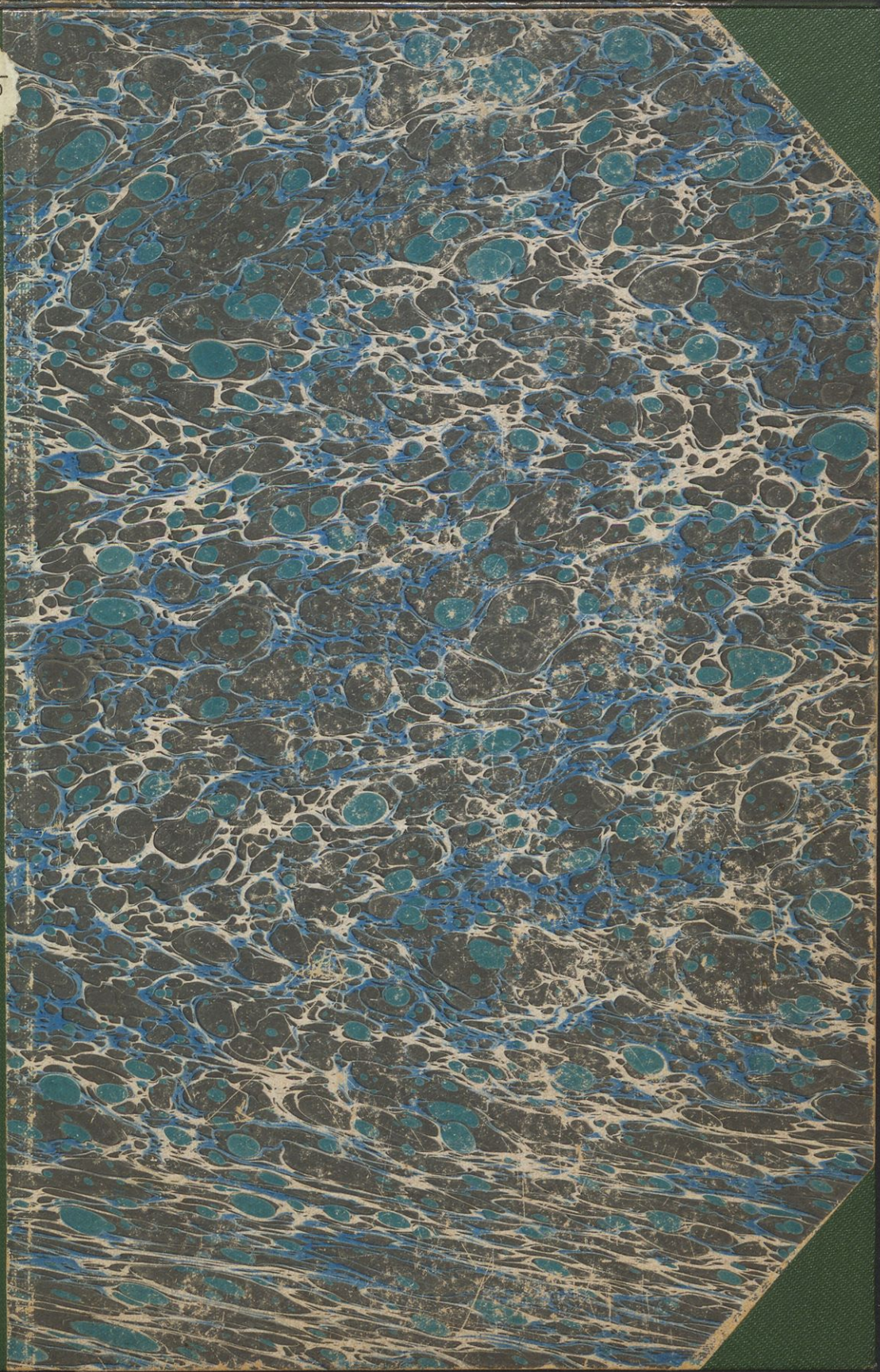
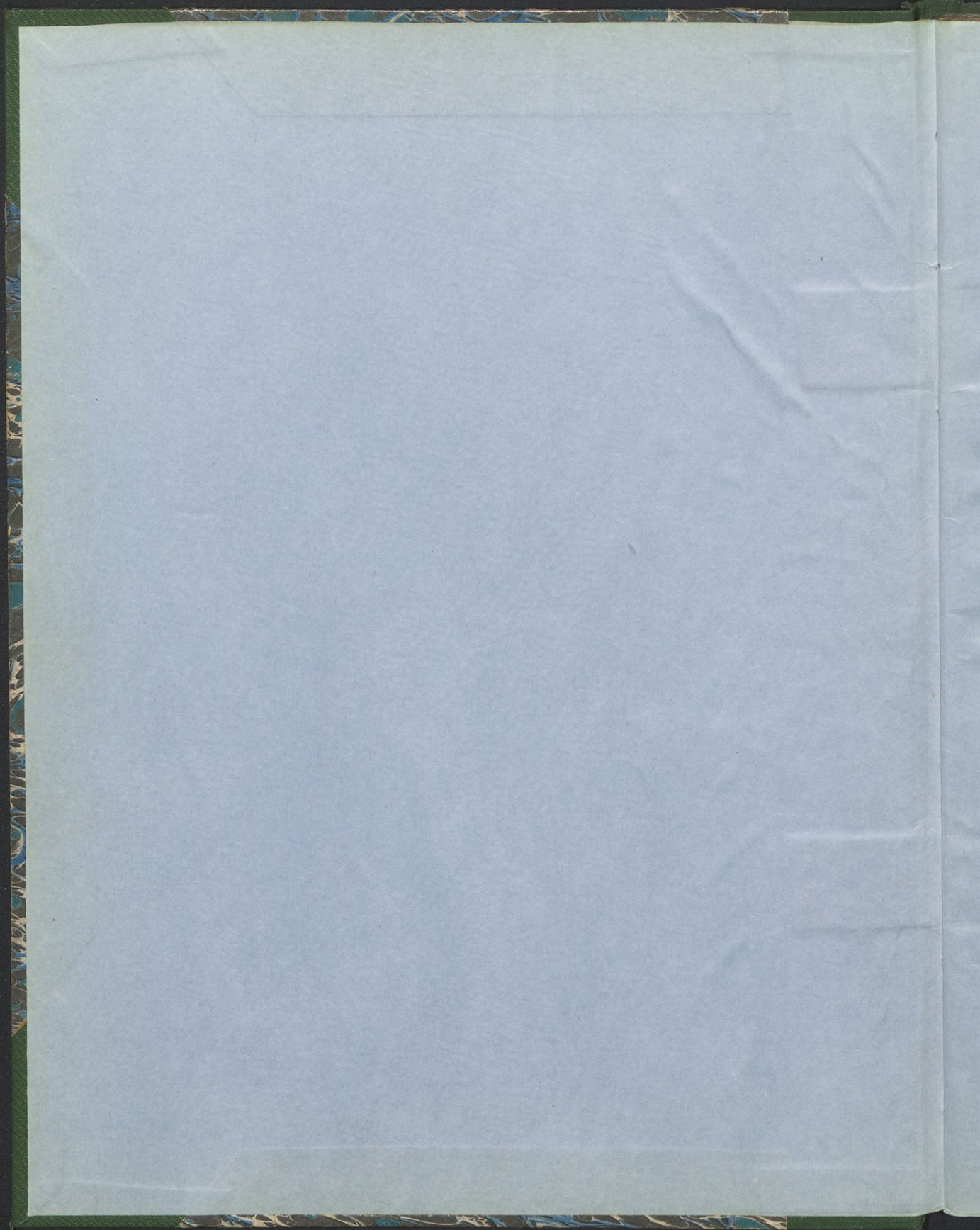


II
27.305
R_a





47305, II, L. e

47

Urkunden

zur

Reformationsgeschichte Krains.

(1540 — 1634.)

In dem Laibacher Vicedomarchiv gesammelt und herausgegeben

von

August Dimitz,

Ausschussmitglied des histor. Vereins für Krain.

(Aus den Mittheilungen des histor. Vereins für Krain abgedruckt und mit einer Einleitung vermehrt.)

Urkunden

zur

Reformationsgeschichte Krains.

(1540 — 1634.)



In dem Laibacher Vicedomarchiv gesammelt und herausgegeben

von

August Dimik,

Ausschußmitglied des histor. Vereins für Krain.



(Aus den Mittheilungen des histor. Vereins abgedruckt und mit einer Einleitung vermehrt.)

Laibach.

Druck von Jgn. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

Selbstverlag des Herausgebers.

1868.

Erklärung

der

(1870 — 1871)

zu dem Zwecke

von

Erklärung

der

der

Erklärung

der

der

1871



Eine Skizze der Reformation in Krain

als Vorwort.

Die Lehre Luthers fand bald nach ihrem Auftreten auch in Krain einen fruchtbaren Boden. Dies zeigt schon der Beschwerartikel der Laibacher Landschaft vom J. 1525, ein Erlass Erzherzog Ferdinands vom Jahre 1527, dann die Schutzschrift König Ferdinands I. vom Jahre 1528 für den Patriarchen von Aquileja, in dessen Jurisdictionsgebiete sich die ersten Symptome der Bewegung durch Verweigerung von Zehenden und Opfern (kirchlichen Sammlungen) und Ausstreuung unkatholischer Lehren bemerklich gemacht hatten. Die Hauptstütze bot dieser Bewegung der Adel, der sich eines bedeutenden Maßes von Autonomie erfreute und in der Jurisdiction auf seinen Schlössern eine Handhabe zu kräftigem und zähem Widerstande gegen die geistliche und weltliche Autorität besaß. Die Brücke zum Protestantismus bildete die *utraquistische* Lehre, welche wir in der folgenden Urkundensammlung in Urkunden aus dem Jahre 1555 (S. 5) von den Ständen mit vielem gelehrtem Apparat vertheidigen sehen. Diese sowie mehrere andere Beschwerfschriften dieser Sammlung sind allerdings nur auf Beseitigung eingeschlichener Mißbräuche, Purificirung des Clerus, Herstellung der alten katholischen Lehre gerichtet und entsprechen im wesentlichen den von den böhmischen Calixtinern des 15. Jahrhunderts aufgestellten Forderungen. Einer der ersten Förderer der neuen Lehre war Johann Ungnad, Herr von Sonegg, bereits im Jahre 1544. Ihr eifrigster Apostel aber sollte ein Domherr des Cate-

dralcapitels werden. Primus Truber war im Dorfe Matschiza bei Laibach, in der nächsten Nähe des Stammschlosses der Auersperge, 8. Juni 1508 geboren. Truber wirkte anfangs als Caplan in Gills, Laak und Tüffer in Untersteiermark, später (1531) an der Domkirche in Laibach. Da er hier in seinen Predigten gegen die Ehelosigkeit der Geistlichen und das Abendmahl unter einer Gestalt auftrat, so untersagte ihm sein Bischof (Christof Freiherr von Rauber) das Predigen, er setzte aber dasselbe in der unter dem Patronate der Stände des Landes und der Bürgerschaft stehenden städtischen Spitalskirche der heiligen Elisabeth (im Bürgerhospitalgebäude) bis 1540 fort. Der größte Theil des Adels und der Bürgerschaft der Stadt bekannte sich bald zum evangelischen Glauben. Den Mittelpunkt der Proselyten aus dem Laienstande bildete der gelehrte Landschrammschreiber Mathias Klobner, um welchen sich angesehenere Bürger (Leonhard Budina, der erste Schulmann, Adam Bohorič, der erste Grammatiker Krains, Math. Zwegkl, Andr. Farest, Christof Brunner) scharten, während dem Beispiele Trubers bald drei Domherren, Dr. Leonhard Mertliž, Generalvicar, Georg Dragoliž und Paul Wiener folgten. Die ersten Zusammenkünfte hielten die Convertiten in Rosenbach und an der Save, auch bei St. Christof und endlich in den Häusern der Domherren selbst. Daß Truber demungeachtet im Jahre 1542 nach einem kurzen Exil auf der Pfarre

Lack als Domherr nach Laibach berufen werden konnte, mußte befremden, wenn man nicht erwägen würde, welchen Eingang evangelische Ideen selbst bei der höhern katholischen Geistlichkeit jener Tage gefunden hatten. Mehrere Bischöfe waren den neuen Lehren insgeheim zugethan und einer (Franz II. Rizzano von Triest) wurde 1548 sogar wegen Theilnahme an der Reformation abgesetzt und vertrieben. Im Jahre 1547 schritt Bischof Urban Textor endlich zu Gewaltmaßregeln gegen die Häupter des evangelischen Bekenntnisses in Krain. Truber entzog sich dem drohenden Geschehe durch die Flucht. Im folgenden Jahre kam er zwar auf das demüthige Ansuchen der Stände bei König Ferdinand wieder nach Laibach zurück, verließ es jedoch noch in demselben Jahre mit einigen Gesinnungsgenossen gänzlich und ging nach Nürnberg.

Fern seiner Heimat begründete Truber das Schriftthum in der Sprache seiner Heimat, indem er 1550 in Tübingen das erste Buch in krainischer Sprache (einen Catechismus) drucken ließ; 1555 erschien das erste Evangelium (zu Tübingen) und später noch mehrere andere Uebersetzungen heiliger Schriften. Den Mittelpunkt der literarischen Thätigkeit bildete die vom Hanns Freih. v. Ungnad, der seine Stellung als Landeshauptmann in Steiermark niedergelegt hatte, um ganz seiner Ueberzeugung zu leben, in Urach (Württemberg) begründete Anstalt zur Uebersetzung und zum Drucken von Bibeln in krainischer und croatischer Sprache.

Im Jahre 1561 kehrte Truber, von der Landschaft berufen, nach Laibach zurück, wo er sein Predigtamt in deutscher und windischer Sprache fortsetzte und der erste evangelische Superintendent (Bischof) Krains wurde. Sein Aufenthalt war jedoch diesmal nur vorübergehend, indem sich Truber noch auf kurze Zeit nach Urach begab, um den Druck der windischen Bibel zu leiten.

Als Truber (im Juni 1561) endlich nach Laibach übersiedelte, zog sich schon ein bedrohlicher Sturm gegen die evangelische Kirche Krains zusammen. Nicht nur erließ Kaiser Ferdinand (30. Juli 1562) Verhaftsbefehle gegen die vorzüglichsten Prediger und Convertiten, sondern Truber wurde auf den 6. December 1562 vor den Bischof selbst zum Examen über seine Lehrmeinungen citirt. Obgleich nun dieses Examen nichts weniger als befriedigend ausfiel, hatte es doch weiter keine Folgen für den ohnehin Vielgeprüften. Man ließ die Untersuchung fallen, nachdem noch der ständische Ausschuß eine Rechtfertigungs- und Bittschrift

für Truber an den Kaiser gerichtet und den kaiserl. Vice-Großkanzler Dr. Seid um seine Fürsprache gebeten hatte.

Der Protestantismus suchte sich zunächst durch Pflege des Schulwesens zu kräftigen. Im Jahre 1563 wurde die erste evangelische Schule von der Landschaft errichtet und ihre Leitung dem Leonhard Budina übergeben. Später stand dieser Schule Adam Bohorič und (1582) der berühmte Dr. Nicodemus Frischlin vor, dessen unruhiger Geist aber auch hier keine dauernde Stätte fand.

Mit dem Regierungsantritte des Erzherzogs Karl (1564) begann ein schärferes Auftreten gegenüber dem protestantischen Element, das sich inzwischen nicht allein in Städten und Schlössern, sondern auch in der Bauernschaft Anhang zu verschaffen gewußt. Die Abfassung einer Kirchenordnung durch Truber wurde als ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Landesfürsten erklärt und der Erzherzog bestand trotz aller Vorstellungen der Stände auf der Verweisung Trubers. Dank dem passiven Widerstande der Landschaft konnte Truber noch bis zum Sommer 1565 in Laibach verweilen. Er kehrte nach Württemberg zurück, wo er zuerst die Pfarrstelle in Laufen am Neckar und später in Derendingen erhielt, wo er am 29. Juni 1586 starb. Trubers Nachfolger in Krain waren Seb. Krel, Christof Spindler (den die Frauen den Engel des Herrn nannten), Barth. Simplicius und Felician Truber, der Sohn Trubers, der im Jahre 1598 als der letzte evangelische Prediger Krains Laibach verließ und nach Württemberg auswanderte, wo er Pfarrer in Grünthal wurde.

In den letzten drei Decennien des 16. Jahrhunderts rangen die Stände mit allen gesetzlichen Mitteln um Duldung ihrer Religionsmeinungen. Sie schlossen (1572) zu Graz den Religionsvergleich, wornach alle Anhänger der Augsburger Confession ungehindert ihrer Religion zugethan und ihre Prediger unangefochten bleiben sollten. Da diesem Vergleiche zuwider gegen die Prediger eingeschritten wurde, so verweigerten die (1578) in Bruck a. d. M. versammelten Abgeordneten von Steiermark, Kärnten und Krain die Türkenhilfe und erreichten dadurch die mündliche Zusicherung des Erzherzogs, den Grazer Vergleich halten zu wollen, worüber ein Protokoll aufgenommen und von 46 Abgeordneten gefertigt wurde. Demungeachtet dauerte die Verfolgung der Prediger fort. Der Landesfürst glaubte dazu auf seinen Besitzungen, als welche auch die landesfürstlichen Städte galten, volles Recht zu haben. Die

Bischöfe von Freisingen als Inhaber von Laak und jene von Brixen als Inhaber von Belveder nahmen für sich dasselbe Recht in Anspruch und schritten mit Gewalt gegen die widerspenstigen Unterthanen ein.

Ein anschauliches Bild der Zustände, welche sich in den landesfürstlichen Städten durch die Religionspaltung und die dadurch bedingten inneren Zwistigkeiten entwickelten, liefern uns die in der folgenden Sammlung unter Nr. 32 bis 44 (S. 15—20) vorkommenden Verhandlungen über eine Beschwerdeschrift der Katholischen in Krainburg und die Abschaffung eines dortigen Predigers.

Zunächst richtete sich die Schärfe der erzhertzoglichen Befehle gegen die „sectischen“ Schulmeister und gegen diejenigen Stadtgemeinden, welche es wagten, Evangelische in den Stadtrath zu wählen. Die Wahlen wurden annullirt, neue anbefohlen und Verzeichnisse der zu wählenden Katholischen hinausgegeben. Oft genug kam es vor, daß man sich mit Evangelischen behelfen mußte, weil dieselben eben allein die Eignung zu Stadtämtern hatten. Insbesondere petitionirten häufig kleinere Gemeinden, ihnen die evangelischen Bürgermeister oder Stadtrichter zu belassen, weil sie keine anderen tauglichen Personen besäßen.

Nachdem allmählig die Evangelischen aus den Stadtämtern verdrängt, die Prediger aus den landesfürstlichen Städten verwiesen, die Unterthanen durch Abstiftung oder Geldbußen zu dem alten Glauben zurückgeführt worden waren, erfolgte endlich der letzte entscheidende Schritt. Am 26. October 1598 befahl Erzherzog Ferdinand (später als Kaiser Ferdinand II.) allen evangelischen Predigern und Lehrern, am Tage der Kundmachung Laibach und binnen weiteren drei Tagen alle Länder des Erzherzogs zu verlassen. Dem damaligen Bischöfe, Thomas Kren, Sohn eines evangelischen Rathsherrn und Bürgermeisters von Laibach, war es beschieden, diesen Befehl auszuführen und selbst die Hand an die vollständige Ausrottung der Reformation in Krain zu legen. Die letzten vier evangelischen Prediger sollen auf dem Laibacher Schloß gefangen gesetzt worden sein. Im November 1598 begab sich Bischof Kren in feierlicher Procession in die Spitalskirche, wo der erste evangelische Pfarrer gewirkt, zerriß die lutherischen Bücher und las die erste heilige Messe.

Mit dem 17. Jahrhunderte (1601) begann die Gegenreformation ihr Werk. Es wurde nämlich eine Commission, bestehend aus dem Bischof Kren, dem Landeshauptmann Lenkowitzsch u. A., eingesetzt, welche alle Evan-

gelischen vorforderte und, wenn sie den geistlichen Ermahnungen zur Rückkehr in den Schoß der Kirche nicht folgen wollten, gegen Rücklassung des zehnten Pfennigs aus dem Lande verwies. Die Wirksamkeit dieser Commission dauerte fast ein halbes Jahrhundert. Am längsten widerstand der Adel, der sich noch im Jahre 1610 mit einer Beschwerde an Kaiser Rudolf II. wendete. Heimlich erhielt sich das protestantische Bekenntniß noch lange, doch mußte es zuletzt in sich selbst erlöschen, da der Eifer des Bischofs Kren die lutherischen Bücher und Postillen, als den Samen des Unkrauts, sorgfältig vertilgt hatte, so daß sich nur wenige Exemplare derselben als bibliographische Curiosa erhalten haben.

Werfen wir einen Rückblick auf die Reformation in Krain, so müssen wir, abgesehen von dem rein kirchlichen Standpunkte, bekennen, daß dieselbe einen mächtigen Anstoß zur Hebung der Geistesbildung und zum Aufblühen der materiellen Wohlfahrt gab. Der Hebung der Schule war das Hauptaugenmerk der Stände zugewendet. Die Einwanderer aus dem „Reich“ brachten tüchtige Kenntnisse und Gewandtheit im Communal- und öffentlichen Leben als Mitgift mit. Unsere Landessprache wurde durch die ersten Verkündiger des neuen Glaubens zuerst in die Literatur eingeführt und als Schriftsprache ausgebildet, ein krainischer Protestant (Adam Bohorič) gab uns die erste Grammatik (*Arcticae horulae*) und die ersten Blüten der Poesie entfalteten sich in dem von Truber herausgegebenen slovenischen Gesangbuche. Die Gegenreformation schädigte den Wohlstand durch Confiscationen, Vertreibung der fleißigsten, tüchtigsten, gewerbsamsten Bürger und hemmte den geistigen Aufschwung durch den Gewissenszwang. Die Jesuiten vollendeten das Werk. Unserem vielgeprüften Vaterlande war nie eine günstigere Gelegenheit zum geistigen und materiellen Aufschwunge gegeben, als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Leider war ihm weder die äußere noch die innere Ruhe gegönnt, um das von den evangelischen Ständen begonnene große Werk vollenden zu können.

Erst kam die Türkennoth. Das ganze Land mußte in den Waffen stehen, um den täglich, stündlich mit Raub und Plünderung drohenden Feind abwehren zu können. Dann kamen die Leiden und Drangsale des dreißigjährigen Krieges, die Verwilderung, welche dieser zu Folge hatte, und endlich erlosch alles freiere Leben, aller geistige und materielle Aufschwung in dem todten Formalismus, zu

Die nachfolgenden Urkunden wurden vor mehreren Jahren in einem der reichhaltigsten und bestgeordneten Archive Laibachs, nämlich in dem Vicebomarchiv oder der sogenannten alten Registratur der k. k. Landesregierung, gesammelt und lagen seitdem unbenützt, indem ich beabsichtigte, die Sammlung fortzusetzen, aus anderen Quellen zu vervollständigen und auf Grundlage des ganzen sohin vorliegenden Materiales ein Gemälde der denkwürdigsten Epoche unserer Landesgeschichte zu geben. Aber meine Kräfte wurden von anderer Seite in Anspruch genommen. Es war mir nicht gegönnt, meinen Plan auszuführen, und so beschloß ich, da das vorliegende Materiale immerhin ein beträchtliches und auch der innere Werth desselben nicht unbedeutend zu nennen sein dürfte, es in diesen, der heimatlichen Forschung gewidmeten Blättern der Deffentlichkeit zu übergeben, hoffend, daß geübtere Hände den Stoff bearbeiten und kritisch beleuchten werden. Ich kann nur beifügen, daß ich die mir vorgelegenen Originale mit der gewissenhaftesten Genauigkeit copirte und ihnen diejenige Pietät widmete, welche diese zeitgeschichtlichen Documente, die Denkmäler des Ringens und Schaffens unserer Vorfahren, in so hohem Grade verdienen.

1) 1540, 4. October. Aus der Instruction für Franz Freih. v. Thurn und zum Creuz und Sigmund von der Thur, Viceomb, als Landtagscommissäre.

„Und fürs Erst und fürnehmlich hätten wir für ein hohe Nothdurft bedacht, den bisher geschwebten Zwispalt und Mißhellung in der Religion vunds Glaubenssachen als nicht den wenigsten Puncten fürzenemenben und unsers tailles sovil muglich bey Erer Lieb und Kay. Maj. als dem Christlichen weltlichen Haupt und schwert zefurdern und zehandlen Ob derselb möcht zuvergleichung und ainigkheit vermittelst Göttlicher gnaden gebracht werden.“

„Fürs ander. Das alsdann durch solche verainigung auf zuerhunftigen Reichstag ain gemeine statliche vnd herrige

hilff nach Gelegenheit des Turgenanzug und Khriegsuebung mecht erlangt vnd ins werkh gebracht werden.“

Vnd were also Er Lieb und Kay. Maj. auf vnser Bruederlich Handlung vnd vermanung ermelter zwayer Artiggl halber bewegt worden, den Furnembsten vnd ansehnlichsten Chur und Fürsten etlich Tag davor vnd den andern kurzlich hinach ainen Tag zu Hagenaw zuebenennen vnd auszuschreiben vnd vns aufzulegen an stat Erer Kay. Maj. und für vns selbst auf solchen Tag mit denselben furnembsten Chur und Fürsten ze reden und zerathschlagen wie doch beid Artiggl am pester vnd nutzlichisten für die Hand zenemenben des wir dann vnser tailles also vollzogen vnd ain guette Zeit nicht des der sachen fürdersamb vnd dienstlich gewest vnderlassen wie dann daselbst zu weiter fruchtbarlicher Handlung ain Abschied verfaßt eröffnet vnd angenomben den Er hienach die Kay. Maj. wolgefallen laßen Also das laut desselben das Christlich gesprech hezo dits Monats zu Wormbs durch bederseits gelert schiedlich personen sein furgang haben solle. So haben auch alsald Er Kay. Maj. ainen gemeinen Reichstag gheen Regenspurg auszuschreiben lassen also daß wir ungezweifelter Hoffnung sein das mit ermelten Christlichen Gesprech vnd Fuetter mit haltung des Reichstags den gedachte Kay. Maj. allem wesen zu Rhue vnd guettem selbs aigner person zue besuchen des vorhabens das Zenig werde gehandelt vnd in vollkomenliche wurkung gebracht das zu entlichem beschluß Christlicher Vergleichung vnd Ainigkheit reichen werde wie wir dann daselb nach aller vnser vermuglichkeit zefurdern zum Höchsten begierlich vnd genaigt gewest sein. Aus dem gnedigsten Fürbedenthen vnd gepflegten Handlungen mag nun ain Ersame Landschafft abnemen vnd spuren mit was zetrauen vleiß mue vnd arbeit wir dieses werkh zuerlangung bestimbt zwayer wichtigen puncten gefurdert welches allein von vns vnsern Landden vnd leuten zu merer befridung wolfsart vnd guetem beschehen wie wir dann unnöt achten ainer Ersamen Landschafft nach derleng auszefueren was auf solcher gethanen vnd noch thunftigen handlungen des hezigen Christlichen

gesprächs vnd des nach kommenden Reichstags nit allein vnsern Rhuintreichen vnd Lannthen sonnder der ganzen Teutschen Nation vnd gemainer Christenheit für hohe erschließliche nutzparkeit Rhue Frid vnd wolfart erfolgen mag des billich vnser vnderthanen mit erfreutem gemuet vnd frolockhen Das nu die Paan zu solchem Hohen Werkh gericht vernemben sollen.

2) **Landtagsantwort. Raibach, 18. November 1549.**

Ein Ehrf. Landschaft hat hievorlängst auch jeko durch ihre jüngsten Gesandten Irer Röm. Kgl. Maj. etlich viel hochwichtige beschwörartikel unterthänigst anpracht, die Ir Kgl. Maj. volguntz derselben hochl. N. De. Regierung zugeschiekt, welche aber noch bisher vber E. E. Landschaft mehr beschehen geh. Solicitirn merers tails unerledigt sein Weil dann E. E. Landschaft an furderlichen Erledigung solicher beschwörungen viel gelegen das auch mitler Zeit etlich Parteien in Rechten stillstehen und der Erläuterung erwarten müssen demnach ist E. E. Landschaft gar unterth. geh. Bitte Ir Röm. Kgl. Maj. wolle furderlich gn. Verordnung thun auf das solich Beschwörungen aufs Ehest mit gnaden erledigt werden.

3) **1551, im Landtage,** hatten die Landtagscommissarien die besondere Aufgabe, den Gesandten der „erberen Städten und Märkte“ vorzustellen, den „beschwerlichen“ großen Mangel und Abgang nun etliche Jahr her fast an allen Orten unserer N. De. Lande, an christliche taugliche und geschickte Pfarrern und Seelsorgern und den daraus erfolgenden großen Schaden an „Entziehung des Hailwertigen wort Gottes“ auch der hochw. Sacramente und aller christlicher Vernehmung.

Dieser Mangel komme von der Verlassung und Zerföhrung der Universal- und Particularschulen her. Welche Schulen bei diesen beschwerlichen Läuften und Zeiten fast allenthalben gefallen und in Abgang kommen, also daß die Jugend nit allein zu dem Geistlichen Stand Sondern auch zu den Schulen Studien und Lernung wenig Lieb lust und Neigung tragen die auch verachten und von ihren Eltern und Obrigkeiten wie billig geschehen sollte, nicht dazu gewiesen noch gehalten werden.

Da nun die Particularschulen die Grundlage der Universalschulen sind, aus denen die letzteren besetzt, und aus diesen dann „gut gelehrte christliche Pharrer Predicanten Seelsorger und andere geschickte Leut“ genommen werden müssen und aber solche Particularschulen ohne Zuthun der Städte und Flecken nicht aufgerichtet und erhalten werden können, so werden die Gesandten der Städte und Märkte ersucht, bei denselben darob zu sein, daß sie die Particularschulen ohne Verzug wieder aufrichten mit frommen und bewährter Lehr gelehrten Schulmeistern so auf der zu Wien oder andern der neu verführischen Secten nicht anhängigen Universitäten promovirt und graduirt oder doch von der Universität in Wien zu Regierung und Verwaltung der Schulen zugelassen sind, versehen und stattlich unterhalten, auch die Jugend dazu anhalten und nicht allein in gelehrten Künsten

sondern auch zu christlich gottseligen Leben Wandel und Tugenden erziehen.

Und damit in diesen Schulen eine gleiche Lehre geführt und die Jugend nicht mit viel langen unnützen oder verdächtigen Büchern aufgezogen noch beschwert werde, so „wollen wir ein kurzen Methodum der Grammaticen Dialectice und Rethorice in ein Buchl zusammenziehen und verfassen, daneben auch Ordnung geben was sonst für Bücher der Jugend furgehalten und gelesen werden sollen, und solches allenthalben auf den Particular- auch Universal Schulen pro profitiren und zu lesen durch offene General gebieten und befehlen, desgleichen auch bei der Universität zu Wien dahin handeln lassen welche Studiosen von den Particularschulen auf angeregte Universität kommen, derselben eingeleibt werden und bemelter Grammatice Dialectice und Rethorik pro gradu Baccalaureatus durch die verordneten Examinatores genugsam befunden werden, daß dieselben ohne fernern Compliern und Unkosten Artium Baccalaurei creirt und pro gradu Magisterii zu complirn zugelassen werden sollen also daß sie diesen gradum nach Gelegenheit ihrer Geschicklichkeit in zwei Jahren darnach erlangen und in magistros creirt werden mögen.“ Und damit Landleute und Unterthanen die Universität zu Wien den andern ausländischen Universitäten „wegen ziemlicher Zehrung trefflicher Praktik und andrer Commodität wegen“ vorzuziehen veranlaßt werden, so sei die „löbliche alte Universität in Wien so alzeit hoch und weit gepreißt und berühmt gewesen und pro Archy-gymnasio Germaniae genannt und gehalten worden“, von neuem ansehnlich dotirt und begabt worden, auch sei Landesfürst entschlossen, sie allzeit mit tauglichen Gelehrten und geschickten Professoren zu versehen und zu unterhalten, wie dann jetzt eine ziemliche Anzahl gelehrter geschickter Personen in allen Facultäten zu finden. „Wir hätten bei gegenwärtigen großen Mangel an christlichen Pharrern und Seelsorgern väterlich und gnädig über obige neue Dotation ein sonder Collegium von Neuem aufgericht und dasselbe mit Studiosen besetzt so allein zu Lernung der heil. Schrift und zum geistlichen Stand gehalten und gezogen werden sollen.

Die Städte und Märkte sollen aus den Particularschulen ungefähr 50 bis 60 Stipendiaten, jeder 15 Jahre alt (auswählen) auf fünf Jahre lang zum Studium der Theologie und zum geistlichen Stand. Zur leichteren Ausführung dieses Beschlusses sollen die Manual-Beneficien, deren man zu Erhaltung der Pfarr- und Particularschulen nicht bedarf, und ohne daß der nothwendige Gottesdienst leide, desgleichen auch der Kirche und Fabric Güter und Einkommen, so über die nothwendige und gebührlliche Unterhaltung der Kirche vorhanden, doch mit Vorwissen des Landesfürsten und der Ordinarien zum Unterhalt obiger Stipendiaten verwendet werden.

Zu Wien sollen die Stipendiaten mit gelegener Wohnung ziemlicher Zehrung und wenigsten Unkosten untergebracht und promovirt werden, desgleichen soll auf sie bei Verleihung der Pfarren Bedacht genommen werden. Es

sollen auch ein solcher kurzer Medium docendi und Methodus doctrinae catholicae vorgenommen verfaßt und gelernt werden damit in kurzer Zeit der Mangel an Seelsorgern ersetzt und das Gemein Volk allenthalben christlich unterwiesen und versehen werde.

Die krainischen Städte und Märkte werden sich wohl zum Vorbild der andern erzeigen.

4) 1551. Aus der Antwort der krainischen Stände auf die Regierungsvorlage.

Dann so will sich auch ein E. Landschaft Inhalt Ihrer Kgl. Majestät Ausgangener General und gnädigen Vermanens mit den Processionen und Gebot gegen Gott den Allmächtigen um Einigkeit und Vergleichung des h. christlichen Glaubens auch unnb der Röm. Kais. und Ihrer Kgl. Majestät Sieg und Ueberwindung gegen dieselben und gemeiner Christenheit Feind aller guten Ordnung bei ihnen selbst und ihren Unterthanen befehlen und hat daneben nit umgehen mügen, weil in den Processionen, desgleichen den kirchlichen Weißen von dem jungen Volk viel Unzucht und Muthwillen gespürt, dadurch wo demselben nicht Rath geschafft, Gott der Allmächtige mehr erzürnt als versöhnt wird, diese Ordnung zu ihrer Kgl. Majestät Wohlgefallen und bis daß die Policei (Ordnung) im Druck publicirt wird, fürzunehmen, daß die Pfarrherrn bedacht sein sollen, damit die Processionen mehr bei den Pfarrkirchen, dahin jung und alt Menschen Gott anzurufen kommen mügen, als sonst anderorten ferrer darnach bei andern Kirchen dahin nur das junge fürwitzige Volk mitläuft gehalten auch die Jugend mit sonderer Aufmerksamkeit zu aller Ehrbarkeit und Andacht bei solch Processionen unterwiesen und ermahnt werden sollen. Desgleichen soviel die Kirchtag betrifft, da nit von Altersher Zahrmärkte sind, weil sich auch allerlei unrath Muthwillen füllerey und Verschwendung daselbst zuträgt, damit man allein den Gottesdienst verrichte und daselbst weder Wein zu schenken, zu tanzen noch spielen gestatten, auch den Unterthanen aufferhalb Carst Ysterreich und was in der windischen Mark bei der Granizen wohnt alle Wehr und Waffen gen Kirche und auf dergleichen Kirchtag zu tragen verboten werden soll, welcher Unterthan aber dasselb überführt der soll durch sein furgesezte Grundobrigkeit drei Tag mit Wasser und Brot gestraft werden und im Fall daß ein furgesezte Obrigkeit dasselb gestattet und nicht bußt, die soll in Ihrer K. Majestät oder derselben nachgesezten Landesobrigkeit Straf gefallen sein und darin Niemand's verschont werden. Doch Ihr K. Majestät an derselben Regalien und gemeinen Landschaft an ihren Freiheiten unvergriffen versehenlich E. K. Majestät werde solche Ordnung bis auf Eröffnung der Policei mit Gnaden gefallen lassen.

5) 1552. Instruction für die Landtagscommissarien in Krain.

Dann so ließen wir uns auch gnediglich gefallen daß E. E. Landschaft der Procession dergleichen auch der Kirch-

tag halben wie es damit gehalten werden soll unter ihnen selbst bis auf unser fernere Verordnung und Publication unserer Policei ein Ordnung aufrichten und halten wollen, des gnädigen Versehens Sy werden hierin anders nichts als was zu der Ehr des allmächtigen Besserung des Lebens und Versöhnung des gerechten Zorn Gottes dienstlich sein werde, aufrichten und handeln.

6) 1552, 13. März, antworteten die Prälaten von Krain auf das Ansuchen wegen der Schulen und Stipendiaten (siehe oben Städte und Märkte) erkennen den gnädigen Willen in Aufnehmung der Religion und Erhaltung derselben an, „auch solches in primitiva ecclesia seinen Ursprung genommen und jederzeit löblich erhalten wird“, entschuldigen sich aber mit ihrem Unvermögen. Sie erhalten bisher Schulen und schicken Stipendiaten nach Wien, soviel sie vermögen. Wenn sie aber die Zehend und unbehausten Güter, wie im jüngsten Landtag beschloffen, versteuern sollten, würden sie auch die Schulen und Studiosen, ja auch die Kirchendiener nicht erhalten können, die Pfarren und Klöster würden verlassen und das gemeine Volk in dem Paganismus erwachsen. — Die Antwort der Städte und Märkte wurde am 23. Februar 1552 übersendet.

7) 1553, 8. März. Landtagsinstruction.

Beschließlichen so stellen wir in gar keinen Zweifel die Ständ E. E. Landschaft hatten sich aus unsern Fürtrag so wir ihnen in hievor gehaltenen Landtag durch unsere Commissarien insonderheit thun lassen auch sonst aus täglicher erfahrungheit nach Notturft zu erinnern des großen und beschwerlichen Mangels so an mehr Orten unserer n. ö. Lande an tauglichen geschickten und gelehrten Priestern Predicanten und Seelsorgern erscheint und das an mehr orten solches Mangels halber den armen Christlichen Unterthanen nit allein das heilsam Wort Gottes nit verkündet sondern auch die h. Sacramenta Ihnen administrirt noch gereicht werden daraus dann erfolgt daß leider viel Kinder ohne die h. Taufe und viel Kranke ohne die h. Sacramenta vercheiden.

Und obwohl wir zur Abstellung solch hochnachtheiligen Mangels aus christlich väterlichen und getreuen mitleidigen Gemüth unangesehen aller beschwerlichen Obliegen und Ausgaben damit wir beladen bei unserer löblichen Universtät zu Wien ein new Collegium Theologicum nit ohne sondre Darlegen aufgericht auch deshalb mit gelehrten geschickten und frummen Theologis und einer guten Anzahl Studiosen von den Gotshäusern Städten und Märkten ersetzt jedoch dieweil bei diesen unseligen Zeiten die Geistlichkeit die sei geschickt oder ungeschickt an mehr Orten ganz schmechlich und verächtlich gehalten die Pfarren und Beneficia von etlichen Lehensherren nicht wie billig beschehen soll verliehen die Einkommen davon entzogen und sonst auch mit den Steuern und Anlagen unangesehen das dieselbigen mehreren Theils nur auf die Zehent gestift und gewidembt und keine oder doch wenig Unterthanen so sie steuern mögen hätten dermassen

belegt wurden daß ihnen die aus eigenem Seckel zu erhalten nit möglich und wo die Steuern von ihnen unvermögens halber nit gleich erlegt werden das Ihnen die wenig Giltten so sie hätten auch eingezogen wurden also daß sich ein geschickter Priester so gern das Beste thäte nit zu erhalten hab, sondern werdt etwa aus Hungersnoth geursacht sich ab und von der Seelsorg an andre Ort zu thun und seine Nahrung zu erheben zu dem daß sie auch unangesehen unserer hievor ausgegangenen Mandate von den Bogthern dermassen bedrängt und beschwert wurden das Ihr viel in Betrachtung solcher beschwerden die Seelsorg anzunehmen Abscheu trugen. Damit aber dieser beschwerliche Mangel so viel möglich abgestellt und die Pfarren wieder mit tauglich geschickten Seelsorgern versehen werden mögen so sei unser gnädig Ansinnen und Begehren an die Ständ E. E. Landschaft sie wollen fürnemlich den Allmächtigen zu Lob Ehr und Preis und dann ihnen und ihren Kindern selbst und den armen Unterthanen zu gutem auf Mittel und Wege bedacht sein erwägen und berathschlagen wie solcher Mangel abzustellen sein muge und wir achteten nit für einen unbilligen noch ungebührlichen Weg sein dieweil die Pfarren und Beneficia mehreren Theils anderst nit als Zehent haben davon sie die Steuern aus eigenem Seckel verrichten müssen daß die Anlagen von denen Pfarren und Beneficien dergleichen auch von den armen Spitalen so anders nichts als Zehend und keine Unterthanen haben gänzlich aufgehoben und abgethan wurden welche aber Unterthanen hätten, das denselbigen die Steuern solcher Unterthanen halben wie andern Landleuten angeschlagen wurden. Wo das geschehen auch der Geistlichkeit die gepirlich Ehrerbietung erzeugt wurde wären wir ungezweifelter Zuversicht angeregter jämmerlicher Mangel wurde um so viel desto eher abgestellt und der Allmächtig des Lob Ehr und Preis allhie zu bedenken ist, wurde E. E. Landschaft in gemein und den Ständen insonderheit in ander weg sein Gnad und Gedeihen verleihen daß dits Nachsehen in anderweg reichlich erstattet wurde.

8) 1553. Landtagsantwort, in Betreff Mangels der Geistlichen und daß 3. Maj. billig erachtet, die Geistlichen Pfarr und Beneficiaten der Steuer vom Zehenden zu erlassen. Da die Weltlichen ebenso wie die Geistlichen die Zehende und Ueberlandgründe versteuern müssen, übrigens mehr Nützung und Einkommen im Land als die andern Stände haben ihre Ansag sich fast ob 10.000 fl. belauft; die weltlichen Landleute, die weniger Erdreich als die Geistlichen haben, dazu Weib und Kind ernähren, mit Leib und Gut gegen den Feind stehen müssen, müssen auch die Steuern bezahlen, die Geistlichen haben weder Weib noch Kind zu ernähren, können ihrem Hauswesen ruhig vorstehen; etliche Stifte und Klöster sind im Lande, die so reich sind, daß sie eher den andern Landleuten beispringen könnten, als diese ihnen.

Viele Klöster haben viele Hundert Gulden jährlich Einkommen und dabei nicht mehr als 12, 10, 6, ja 2 oder 1 Person

zu erhalten. Warum sollten sie mit ihrem Ueberfluß den beschwerten Pfarrherren oder Beneficiaten nicht beispringen? Der Mangel an tauglichen Pfarrern und Seelsorgern komme aber daher, daß der meiste Theil der besten Pfarren und Beneficien im Land mit unerträglichen Absenten und Schatzungen von den Geistlichen selbst beladen werden. Einige werden schier an den Meistbietenden versteigert. Wer sich mehr Absent zu geben bewilligt, den läßt man gut sein zu ein Pfarrer Vicari und Seelsorger. Wo man früher von einer Pfarr 10 bis 20 fl. Absent geben hat, muß jetzt ein armer Pfarrherr 30, 40 bis 50 fl., und wo vorhin 40 bis 50 fl. geben worden, jetzt 60, 80 bis 90 fl. Absent geben. Es befindet sich auch im Land daß Einer von einer Pfarr Absent gibt und aber gleich von derselben Pfarr von einem andern armen Vicar Absent nimmt. Dadurch werden die armen Priester und Vicari gehelligt, daß sie mehr als um alle andern Ding trachten müssen, wie sie die schweren Absent erschwingen und bezahlen wollen, damit sie von der Pfarr nicht gar verstoßen werden. Wann man aber als christlich und pillich wär, auch die geistlichen Recht gebieten, das einer nit mehr Seelsorg als er selbst verwesen mag von eigener Nutzen willen halten soll, mit solchen beschwärllichen Absenten die Pfarren und Beneficia ungedruckt und ain jeden Geistlichen nach seiner Würdigkeit und Tauglichkeit um Gottes willen dazu kommen ließ, so wurden sich noch gelehrter und tauglicher Priester und Seelsorger genug finden, sondern auch jeder die Steuer von Zehenden z. gern entrichten. So weiß sich auch E. E. Landschaft nit zu erinnern, daß sie einige geistlichen Person gemehret hätten sondern viel mehr die ehrlichen Priester und Seelsorger allweg in billigen Ehren gehalten.

Es wird auch keinem Unterthan einige Entehrung der Geistlichen gestattet. Ob sich aber Etliche mit ergerlichem Leben und Exempel bei dem gemeinen Mann und Christen selbst unehren das besteht an Ihrer selbst Besserung.

9) Kaiser Ferdinand. Augsburg, 7. Jänner 1555. Memorial für die Landtags-Commissäre Jacob v. Lamberg, Verwalter der Landeshauptmannschaft und Landesverweser in Crain, N., Abt zu Sittich, und Christof v. Knüllenberg, Vicedom.

Dann wo die Ständ einer Chrsf. Landschaft mit der Religion herfür kommen und deshalb viel disputiren wollten, Sollen unsere Rätth und Commissarien Ihnen anzeigen daß sie deshalb keinen Befehl hätten und die Ständ bemeldter Religion oder anderer Beschwerden halben Ihnen in schrift was zustellen wurden, mügen sie dasselb empfangen und Ihnen zu Bescheid geben daß sie solches Uns auch gehorsamst zuschicken wellen sie zweifelten auch nit dieweil wir auf dem Reichstag allhie wären, wir wurden nit unterlassen alles Dasjenige helfen zu handeln und zu tractiren so zu Vergleichung und Vereinung der Religion und andern nothwendigen Artikeln halben dienstlich und erheblich sein wurde.

10) 1555, 11. März. Landtagsantwort.

Wie aber Gott der Allmächtig um seinen gerechten Zorn zu versöhnen und sein Guad Huld und barmherzigkeit wiederumb zu erlangen sei weil bisher gespürt worden daß der Wind des Zorn Gottes alle Kräfte Macht und Kriegszug wider die Geißel Gottes fürgenommen zertrieben hat. Ist einer E. E. Landschaft gehorsamst christlich Bedenken und Bitten J. Kgl. Majestät durch Gottes Willen unterth. ihr Majestät wolle durch taugliche gelehrte und unheuchlerische Predicanten das Wort und den Willen Gottes in diesem Land predigen lassen. Soviel der h. göttlichen und catholischen Schrift gemäß ist und sich mit den Artikeln des h. christlichen Glaubens auch sonderlich mit der h. Profetten Zeugniß die in dergleichen Feindesnöthen und Strafen allezeit den Willen Gottes verkündt haben vergleichen damit mänglich hoch und niedern Stands für Buß und Besserung des Lebens und zu Erkenntniß des Zorns und Barmherzigkeit Gottes auch zu gehorsam Ihr Kgl. Majestät als von Gott fürgesetzter Obrigkeit zugegen der hievor gemeldten gemeinen Murrelung unterwiesen werde. Denn das Land ist mit gelehrten tauglichen Predicanten übel versehen der gemein ungelehrt Mann auf dem Land lebt ohne Erkenntniß Gottes dahin und welche gleich die Predig gern hörten Die haben Niemand ungezweifelter Hoffnung es wurden viel gutherziger Menschen in sich selbst gewiesen zum Gebet und Furcht Gottes gewendt und etwa durch etlicher frommen Menschen Gebet mehr als mit Etlichen fürnehmen und Kriegsrüstung die Gott nit gefällig war, ausrichten und unterhalten.

Zum Andern so haben Ihr Kgl. Majestät hievor Ihrer getreuen Landschaften Anbringen Bitt und Simen der Communion des hochw. Sacraments und Abendmahls Christi halben genedigt vernommen derer Meinung Bekenntniß und Verlangen ein ehrl. Landschaft der drei Stände von Herren Ritterschaft und Städten soviel deren in jetzigem Landtag allhie versammelt albeggen gewest von Gott und bei Ihrer Kgl. Majestät zu erbitten und zu erlangen damit deshalben in seinem Gewissen Niemand bedrängt noch geengt werde denn gedachte Ständ seind mit der h. christlichen catholischen Kirche des einhelligen Glaubens daß dies hochw. Sacrament nach beschehener Beicht Buß und Absolution ein wahres Siegel und Gedächtniß sei das uns von Gott durch das bitter Leiden und Sterben seines geliebten Sohns unsers Herrn Jesu Christi unsere Sünd gewißlich verziehen werden und so wir in unserem Glauben und Vertrauen darauf verharren das er uns sein Guad und Barmherzigkeit väterlich verleihen werde warum aber gedachte Ständ die Empfangung dieses Sacrament nach der Einsetzung Christi so herzlich begehren darzu weist sie ihr Gewissen nit allein nach der h. billigen Schrift sunder auch der alten frommen Väter und Lehrer, auch der Decret Zeugniß selbst. Dann auf daß die Zeugniß der h. Schrift unterlassen werde und soviel sie in Demuth und Furcht

Gottes von frommen gelehrten Leuten und Predigern gehört auch für sich selbst gelesen So erkennen und befinden sie daß die Empfangung des hochw. Sacrament unter beiderlei Gestalt des Leibs und Bluts Christi je und albeggen in der h. alten catholischen Kirche genossen worden und wie in den alten päpstlichen Decreten nit befunden wird daß solche Empfangung oder Niesung je verboten gewesen also befindet sich herwiderumb das an mehr Orten und sonderlich der h. Papst Gelasius lenger als vor 1000 Jahren solche Niesung gar löblich angibt also gibt auch der alten christlichen Kirche Historie Zeugniß, daß zur Zeit der h. Väter und Lehrer Ambrosii und Augustini der bußfertig frumb und sieghaft Kaiser Theodosius von Handen des h. Ambrosii das hochw. Sacrament unter beiderlei Gestalt des Leibs und Bluts empfangen hat zudem das alle Concilien so in Zeit der alten h. Väter und Lehrer durch die ganze Christenheit von Asia Africa und Europa versammelt anders nie gedacht und gelehrt haben. Ob nun das Costnzer Concilium und andere ihnen den Gebrauch der Einen Gestalt gefallen lassen warum sollt deshalb der iltern christlichen Kirchen gebrauch den alle h. Väter und Lehrer auch alle christliche gottesfürchtige Kaiser und König gehalten haben vernicht und die armen Gewissen denhalben geengt auch ihnen das hochw. Sacrament in ihrer Noth und an ihrem letzten End versagt werden welches manichen khleglichen Seufzer gegen Gott erweckt und an Zweifel dem Erdreich, darauf dem Christglaubigen das Siegel und Gedächtniß Gottes dieser Ursachen halben versagt wird, nichts desto mehr Heil und Wohlfart bringt weil wir alle in Kraft dieses hochw. Sacraments und Abendmahls schuldig sind einander in unseren Gewissen helfen zu tragen und nicht zu verdammen. Weil auch kein christglaubiger Mensch nit widersprechen mag das weder in der Menschen noch Engeln Gewalt und Macht steht, die Wort und Einsetzung Gottes zu verändern. Neben dem das auch die Canones straks ausweisen das einlicherlei Gewohnheit oder Fürnehmen wider die ursprüngliche Wahrheit nichts vermögen noch bündig sein solle, über das auch mit diesem Zwang und Versagung keinem Menschen auf dieser Welt geholfen ist und so dann ein Ehrsam Landschaft gedachter Ständ dieses hochw. Sacraments und Abendmahls halben auf das Verheissen und Zusagen Christi nichts anders als die alt heilig christlich catholische Kirchen und als alte heilige Väter und Lehrer glauben und meinen. Demnach bitten sie Ihr Kgl. Majestät abermals durch Gottes und seiner barmherzigkeit willen Ihr Kgl. Majestät wolle soviel 1000 Ihrer Majestät getreue und gehorsame Landteut und Unterthanen in diesen und den andern Ihrer Majestät Landen in ihrem Gewissen zu Ihrem höchsten Trost und Seligkeit in diesem Artikel wir denn alles vorgemeldet als alte h. Väter und Lehrer auch alle christliche Kaiser und König mit freiem ungefangenem Gewissen gehalten nit verschlagen noch ihnen dits ihr sehnlich Begehren anderergestalt als zu der Ehr Gottes ausmessen sondern gnädig und väterlich zulassen damit ein

Jeder das hochw. Sacrament und Abendmahl Christi von ordentlichen Priester Händen unter beiderlei oder einerlei Gestalt wie das einem Jeden sein Gewissen ausweist bis auf ein frei Generalconcilium empfangen und niesen möge. Wie dann Ihr Kgl. Majestät denen von Hungern und Böhmen sammt derj. incorporirten Landen auch wie wir nit zweifeln den andern Landschaften mit gnädigem christlichen Willen nit verzigen hat des wird Ihr Kgl. Majestät und derj. geliebten Kindern durch Land und Leut ungezweifelt von Gott dem Herrn desto mehr Glück und Belohnung haben und E. E. Landschaft will solches um Ihr Kgl. Majestät und derselben geliebten Sohne wie hoch Ihnen das immer gegen Gott zu erbitten und gütlich nach ihrer Leibsbluts und Lebens vermöglich ist als die getreuen und gehorsamen unterthanen verdienen.

11) Bericht der Landtags-Commissarien an den König Ferdinand. Laibach, 20. März 1555.

Wir haben E. Kgl. Maj. Credenç an die Ständ einer Ehrf. Landschaft in Krain desgleichen E. Kgl. Maj. Befehl und Instruction in gehorsamster Reuerenz empfangen und vernommen und weil den 11. Marci auf welchen der Landtag ausgeschrieben noch wenig von Herrn Prelaten Ritterschaft und Adel alhie ankommen gewest haben wir den Furtrag auf den folgenden Tag d. i. den 12. Marci angestellt und auf denselben gemeinglich allen Ständen einer ganzen Ehrf. Landschaft erstlich E. Kgl. Maj. Credenç überantwortet und Ihnen ferner laut unserer habenden Instruction E. Kgl. Maj. königlich väterlich Bedenken und Begehren mit treuem Fleiß besserer Gelegenheit und aller nothwendigen Ausführung vortragen darauf sich die Ständ einer Antwort entschlossen dieselb in die Feder gebracht und uns den 15. tag Marci zu Vernehmung derselben für sie kommen lassen, nach Vernehmung derselben und gehabten Bedacht haben wir bei den Ständen replicirt und fürbracht, Erstlich wir vernehmen in Ihr. Landtag Antwort daß sie unter Andern auch einen Artikel der Religion halben einführeten nachdem aber derselb der Sachen gar nit anhängig und im Vortrag davon nichts gemeldet würde so könnten wir denselben nicht annehmen mit der weiteren Ausführung weil wir hören müssen die anderen Erblande hätten der Religion halber zuvor an E. Röm. Kgl. Maj. supplicirt So war demnach unser (allein als Mitlandeute für unsere Person) treues und wohlmeinendes gutes Bedenken ein E. Landtag hatte diesen Artikel die Religion betreffend eingestellt und erwartet was den andern Landen hierüber zu gnädigen Bescheid erfolge ungezweifelt was die andern Land erlangen, das werde dieß Land auch fähig und theilhaftig. Da trotzdem die Stände nicht von ihrem Begehren abzubringen waren, so wurde ihre Antwort unter Protest von Seite der Commissäre angenommen und an den König Ferdinand eingeschickt.

12) Der Stände in Krain andere Bewilligung. Laibach, 29. April 1555.

Leglich bittet E. E. Landtag der drei Ständ von Herrn Ritter und Städten Ihr Kgl. Maj. als ihren gnädigen Herrn und Landesfürsten nochmals durch Gottes Willen um gnädigen Bescheid und Vdg auf ihr unterthänige Bitt in den Artikeln ihr Seelenheil und Gewissen betreffend nemlich tauglicher Predicanten und der Communion des hochw. Sacraments und Abendmahls Christi halben oder wo Ihr Kgl. Maj. dasselbe sobald nit fürdern könnten daß doch Ihr Kgl. Maj. mit Zeit derhalber einer Ehrf. Landschaft durch andere Personen nichts beschwerliches zufügen lasse.

13) Landtags-Instruction, 1. December 1555, an Jacob v. Lamberg, Landesverwalter und Landesverweser, Wolfgang, Abt zu Sittich, Hanns Josef Freih. v. Eck und Christof v. Rhuüllenberg, Vicedom.

Die Stände möchten einige taugliche und erfahrene Personen als Ausschüsse mit Vollmacht an den königl. Hof abordnen, mit welchen, sowie mit jenen der übrigen Lande wegen der zu leistenden „statlichen erspriesslichen und beharrlichen“ Hilfe und anderer nothwendigen Punkte und Artikeln gehandelt werden soll. — Dann heißt es wörtlich: Dann sollen sie (die Commissarien) den Ständen E. E. Landschaft fürtragen und anzeigen wir hätten uns gnedig zu erinnern was massen sy die Ständ einer Ehrf. Landschaft uns etliche Beschwerartikel in jüngst gehaltenen Landtag überschickt und was sie dann auch wegen der Communion unter beiderlei Gestalt angelangt und gebeten So viel nun die beschwer Artikel anbelangt wären wir gnädiglich wohlgeneigt den Ständen E. E. Landschaft hieneben gnädige Resolution und Bescheid folgen zu lassen aber nachdem wir auf dem jetzt kürzlich beschlossenen Reichstag zu Augsburg ohne Unterlaß mit hochwichtigen mündlichen und schriftlichen Reichshandlungen beladen dieselben auch dermassen geschaffen gewesen daß sie uns allein aufferhalb aller unserer Königreiche und Landsachen zu thun genug geben und dann derselben Beschwerartikel viel und dermassen gestellt, daß wir nit umgehen könnten deshalb um Bericht und Erkundigung zu schreiben deren auch noch eines theils in Erkundigung stunden, hätten wir derhalben hierinnen noch keine endliche Resolution und Erledigung geben können wollten aber dasselb mit dem Ehesten es immer möglich fürdern und den Ständen gnädigen und gebührlichen Bescheid widerfahren lassen. Was dann betreffend die Communion hätten die Stände E. E. Landschaft vernünftiglich abzunehmen das Uns als einem christlichen und katholischen König aufferhalb einer gemeinen ordentlichen und christlichen Versammlung und Beschluß dieser oder andern Punkten halber ainige Veränderung für uns selbst fürzunehmen und der Kirchen fürzugreifen keineswegs gebühren wolle. Aber wir wären des endlichen und gnädigen Vorhabens auf nächst künftigen Reichstag zu Regensburg alles das zu betrachten zu befür-

dern und zu handeln so zu schleuniger und fürderlicher gemeiner Vergleichung unserer christlichen Religion dienstlich und fürderlich sein würdet und uns in demselben Allen mit weniger väterlich und gnädig zu erzeigen und zu beweisen als wir uns auf jüngst gehaltenen Reichstag mit Beschließung und Aufrihtung des Religions-Friedens und Andern so zu Execution und Handhabung des gemeinen Friedens nothwendig gewesen erzeigt und bewiesen haben.

Dann werden die Stände an die erlassenen Generalien wegen Anstellung christlicher Zusammenkünfte und Processionen zur Abwendung der göttlichen Strafen erinnert.

Ferner wird ausgeführt, die Pfarren und Klöster Bettelordens seien in merkliche Verfall gerathen, daß zu besorgen, sie würden in Kürze gar veröden und abkommen. Die meisten Pfarrer hätten weder Unterthanen noch anderes sicheres Einkommen, sondern nur Zehnte und Burgrechtzins; die Accidentalien von den Pfarrleuten, davon vor Jahren ein Pfarrer den meisten Unterhalt gehabt, seien nunmehr auch meistentheils abgekommen. Die Pfarren könnten daher die ihnen aufgelegte Steuer nicht bezahlen. Auch werden die Pfarrer an etlichen Orten von den Lehensherrschaften dermaßen bedrängt und so übel tractirt, daß sie auf den Pfarren nicht bleiben können sondern sie verlassen müssen, welches die Lehensherrschaften wenig bekümmert, „sondern sich desselben vielmehr erfreuen sollen“ und dieses allein des zeitlichen Nutzens wegen, um sich ihrer Güter zu bemächtigen, ohne Rücksicht auf ihr und der Unterthanen Seelenheil.

Die Stände möchten deshalb die Pfarren der Steuer erlassen, ihnen die Rückstände nachsehen, ebenso die Klöster.

14) Landtagsantwort. Raibach nach St. Niclas-tag 1555.

Gleichermassen bedankt sich E. E. Landschaft gegen Ihr. Kgl. Maj. zum unterthänigen daß Ihr Kgl. Maj. ihrer hievorigen angebrachten Beschwerartikel mit Gnaden gedenken und sich dieselben fürderlich zu erledigen gnädig erbitten haben deshalb obernannten ihren Gesandten bei Ihr Kgl. Maj. ferner zu handeln Befehl gegeben welche sie bitten mit Gnaden zu hören und baldigst zu bescheiden.

Den Bescheid wegen der Communion unter beiderlei Gestalt und der gelehrten tauglichen Predicanten halber haben die Stände mit höchster Begier und demüthigster Dankagung vernommen und bitten, da Gottes Wille und Befehl nicht verrückt werden dürfe, trotz menschlicher Weisheit — und da die Stände „die Art an der Wurzel und Gottes Zorn vor der Thür sehen“, auch die anderen Lande dasselbe Begehren stellen und sie auch nichts verlangen als was die alte h. christkatholische Kirche und die h. Väter und Lehrer glauben und meinen, so bitten die Stände, die Kgl. Maj. wolle dieses Begehren in Betracht ziehen und sich befohlen sein lassen, auch was der Ausschuss diesfalls zu Wien selbst vorbringen werde, gnädig anhören. Uebrigens sind sie der Vermahnung wegen des Glockengeläutes zur

Mittagszeit zum Gebet wider den Erbfeind, der christlichen Procession und Handhabung der Polizeiordnung, dann christlicher Zucht und guten Exempels als heilsam und gebürlich nachgekommen.

Was Nachlaß der Steuer für die Geistlichen betrifft, so beziehen sich die Stände auf die im Landtag Montags nach Petare 1553 abgegebene Erklärung (siehe oben) insbesondere die Absenten und Schätzungen betreffend, und es wird beigefügt, Kgl. Maj. möchte die Verordnung ergehen lassen, es solle mit Denjenigen welche die schweren Absenten fordern (weil doch dieselben nahe der Simonie zu vergleichen) verhandelt werden wegen Mäßigung oder Abschaffung der Absenten. Uebrigens sei keine Pfarre im Land unbesetzt und wenn die Absenten verringert oder abgeschafft werden, werden sich genug Bewerber finden. Die Bettelorden hätten keinen Grund zur Beschwerde, es seien deren nur zwei im Land, sie hätten nie Steuer gezahlt, sondern oft noch Beisteuern erhalten.

Was die Ausstände der Capitel von Raibach und Rudolfswerth betreffe, um deren Nachlaß sie bitten, so finden die Stände nicht, daß diesen Capiteln was abgehe. Jeder aus diesen beiden Capiteln habe sein ziemliches Vermögen, sie trachteten nur ihrem Vortheil nach und wollten die Bürden auf andere wälzen, das können die Stände nicht zugeben, zudem verkaufen auch die vom Rudolfswerther Capitel die Güter unter sich, wie dann ein Capitelherr, Gregor Rezl genannt, nicht die schlechtesten Stiftgüter vom Capitel an sich gebracht habe, es sollte daher auch Rechnung über die Stiftgüter gelegt werden.

15) Landtagsantwort. Raibach, Sonntag Judica anno 1556.

Die Stände haben die Relation der zur Zusammenkunft der fünf N. De. Lande in Wien abgeordneten Gesandten vernommen und bitten durch Gottes Willen Ihr Kgl. Maj. wollen solche Sach die Religion betreffend in fürderlichst gnäd. Bedenken stellen wie sich dann Ihr Kgl. Maj. auf der unterthänigen Ausschuss demüthigste Bitte allergnädigst angeboten haben.

Belangend die drei Beschwerartikel welche der Kgl. Maj. durch die N. De. Land und fürstl. Graffschaft Gesandte Ausschuss in gemein übergeben und des wegen von Ihr Kgl. Maj. hierüber gned. Antwort erfolgt kann E. E. Landschaft derzeit weil die andern Lande auch betrifft auffer derselben Zusammenkunft und hierüber gethaner Berathschlagung sich ferner nicht annehmen.

16) Landtagsantwort. Raibach, 15. December 1556.

Die Stände bitten, Kgl. Maj. möge allergnädigst vergönnen und zulassen daß sie bei der Bekanntnuß, wie dieselbe Ihrer Kgl. Maj. durch der fünf Erblande Gesandte und Ausschuss jüngst zu Wien übergeben worden, und in massen Ihre Kgl. Maj. den Ständen des h. Reichs bewilligt hat bleiben und weil an christlichen Predigern in diesem Land

gar großer Mangel ist und das Volk jung und alt den mehreren Theil ohne Erkenntniß Gottes und ohne allen Unterricht dahin leben damit die christlichen Prediger in diesem Land wie an andern Orten frei predigen und lehren mügen, so viel der h. göttlichen katholischen Schrift gemäß ist und sich mit den Artikeln des h. christlichen Glaubens auch sonderlich mit derselben Propheten Zeugnis die in dergleichen Feindesnöthen und Strafen allweg den Willen Gottes verkündet haben, vergleichen, daß auch die Schulen mit besserem Fleiß und Ordnung aufgerichtet und die Jugend zu Gottesfurcht und Erkenntniß unterrichtet und erzogen werden möge.

17) Landtags-Instruction. 19. Jänner 1557.

Dann sollen auch unsere Commissarien den Ständen zu erkennen geben, daß wir von wegen fürderlicher Vergleichung und Hinlegung der Spaltung und Uneinigkeit in unserem h. christlichen Glauben an allem väterlichen nützlichen getreuest Fleiß nichts erwinden lassen wollen. Wie wir dann E. E. Landschaft hievon gnädigst schon vertröstet und allbereit schon in allem Werk sein.

18) Landtagsantwort. Montag nach N. L. Fr. Lichtmess 1557.

In Betreff der Geistlichen Steuernachlaß — Absentzen etc. dann der Capitel Rudolfswerth und Raibach wie 1553, gleichfalls wegen der Religion wie anno 1556 den 15. December.

19) Bericht der Landtags-Commissarien. Raibach, 22. November 1557.

Sie haben der l. f. Instruction gemäß am 8. November 1557 den in kleiner Anzahl versammelten Ständen den Vortrag gemacht, die Antwort wurde wegen des Hoftheidings erst am 20. November übergeben.

Weil aber die Stände hierinnen nicht dem l. f. Begehren vollkommen entsprochen, so wurde die Antwort nicht angenommen, sondern die Commissarien replicirten schriftlich und übergaben diese Replik am 22. November, indem sie u. a. ausführten, daß die Beschwerartikel nicht ad rem gehören und es ohnehin dem Römischen König obliege, als christlich katholischer König ohne Annahmen der Stände selbst auf dem nächsten Reichstag den entstandenen Mißverstand in der Religion freundlichst beizulegen, doch sind die Stände bei ihrer Antwort geblieben.

20) Landtagsinstruction. Frankfurt am Main, 19. März 1558.

Beschließlich der drei Stände unterthänigste Vermahnung wegen der Religion sollen unsere Commissarien ihnen anzeigen, daß sie hievon deshalb unsern gnädigen und väterlichen Willen verstanden hätten, dabei wir es dann auch noch gnädigst beruhen und bleiben ließen.

21) Landtagsantwort. Raibach, Montag nach St. Felicitas - Tag 1558.

Ein Ehrfame Landschaft der drei Stände Herren Ritter und Adel wollen Ihr Röm. Kgl. Majestät um der christlichen Religion halben inmassen sie hievon sammt den andern N. De. Landen Ihr Kgl. Maj. auch bisher in allen Landtagsantworten demüthig gebeten haben nochmals durch Gottes Willen vermahnt haben die wollen solcher Ihr vielfältigen unterthänig und demüthige Bitt um die Ehr Gottes willen nochmals gnädig eingedenk sein und dasselbe mit Gnaden befördern und erledigen.

22) Bericht der Landtags-Commissäre. Raibach, 6. März 1559, an die Kgl. Majestät zu Behaimb.

Sie haben die Landtags-Instruction am 2. März empfangen und sich am 3. auf das Landhaus verfügt und den Ständen den Credenzbrief übergeben, die Instruction verlesen lassen. Am 6. übergaben die Stände ihre Antwort.

Als wir aber solche ihre Antwort von Artikel zu Artikel angehört und vernommen, haben wir bald im Eingang derselben befunden, daß Sie der Policei und Religion Meldung thun, dieweil wir ihnen aber deshalb nichts fürgetragen des auch weder in unser Commission noch Instruction nit in Befehl gehabt als was ich Landeshauptmann etliche Tag darvor höchstermeldter Kay. Majestät ausgangne General und Polizeiordnung noch zum Ueberfluß öffentlich und mit mündlicher Ausführung publiciren hab lassen derhalben wir verurthsacht worden Ihnen hierauf anzuzeigen weil die obgemeldten zwen Artikel in unserm gethanen Fürtrag wie gemeldet nit begriffen waren das wir derwegen dieselb ihr Antwort nit wohl annehmen khundten. Sondern Sie möchten dasselb in einer andern und sonstigen Schrift an Ihr Kay. Majestät oder Kgl. Majestät gehorsamst gelangen lassen.

Darauf sie uns herwider doch außerhalb der Geistlichkeit deren gleichwohl nit mehr als zwen oder drei vom hünigen Capitel dabei gewest zu vernemen geben es wäre solche Replik oder Antwort aus Erforderung einer E. Landschaft höchsten und unvermeidlichen Notturft erfolgt und darin gestellt worden und weil daselb auch in Ihr der Herren und Landteut mereren Anzahl beschehen davon nun ein guter Theil verritten wäre. Demnach wolle ihnen nit gebühren darinnen einige Veränderungen zu thun. Sondern sie bäten nach wie vor zum allerunterthänigsten Ihr Kay. Majestät und Kgl. Majestät geruchen Ihnen darinnen als ein großen Hauptpunkt zum fürderlichsten allergnädigsten und gewehrlichen Bescheid erfolgen zu lassen so dann verhofften sie die göttliche Allmacht würde diesem armen Land zu desto statlichem Widerstand des Feinds Gnad und Sieg verleihen und den gefassten Zorn von denselben wieder gnedig aufheben oder abwenden und weil wir hier keinen andern Bescheid erlangen mögen haben wir (die Landtagscommissäre) dieselb Ihr Replik doch mit vorstehender Vormeldung das wir E. Kgl. Willen soliches gleichwohl gern gehorsamst übersenden

wollten aber daneben unterthänigst anzeigen müssen. Daß wir ihnen deshalb nichts fürtragen hätten wie dann hierbei vernommen worden.

23) **Erzherzog Maximilian, Wien, 29. März 1559,**
an Landeshauptmann und Vicedom in Krain.

Was aber antrifft die Religion und Policy so die Land in ihrer Antwort anmelden das wollen wir mit bester Förderung an die Kais. Majestät gelangen lassen und zweifeln nit dann Ihr Majestät werde Ihnen mit gnädiger Antwort begegnen dessen mögt ihr sie von unsertwegen berichten.

24) **1562, 21. October.** (Landschr. Prot. hist. Ver.)
Richter und Rath von Möttling klagt den Herrn Peter Freiherrn zu Oberaw und Kaisersperg, Ban im windischen Land und Crabathen, Hauptmann in Möttling, daß er die Probstei Gottleichnambruderschaft in Möttling sammt dazu gehörigen Gütern eingezogen und einem Prädicanten Gregorn Sachovitsch gegeben. Verglichen dahin, daß die von Möttling dem Prädicanten auf Gottleichnamstag zum Unterhalt jährlich 24 fl. geben sollen.

25) **Aus der Pfandschafter Antwort was mit ihnen des begehrten 3. Pf. halben primo August 1565 abermalen denselben zu bewilligen gehandelt worden. dat. Laibach, 2. August 1565.**

— Das sie die geh. Pfandschafter und Eigenthümer über alles ihr heftig und emsig Anhalten also hilf und trostlos von meniglich auf Erden stecken und verderben müssen welches sie ihnen zu einer sondern ernstlichen Straf von Gott zurechnen und do sie gleich durch das reine allein selig machende Wort Gottes ihre armen Seelen zu einer Bente und Ergeglichkeit ihres erlittenen Herzeleids und Betrübniß gern erhalten wollten so werden ihnen noch darzue ihre Prädicanten verfolgt und die armen Christen in ihren Gewissen gefangen genommen das doch über Alles zu erbarmen ist damit aber der Zorn und Straf Gottes gemildert werden, wollen die geh. Pfandschafter und Käufer auf Wiederkauf Ihr fürstl. Durchl. durch Gott demüthig gebeten haben, die wollen sie ihr Weib und Kind in ihren Gewissen nit dermassen gefangen nehmen und ihre christliche Predicanten auf ungleiche häßige Bericht nicht also vertreiben lassen weil auch die Kgl. Maj. und Ihr fürstl. Durchl. an derselben Cammergut dermassen ersaigert und ausgeschöpft das sie neben den getreuesten Eigenthümern auch Pfandschaft und Käusern auf Wiederkauf diesem gewaltigen eindringenden Feind mit allem derselben Vermögen ja nicht verstehen können. Ist der geh. Pfandschafter und Käufer auf Wiederkauf fernere unterthänige Bitt, Ihre fürstliche Durchlaucht geruhe sich bei dem h. Röm. König und andern christlichen Potentaten um solche stattliche Hilfe zu bewerben und also diesen armen bedrängten Landen zu Hilfe zu kommen damit dieselben nicht also von aller Welt hilflos von dem Erbfeind eingenommen

und die armen Christen jämmerlich erschlagen gefangen und zu ewiger Dienstbarkeit verführt werden.

26) **Landtagsinstruction. Wien, 11. Jänner 1566.**

Und für's Erst nachdem sich in allen Dingen gebüren will den Anfang mit Gott zu machen und wir uns um der vielfältigen Gnaden willen die uns von seiner göttlichen Erbarmung widerfahren vor andern schuldig erkennen die Ehr seines h. Namens in unserm Fürstenthum und Landen und darbei unserer getreuen Unterthanen zeitliche und ewige Wohlfahrt, soviel an uns gelegen höchstes Vermögens zu betrachten und zu befördern hetten wir nit umgehen können den Ständen E. E. Landschaft hiemit gnädig und mit väterlichem Wohlwollen anzufügen daß wie wohl wir hievor bei weiland Ihrer Kais. Maj. hochseligen Gedächtnisses Lebzeiten etlichermaßen Bericht empfangen das es in diesen unsern N. De. Landen der Religion halben beschwärtlich und abfällig zuging. So hätten wir uns doch diesen Abfall und gefährliche Veränderung bei weitem nit dermaßen fürgebildet oder gedacht, als wir es die klein Zeit unser fürstlichen Regierung glaubwürdig erlernt und zum Theil in eigne Erfahrung gebracht, dann neben dem wir mit beschwerden Gemüth vernehmen müssen daß die geistliche Hochobrigkeit fast allenthalben mehr dem weltlichen Thun und eigenem Wohlsein als ihrem anbefohlenen Amt auswarten, die Kirchen und Pfarren übel fürsehen und sich des augenscheinlichen Verderbens soviel christlicher Seelen wenig bekümmern lassen So erscheint auch an mehr Orten bei der gemeinen Priesterschaft zusamment allerlei Mißbräuchen ein so hochsträflichs ärgerlichs Leben das sich dieses Abfalls und Zerrüttlichkeit in Religions Sachen nit zu erinnern sondern viel mehr die Langmüthigkeit und Güte Gottes hierin zu preisen ist, die solches so lange her zusehen und gedulden mögen darbei die arme christliche Unterthanen an Lehr und Exempel übel versehen und verabsäumt worden und sich bei der Hirten Unfleiß und Verwahrlosung fremde Miethling überzwerchs in die christlich Gemein eingedrungen, die auch ohne Erforschung ihres berufs und Ordination auch wie von andern Orten abgeschieden vielmahls ohne Unterschied an und aufgenommen sein worden die haben sich nun des Kirchenamts unordentlich unterstanden und mit Ihren unzeitigen Wüthen das unter über sich gefehrt und den Jammer und Spaltung angericht der jezo leider vor Augen.

Nun ware je kläglich und erschrecklich zu bedenken in wie viel Stuck und Secten die christliche Gemein von deren wegen Christus sein theures Blut zur Einigkeit vergossen hat bei diesen unsern letzten Zeiten abgetheilt und zerrissen. So wäre auch unverborgen in wie vielerlei Spaltung und Meinungen eben Die so sich der Augsburgischen Confession anmassen, die Jahr her gerathen und sich in Ihnen selbst verfindert und zerstückelt haben, daß sich also numer ein Jeder unter diesem Schein unterstehen darf die Religion nach seinem aigen Kopf und Gutdünken zu verändern und unter

dem Titel der Augsbürgischen Confession auch dasjenige so derselben stracks zuwider ist, ohne scheu zu lernen das Gut sammt dem Bösen und den Brauch sammt dem Mißbrauch aufzuheben und zu verwerfen ohne alle Unterschied und Verschonung mit erdichtem Zusatz zu lästern zu schänden eigens Gewalts besondere Kirchenordnungen und solche Neuerungen anzurichten davon unsere christlichen Väter nichts gewußt Ja daraus man schließen müßte daß christlicher Glaub bei der Teutschen Nation sich erst bey 40 Jahren angefangen und daß unsere fromme Voreltern von Anbeginn ihrer christlichen Religion aller Gnaden Gottes beraubt und in der gräulichsten Abgötterey je und allweg gesteckt dadurch sie nun ihre Tauf und bekennnuß auch Vergießung ihres bluts um des Namens Christi willen gleich so wenig als wann sie im Heidenthum verblieben hätten genießen sollen. Was nun das für ein unmenschliche gräuliche Lästern wider den Geist Gottes wäre der seiner Kirchen von Christo bis zu End der Welt versprochen worden das möchte ein Jeder gutherziger und was es auch uns selbst und unserm christlichen Herkommen für Schmach und Spott bei den ungläubigen Türken und Juden verursachte, leichtlich abnehmen und dabei den Geist daraus dergleichen tobende Lästerner handeln und niederreißen seiner Art nach wahrnehmen und erkennen. Nun wäre Solches soviel armer Seelen halber die hiedurch in Irthum geführt und sich zum Theil selbst beklagen daß sie nit wissen was sie bei dieser Spaltung glauben sollen wohl zu erbarmen Wir trügen auch dessen mit gemeiner Christenheit und unsern getreuen Unterthanen insonderheit ein herzlich christlich Mitleiden das aber dergleichen Unordnung und Beschwörungen in unsern Fürstenthumen und Landen dermassen wollten überhandnehmen und sich allbereit dahin erzeigen daß man sich an etlichen Orten die Unterthanen wider ihren Willen und Gewissen von ihrer Religion zu bringen und allerlei verbotne Handlungen und böß Praktiken wider die Obrigkeit unter dem Deckel der Religion zu vermänteln untersteht darunter auch unser selbst fürstliche Person ganz ungütlich und mit Ungrund verunglimpft und angetast, unser löblichen Gottesdienst den wir nit vom Neuen erfunden oder erdacht sondern von der Apostel Zeit auf unsre hochlöbliche Vorfahren und von denselben auf uns christlich herkommen hin und her vor Lästern und Schmach nit kann verschmacht bleiben das dann wider alle Recht alt löblich Herkommen und alten Person- und Religion-Frieden wäre, das es auch nun mehr nit allein um die Religion sondern um unser Landesfürstliche Hoheit und die Erhaltung gebührlicher christlicher Gehorsam zu thun das klagen wir den getreuen Ständen gnädig und stellten in kein Zweifel Sie als die getreuen Unterthanen deren Lieb und Treu gegen ihrem Herrn und Landesfürsten in viel Weg erkennt und berühmt wäre, werden an dem Allen auch kein Gefallen haben sondern vielmehr geneigt sein ihres Theils zu Abstellung dieser hochschädlichen Unordnung und mehreren besorgenden

Uebels uns alle gebührliche Gehorsam auch Hilf Rath und Beistand zu erzeigen.

So uns dann Solches länger dermassen zu gedulden nit gemeint und viel weniger verantwortlich sein würde, wollten wir den getreuen Ständen nit verhalten das wir aus gehörten hochdringenden und unvermeidlichen Ursachen und zu Verhütung mehreren unwiderbringlichen Schadens, auch zeitlichen und ewigen Verderbens und insonderer Bedenkung dessen, so wir Gott dem Allmächtigen, unserm eigen Gewissen, und unsern getreuen Unterthanen hierin schuldig endlich bedacht und entschlossen mit vorgehender Hilf und Beistand göttlicher Gnade ein christliche Ordnung der Religion halben in unserm Fürstenthum und Landen unverzüglich fürzunehmen dadurch vermittelt Göttlichen Segens das ärgerlich sträflich Leben der Geistlichen abgestellt, die Mißbräuch abgethan und zu christlichem Gebrauch verwendet das Wort Gottes rein und lauter gepredigt, die Geistlich Obrigkeit neben der weltlichen in ihrem billigen Zug erhalten die schädlichen Neuerungen deren sich ein Jeder ein Zeit her seines Gefallens unterstanden erstlich abgeschafft und unsere getreue einfältige Unterthanen in Glaubenssachen desto besser unterrichtet und in Einigkeit der allgemeinen einigen christlichen Kirchen auffer deren kein Heil wäre, in ihren Gewissen beruhigt und befridt mügen werden. Wie wohl nun die Anwendung und Handhabung der Religion in unsern Landen den Rechten nach und in Kraft des im Römischen Reich hochberühmten Religions-Friedens uns als Herrn und Landesfürsten allein zustunden, diemeil wir uns aber zu erinnern wissen, daß die getreuen Stände Ihrer Kayf. Maj. Hochseligen Gedenkens hievor zu etlich malen der Religion halben Beschwörungen und Mängel fürgebracht die aus Ungelegenheit von einer Zeit auf die ander damals angestellt und verschoben wie auch glaubwürdig berichtet, daß neben andern Ursachen auch der Mißverstand und daß ein Theil dem andern in Viel Sachen ungütlich bezeihen well, der jetzigen Spaltung der Religion nit kleine Ursach geben hätte und noch gebe und wir dann nichts angenehmers auch höheres von Gott zu erbitten hätten als das die christlich Religion in unsern Landen mit gutem Willen und Verstand unser getreuen Unterthanen wonit aller doch des Mehreren und besseren Theils aus ihnen möchte reformirt auch christlich und einig verglichen werden und gar nit zu zweifeln wo man in der Liebe Gottes deswegen zusammen käme daß vieler strittiger Artikel die jetzo bei einem und dem andern Theil ein schlechs Ansehen haben, durch christliche bericht und Unterweisung selbst fallen und zu gleichem Verstand kundt gebracht werden So wäre unser ganz gnädiges und wohlmeinendes Begehren die getreuen Stände wollten hierin was ihnen selbst auch Landen und Leuten an solcher Vergleichung gelegen bedenken und zu Gemüth führen Gott dem Allmächtigen um Abwendung seines gerechten Zorns und um Verleihung seines heiligen Geistes der ein Geist der Einigkeit und Friedens ist, neben

uns treulich und herzlich bitten und alsdann Etlich aus ihrem Mittel die der Sachen verständig bescheiden und ihres treuherzigen friedliebenden Gemüths bei ihnen bekannt sein, in dem Namen Gottes erkiesen und benennen denselben auch genugsamen vollmächtigen Gewalt geben daß sie auf unsere Erforderung auf ein Tag so zunächst nach Vorrichtung dieser Landtäg fürgenommen werden solle, bei uns erscheinen, die Mängel und Beschwerden so die getreuen Stände der Religion halber haben, auffer Disputation in specie fürtragen und dabei ihr getreues Bedenken anzeigen, wie Ihres Vermeynens der Sachen zu helfen wo auch in einem oder dem andern was bedenklichs fürziele alsdann auf einen jeden Artikel Ihren bericht geben und nehmen auch Fleiß fürwenden alles zu christlicher Einigkeit und Vergleichung zu wenden auf daß wir uns nach Vernehmung dits Alls in diesem hochwichtigen Handel desto daß entschließen und uns unsers Landesfürstlichen Amts Gott dem Herrn zu Lob und unsern getreuen Unterthanen zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt mögen gebrauchen, der tröstlichen Hoffnung, so man hier in allen menschlichen Affect Haß und Widerwillen beiseit legen und allein die Ehr Gottes und dabei die Wohlfahrt und Einigkeit seiner armen christlichen Gemein mit Lieb suchen der gütig Gott werde unsere Sünd sondern vielmehr seines geliebten Sohns unsers Herrn einigen Heilands Mittlers und Erlösers Jesu Christi theuren Verdienst mit gnädigen Augen ansehen und sich bei uns finden lassen In dem wir auch bald erfahren werden wie lieblich und gut es sei daß die Christen so einer Sprachen und Vaterlands sein, auch einen Herrn zugehören und in Einigkeit des Glaubens Gott gefällig und ruhig wandeln und seinen Namen mit ewiger Dankbarkeit loben und preisen mögen.

27) Landtagsantwort. Raibach, Montag nach N. L. Fr. Lichtmestag anno 1566.

Und nachdem alles zeitlichen Wesens Glück und Gedeihen endliche Wohlfahrt und Beständigkeit an der göttlichen Huld und Barmherzigkeit allein gelegen ist erfreuen sich die getreuen Stände nicht minder daß Ihr fürstl. Durchl. in dieser hohen Verathschlagung und väterlicher Sorg die Religion am ersten und fürnehmsten bedenken haben und sonder Zweifel mit ganzem Herzen wünschen auf das wie wir einer Sprachen und Vaterlands sein und einem Zeitlich angehören daß wir auch in Einigkeit des Glaubens gottselig und ruhig leben und wandeln möchten.

Dann das mögen Ihr fürstl. Durchl. den Ständen wohl glauben daß sie an der jämmerlichen Zwiung und Spaltung so sich allenthalben der Religion halber erregt und zuträgt so gar keinen Lust oder Gefallen tragen daß sie auch von Gott bitten daß sie den lieben Tag erleben und sehen könnten da man mit Gott in Christi Namen zusammen kommen und nichts anders dann das was Gott der Alleinwahrhaftig und Allmächtig ist, durch die Propheten und seinen liebsten Sohn den einigen Präceptor und Religions-Meister

in seinem Göttlichen ewig bleibenden Beschriebenen Wort und Evangelio einmal verordnet und mit dem theuren Blut seines eingebornen Sohns unseres höchsten obristen Priesters und Versöhners versiegelt, mit einfältigem Herzen in wahren Glauben erkennen und einhelliglich annehmen möchte hindangesezt aller Menschen und andern widerwärtigen Satzungen auf daß wir also in Gott nach seinem Wort vereinigt recht Gottselig christlich und ruhig in Christo hie und dort leben und seinen Namen mit ewiger Dankbarkeit loben und preisen können, um welches dann als ein selige Vereinigung Christus der Herr da er sich für der Welt Sünde Gott aufopfern wollen herzlich gebeten und geseuzet hatt.

Daß nun Ihr fürstl. Durchl. gnädig vermelden daß wie wohl Ihr fürstl. Durchl. hievor bei weilund der Röm. Kgl. Maj. höchst. Ged. Lebzeiten etlichermaßen Bericht empfangen daß es in diesen N. O. Landen der Religion halber beschwärllich und abfällig zuging So hätten doch Ihr fürstl. Durchl. in diesem Abfall und gefährlicher Aenderung bei weitem nit dermassen gedacht oder fürgebildet als es Ihr fürstl. Durchl. die kleine Zeit derselben fürstl. Regierung glaubwürdig erinnert und zum Theil in eigne Erfahrung gebracht haben auch hieneben mit beschwärttem Gemuet vernehmen müssen daß die geistliche hohe Obrigkeit der Enden mehr dem weltlichen Thun und eignen Wohlsein als ihren Ambtern auswarten die Kirchen und Pfarren übel versehen und sich des augenscheinlichen Verderbens so viel christlicher Seelen wenig bekümmern lassen Gleichfalls bei der gemeinen Priesterschaft zusamt allerlei Mißbräuchen ein so hochsträfflichs ärgerlichs Leben darbei die armen christlichen Unterthanen übel versehen und versaumbt werden und sich bei der Hirten Unfleiß und Verwahrlosung fremder Miethling überzwerchs in die christlich Kirchen eingedrungen.

Darauf geben Ihr fürstl. Durchl. E. E. Landschaft zu unterthän. Antwort Wie getreu aufrecht und beständig sie sich je und allwegen gegen Ihrer von Gott fürgesetzten Obrigkeit dem hochl. Haus Oesterreich wider alle derselben widerwertigen unverschont ihres Bluts und Vermögens erzeigt und gehalten Als haben sie auch allwegen ihren Eifer und Gedanken gegen Gott dahin gerichtet der allgem. h. Christlichen Kirchen die wir all in dem Symbolo Apostolico einhellig mit einander bekennen nachzufolgen sie haben sich auch allwegen beflissen die würdige Priesterschaft die ihrem von Gott befohlenen hohen Beruf mit Lehr und Leben nachgefolgt in Ehren und vor Augen zu halten sie haben auch hievor die Röm. Kay. Maj. hochl. Ged. unter Andern unterthänig fürgebracht daß sie zu Gott wünschetn daß noch dergleichen Priester und Lehrer im Land wären wie dieselben zur Zeit des gottseligen Herrn Christophen Raubers Bischofen zu Raibach vor 30 und 20 Jahren ungefährlich gewest sein.

Was massen aber die Priesterschaft an deren Statt junge freche faule und versoffne Leut kommen seit derselben Zeit her an Lehr Wandel und Leben ab- und in vielfäl-

tiger Laster Verpottung und Hartnäckigkeit zugenommen also daß nicht allein in dieser Hauptstadt Laibach und in den Haupt- und Pfarrkirchen allhie schier in einem Jahr und auch am h. Weihnacht Ostern und Pfingsttag kein Predig gehalten worden und so gleich sich etwo einer Predigens unternommen dasjenig was er zuvor gelehrt als dann in einen Zweifel oder Veränderung gestellt, sondern wie sie auch nach der Röm. Kgl. Maj. hochmilder Ged. Gottsel. Handlung und Einstellung, des Generals des hochw. Sacraments halber, in ihrer Halsstarrigkeit verfahren und einigen christlichen Menschen auch in Todesnöthen das hochw. Sacrament unter beiderlei Gestalt nit reichen wollen, noch sich der eifrigen Herzen Gebet und Seufzen nicht bewegen lassen sondern auch auf offener Kanzel gepredigt Welche das hochw. Sacrament unter beiderlei Gestalt begehrten die sollt man mit Reverenz zu melden unter den Galgen begraben Wie sie auch neben ihrem leichtfertigen Wandel und Leben die Pfarren am Land mit untüchtigen Leuten besetzt und allein dahin gesehen wie sie ihren Bauch und Sackel füllen mögen also wer ihnen am meisten Absent von den Pfarren zu geben bewilligt der hat den andern gelehrt und tauglichern fürgedrungen, wenig achtend, wie die Seelen der armen Leut geweidet und versorgt wurden darumben auch etliche erwachsne Pfarreut befunden worden, die nit das gemein Christlich Gebet vielweniger die zehn Gebot erzählen können aus welchem großen Mangel die drei Stände einer Chrsf. Landschaft verursacht worden, damit sie des h. Sacraments nit dermassen auch an ihrem letzten End verzigen und über der Kay. Maj. hochlöbl. Ged. Gottsel. Zulassung von diesen hochmüthigen Priestern an ihren Seelen und Gewissen genagt und gefangen gehalten wurden, sich um christliche Prädicanten und Lustheiler des h. Sacraments auf ihre eigne Unkosten zu bewerben das alles ist sich aus den Actis so mehr höchst ged. Röm. Kais. Maj. sel. Ged. und darnach Ihrer fürstl. Durchl. fürkommen zu erinnern darum auch Ihrer fürstl. Durchl. gar löblich ist daß Ihr fürstl. Durchl. seit Eingangs derselben fürstl. Regiments dem Grund der Sachen nachgedacht und der Geistlichen sorglos Leben Unbetrachtung und Unverrichtung ihres Amts neben den Mängeln und Gebrechen wie Ihr fürstl. Durchl. selbs gnädig ereufert und nit all wohl müglich zu erzählen sein in Wahrheit befunden hat Desgleichen ist Ihr fürstl. Durchl. nit weniger rühmlich und löblich daß Ihr fürstl. Durchl. sich mit tugendlichem christlichen Eifer und Herzen beleißt * die Einträchtigkeit der christlichen Kirchen zu suchen und soviel möglich anzuordnen darzu ein E. E. Landschaft der Röm. Kay. Maj. und Ihr Durchl. von Gott dem Allmächtigen Gnad und Segen und Gottsel. Gebeihen bitten und wünschen.

Es haben auch die Stände E. E. Landschaft gute Hoffnung und zweifelt ihnen gar nit, wann nur die geistlichen ihrem Beruf nachkommen wolten solche Einigkeit möcht

leichtlich und fruchtbarlich beschehen Es steht und liegt daselb allein Ihnen vnd Remblich daß sie wie jetzt gemeldet ihrem Amt und beruf Gottesfürchtig nachkommen, Gottes Ehr und Befehl und nicht ihr eigen Nutz und Ehr vor Augen halten und allein Mißbräuch deren sie vor Gott und der h. Schrift auch unter ihnen selbst und von allen christgläubigen Herzen in der Wahrheit und That augenscheinlich überzeugt sein und dasjenige wie weit sie von der Nichtschnur der allgem. h. christlichen Kirchen mit ihren eignen eingeführten Satzungen die zuvor bei der christlichen Kirchen nit gewesen, abgetreten sein zu verbessern und zu reformiren nit weigern. * Dann das h. Symbolum der Apostel welches wir alle Tag gleich mit einander bekennen und sammt dem h. Vater Unser beten das hält uns in den Hauptartikeln des christlichen Glaubens im festen Pfand bei einander wie wir dann Alle darauf getauft sein. So wissen sie auch das erst und fürnehmst Gebot Gottes zugleich als wir daß Gott dem Herrn allein und keiner Creatur die Ehr und Glori zugehört ob sie nun darüber wie zu Zeiten des Volks und Priestertums in Israël mit selbs erdichten Pauungen (?) der höhenen (?) geschritten sein, so gebührt Ihnen daselb widerumb zu der Ehr des Lebendigen Gottes zu ziehen.

Weil auch Christus der Herr in seiner göttlichen Lehr und Reden gegen der des auserwählten Volks Israël Priesterschaft zu etlich malen der h. Propheten Erzäuter und Priester Red und Exempel gedenkt und erholt So mügen auch die jetzigen Geistlichen sich in der h. Propheten Schriften und des Israëlischen Exempels wohl erspiegeln nachgedenken und betrauern wie nahe und wie weit sie dem Exempel der Israëlischen Priesterschaft seien welche alsbald sie auf ihre eigne Fünd und neue erdichte Gottesdienst gefallen von Stund an des rechten Wegs und Bahn gefehlt haben darumben Gott der Herr von schlechten armen ungelehrten Leuten und Viehhirten Propheten unter ihnen erweckt Ihnen den Geist der Wahrheit geben und der Priesterschaft und dem Volk so durch sie verführt worden, ihre Mängel und Fehl anzeigen und verkünden lassen Weil es aber den hochmüthigen Priestern an Ihrem Stand Ehr und Nutz Etwas benommen haben sie das Volk und die Könige wider sie angehetzt und bewegt damit die h. Propheten um ihrer Predigt und der Wahrheit willen als Rezer und Längner hinweg gericht und getödtet worden sein. Gleichermis wie Christus der Herr nach Erfüllung der Zeit da sich das Israëlische Reich um ihrer manigfaltigen Sünden Verfolgung der Wahrheit und Blutvergießens wegen zeitlicherweis enden sollen nach göttlicher Verheißung ins Fleisch kommen den Priestern ihre Fehl und Mängel neben göttlicher Lehr und Unterweisung angezeigt, auch ihnen verhebt Sie hätten ihrem Amt nach die Schlüssel zum Himmelreich, sie vergonneten aber andern nit hineinzukommen und können doch

* Anmerkung von der Hand des Bischofs Chrön: „Adulatoria.“

* Anmerkung: Proceres nolunt reformari.

selbs nit hinein und weil dieselbs mehr auf Ihren eignen Nutzen und der Römer Gewalt als auf Gottes Ehr und Wahrheit gesehen derhalben sie Ihrer Vater Maß an Christo dem Herrn wie Er Ihnen zuvor gesagt, gleichwie an den Propheten erfüllet und nach der Summa der Rechten Wahrheit zu verstehen wer hat anderst Christum ans Kreuz gebracht und die h. Propheten zum Tod und Marter geführt als eben die Priester als sie in ihren von Gott befohlenen Amt um ihrer Herrlichkeit eignen Ehr und Nutz wegen verstockt und irr gangen sein. Sie haben wohl gesagt ihnen als Geistlichen gebühr Niemand zu tödten aber nichts deswegen haben sie über Christum und die Propheten Recht gehalten und beschlossen das man dieselben tödten soll.

Von den Anfängen der h. christlichen Kirchen bis auf viel 100 Jahr haben die Geistlichen nie zugelassen das man einen Menschen um des Glaubens willen tödten soll sie haben auch schwerlich auf ihr Gewissen genommen daß man deshalb einen überwundenen Ketzer in das Exilium und Elend verschicken soll sondern haben sich an der christlichen Excommunication die damals nach Gottesfurcht und nit nach Menschen Gefallen in heilig Ordnung gehalten worden genügen lassen. Es haben auch selbs der Päpft und römische Bischöfen etliche um des h. christlichen Glaubens willen die Marter erlitten haben auch nit allein in dem Decret verboten daß keinem Priester noch Geistlichen in das Blut oder einiges Menschen Tod zu helligen nit geziert sondern wann auch Jemand Jung oder Alt in den Krieg gezogen und mit dem Schwert gefochten hat haben sie ihn zu priesterlichen Stand nit wellen kommen lassen. Wie weit nun solche Anfang und Ordnung die christliche Kirchen auch ihr selbs Sazung und Decret überschritten haben und sie die Welt selbs worden Also daß sie sich unterstanden ihr eigen von Gott fürgesetzte Obrigkeit unter sich zu werfen und die Reich und Güter der Welt an sich zu bringen dieselben mit Schwert und Feuer zu verfechten und letztlich auch Zeit des Costniczer Conciliums in das christlich Blut zu tödten und zu wüthen und was sie selbs nit zerknitschen und zermalmen mögen die weltlich Obrigkeit bei Verlust ihrer Seelenheil dahin zu reizen und zu bewegen daß sie auf Ihr der Geistlichen Seel und Gewissen alle diejenigen auf welche sie oder ihre Befehlshaber und Inquisitores haereticorum pravitatis zeigen, ihrem Gefallen nach von der Erden hinwegthun sollen. Darunter sie auch der weiblichen und jungfräulichen Bild nit verschont und damit eben die Maß, wie die Priester in Israël an Christo und den Propheten erfüllt doch nichts desto weniger die h. Martyrer die im Anfang der Kirche gleichermassen um der Wahrheit willen gelitten, hoch erhebt und gepreist haben Was sie auch zuvor unter den einfältigen und gottesfürchtigen deutschen Kaisern ihren Herrn für unziemliche Practiken getrieben und alsbald Einer sein kais. Amt in Bedenken gehabt und nit nach Ihrem willen und Gefallen thun oder consentiren wollen daß sie alsbald die Ständ bei

dem Fluch des Panns wider sie angehezt und angewiegelt die Unterthanen von der Pflicht und Gehorsam damit sie ihrem Herrn und von Gott fürgesetzten Obrigkeit geschworen und verbunden gewest absolvirt und damit große Blut vergießen zwischen Herrn und Unterthanen angericht haben Wie sie auch noch jetzt bei unsern Zeiten über Kaiser Carl des V. emsige Handlung und Versammlung des Concilii in ihrer Hartnäckigkeit verharret wider des Kaisers Willen und ohne alle genugsame Ursach sich von Trient auf Bononien getheilt also das höchstgedachter Kaiser aus billigen Eifer bewegt worden deshalb nit allein vor dem Concilio sondern auch zu Rom wider ihr Halsstarrigkeit zu protestiren Das alles ist wahrhaftig wissentlich und unwidersprechlich.

Als auch die Röm. Kais. Maj. hochlöbl. Ged. durch ihren christlichen getreuen Fleiß dahin gehandelt und zuwegen gebracht daß die Austheilung des h. Sacraments unter beiderlei Gestalt zugelassen auch der Priester Ehe nicht widersprochen worden, dadurch die Geistlichen alhie von Ihren Predigen und Verurtheilen daß man wie vergemeldet die jenen so das hochw. Sacrament unter beiderlei Gestalt begehren zum Galgen führen und begraben sollt nachgelassen haben sie darnach solch ihr Predigen auf ein ander Weise gewendet also daß Etliche zu Verschimpfung der Stände E. E. Landschaft demüthig Begehren und Ihr Kgl. Maj. Gottselig erlangten Handlung spöttlich sprechen sie wollen das h. Sacrament wohl in vier oder mehr Gestalten einer schwarzen oder weißen Suppen reichen wie mans haben will Bei denselben aber wird leichtlich vertheidigt daß nicht unlängst im Land einer Meß gehalten und nachdem ihm der nächtig Wein noch nit ausgerochen hat er vor und nach der Wandlung und Celebration unter dem Altar über — *

Auf daß auch Ihr fürstl. Durchl. hievor dem jetzigen Herrn Bischöfen zu Raibach auferlegt bis auf Ihr fürstl. Durchl. vorhabende christliche Reformation die Aergernisse bei seiner Priesterchaft so viel möglich abzustellen und sonderlich die Kanzel mit tauglich geschickten ehrbaren Predicanten zu versehen darüber haben die Ständ E. E. Landschaft und das Volk im Land bisher wenig fruchtbarlicher Lehr und Exempel empfangen allein das ihnen der Herr Bischof bisher am meisten obgelegen sein lassen daß er aus Angebung und Schwärmerei einer leichtfertigen Bettl an einen pürgigen Ort nit weit von Oberburg gelegen ein Neustift aufgerichtet hat damit er sein Wein und Treiden einfältigen Leuten die zu benenneten Tagen in großer Anzahl dahin kommen, desßbas versilbern und sein Portion von den darbrachten Opfern und Gaben haben mag welches allen denen die Gott und sein Zeugniß mehr als solcher

* Anmerkung: Absurdum.

aufgerichteten Abgötterei und erdichten Ablaßglauben ein schlecht Exempel und Bescherung gibt.

Das Alles haben die Stände einer Ehrf. Landschaft zu erzählen nit unterlassen mögen daraus abzunehmen an wem der Abfall und wer von der Pann der alten h. christlichen Kirchen abtreten auch an wem das Toben und Wüthen seie daß auch die Stände einer Ehrf. Landschaft aus keinem Fürwitz sondern aus vorgezeigten großen Mangel ihrer Seelenheil Rath zu suchen nit umgehen haben mögen, auf das sie auch Ihrer fürstl. Durchl. gehorsamst erinnerten wo man je ein Reformation der Geistlichen fürnehmen wurd damit dieselben mit stattlich ernstlichen Zug nach dem Evangelio und Canone der apostolischen Schriften bedacht und fürgenommen werd dann sie sonst wie zu besorgen wohl unreformirt bleiben und alwegen Aufzug und Verlängerung suchen und fürnehmen werden.

Weil dann die Stände E. E. Landschaft von Herrn Ritterschaft und Adel auch Städte und Märkten sich nun um Gottes Ehren und ihrer ewigen Seel Seligkeit willen und gar aus keiner anderen Annuthung neben den andern N. De. Landen durch den Fußfall vor der Röm. Kais. Maj. hochlöbl. Ged. zu der Augsburger Bekantnuß erklärt und bekennet auch eigentlich glauben und halten daß dieselb aus dem Brunnen der prophetischen und apostolischen Schriften geschöpft und genommen so sein hiemit die gehors. Stände E. E. Landschaft im Namen Gottes gänzlich entschlossen wie bisher als auch noch und hinfüro durch Gottes Gnade bis in ihr Gruben bei der erkannten und bekantnen Wahrheit des h. Evangelii und Augsburger Confession beständiglich zu bleiben zu verharren und darvon keineswegs zu weichen wie sie dann auch davon nit weichen können Sie wellten den Gottes Huld und Gnad dazu ihr ewige Seligkeit in Wind schlagen und sich also in den Kerker des bösen nagenden Gewissens stürzen darfür sie und alle christgläubigen Menschen der Allmächtig Gott um Christi Willen gnädig durch sein Kraft erhalten welle ungezweifelten Hoffnung Ihr fürstl. Durchl. werde ihnen dasselb anderer gestalten als wie Sie solches ihrer Seelen Heil halber treulich und christlich meinen und dasselbe in ihrem Herzen also beredt sein nicht vermerken sondern sie die gehors. Stände bei dieser ihrer Bekentnuß gnädig und väterlich bleiben lassen und ihr der getreuen Stände gnäd. Herr und Landesfürst sein und bleiben.

Als auch Ihr fürstl. Durchl. gnädigst begehren lassen daß E. E. Landschaft aus ihrem Mittel etliche Personen erkiesen und gefaßt machen sollen damit dieselben auf Ihr fürstl. Durchl. Erforderung auf ein Tag so zunächst nach Berrichtung dieses Landtags fürgenommen werden soll bei Ihrer fürstl. Durchl. erscheinen die Mängel und Beschwärungen, so die getreuen Stände der Religion halben fürtragen und dabei ihr getreues Bedenken anzeigen, wie ihres Vermeuens der Sachen zu helfen Darauf haben gedachte Stände aus ihrem Mittel die wolgeborenen Edl und ge-

strengen und Ehrenvesten auch Ehrfamen und Weisen Herrn Jobsten von Gallenberg zum Gallenstein Ritter, Ihrer fürstl. Durchl. Rath und Landesverwesern in Crain, Herrn Hanns Josephen Freiherrn zu Eck und Hungersbach E. E. Landschaft in Crain Verordneten, Herrn Herwarten Freiherrn zu Auersperg Erbcammrer in Crain und der windischen Mark Röm. Kgl. Maj. auch Ihrer fürstl. Durchl. Rath und obristen Leutenambt der erobathischen Granitzen, Herrn Dietrichen Freiherrn zu Auersperg wohlgedachter Landschaft in Crain Verordneten und Einnehmer, Leonharden von Sigersdorff zu Großwinklern Inhaber der Herrschaft Laß, Max v. Lamberg zum Rottenpüchel, Franzen von Scheher zu der Ainödt und Marxen Pregl Rathsburger zu Laybach fürgenommenen. Die auch gedachte Stände mit besonderer Instruction und befehl gefaßt machen und zu dem Tag der von Ihr fürstl. Durchl. benennt wirdet, sament oder wo Jemand mit wissentlicher Ehehaft verhindert wäre, den mehreren Theil aus ihnen mit ordentlicher Instruction abfertigen wollen. Dann daß sich Ihr fürstl. Durchl. unter andern fürtrag gnädigst beklagen wie etliche Ihrer fürstl. Durchl. fürstliche Person ungütlich angetast und unter dem Schein der Religion allerhand böse Praktiken und verbotene Handlung wider die Obrigkeit fürgenommen und dergleichen unfügliche Sachen mehr angericht sein sollen das hat E. E. Landschaft nit sondern Entsetzen und demüthig Mitleiden vernommen. Sie können sich aber nicht erinnern daß Jemand unter ihnen etwas Solichs begangen oder fürgenommen hätte wollten auch deshalb welches ihnen zum höchsten zuwider zwischen ihrem Mittel nit gedulden Weil aber Ihr fürstl. Durchl. und Derselben hochlöbliche Vorfahren einer fürstl. Landschaft Treu und Aufrichtigkeit jederzeit besunden und erkennt, wie dann Ihre fürstl. Durchl. im jetzigen Fürtrag selbst gnädig vermelden lassen so welle sich Ihre fürstl. Durchl. aller pflichtigen Treue Gehorsam und Unterthänigkeit bei gedachten Ständen gnädigst versehen und wo Jemand was Praktiken zu üben unterstünde, dieselben E. E. Landschaft nachhaft machen, die wellen sie alsdann Ihr fürstl. Durchl. zu aller gebührlichen Straf halten und mit denen die wider Ihr fürstl. Durchl. freventlich und wissentlich handeln kein Gemeinschaft haben.

28) Der landesfürstlichen Commissarien Replik im Landtag 1566, 9. Februar.

Nemlich so viel erslich die Religions Sachen betrifft dieweil Ihr fürstl. Durchl. gnädigst begehren summariter allein dahin gestellt das sie die Stände etlich tauglich und verständig Personen aus ihrem Mittel hiezu erkiesen und benennen sollen und sie dann demselben Inhalt ihrer übergebenen Antwort gehorsamst Vollziehung gethan auch dieselbig erkiesenen Personen mit Namen benannt, so lassen es sie die verordneten Commissarien bei demselben beruhen und wollen Ihr fürstl. Durchl. Solches also neben andern gehorsamst berichten.

29) 1569 im Landtag vom 3. Februar. Replik der Landtags-Commissäre.

Soviel Erstlich Ihr der Stände ausführliche Vermeldung auch daneben angehängte Beschwerung die strittige Religions Sachen betrifft da wollen die Commissarien nit unterlassen dasselb sammt den beigelegten zwei unterschiedlichen Supplicationen N. der Landteut in der Untermark Auch Nsterreich und Carst so mit A und B zeichnet neben ihrer unterthänigsten Relation an die fürstl. Durchl. unsern gnädigsten Herrn gehorsamst übersenden inzwischen aber lassen sie es bei fürstl. Durchl. gnädigstem Erbieten allerdings beruhen und wellen gar in keinen Zweifel stellen Ihre fürstl. Durchl. werden solchem ihrem Erbieten dermassen gnädigt nachsetzen darob sie die Stände gehorsamst wohl zufrieden sein werden.

30) 1572. (Landshrammenprotokoll im Archiv des historischen Vereins.)

Der Ehrw. und geistliche Herr Christ. Faschang Diener des Worts Gottes klagt zu dem ehrw. geistlichen Herrn Math. Nabaum der Zeit Probsten im Werd und Pfarrherrn zu Belsß, seinen 1. Tag um 100 fl. Rh. ein pr. 60 fr. gereit, verglichner Besserung welche er Kläger als vorgewestter Pfarrherr zu Belsß an das Pfarrhaus und derselben Zugehörung daselbst verbaut und angewendet und er Beklagter als nachkommener Pfarrherr zu Belsß dem Kläger zu bezahlen angenommen und zugesagt hat. Herr Kläger aber mag (kann) solche 100 fl. Rh. gegen Abzug des was daran bezahlt von ihm Beklagten über beschehen gültichs Ersuchen ohne Gerichtshilf nicht bekommen ruft derhalben an um Recht, meldt Cost und Schaden.

31) 1574, 24. December. Erzherzog Carl an Georg Höfer zu Höflein, Vicedom.

„Wir kommen in Erfahrung das sich ein Untertan Namens Wabelß zu Podgier unterstehen solle, allerhand Conventikel in seinem Haus zu halten, dann vermeintlich predigen und Kinder taufen zu lassen, wie dies mit eines Schusters von Stein Kind jüngst geschehen.“ Es soll ihn der Vicedom vorfordern und das Erhobene berichten, auch ihm auftragen, sich dessen fernerhin zu enthalten.

32) 1579, 2. Mai. Erzherzog Carl an Die von Krainburg.

Nachdem ihnen bereits mit Befehl 20. Februar auferlegt worden den abgeschafften sectischen Prädicanten nicht mehr in die Stadt kommen zu lassen, sich des Hinauslaufens vor die Stadt zu enthalten, sein Häußl zu Geld zu machen und ihn mit dem Seinigen wegzufertigen und sie überhaupt die mehrfachen Befehle wegen dieses Prädicanten nicht geachtet, sondern nach Bericht des Vicari der Prädicant wieder in die Stadt gekommen und in seiner Behausung einem Untertan sein Kind getauft, desgleichen einen ganzen Haufen Volks communicirt habe, wie dann

auch Bartelmä Banko, Hans Zunauer, Stefan Pyber, Sebastian Schläger, Felix Stockzandt, Georg Zämblech, Priamus Reschmann, Andre Mannhart und Michael Krabath noch immer zu ihm Prädicanten gen Eck laufen und die vermeinten Sacramenta von ihm empfangen, so wird Denen von Krainburg bei höchst Ungnad und Verlierung der Stadtfreiheiten befohlen den sectischen Prädicanten nicht mehr in die Stadt kommen zu lassen, sondern ihn davor zu warnen, wie er aber betreten werde, sofort gefänglich einziehen zu lassen, und wohlverwahrlich bis auf unsern gnädigsten bescheid zu halten auch obigen Personen (welche meist Mitglieder des Raths sein sollen) das Auslaufen gen Eck und andere Orte zu besuch der sectischen Prediger und Sacramenten nicht allein einzustellen, sondern Denjenigen, der sich darin ungehorsam zeigen würde, von Stund an nach Grätz zu stellen.

33) 1579, 1. August wird (vom Vicedom?) den Bürgern Hanns Zunauer Stadtrichter, Stefan Pyber, Sebastian Schläger und Felizian Stockzand zu Krainburg im Namen der fürstl. Durchl. befohlen über ein Gesuch des Pfarrers daselbst wider ihre gründliche Verantwortung zu Handen des geheimen Raths und Hofvicekanzlers Dr. Wolfgang Schranz zu übergeben, weil vorkommt, daß der mehrmals abgeschaffte Prädicant sammt Weib und Kind den 20. Juli wieder in die Stadt gezogen sei und daselbst in seinem Haus wohne und dasselbe auszubauen die Absicht haben solle. Item als Ihrer fürstl. Durchl. Vorladungsbefehl nach Krainburg gekommen, sei davon in geheim spöttisch geredet worden nemlich Einer habe gesagt, er sei krank, ein anderer er sei krumm ein dritter Er hätte keine Schuhe und der Vierte, er warte, bis Ihr fürstl. Durchl. die Zehrung schicken.

34) 1579. Beschwerde der katholischen Bürger zu Krainburg.

1. Obwohl Denen von Krainburg durch landesfürstl. Befehle zu wiederholten Malen auferlegt worden, ihre sectischen Prädicanten zu entlassen und die Caplaneien mit katholischen Priestern zu besetzen, so ist Dem doch nicht Genüge geschehen, sondern so oft ein landesfürstl. Befehl auf Krainburg gekommen, haben die Richter und die Vornehmsten des Raths welche sich alle lutherisch oder evangelisch bekennen, den katholischen Bürgern, deren über 80 in Krainburg mit Haus geseßen sind, gänzlich vorenthalten und verschwiegen.

2. Wie sie unter einander fast lauter Lutherische und Evangelische Professionisten zu Richtern und Rathsbürgern aufnehmen, so theilen sie gleichfalls die Rathsämtter unter sich und setzen sectische Richter, Kirchenprobste und Spitalmeister, daraus dann folgt, daß in der Pfarrkirche das hochw. Sacrament des Altars nun in die 12 Jahr unbeleuchtet gestanden und noch steht, auch in andern Wegen und nothwendigen Sachen Mangel gelitten.

3. Die Caplanei-Lehenschaft nicht legitime nach der katholischen Foundation conferirt, die von ihnen gesetzten Amlteute geben dem Caplan eine Besoldung ihres Gefallens, aber ihrem sectischen Prädicanten und Schulmeister geben sie davon jährliche stattliche Provision.

4. Sie haben im Jahr 1578 etliche gemeiner Stadt Benefizien an den Pfarrer in Zirklach versetzt, dann vor drei Jahren dem Anton Grischon zu Stein vom Benef. Sae. Catinariae drei Unterthanen.

5. Werden die Katholischen als Papstische verhöhnt, verfolgt und verspottet.

6. Es wolle daher der Landesfürst wie unlängst in Stein verfahren die lutherische Secte ausrotten und zu keinerlei Sachen gebrauchen lassen damit die langwierige Spaltung aufhöre damit nicht jeder Unberufener in der heiligen Schrift wird grübeln dürfen.

35) 1579, 7. Sept. Erzherzog Carl an Vicedom.

Domprobst und Dechant zu Laibach wird eine Beschwerte der katholischen Bürger von Krainburg wegen Abschaffung des sectischen Wesens zc. zur Erkundigung und Berichterstattung zugesertigt.

36) 1579. Deren von Krainburg Verantwortung auf der Katholischen unbefugte Klage.

Ad 1. Haben Sie auf den fürstl. Befehl vom 2. Mai sogleich den Prädicanten der an keiner Sect nicht erfunden den auch C. E. Landschaft provisionirt hat, stracks geurlaubt, der auch wenig Tag darnach seinen Weg zu der Stadt ins Elend hinausgenommen. Sie haben auch diesem Prädicanten keine Caplanei, sondern drei katholischen Caplänen verliehen.

Ad 2. Die fürstl. Befehle seien in Ihrer (des Rathes) Gegenwart eröffnet und vollzogen worden dabei auch die katholischen Rathsfreunde oftmals und fast immer wenn sie anheim gewesen geseßen und sie seien nicht schuldig wider Gebrauch, andere Bürger, außer dem Rath zu dergleichen Handlungen zu berufen sie bekennen sich auch weder Sectisch noch lutherisch, sondern der wahren mäglich zugelassenen wahrhaftigen Augsburger Confession.

Ad 3. Die Evangelischen erwählen sich nicht selbst zu Richter und Rath sondern es werden die Wahlen nach der Ordnung vorgenommen.

Ad 4. Was die Beleuchtung des h. Sacraments betrifft, so ist gemeine Stadt nicht dazu verpflichtet, vor Jahren wurde dieselbe nur aus freiwilligen Gaben bestritten.

Ad 5. In diesem Artikel nennt uns der Gegentheil nimmer Lutherisch, oder Sectisch, sondern recht Evangelisch; das Einkommen sei in das Stadtcammeramt eingezogen worden, weil die Steuern oft durch die Capläne nicht bezahlt und die armen Unterthanen mit der Handhabung übel versorgt gewesen seien, auch thut der Gegentheil ihnen Unrecht, daß sie die sectischen Schulen und Prädicanten daraus provisioniren.

Ad 6. Hätte man die Benefizien nicht versetzt, was mit Bewilligung des Magistrats geschehen, so hätte die Stadt zu dem verfloßenen Feldzug die zwei umgeschlagne gerüsteten Pferde sammt drei Wägen und vier Wagenrosse nicht aushalten und verproviantiren können, eben dasselbe Bewandniß bezüglich des dem Grischon Versetzten, sonst hätte man den Zuzug nach Szigetth nicht leisten können.

Ad 7. Die Richter und Rath hoffen, die Katholischen werden mit ihrer erdichteten Praktiken nichts ausrichten, sie haben sich durch untreue Rathgeber verführen lassen, doch fürstl. Durchl. ist ein mildreicher Verstands hochbegabter Erblandesfürst und kein Tyrann daß dergleichen Neuerungen in der ersten Stadt nächst Laibach Eingang finden könnten sie hätten sollen ihr Leben als Katholische zufrieden führen und die Andern in ihrem Gewissen in Ruhe lassen sollen, im Fall sie Baptische geschimpft werden Dieses dem gericht anzeigen sollen.

37) 1579, 15. November. Die Landtagscommissarien in Krainburg an die Landstände.

Sie bestätigen den Empfang der von den Herren der Ritterschaft, den Städten und Märkten wegen bruchs der Brucker Pacification und der daselbst den drei Landen Steier Kärnthens und Krain gegebenen mündlichen und schriftlichen fürstlichen Versicherung in Religionsachen überreichten Beschwerte mit dem Anhange, daß sie sich, so lange dem nicht abgeholfen, auf keine Landtagsbewilligungen einlassen können.

Sie erklären weiters, zur Verhandlung und Disputation in Religions Sachen durch die Landtagsinstruction nicht ermächtigt zu sein, um so weniger da der Landeshauptmann als Haupt-Landtagscommissär verreist. Die Stände mögen daher ihre Beschwerte bei Ihrer fürstl. Durchl. abgefordert einbringen und die Erledigung hierüber begehren, oder es wollen die Commissäre auf Verlangen diese Beschwerte unter Einem mit der Landtagsrelation an den Hof überschicken, versehen sich aber daß die Stände unbeirrt davon zur Beschlußfassung schreiten werden.

38) Verzeichniß der katholischen Bürger von Krainburg, die in die Klage verwilligt und die Gewaltsträger erkieset auch fürgestellt:

1) Hanns Rainfall. 2) Mathes Dmerja. 3) Leonhard Smarthauz. 4) Stefan Waget. 5) Ulrich Sparer. 6) Martin Haffner. 7) Gregor Jelenz. 8) Clemen Käsche. 9) Stefan Nästrän. 10) Mahor Mischitsch. 11) Peter Staibicher (?). 12) Mathes Papel. 13) Martin Salletl. 14) Gilg Marizg. 15) Gabriel Fellmann. 16) Georg Parenta. 17) Mathes Schärttl. 18) Paul Plosnigker. 19) Leonhard Müllner. 20) Benedict Jäneschitsch. 21) Mathia Auen. 22) Jorg Rhosiakh. 23) Mathes Wiregkh. 24) Mary Schmeidler. 25) Georg Kertsch.

Diesen ist die Klage in windischer Sprach verlesen worden und sie werden aufgefordert, anzugeben, ob es ihrer Aller Meinung oder nur Etlicher sei?

Hans Rainfall zeigt an, er sei wegen einer Anzeige, die er dem Vicedom gemacht, aus der Stadt geurlaubt worden, ebenso die Nachfolgenden: Omerfa, Waget, Pegel, Saletl. Die Katholischen begeherten unter andern, daß der Stadtrichter und der halbe Rath mit Katholischen ersetzt werde.

39) **Extract aus des Mathia Marzina, Vicary zu Krainburg, bei Ihrer fürstl. Durchl. angebrachten Beschwerdschrift.**

1. Daß Stadtrichter die Eröffnung des fürstl. Befehls vom 15. bis 26. Mai verzögert, nämlich bis die Stadtrichter-Wahl erfolgt.

2. Auch nach Eröffnung des landesfürstlichen Befehls haben sie die Prädicanten nicht hinweggeschafft, sondern noch fünf Tage lang in der Stadt gehalten.

3. Daß der Prädicant am 16. Mai eine Leiche ohne katholische Kirchentradition bei der Pfarre zur Erde bestattete.

4. Nachdem ihm, Vicar, am 27. Mai der Bescheid zugestellt worden, habe es sich am 28. zugetragen, als er dem alten Gebrauch nach mit dem hochw. Sacrament in Procession aus der Kirche gegangen und die Baulfelder mit der Procession umzirkeln wollte, sein Jörg Koräschäch, Sebastian Schlägen und Georg Zämblekh auf einem Bankhfen vor einem Haus geseßen, dafür die Procession hart gehn hat müssen, die ohne einige dem Sacrament erzeugende Reverenz sondern zu Verschimpfung und Schmach still sitzend verblieben und salvo honore mit den Füßen ihr Kurzweil auch Gelächter getrieben, aufgeschlagen (?) und gewackelt daß er Vicari mit dem Sacrament weilen vor der großen Menge des Volks nindert hin weichen könnten, bald über ihre Füße gestrauchelt wäre.

5. Daß der Prädicant ihm, Vicar, am letzten Tag Mai abermals mit Taufung des Teuffenbachers Kind Eingriff, gethan, mit dem des Hansen Zunauers und Hansen Creutzers Hausfrau als erbetene Gevattersleut hinaus gen Eck gegangen und die Taufe daselbst verrichtet.

6. Wie sich Bartelmä Bankho den h. Pffingsttag mit Bestattung einer Leiche wider seinen Vicary verboten verhalten, den Meßner zu Hinausgebung der Instrumenta getruget, dem Gerichtsdienner bewehrt zu Machung des Grabes bestellt, dem Meßner anbefohlene Begleitung (?) der Leich, gebrauchten Gesang.

7. Die dem Vicary geschene Bedrohung seines Lebens.

8. Die durch den Gerichtsdienner beschene Vermahnung zum Gebet und die bei dem Meßner geschene Verhietung der Gehorsamb.

9. Die Ersetzung eines katholischen Richters und Rathes.

10. Aufhebung der Befoldung des Prädicanten, auch Einziehung der ihm verliehenen Aemter und Verkaufung seiner alda habenden Behausung (verlangt?).

40) **Antwort Derer von Krainburg auf die Beschwerdeschrift des Vicars.**

1. Daß der Vicar mit unbegründeten Sachen fürkomme, wäre ihm abzustellen.

2. Dem Richter sei der Befehl nicht durch den Vicar, sondern einen Gesellprieſter behändig worden, den er mit Reverenz empfangen und den Gesellprieſter mit aller Bescheidenheit abgefertigt, weil es aber schon Feiertabend und der Rath nicht versammelt, sei die Eröffnung auf den nächsten Erchttag danach auf die Stadtrechte verschoben worden.

3. Daß der Prädicant (fünf Tage) über den Befehl in der Stadt verblieben, sei auf Bewilligung des Vicars geschehen, sei auch seither ihres Wissens nicht in die Stadt gekommen.

4. Daß Freih. v. Egkh den Prädicanten bei sich erhält, wird er sich wohl zu verantworten wissen.

5. Daß der Prädicant am ersten Tag nach seiner Abschaffung eine Leiche zur Erde bestattet, wird widersprochen.

6. Der Vorgang bei der Gottesauffahrtstag-Procession wird gleichfalls widersprochen.

7. Was die Taufe des Teuffenpachers Kind anbelangt, sollen sich Die, die es angeht, verantworten.

8. Der Hergang bei Begrabung der Leiche sei vom Vicar unrichtig geschildert.

9. Uebrigens habe der Vicar den Meßner übel geschlagen und tractirt, diesfalls behalten sie sich die Klage vor.

41) **Bericht des Domprobstes, Dechanten und Vicedoms, Krainburg, 25. November 1579, an den Erzherzog mit Bezug auf den erzherzogl. Befehl vom 1. Sept. 1579, womit die Beschwerde des Vicars Marzina wider den Rath und Etliche des Mittels ihres Ungehorsams und gehaltenen Prädicanten wegen zugefertigt und weil die nach Grätz geladenen vier Bürger Hanns Zunauer, jeziger Stadtrichter, Stefan Piber, Sebastian Schlägen und Felix Stockjahndt dessen so sie durch den Vicar beschuldigt nicht geständig, die Obigen als Commissäre verordnet worden sind, die auch den Bankho vernehmen, Verhöre abhalten, die Zeugen beeidigen sollen, sonderlich ob der Prädicant sammt Weib und Kind seit seiner Abweisung in der Stadt gewesen oder noch sei.**

Berichtet, sie hätten sich am 2. November nach Krainburg verfügt, den 3. Morgens hätten sie sich in den Pfarrhof verfügt und beide Theile vor sich beschieden. Die von Krainburg hätten nun durch ihren Beistand und Etliche ihres Mittels vorbringen lassen daß ihnen das Erscheinen im Pfarrhof als ihres Gegentheils Wohnung aus beweglichen Ursachen beschwerlich falle, wovon sie jedoch über Gegenvorstellung der Commission abgestanden und darauf erschienen. Worauf ihnen die Commission eröffnet, der fürstl. Befehl sammt den Beschwerartikeln öffentlich verlesen, wovon beide Theile Abschriften begeherten, die ihnen auch gegeben und die Fortsetzung auf den folgenden Morgen anberaunt worden.

Am 4. erklärten Die von Krainburg, daß sie des Vicars Beschwerde, welche seiner eigenen mündlichen Aussage nach auf Anzeigen anderer Leute geschehen nicht geständig, sondern dieselbe vielmehr mit Bezug auf den von den eingangsgedachten vier Bürgern übergebenen Bericht und gethane Entschuldigung widersprechen. Der Vicar werde es auch nicht erweisen können begehrt auch Namhaftmachung der Anzeiger. Damit aber der Grund dieses Handels an's Licht komme, begehrt sie auch Verlesung der bei den verstorb. Bischöfen Conrad und Walthausen dann jüngst bei der fürstl. Durchl. durch die vier Bürger neben ihrem Bericht angebrachten Beschwerfschriften und Einbeziehung derselben in diese Commission. Darauf dem Vicari auf sein Begehrt eine Unterredung zugelassen und ein bedacht zu nehmen bewilligt darüber er zunächst diejenigen Artikel welche die von Krainburg mit Stillschweigen übergangen für bekannt angenommen die aber so sie in Abrede gestellt, sich zu erweisen erboten Was aber die zwei Beschwerfschriften anbelangt habe er bereits seine Verantwortung den gedachten Herren Bischöfen übergeben welche zu Oberburg zu finden worauf die zu Krainburg unmittelbar bei Hof sich beschwert und er begehrt daß ihm die von Krainburg wegen dieser Antastung seiner Ehr die in seiner Adelmännensfreiheit so er originaliter vorgelegt, bedingte Poen niederlegen sollten die zwei Beschwerfschriften sollten aber aus diesem Verfahren billig ausgelassen werden. Darauf begehrt Die von Krainburg Dilation und wurde ihnen zur Einbringung der Nothdurft der kommende Morgen anberaumt.

Am 5. beriefen sich Die von Krainburg darauf, daß sie die vom Vicar angebrachten Beschwerfschriften nicht theilweise, wie er vermeint, sondern durchaus widersprochen haben und begehrt, daß die zwei Beschwerfschriften in die Commission einbezogen werden, wie Dies der Hoffsecretär Primus Wangl den vier Bürgern versprochen, sollte ihnen dies nicht gestattet werden, so begehrt sie einen Stillstand um ihre fernere Nothdurft bei Sr. fürstl. Durchl. anzubringen.

Die Commission hat Die von Krainburg mit diesem Begehren abgewiesen, weil sie diesfalls keinen lauterer Befehl habe, und denselben auferlegt, auf des Vicari Beschwerde mit Ja oder Nein zu antworten. Folgenden Morgens haben Die von Krainburg angebracht, obwohl sie auf des Vicari Beschwerde zu antworten keine Scheu tragen so befinden sie doch in gehaltenen Rath daß wenn nicht die zwei Beschwerfschriften und ihr bei der fürstl. Durchl. geschehenes Anbringen einbezogen werden, weil der Vicari in dem früheren Verfahren laut und öffentlich vermeldet, so lange die von Krainburg die wider ihn angebrachte Beschwer nicht genugsam beweisen, seien dieselben in Unwahrheit und Nullität — sich in keine Verantwortung einlassen können sondern bitten sie in ihren Rechten zu schützen und mit der Commission innehalten bis sie ihr fernere Nothdurft bei der fürstl. Durchl. angebracht. Darauf antwortet der Vicar,

dies sei gegen Ihr fürstl. Durchl. Befehl daher ihnen aufzulegen auf die Beschwerfschriften zu antworten. Auf die bei dem Herrn Bischof angebrachten Beschwerfschriften wolle er ihnen vor seiner ordentlichen Obrigkeit Antwort geben. Er hat auch diese Halsstarrigkeit Derer von Krainburg Eu. Durchl. zu berichten.

Es konnte also nicht weiter verfahren werden. Es wäre also von der fürstl. Durchl. denen von Krainburg zu bedeuten, daß sie auf des Vicars Beschwerfschriften zu antworten haben. Was die beim Bischof angebrachten Beschwerfschriften betreffe, so wäre der Vicar darauf vor der weltlichen Obrigkeit nicht schuldig Rede zu stehen, sondern es könne fürstl. Durchl. bei seinem Ordinarius Bericht und Erkundigung einziehen. Der Vicedom fügte als sein Separatgutachten bei, daß die Beschwerfschriften in die Commission unabhängig von der durch die geistliche Obrigkeit vorzunehmenden Untersuchung einzubeziehen seien.

42) Bericht vom 9. Juli 1580 des Vicedoms Damprechts Freidenschuß und Meyhants Textor an den Erzherzog.

Ueber den landesfürstl. Befehl vom 7. September 1579, dann 31. Januar 1580, über die von den catholischen Bürgern in Krainburg gegen Richter und Rath allda angebrachte zwei Beschwerfschriften Erkundigung einzuziehen und über den Befund zu berichten, haben sie sich nach Krainburg verfügt, beide Theile vorgeladen, Richter und Rath der Katholischen Klage vorgehalten, welche hierüber ihre schriftliche Antwort, und auf diese wieder die Katholischen ihre Widerlegung, schließlich Richter und Rath ihre zweite Verantwortung übergaben, wobei sie auch mündlich vermeldet, sie gestehen nicht, daß sie fürs Erste den Prädicanten über E. fürstl. Durchl. Befehl in der Stadt gehalten haben, sondern noch vor Erscheinung der ihm durch den Herrn Vicari gegebenen Dilation aus der Stadt geschafft, wie auch die Caplaneien stets mit catholischen Priestern, deren noch jezo drei, besetzt worden.

2. Wenn ein fürstl. Befehl eingelaufen, sei er erst denjenigen, die im Rath gewesen (mitgetheilt worden?), darunter jeder Zeit wie auch jetzt etliche aus den Katholischen sein dazu berufen worden deshalb sie sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können.

Die Aemter werden nicht allein von Richter und Rath sondern von der ganzen Gemein besetzt, es seien viele Katholische in den Stadttämtern als Spitalmeister, Stadtcammrer zc.

Daß das hochw. Sacrament in die 10 Jahre unbelencht gestanden, gehe die Stadt nicht an, sei auch keine Stiftung, sondern freiwillig gabe da das Dehl noch wohlfeiler war. Was die andern Lampen anbelangt haben sie dem Meßner stets Wax und Dehl dazu gegeben. Uebrigens erbieten sie sich jährlich 30 Pfd. Dehl zu geben.

Was die Gründe, die zum ewigen Lichtstock gestiftet worden sein sollen, betrifft, wissen sich Die von Krainburg

einer dergleichen Stiftung nicht zu erinnern, sein aber erbötig, wenn die Katholischen beweisen und die Gründe namhaft machen auch anzeigen wer es inne hat und beweisen daß sie zu solchem Lichtstock gehören, wollen sie dieselben wieder zu Händen bringen.

Die Krainburger haben die Ordnung Derer von Laibach über Erwählung der Stadtrichter und anderer Stadämter angenommen und halten sich an dieselbe, es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Aufschlagung der Steuer entscheidet der ganze versammelte Rath mit Stimmenmehrheit.

Daß sie die Katholischen aus Rachsucht verfolgen, gestehen sie nicht zu, allein daß sie Hansen Rainfall, welcher alle diese Händel angestiftet, sich auch dem Gericht strafmässig widersetzt, Sachen, so verschwiegen gehalten werden sollen, eröffnet, mit diesen Worten vorgehalten und es ihm verwiesen, bei Aufkündigung des Bürgerrechts verboten und eventuell die Urlaubung in Aussicht gestellt, gleicherweise auch dem Ulrich Sparer und Anderen und sie halten sich hiezu vermög ihres Amtes und zur Verhütung von Zwist, Meuterey und Empörung verpflichtet.

Schließlicher Antrag der Commission. Da dies nur ein Neidhandel um sich in die Meuter einzudrängen, ferner weil in der Klage der Katholischen 92 Personen benennt, deren nur 20 erschienen und Etliche um diese Klage nicht wissen wollen, und dieselben durch den Hans Rainfall dazu verleitet worden, so haben sich beide Theile in Güte verglichen und wurden verwiesen wegen unbefugter Behelligung, den beklagten insbesondere aufgetragen sich aller Bedrängung der Katholischen zu enthalten fried nachbarlich zu leben was sie mit Mund und Hand gelobt und versprochen.

43) Bericht des Vicedoms und der Mitcommissarien, 9. Juli 1580, an den Erzherzog.

Haben sich am 6. April nach Krainburg verfügt, den Vicar und Die von Krainburg vorgeladen. Zunächst diesen Letzteren die beschwerartikel vorgehalten, die sich hierauf verantwortet. (Die Aussage übereinstimmend mit der oben excerptirten Antwort Derer von Krainburg, mit nachstehenden Abweichungen oder Beisätzen.)

Die Zustellung des fürstl. Befehls sei am Samstag 26. Mai vor den Stadtrechten geschehen, — der Prädicant sei sogleich vorgeladen und ihm bedeutet worden, die Stadt zu räumen, der Vicar habe aber einen Aufschub von 8 bis 10 Tagen bewilligt, er sei aber nur drei Tage geblieben; er sei dann nicht mehr in die Stadt gekommen, außer einmal mit Erlaubniß des Landeshauptmanns; daß sein Weib und Kind in der Stadt geblieben, sei Ursache Krankheit und die rauhe Winterszeit.

Daß der Prädicant am Tage nach seiner Ausschaffung eine Leiche ohne alle katholische Tradition zur Erde bestattet, wird widersprochen und es bekemnt auch der Vicar, daß es ein Irrthum.

Was den Vorgang bei der Frohnleichnam-Procession betreffe, so sei Koräschäch inzwischen gestorben, in Betreff des Zänblek habe aber Vicar selbst erklärt, daß nicht er, sondern Walthausen Nachtigall dabei gewesen. Dieser vorgeschrieben, entschuldigte sich, er sei damals am Platz gestanden und habe etlichen Wälschen ballspielen zugehört, der Vicar sei aber bei ihm nicht vorbei gekommen, er habe auch keine Ungebühr von Seite der Anderen gesehen, was er mit seiner Eidspflicht erhärten wolle. Sebastian Schlägen aber hat den Vorgang in Abrede gestellt und als „gefaßten Haß und Verunglimpfung“ erklärt.

Was die Taufe von dem Kinde des Teuffenpachers betrifft, beantwortet der Stadtrichter, daß er weder den Teuffenpacher noch Andere zwingen könne, wo sie ihre Kinder taufen lassen oder wohin sie zu der Predig gehen sollen, das sei auch wider die Pruggerische Pacification, in welcher ein Jeder mit seinem Gewissen frei zu lassen bewilligt, und obwohl seine Richters Hausfrau damals gen Eßh zur Predig gegangen, sei sie doch bei dieser Kindstauf oder Gevatterschaft nicht gewesen.

Was die Bestattung der Leiche am Pfingsttag betrifft, so sei es nicht wahr, daß Banko den Mesner zu Hinausgabe der Instrumente zu Machung der Gruft genöthigt, dieselben dem Gerichtsdiener eingehändigt mit der Mahnung bei Machung der Gruft zu bleiben und Niemanden einen Eingriff darin thun zu lassen, auch daß die Bestattung der Leiche mit einer großen Menge Volks, die er (Banko) an sich gefaßt, geschehen und er ungebührliche Reden und Drohungen habe vernehmen lassen, — sondern als Vicar dem Mesner die Instrumente zu Machung der Gruft mit Gewalt aus der Hand genommen, habe er etliche aus der Nachbarschaft zu sich berufen und in gehaltenem Rath so viel befunden, weil der Mesner gemeiner Stadt unterworfen, von ihnen aufgenommen und besoldet derhalben auch zu gehorsamen schuldig, daß er daher angewiesen werden solle, die Instrumente herauszugeben, welches auch geschehen.

Daß der Gerichtsdiener als die Leich zum Grab gebracht worden, die Exequias verrichtet, die Leiche niederzusetzen folgend in das Grab zu lassen geboten und das Volk zum Gebet vermahnt, wie auch daß Banko als Gerichtsverwalter dem Mesner den Gehorsam und in den Pfarrhof zu gehen verboten, ist Banko über starke Vermahnung und Zusprechung ebenfalls nicht geständig.

Stefan Piber leugnet, er habe zur Verspottung des Befehls, sich nach Graz zu stellen, gesagt er sei krumm, er habe damals wirklich zwen Stich in einem fuß gehabt. Auch Hans Zunauer, Felix Stockzahndt und Sebastian Schleggen bleiben bei ihrem Widerspruche.

Darauf hat der Vicar zum Beweis seine Weisungsartikel Die von Krainburg ihre Fragstücke eingelegt, worauf die vom Vicar benannten Zeugen vorgeschrieben bei Erinnerung an ihren Bürgereid befragt und deren Aussage aufgezeichnet worden ist.

Der Vicar, sohin über die von den vier Krainburger Bürgern gegen ihn überreichte Beschwerdeschrift befragt, erbot sich zum Beweis des Gegentheils mittelst Zeugen, bat aber um Aufschub, da die Zeugen nicht im Lande; entgegen erboten sich Die von Krainburg zum Beweise mittelst Zeugen. Die bezüglichlichen Anschuldigungen sind lediglich persönliche (Umgang mit dem weiblichen Geschlecht).

Ueber die Beschwerde, daß der Vicar und seine Priester zur Verrichtung des Gottesdienstes untauglich und dieser nicht ordentlich versehen werde, seien sie selbst schuld, da sie die Benefizien eingezogen, zu ihrem Nutzen verwenden und keinen Caplan halten; daß sein Priester ungeschickt, trage nicht er, der Vicar, die Schuld, da er nicht die Macht habe, die Priester zu weihen, er für seine Person stehe aber dem Gottesdienst, wenn er sich nicht durch seinen Priester vertreten lasse, stets ordentlich vor; widerspricht die üble Behandlung der Priester, keiner sei je für die Speise Geld zu nehmen gezwungen worden, sondern es sei aus freien Stücken geschehen.

Sofern aber Sie von Krainburg ihn (den Vicar) zu urlauben willens, erkenne er sie nicht für seine Herren. Weil nun, sagt der Bericht, so viel befunden worden, daß Herr Vicar sein Klage zum Theil mehr auf Anderer unterschiedlicher rebellischer und unruhiger Personen beschehenes Anzeigen als eignes Wissen gestellt, wie auch die Sachen anders befunden worden, ferner weil Die von Krainburg eben durch diese Klage zu ihrer Beschwerde veranlaßt worden, daraus alsdann Unfreundschaft, Haß und Widerwillen entstanden, auch, da länger dabei verbleiben sollen, es etwa letztlich zu einem mehreren Uebel und Empörung gerathen möchte — dem allen nach und obwohl der fürstl. Befehl nur dahin lautete, Erkundigung einzuziehen und nach Befund der Sache zu berichten, haben wir (die Commission) uns zur Fürkhumung mehrers Unraths und alles Uebels auch Erhaltung guter Freund- und Nachbarschaft, auch Ersparung fernerer Unkosten entschlossen, beiden Theilen einen Vergleich vorzuschlagen. Welches auch geschehen. Nur haben Die von Krainburg gebeten, daß sie vermög der Pruggerischen Pacification in ihren Gewissen mit Besuchung der Predigen, Tauf und Vermählung, auch Sepulturen, weil sie das Ewige nit für das Zeitliche setzen können, freigelassen werden wollten.

Der Vicar erwiederte, daß er an dem Verbot, Taufe und Vermählung außer der Stadt zu besuchen, festhalten müsse, auch die Pruggerische Pacification nur dahin verstehen könne, daß sich dieselbe nit weiter erstrecke als daß ein jeder Herr und Landmann allein für sich und nicht für E. fürstl. Durchl. Unterthanen oder Bürgerschaft einen Prädicanten an seinem Grund halten möge oder daß Jemand aus den Städten darzu hinaus zu laufen zugelassen werden sollte. Da übrigens beide Theile diese Pruggerische Pacification nicht recht verstehen so solle Dies E. fürstl. Durchl. Entscheidung anheimgestellt werden.

44) 1580. Die Landtags-Commissäre an die Stände auf deren Landtagsantwort, daß ihnen über die im letzten Krainburger Landtag übergebenen Kgl. Beschwerden wegen Nichtvollzug des Brucker Uebereinkommens, und die hierüber von Ihrer Durchl. geschehene Erklärung dieses Jahr keine fernere Beschwerde vorgekommen, allein daß sich mit der Sepultur an etlichen Orten noch etwas mißverständlich verhalten und einige Unterthanen wegen der Religion von ihren Hufen vertrieben werden sollen, welcher Beschwerde die Stände mit dem Beisatze gehorsamst abzuhelpen bitten, daß im gegentheiligen Falle sie zur Leistung der Bewilligung (der Landtagspostulate) nicht verbunden sein wollen — lehnen es ab, sich in Verhandlungen darüber einzulassen, weil in der Landtags-Instruction diesfalls keine Weisung enthalten, erbieten sich aber zur Uebersendung einer diesfälligen besonders einzureichenden Beschwerde an den Hof, mit allen Recommendationen, wofern aber in sie, die Commissäre, einiges Mißtrauen gesetzt werden sollte, mögen die Stände es selbst durch ihre zur Rechnungslegung Abgesandten übergeben und sollicitiren lassen. Sie versehen sich aber, daß inzwischen die Landtagsbewilligung ohne weitere Einwendungen zum Beschluß gebracht werde.

45) 1580, 17. December. Landtagsreplik.

Das aber die Herren landesfürstl. Commissarien begehren damit die Augsburgischer Confession Verwandten dreyer Stände in der übergebenen Landtagsantwort einzukommener Religions-Artikel absonderlich angebracht werden welchen sie die Herren Commissarien neben ihrer Relation dieser Landtagshandlung Ihrer fürstl. Durchl. zu derselben gnädigster Erledigung mit erzpriestlichster Recommendation zu überschieben erbötig im Fall aber in die Herren Commissarien ditsfalls einiges Mißtrauen gestellt werden wollte sie die Stände deshalb durch ihre zu vorstehender Reitung Abgesandten übergeben und sollicitiren lassen möchten mit merern.

Hierauf zeigen die gehorsamsten Stände ihnen den Herren landesfürstl. Commissarien an, daß sie sich zweifelsohne selbst zu berichten daß bisher und allezeit gebräuchig gewest daß nit allein einer ganzen Ehrf. Landschaft und auch eines oder des andern Standes Obliegen und Beschwörungen sonderlich was die Religions-Sachen anbelangt auch meistestheils zuvor und ehe man zu der Bewilligung gegriffen sowohl in Landtagen denen Ihr fürstl. Durchl. selbst beiwohnt als sie durch ihre Commissarien verrichten lassen, eingebracht worden seien, inmassen alle fürgeloffne Landtagshandlungen solches lauter ausweisen und sodann dieses angezognes Artikels Einleibung die mit aller Bescheidenheit geschehen durch der Augsburgischer Confession verwandte Stände einhellig beschloffen worden so wollen sich demnach die gehorsamen Stände bei Ihnen den Herren landesfürstl. Commissarien keines weiteren Difficultirens versehen sondern vielmehr dem in sie gestellten gehorsamen dienstlichen und fürstlichen Vertrauen nach unzweifellich getrösten (daß) sie

die Sachen bei Ihrer fürstl. Durchl. Ihrem gnädigen und fürstlichen Erbieten nach dermaßen zum Besten zu befördern geneigt sein sollten damit zu allen Theilen guter gleicher Verstand und Einigkeit die bei diesen gefährlichen und geschwinden läuffigen hoch vomnöten, erhalten werde.

46) **Relation der Landtags-Commissäre, 18. December 1580**, legen die von den Ständen Augsburgischer Confession wegen der Sepultur und Urelaubung etlicher Unterthanen von ihren Hübgründen wegen der Religion überreichte Beschwerde, da diesfalls den Landtags-Commissären kein Auftrag zu Verhandlung zu Theil geworden sei, zur Erledigung dem Landesfürsten vor.

47) **Erlaß der n. ö. Regierung, Grätz, 21. Jänner 1581, an Bischof und Vicedom.**

Wiewohl Denen von Krainburg zu mermalen bei Vermahnung Ungnad und Strafe auch Verlierung ihrer Stadtfreihaiten auferlegt und befohlen worden, den Sectischen Prädicanten Bartelmä Rhnagl nicht allein aus der Stadt auszuweisen, sondern sich auch des Auslaufens gegen Eck zu seinen Predigen und Reichung der vermeinten Sacramente zu enthalten, so sei Dieß doch nicht geschehen; für jetzt sollen sie jedoch mit der Strafe noch verschont werden, doch wird dem Bischof und Vicedom auferlegt, sich nach Krainburg zu verfügen, den Rath vorzufordern und ihnen nicht allein den Ungehorsam zu verweisen, sondern auch die Vollziehung des landesfürstlichen Befehls zu gebieten, bei Vermeidung der oben angedrohten Strafen und Landesverweisung.

Was den Stadtrichter betrifft, so sei er nach Graz berufen und er solle nicht allein abgesetzt, sondern auch gestraft werden, inzwischen sollen Bischof und Vicedom eine andere taugliche Person an seine Stelle erwählen und einsetzen; ferner soll dem Rath auferlegt werden, das Haus des Prädicanten zu verkaufen und den Stein, darauf geschrieben steht: Hie Bärtil Rhnäßl Prädicant Mein Stergkth sthet in Gottes Handt, abzuwerfen, den Erlös aber ihm ohne Abgang auszufolgen.

Da die Stadt die Zinsen von den zum ewigen Licht verstorbenen Gütern einnimmt und nur 30 Pfd. zur Beleuchtung hergibt, die nicht hinreichen, so soll diesfalls verfügt werden, daß das Nöthige zur Beleuchtung bei Tag und Nacht gegeben werde. Ferner ihnen aufzugeben, die verletzten Caplaneigüter abzulösen und dieselben, sowie andere Benefizien, tauglichen catholischen Priestern zu verleihen und im Nothfalle den Bischof um Zufendung solcher anzugehen, und die den Benefizien entzogenen Güter im Krainburger Bausfelde sollen ihnen wieder zugewendet werden.

48) **Erlaß der n. ö. Landesregierung, Grätz, 24. Juli 1581, an Johann, Bischof zu Laibach, und Nicolas Bonhomo zu Wolfspichel, Vicedom.**

Sie habe den Bericht vom 26. Juni, daß die Krainburger den Befehl wegen Absetzung des sectischen Richters

Georg Härrer und Erwählung eines katholischen, dann Verleihung einiger vacanten Benefizien und anderen Religionsfachen nicht nachgekommen sind (erhalten). Weil nun dieselben den Befehl vom 21. Jänner 1581 nicht vollzogen haben, so soll der Vicedom und Bischof Sorge tragen, daß demselben Gehorsam geleistet werde, insofern es die Stadtrichter betrifft. Was die Verleihung der Benefizien betrifft, so werde dieselbe für diesmal dem Bischof allein eingeräumt.

49) **Erlaß der n. ö. Regierung, 24. Juli 1581, an Die von Krainburg**, womit der Empfang des Berichtes vom 7. Juli bestätigt wird, worin sie sich entschuldigen, daß sie dem Befehl vom 26. April nicht nachgekommen wegen Absetzung des Stadtrichters Härrer u. a. — und ihnen bei Strafe bedeutet wird, demselben nachzukommen.

50) **Erzherzog Carl, 13. October 1581, an N., Landesverweser und Vicedom in Krain.**

Edler und Lieben Getreuen! Wir haben Eu. unterthäniges Berichtschreiben, die Bibel, so ein E. Landschaft alda in Crain in windischer Sprach drucken zu lassen vorhabens ist belangend vom 22. Sept. jüngst hin well empfangen und verstanden aber ungeacht bemeldter ainer E. Landschaft fürnehmung Befehlen wir euch hiemit widerum ernstlich und wollen, daß Ir weder gedachte Bibel noch Icthes Anderes alda zu Laibach noch anderswo im Land zu drucken nit zulasset noch gestattet, sondern ernstlich darob seiet, damit dieser und unser vorigen Verordnung mit abstellung der Druckerey gänzliche Vollziehung beschehe Und weil Du Vizdom in Deinen uns von letzten Martii jüngst versch. 80. Jars gethanen gehorsamsten Bericht vermeldet, wie Du den Buchdrucker unsern dazumal Ausgangnen Befehl furgehalten und nach beschehner Verweisung mit allem Ernst auferlegt und befohlen, daß er sich der Druckerei allerdings enthalte und sich derselben bis auf unsern weitem gnäd. Bescheid in Wenigst nit gebrauchen solle Welches er auch gehorsamlich zu leisten zugesagt. Wofern es nun eben derjelbig und nit ein anderer ist, der sich anjeko des Druckers unerwart unser Bescheids nit berürter Bibel oder sonsten unterstanden So ist hiemit unser gnäd. Befehl an Euch, daß ihr ihn nit allein aus der Stadt Laibach sondern auch allen unsern Landen schaffen und widerum darcin zu kommen bei Leibs straf verbieten wellest Inmassen wir dann auch mit Mißfallen vermerken daß Du Vizdom auf solch unser an Dich Ausgangnen Befehl kein Einsehung gethan noch einigen Bericht uns darauf nit hast zugeschrieben des dir Doch zu thun in allweg gebürt hätte.

Nachdem uns auch fürkommt, daß die Prädicanten zu Laybach das Fest Nativitatis Mariae zu der werden Mutter Gottes höchster Unehre und zu sonder Ergerniß der christlichen Gemein ungefährlich 8 tag zuvor auf der Canzel als ain habtliche einsetzung von andern Feiertagen sehr schimpflich ausgeschlossen verworfen vernicht und veracht

auch zu feiern verboten haben sollen welches uns aber als einem katholischen Herrn und Landesfürsten zu gedulden keineswegs gemeint Demnach ist hiemit unser fernerer ganz ernstlicher Befehl daß ihr ohne Verzug diese Verordnung thuet und verfüget damit solche Ungebühr stracks wider abgestellt und die gebotne Fest wie von alters Herkommen observirt und gehalten werden. Welches wir Euch auf be- rührtes Schreiben zu gnäd. Antwort nit wolten verhalten, Und es beschiehet daran zc.

51) 1581, 15. November. Decret Erzherzog Carl's an Christ. Freiherrn zu Auersperg, Erbammrer, Landesverweser und Verwalter der Landeshauptmannschaft, und Niclas Bonhomo zu Wolfspjdl, Vicedom.

Nachdem sich Sebastianus Semnicerus einer E. Land- schaft allda in Crain cantor damals (als) Die von Laibach ge- waltthätigerweis eine sectische Weibsperson in die Thumkirchen begraben unter andern auch ungebührlich verhalten und zu- dem seiner selbst gethanen bekantnuß nach so Du Landsver- walter uns vom 9. November jüngst verschieden 80. Jahrs überschickt als ein Priester von der katholischen Religion apostatirt auch andere mehr Sachen deren wegen beschwä- rungen bei uns fürkhumen, geübt und gethan hat, so ist demnach unser gnädiger und ernstlicher befehl an Euch daß Ihr gedachten Semniterum weiter allda in Crain nit ge- dulden sondern Ihn nach Vernehmung dieß alsbald aus dem ganzen Land schaffen und ihn daneben lauter anzeigen und zu verstehen geben wöllet wo er darüber darinnen betreten daß alsdann gegen ihn mit anderer ernstlicherer bestrafung ohne einige Verschonung verfahren werden solle. An Dem zc.

52) 1581, 14. December. Bericht des Vicedoms we- gen Wegschaffung des Buchdruckers, der sich die wü- ndische Bibel zu drucken unterstehen solle, und Landes- verweisung des Sebastianus Semnicerus, E. E. Land- schaft allda in Crain Cantor; er habe den Landesver- weser Christ. Freiherrn zu Auersperg mermales ver- mahnt, welcher sich auch zum Vollzuge erboten, aber als der Vicedom am 4. December 1581 seinen Diener zu ihm geschickt und ihn um Bestimmung einer Stunde für diese zwei Commissionen ersucht, habe er zur Antwort erhalten, weil er (Auersperg) binnen zwei Tagen ohnehin die Landes- hauptmannschaft abgeben werde, könne und wolle er sich Diesem nicht unterziehen, sondern es möge dieß der neue Lan- desverwalter thun. Als nun über fürstl. Befehl die Lan- deshauptmannschaft an Wolf Freiherrn v. Thurn übergeben worden, wurde diesem der Vollzug aufgetragen, der sich aber ebenfalls weigerte, denselben zu übernehmen, weil der Be- fehl nicht auf ihn laute und der Landesverweser denselben auch so lange bei sich behalten; auch weigere sich der Lan- desverweser, den Originalbefehl wegen Einantwortung der Landeshauptmannschaft und Aufnahme des Inventars zur Vicedomkanzlei zu übergeben.

53) Laibach, 17. December 1581. Erklärung der Stände an die Landtags-Commissäre.

Die Stände Augsburgischer Confession beziehen sich auf die von ihren Gesandten neben denen der anderen beiden Lande in der letzten Zusammenkunft in Grätz vorgebrachten Beschwerden wegen des gegen die Brucker Pacification und die christliche Liebe streitenden Verhaltens der Römisch Ka- tholischen, darüber ihren (der Katholischen) Gesandten ein solcher kurzer schlechter Bescheid erfolgt, dessen sich die Stände gar nicht versehen denselben auch mit nicht wenig Schmerzen vernommen und zu Gemüthe geführt haben. Und insofern in dieser fürstl. Erledigung stark angezogen wird, daß der Landesfürst in der Brucker Pacification sich die Disposition in den eigenthümlichen Städten, Märkten und Herrschaften vorbehalten habe, so wissen sich die Stände nicht zu erin- nern, daß dem Landesfürsten diesfalls ein Eintrag geschehen sei, wohl aber erinnern sie sich des fürstlichen unbeweglichen Worts, worin sich der Landesfürst väterlich und löblich frei erklärt, weder die Burgerschaft noch Jemand Andern im Ge- wissen zu beschweren sondern denselben aus sondern Gnaden nachzusehen daß sie ihr Gewissen sonst beruhigen mögen und sie deshalb von Ihrer fürstl. Durchl. keine Verfolgung erfahren sollen. Die Stände sind auch der festen Zwer- sicht, der Landesfürst wolle es dabei verbleiben lassen. Ihre fürstl. Durchl. wollen verfügen daß der Brucker Pacification von Niemanden im Land zuwidergehandelt und auch von der Hofkanzlei bei ihren Entscheidungen auf dieselbe Rücksicht genommen werde. Die Evangelischen hätten sich in der Gräzer Zusammenkunft zu glimpflichem und friedlichem christ- lichem Verhalten gegen die Katholischen bereit erklärt, er- warten aber auch von diesen ein Gleiches und erklären für den Fall, daß ihnen hierin nicht willfahrt werde, wodurch ihr Seelenheil in Gefahr gesetzt werde, sich zu der Landtags- bewilligung ihrestheils nicht verbunden zu halten. Zumassen sie derwegen den Berordneten sonderbaren Befehl gegeben.

Ferner beschweren sich die Stände über einen solchen entseztlichen und zwar vor Diesem in Ihrer fürstl. Durchl. sanftmüthiger Regierung niemals erhörten scharpfen Befehl vom 28. August nemlich wegen Hans Amigon Balthasar Seeprecht Georg Cividate und Bernhard Distl von Wippach, welche theilweise nicht blos Bürger, sondern auch Mitglieder der Ehrsamten Landschaft sind, an Lorenz Frei- herrn v. Lanthieri als Inhaber der Herrschaft Wippach mit vorhergehender Bandisirung aus dem ganzen Wippacher Ge- richt mit der Bedrohung, im Betretungsfalle sie gefänglich einzuziehen und weiters mit ihnen zu verfahren, wenn sie aber dem Lanthieri eine Urkunde vorbringen, daß sie wieder ad gremium ecclesiae getreten, hinfüro den Unterthanen in gemein gleich leben mit der catholischen Religion zufrieden sein und der angemaßten Neuerung gänzlich müßig gehen wollen, sollten sie wieder zurückkehren und bei dem Zhren un- bekümmert bleiben dürfen, wann sie aber solches nicht thäten sondern einen als den andern Weg sich einschleiffen und drinnen

erhalten wollen, so solle er Lantieri nach ihnen greifen, (sie) dem Patriarchen gefänglich überantworten und gegen ihnen ihrem Verdienen nach procediren lassen.

Ob diese Verordnung dem Brucker Beschluß nicht entgegen sei, wollen die sich zur Augsbürgischen Confession bekennenden Stände zu ihrer Durchlaucht als ihres gnädigen gerechten, christlichen fromben Herrn und Landesfürstens gnädiger gütiger Erkenntniß stellen, bittend, Se. fürstl. Durchl. wolle obige Verordnung aufheben und die genannten Bürger in ihrem Vaterland bei ihrem Heimwesen und ihrer Religion ruhig bleiben lassen.

Dann bitten die Stände auch um Abstellung der Verordnung, daß die Kirchenrechnungen künftig nicht mehr in Beisein der Bögte und Lehensherren, sondern durch die Pfarrer allein mit Zuziehung der Zechproßte aufgenommen werden sollen, mit Bezug auf die entgegenstehende Polizeiordnung vom Jahre 1552 und mit Wiederholung des obigen Vorbehaltes hinsichtlich der Landtagsbewilligung.

54) Landtagsrelation, 23. December 1581.

Was von den dreien der Augsbürgischen Confession verwandten Ständen Herrn, Ritterschaft, auch Städten und Märkten für unterschiedliche Beschwerartikel angeheftet, denselben auch darüber von uns weil uns in der gefertigten Instruction diesfalls wenig noch viel zu tractiren oder zu beantworten einiger Befehl noch Gewalt gegeben Eu. fürstl. Durchl. auch hierinnen gehorsamst nit fürzugreifen haben, zu bescheid erfolgt, solches bringen die einthummenen Schriften mehreres mit. . .

55) Erzherzog Carl, 30. November 1581, an Wolf Freih. v. Thurn, Landesverwalter in Krain, mit Bezug auf die am 13. October und 19. November wegen Abstellung der Druckerei und Ausschaffung des Schemnitzer an Landesverwalter und Vicedom ergangenen Befehle. Weil die Vollziehung dieser Befehle dadurch unterblieben, daß der Vicedom inzwischen an die Stelle des Landesverwalters gekommen ist, so wird der Vollzug nunmehr aufgetragen.

56) Erzherzog Carl, 30. December 1581, an Vicedom Niclas Bonhomo zu Wolfspidjel. — Weil laut Bericht des Vicedoms vom 17. December bisher der Vollzug der Verordnung wegen Abstellung der Druckerei und Ausschaffung des Schemnitzer nicht geschehen, so wird der Vicedom von dem diesfalls an den Landesverwalter Erlassenen in Kenntniß gesetzt.

57) Erzherzog Carl's Befehl, Grätz, 18. Jänner 1582, an H. A. Freih. v. Thurn und zu Kreuz, Landeshauptmann, und Niclas Bonhomo zu Wolfspidjel, Vicedom.

Richter und Rath in Möttling haben angezeigt, daß ungeachtet des Ausweisungsbefehles sich ein Prädicant Petrus Woymanicius in Möttling in der Vorstadt in des Sementisch behausung aufhalten und sich jezo unterstehen solle in der Stadt im alten Schloß bei Adrian Schweizer zu

predigen und der sectische Schulmeister in weiland Christoph Gelbers behausung Schul zu halten weil wir uns die Disposition der Religion in unsern eigenthümlichen Herrschaften Städten und Märkten gnädigst und alzeit lauter ausgedingt und nur allein in den vier Städten Grätz Judenburg Klagenfurt und Laibach limitirtermassen Predicanten zu gedulden bewilligt haben, so soll der Vicedom sofort die Entfernung beider von Möttling verfügen, sonst haben Die von Möttling bereits Befehl beide einzuziehen und bis auf weitem Befehl wohl zu verwahren.

B. S. Dem Schweizer die Zulassung der Predigt in seiner Behausung ernstlich zu verweisen bei Strafsandrohung.

58) Hierüber Erlass des Vicedoms, 16. Februar 1582, an den Ehrw. Erbaru Petrus Woymanicius C. E. Landschaft Predicanten in der Möttling und N. Schulmeister daselbst U. S. Freunden sich von Möttling zu entfernen, widrigens sie von Denen von Möttling eingezogen werden würden.

59) Vicedom und Landesverwalter, 16. Februar 1582, an Adrian Schweizer wegen Einstellung des Predigens durch Petrus Woymanicius im alten Schloß.

60) Richter und Rath von Möttling, 12. Februar 1582, an den Wolf Freih. v. Thurn, Verwalter der Landeshauptmannschaft, und Niclas Bonhomo von Wolfspidjel, Vicedom.

Auf die öftern landesfürstlichen Befehle wegen Abschaffung des provisionirten Predicanten und Schulmeisters bei 600 Ducaten in Gold Strafe hätten sie sich entschuldigt. Sie bitten, der Vicedom möchte ein Einsehen thun, damit sie nicht in Ungnade und Strafe kommen, „dann wir sonst die drei Jahr nit wenig derohalben verzehrt.“

61) Landtagsantwort. Laibach, 25. Jänner 1583.

Stände bitten um eheste Erledigung ihrer Religionsbeschwerden; ebenjo 29. Jänner 1583.

62) Landtagscommissarien erwidern, 27. Jänner 1583, es werde an Dem gelegen sein, daß Sie deshalb noch gar nicht bei Er. fürstl. Durchl. angehalten.

63) Decret Erzherzog Carl's, Grätz, 17. Sept. 1583, an den Vicedom Niclas Bonhomo.

Getreuer Pieber! Wir werden glaublich berichtet, daß einer Namens Andre Vino, welcher vor der Zeit nit allein darumben daß Er sich der verführerischen Widertaufferischen Sect theilhaftig gemacht, sondern auch seines üblen Verhaltens wegen aus unserer Stadt Triest ausgeschafft, jezo in Laibach zu einem Bürger aufgenommen worden sein solle. Weil wir Ihn dann allda zu Laibach so wenig als zu Triest leiden oder gedulden könnten, demnach ist unser gnediger sonder ernstlich Befehl an Dich, daß Du bei Ihnen Denen von Laibach alsbald ernstlich verfügst und

darob feiest, damit Ihm daselbst der obgemeldten Ursachen wegen ersülichen sein gehabtes burgerrecht aufgesagt und er alsdann auch von dannen aus unseren Landen geschafft werde. Daran beschiebt zc.

Erledigung des Vicedoms: Denen von Laibach der Vollzug dieses Befehls mit einschließiger Abschrift aufzulegen.

64) 1585. Quadruplik der Landstände an die Landtagscommissarien.

Sodann bedanken sich die Stände der Herren Commissarien anerbietenden fürbringens des begehrten Generallandtags mit Vermelden daß der geistliche Stand bereits auch doch auffer der Religion Sachen darein consentirt habe und daß solcher General-Landtag zu halten aus den angezogenen Ursachen nicht umgangen werden könne.

65) Vicedom an Die von Radmannsdorf. Laibach, den letzten Mai 1586.

Nachdem der Erzherzog schon im Jahr 1580 mündlich durch den Regierungsrath Dr. Caspar Sittnig und hernach zu verschiedenen Malen sonderlich den 24. December 1584 schriftlich Denen von Radmannsdorf wegen des Hinauslaufens gen Bigaun und Besuchung der Predigten daselbst Weisungen erlassen, Die von Radmannsdorf aber nicht allein dem entgegengehandelt, sondern auch nächst Bigaun ein neues Kirchengebäu mit Bestellung eines Prädicanten Clement Wobegkh genannt, seines Handwerks Schneider, aufzurichten im Werk sein solle, so wird denselben vermög erzherzoglichem Befehl aufgetragen sich des Hinauslaufens nach Bigaun und des angefangenen Kirchengebäu's zu enthalten bei Strafe der Wegschaffung der Uebertreter.

66) Vicedom, letzten Mai 1586, an Hans Wild, fürstl. Durchl. Berg- und Forstmeister in Krain, und Hannsen Krazenpacher, Pfleger zum Kisslingstein.

Sie wollen sich mit ehesten gen Bigaun verfügen, sich erkundigen, auf wessen Befehl, Bewilligung oder Erlaubniß das Kirchengebäu vor Radmannsdorf bei Bigaun angefangen worden, wer den Verlag dazu gibt, und wem der Grund gehörig, wer den Prädicanten bestellt und besoldet, ob auch Clement Babekh, der sonst seines Handwerks ein Schneider sein solle, sich, wie vorkommt, zu einem Prädicanten aufgeworfen. Was es in Besuchung der Predigten daselbst für einen Zulauf hat — und darüber baldigt berichten.

67) Bericht des Pflegers Krazenpacher, 8. Juni 1586, an den Vicedom um Enthebung von der mit Vicedomsbefehl vom letzten Mai 1586 aufgetragenen Commission wegen Bigaun. Er sagt, obwohl er wisse, daß des Vicedoms Vermelden zu nichts anderem als Beförderung der Ehre Gottes und Verstopfung etlicher widerwärtiger Mäuler abziele, so befinde er (Pfleger) doch in seinem langen Nachsinnen, daß er der Commission ohne Verletzung seines Gewissens und ohne andere daraus scheinende nachtheilige Nach-

rede nicht beiwohnen könne. Denn abgesehen, daß es zwischen ihm und dem Pfarrer viel Disputirens abgebe, würde er auch dem Pfarrer nicht in Allem nachgeben und auf das Glimpflichste verfahren wollen, könnte aber deshalb bei Hof angegeben und an seiner künftigen Wahl beschädigt werden und müßte von unseren Glaubensgenossen (katholischen?), wenn er auch das Allerbeste dazu gethan hätte, allerhand Nachreden sein Lebenlang anhören.

68) Pfleger Krazenbacher, 9. Juni 1586, an Hanns Wild, Berg- und Forstmeister. Verständigt denselben, daß er sich der Commission entschlagen habe und er deshalb um einen anderen Mitcommissarius bei Sr. Durchl. anhalten möchte.

69) Hanns Wild, Berg- und Forstmeister, Radmannsdorf, 11. Juni 1586, an Vicedom.

Da Hanns Krazenpacher sich der Commission entschlagen, könne er Wild, da er keinen Commissionschreiber habe, sich der Commission nicht unterziehen.

70) Vicedomsbericht, 19. Juni 1586, an den Erzherzog, was er an die Radmannsdorfer erlassen, dann die Abordnung der Commission, daß Wild und Krazenpacher sich entschuldigt und er nunmehr Andere dazu abordnen und er sohin seinerzeit das Resultat berichten wolle.

71) Decret des Vicedoms, 19. Juni 1586, an Josef Oberhuber zu Laß und Peter Amitsch, Aufschlager zu Krainburg, wegen Commission in Bigaun, gleichlautend mit dem an Wild und Krazenpacher. Die Betreffenden lehnen unterm 25. Juni 1586 die Commission ab, indem sie sich, und zwar Amitsch mit Amtsgeschäften, Oberhuber mit vorhabenden Reisen nach Salcano und Görz wegen seiner Güter und Schulden entschuldigen.

72) Herr v. Lenkovitsch, 18. Juli 1586, an den Vicedom, nimmt die Commission zwischen dem Domprobst und Denen von Radmannsdorf an und bestimmt den Tag auf den 18. August in Radmannsdorf. Dessen möge auch Herr Dr. Gritschon (als Mitcommissarius?) verständigt werden. Datum: Würdl.

73) N. Oe. Regierung, 18. Sept. 1586, an Die von Laibach, unter Bezugnahme auf einen Befehl vom Anfange des Jahres, daß nur ein Katholischer zum Stadtrichter aufgenommen werden solle. Da nun dem Vernehmen nach Franz Leberwurft gewählt worden und unter den vorgeschlagenen fünf protestantische und ein Katholischer gewesen (Curtoni) so ist dieser (Leberwurft) sogleich abzusetzen und Curtoni an seine Stelle zu setzen.

74) Grätz, 1. März 1583. Erzherzog Carl an Adam von Egkh.

Du hast Dich ohne Zweifel gehorsam wohl zu berichten was massen wir Dir hievord aufgelegt und befohlen daß Du zu Deines Prädicanten allda zu Egg haltenden Predigen

und Gottesdienst keinen von unsern der Enden geseffenen Unterthanen es seien Bürger oder Bauern darzu mit kommen oder einlassen sollest, weil uns aber fürkommt daß ungeacht dessen etliche von Krainburg noch ein Weg als den andern dahin laufen denen Solches durch Dich im wenigsten nit verwehrt werden solle so vermerken wir es zwar von Dir nit unbillig mit sonderlichem Mißfallen und ist demnach hiemit abermals unser gnädiger und ernstlicher Befehl daß Du Dich ditsfalls der erfolgten Pacification gemäß verhalten und nemlich Deinen Prädicanten allein für Dich und die Deinigen gebrauchen die Unsern aber deren Religions-Disposition wir uns jederzeit ausdrücklich vorbehalten davon abschaffen und uns hierinnen zu anderer ernstlicher Einsehung nit Ursach geben wollest.

Diese Verordnung wurde unterm 4. November 1586 mit dem Bemerken erneuert, daß der Predicant ganz freventlich und verbotenerweise sich unterstehe, mit seinem vermeinten Gottesdienst und Sacramenten dem Vicar zu Krainburg und desselben angehörigen Filialen an ihrer vertrauten Seelsorg allerlei Eintrag und Verhinderung zuzufügen. „Er (Eck) solle den Prädicanten befohlenermassen also in Zaum erhalten, daß bemelte unsere Unterthanen zu seiner verführerischen Lehre nit gelassen, dem gedachten Vicar und seinen Filialen an ihrer Seelsorg kein Eintrag beschehe und wir mit oft bedrohten Straf gegen Dir (Eck) wirklich zu verfahren nit Ursach haben.“

75) N., der Augsbürgischen Confession Verwandten zu Radmannsdorff hochnothwendige und unvermeidliche Supplik und Anbringen an N. die Ständ E. C. Landschaft in Krain, so jeho (1587) in diesem währenden Landtag bei einander versammelt sein pr. 5. Febr. 1587.

Eu. Gnaden und Herren haben sich ohne Zweifel frischer Gedächtnuß zu erinnern welchermassen wir bei derselben hievor zu mehrmalen mit unsern gehorsamsten Schriften und nothwendigen Anbringen um unterthänigste Intercession und fürbitt an unsern Gnädigen Herrn und Landesfürsten demüthiglich angelangt und gebeten uns als auch arme Mitglieder dieser E. C. Landschaft bei der Augsbürgischen Confession zu verbleiben und unser Gewissen darwider nicht zu beschweren, gnädiglich lassen befohlen zu sein Bevorab weil viel einfallende Casus sich täglich machend immer zu begeben und zutragen und ist nicht weniger daß der Ehrwürdige und geistliche Herr Caspar Freyhenschuß Thumprobst zu Laibach und Erzpriester zu Radmannsdorf uns landesfürstl. Befehle vor dieser Zeit zugestellt darin etwan in einem bei 20 Artikel seind die sunderliche Personen berühren doch Ihres Inhalts in genere dahin dirigirt als wann die in genere weniglich verfrungen Seind auch dergestalt durch einander vermengt daß beides Geistlichs und Weltlichs mit einander unterläuft und zwar ist uns Dieses am beschwerlichsten daß uns solche Beschwerhschriften darauf die landesfürstl. gnädigsten befehle ausgegangen nicht zu unserer nothdürftigen Verantwor-

tung mit geraumer Zeit übergeben werden darüber solche landesfürstl. Befehle mit hohen schweren Pen sich mehren daß man uns hernacher alles Ungehorsams und muthwilliger Widersetzlichkeit oder Rebellion bezeugen will und dringt zwar in solchem Herr Thumprobst nicht allein dahin wie er uns das exercitium fidei Christianae in seinen Hauptstücken ab und einstellen mög sondern begehrt und will auch die politischen Aemter welche bisher in freier Wahl gestanden und von Alters her also erhalten worden seines Gefallens mit Personen sie seien tauglich oder nicht, wie die bereit in einer Zettel verzeichnet seind, ersetzen inmassen er sich auch der Zechmeister und Bruderschaften und dero Einkommen nicht scheuet zu unterwinden und ihme zuzueignen welches wir nicht fürbrächten wo nicht seine eigne schriften und Handlungen uns dahin anleiteten Nun was unsern erkannten und bekanten christlichen Glauben betrifft haben wir wohl zu schließen wer dabei beständig verbleiben will (davon denn ohne gefahr oder Verlistigung der Seelen Seligkeit kein rechter Christ abfallen kann noch soll) daß derselb allerlei Anlauf Sorg und Widerwärtigkeit zu gewarten habe daß wir Alles dem ewigen gütigen Gott befehlen müssen doch hinzwischen an christlichen guten habenden Rath und vorstehender Hilf nichts erwinden lassen. Doch so es je mit Uns das wir ohne sonderbare Schickung Gottes nicht hoffen so weit sollt kommen wie uns leider gedrohet wird, müßten wirs dem Allerhöchsten befehlen was aber für ein status mit dem armen Statte künftiger Zeit sein wird kann weniglich abnehmen Dann bisher hat man mit der Besetzung der Aemter Solche Personen erkieset die nach ihrem Vermögen und geringen Verstand dem anbefohlenen Amt so vorgestanden daß verhoffentlich das Wesen wie gering und schlecht es ist, verricht worden Damit wo nicht kein sunders Aufnehmen doch kein Verwahrlosung entstanden ist So aber bei dem Herrn Thumproben oder seinen Successoren dergleichen Sachen zu verordnen zu bestellen der gewalt sein sollt würde zwar das ganze politische Wesen mit dem geistlichen zusammengehauft und gwürte (?) auf ein Person das sonsten einer ganzen Communität von so langer Zeit und vielen Jahren her gebührt und wollten zwar nit gehen das dieser Anfang sich bei uns begeben dadurch wir bei unseren Nachkommen der Unachtsamkeit möchten beschuldigt werden Seind auch nachend der Meinung daß in andern Stätten sich gleichermassen ein solche Veränderung möchte erheben Dies erzählen wir nicht dergestalt daß wir Ihr fürstl. Durchl. gnädigen Befehlen uns Gehorsam zu widersetzen unterstundten seitemall wir deren mit Hab Leib Ehr und Gut bis zum äußersten (doch ohne Verletzung des Gewissens darüber das allerhöchste Gebiet ist) unterworfen wie bisher also auch künftiger Zeit in allen unterthänigen Gehorsam sollen befunden werden und nachdem wir wohl können abnehmen gemelter Herr Thumprobst werde von seinem Fürnehmen nicht allein nicht aussetzen sondern dasselbige je länger je heftiger fortreiben wie uns dessen ein Exempel zu Eingang dieß Jahrs vor

Augen steht indem er ein Leichnahm etlich Wochen auf dem Freyhoff unbestattet liegen läßt welches zwar vor meniglich allerlei seltsame Nachgedanken bringt und allein diese harte langwährende Kälte Ursach ist das nicht längst ein übler böser ungesunder und schädlicher Luft in der Stadt eingerissen hat, demnach und allweil man uns der Augsburger Confession Zugethane nicht allein mit Entsetzung der weltlichen Nemter sondern auch mit Verweisung des Lands bedrohen thuet auch allbereit gnädige landesfürstliche Commission darüber erlangt, derowegen bitten E. Gnaden und Herrn wir in demüthiger Unterthänigkeit die wollen sowohl zu Erhaltung des alten Herkommens und üblichen Gebrauchs also auch zu beständiger heilsamer Einigkeit dieses Lands unser hohe Nothdurft gnädig bedenken und bei der fürstl. Durchl. unsern gnädigsten Herrn und Landesfürsten mit einer Intercession und Fürbitt Schrift verhilfflich sein damit Ihr fürstl. Durchl. nit allein die hohe verpönten Befehle die ohne Zweifel auf des Herrn Thumprobsten etwan ungleiches Fürgeben ausgegangen widerum gnädig einstellen sondern auch den statum politicum in seinem Wesen wie der bisher gestanden und uns in unserm Gewissen frei und ungezwungen allergnädigst verbleiben lassen auch Niemandes dergleichen Neuerung einzubringen gestatten damit wir alle gehorsamste Unterthanen wie bisher also auch forthin uns mit einander ruhig friedlich einig und nachbarlich vertragen und der gemeine Landsfried erhalten auch Ihr fürstl. Durchl. Cammergut befördert und derselben bestätigte glückselige Regierung immer zu Gottseliglich zc. zc. gepflanzt werde.

76) N., der Augsburgischen Confession Verwandte zu Laak, hochnothwendiges, demüthiges und unvermeidliches Supplic und Anbringen an N., die Stände E. E. Landschaft in Krain, so in diesem (1587) Landtag bei einander versammelt sein.

E. Gnaden und Herrn haben wir arme bedrängte Bürgerseut zu Laak noch im October des 86. Jahrs Supplicando aus unvermeidlicher hoher Noth gehorsamst angebracht welcher Gestalt die Churfürstl. Freyhingischen Herrn Rätthe und in dieß Land hereinabgesandte unser Etliche viel in absonderlich eingespert da entweder die hochverbrochne Malefizpersonen oder aber bei Menschen Gedenken das dieselbige Winkel oder Schlotten gefengknuffen gewest Niemandes dahin gelegt worden Welches zwar unter dem Schein und Prätext der Religion fürgewendt doch endlichen um Herauspressung einer Summa Gelds die sich nicht auf wenig 1000 fl. erlengt hat, befunden ist worden fürgenommen zu sein und wie unser Viel am Anfang gewesen also ist auch schier gegen einer jeden Person ein sunderlicher Proceß gehalten worden dann die keines und schmales Vermögens seind etlich zu acht etlich mehr tag innewerblieben und zu ihrer Auslassung nicht allein von Haus sondern auch aus der Stadt Herrschaft und Gericht Laak mit Weib und Kinder wegverschafft worden, Etliche die gleichwohl in die 6., 7. wochen

oder länger gefessen und um gesetzte Bürgschaft oder gegebne Pfand herauskommen haben eben solchen Abschied angehört und noch mehrers von andern verstanden daß auch den Unterthanen zumal verboten damit sie derselben keinen weder beherbergen noch funsten zu sich einlassen sollten der weniger Theil bei sechs Personen sind in die zehnte wochen in dieser harten grimmigen Kälte wie mäiniglich bewußt, mit Soldaten so verwachter gewesen daß der Ihrigen weder von Weib noch Kindern Niemandes zu ihnen ohne sondere Erlaubniß gereichen noch ihnen in einer Stube zu sein auf emfige Bitt erlangen können und wie wohl dieses alles dahin gericht gewesen daß man von uns ein vermeinte verfallne Geldstraf haben wollen welches sich nicht befinden jedoch ist nichts desto weniger diese Bedrängnuß und harte Verhaftung darzwischen so lange Zeit mit untergeloffen nun seind wir alle anfangs in zweien Tagen wie wohlgemeldter Churfürstl. Freyhingische Herrn Rätth und Commissarien fürhalten gewesen aus einem (gleichwohl verneinten) Verbrechen eingezogen worden darauf sollte und muß je vernünftiglich folgen daß die Straf nicht unterschiedlich noch absonderlich hat sein können wie die gegen uns gebraucht worden dann da Etliche in acht Tagen etliche hernacher aber auf gegebne Pfand und Bürgschaft seind erlassen und nichts desto weniger weggeurlaubt worden.

Wie kumbt dieser Beschluß heraus daß die Letzte Sechs in die zehnte Wochen verhalten und ohne Geldstraf nicht sollen erledigt können werden welche die harte Gefängnuß so lange Zeit in der Gefrost am Leib ausgestanden und noch am Gut die Straf sollen erlegen. Wie sich aber solch Proceß zum Beschluß verlossen ist unnoth weitläufiger zu erzählen weil wir dem auf des Herrn Landsverwalters Begehren nicht an lengst gehorsamst in Schriften kurz übergeben haben Nachdem es aber an diesem jeko unsere Beschwer am meisten erwind daß der mehrere Theil von Hans Hof von der Stadt Herrschaft und Gericht Laak weggeschafft und zum andern die diesen Abschied noch nicht empfangen doch sich nichts anders etwan zu getrösten haben neben den Vorigen die sepultura und Begräbnuß bei unserer Pfarrkirchen und gewöhnlichen Fridhof darzue wir alles dasjenige so unsere lieben Voreltern Dahin verstitft bisher jederzeit gereicht und noch täglich reichen verweigert (welches wider christliche und menschliche Vernunft auch aller Völker Recht zu sein bewahrt wird) können wir zu diesen aus unvermeidlicher hoher Nothdurft nicht stillschweigen noch dieß für uns und unsere Nachkommen unangezeigter verbleiben lassen und kann Jeder meniglich aus beden Artikeln leichtlich schliessen daß Bedes kein rechten fatten Grund muß haben.

Dann wie unbillig denen beschiebt so ohne Ursach allein daß sie entweder arm oder sonst Geld nicht vermögen darzuschütten geurlaubt worden also gleichgestalt ist dieß auch den andern so nicht wegverschafft denen die sepultura oder Begräbniß versagt wird nicht weniger beschwerlich also da angefangenermassen man wollt fortfahren (dessen man doch

nicht verhofft) dieselbige vielleicht selbst hinweg trachten und dardurch die Stadt in merklichen und schädlichen Abgang würde kommen da auch unterdessen Gott der Allmächtige heut oder morgen über einen oder seine Kinder und nächste Freund gebieten und durch den zeitlichen Tod würde abfordern welcher der Begräbnuß so von altersher uns nie verwehrt entbehren und derselben müßt beraubt sein wüßten wir nicht mit was Schmerzen und Traurigkeit einer solches Herzleid übertragen könnte. So ist dieses ein solche Neuerung und unmenschliches Fürnehmen daß in diesem Land nie erhört wöllten geschweigen jemals beschehen wäre und da je dieses seinen Fortgang erreichen und (das wir nicht verhoffen) zu gesehen sollt werden können wir nicht genugsam nachsinnen was für ein Ansehen dieß Land wan die Körper unvergrabner lägen haben oder andere Länder darzu sagen und davon halten würden so ist Gott lob dis Land von Alters her mit Leuten hohen und niedrighs Stands erfetzt gewesen das allwegen Freund selig menschliche und vernünftige Thaten betrachtet und geübt sein worden und an izo mit Versagung der sepultur wollt aller erst dieß erfolgen davon man weit und breit sagen und die Inwohner etwan nicht für vernünftige Personen schätzen würde das sey fern und werden E. Gnaden und Herr wie bisher auch also forderhin gnedige und heilsame Einsehung thun auf daß diesem Uebelstand und unmenschlichen Fürnehmen gesteuert werde.

Ebenermassen verhält es sich mit der Wegschaffung dann diese hat man bisher in diesem Land in Gebrauch gehabt von Haus Hof und aus dem ganzen Land zu verschaffen die dergleichen Mißethat begangen welche wider alle Rechte gute Satzungen löblichen Gebrauch und wider dem allgemeinen Landfrieden gewesen nun bezeugen wir vor Gott und ziehen uns auf unsere Mitnachbarn das wir (ohne vergebentlichen Ruhm zu melden) nichts dergleichen verwirkt verbrochen oder begangen haben das einiger mißethat straf auf ihn hätte und geben uns obvermeldte Churfürstl. Freyhingischen Herren Rath mündlich und in etliche Schriften selbst diese Urkund daß wir in dem Politischen uns dergestalt verhalten daß sie keine fäll oder Mangel befinden Item unser Mitnachbarn außer etlicher Mißgömmen und schadenfro tragen deswegen ein herzlichs Mitleiden mit uns und beschweren sich dessen zum Höchsten daß ihre Wohlfahrt in der Zeit da wir eingezogen gesperrt ist gewesen und deswegen in Schaden Versaumnus und Nachtheil eingerinnen sein, geben auch lauter zu verstehen, da die Wegverschaffung ihren fortgang sollte erreichen daß sie entweder erarmen oder gar entlaufen müssen Was auch durch diese unsere langwierige harte Gefengnuß wir nicht allein in unserer Handthierung und Gewerb versäumt sondern auch dadurch der fürstl. Durchl. an derselben Cammergut und Gefällen Verhinderung und Abbruch erfolgt das ist man bei denen Nemtern wohl inne worden zudem so haben wir ihnen in Religionsfachen kein Irrung Eintrag oder Verhinderung nicht zugefügt daß sie alles der Wahrheit nach

selbst bekennen müssen sondern alle getreue nachbarliche Beförderung und Aufsehung erzeugt und freundlich uns sehen lassen welches alles wir erzählen nicht der Meinung das wir uns was berühmen wöllten sondern damit E. Gnaden Stände und Herrn gnädig nachzugedenken hätten, ob diejenigen mit gutem rechtmäßigen fug sollen und können von ihrer Wohnung und Heimwesen weggeschafft werden sodann eben dies gleichermaßen bisher in diesem löblichen Fürstenthum Krain nicht im Gebrauch gewesen noch jemandes dergleichen Ungebühr fürzunehmen gestattet worden demnach sonst an E. Gnaden und Herrn unser unterthänigstes bitten begehren und Anrufen die wöllten sowohl zu erhaltung höchst gedachter ihrer fürstl. Durchl. landesfürstl. Hoheit und zu Beförderung dero Cammerguts als auch zu Handhabung dieses Lands Privilegien wie auch in Ansehung und Betrachtung unseres zustehenden Unfalls und bekümmerniß bedes der Ausschaffung und der versagten sepultur gnedig verhilflich und beiständig sein damit an uns kein schädlicher Eingang beschehe der andere hernachher auch betreffen und mehrers besorgtes Uebel mit sich ziehen möcht zu welchem E. Gnaden und Herrn bevorab die Ehr Gottes darnach christgläubiger Herzen tröstliche Zuversicht befördern auch allhier zeitlich und dort die ewige Kron.

77) An die Ständ E. E. Landschaft in Krain so jeko in diesem währenden Landtag bei einander versammelt sein Juri Woghinezzen gehorsames hochnothwendigs und unvermeidlichs Supplic und Anbringen. pr. 5. Februar 1587.

Hoch- und Ehrwürdig wohlgeboren Edel Gestreng und Ehrenfest desgleichen Ehrsame Weise und fürsichtige Gnaden und Herrn. Als zu Ausgang des 86. Jahrs mein lieber Sohn Michel der in die dreizehn Wochen krank gelegen und wie er in seiner langwierigen Krankheit also sündlich zu seinem letzten Stündlein sein Leib und Seel Gott in seine Hand befohlen und also durch den zeitlichen Tod von dieser Welt christlicher abgeschieden ist, habe ich ihn der christlichen Ordnung nach den ersten Tag Januari das ist am Neujahrstag dis 87. Jahrs gen Radmannsdorf auf den gewöhnlichen freithof zu Bestattung und zu seinem Ruhbette allda ich sammt meinen Vorfahren die ordentliche Begräbnuß jederzeit gehabt tragen lassen wie Solches der Ehrwürdige und geistliche Herr Caspar Freidenrschuf Thumprobst zu Laibach und Erzpriester zu Radmannsdorf gewahr worden hat er mich sammt andern fünf Nachbarn für ihn erfordert und die todte Leich sammt mir mit so groben unbeschaidnen Worten angetast und geschmäht daß ichs ehrenhalben vor E. E. Gnaden und Herrn nit alle melden darf denn er gesagt gehe hin mit Deinem (et cetera) in Deinen Hundstall darüber bin ich weggangen und habe gleich darauf noch denselben Tag drei Männer zu ihm geschickt und aufs höchst bitten lassen er wollt doch den Leichnahm zu der Erden lassen bestättigen denen es aber gleichfalls durchaus abge-

schlagen und ausdrücklichen vermeldt er wölle ihn weder zu Radmannsdorf noch in andere Freithöfen begraben lassen inmassen er auch hernach Ihrer Mehr die zu etlich Malen in Intercessionsweis deswegen ersucht haben abgefertigt auch den Mesner verboten das er den Zeug wie es sunst jederzeit beschehen, nit sollte hergeben hab also ich armer alter Vater meinen lieben Sohn unbegraben daselbst auf den Freithof müssen stehen lassen und ob ich wohl hernach allenthalben in den umliegenden Kirchen mein fleißige Umfrage gehabt damit ich ihn anderswo bestättigen könnte so habe ich doch befunden daß ermeldter Herr Thumprobst denselben Mesnern ebenfalls verboten und bei ihnen die Begrabung eingestellt hat also daß solch Leich bis auf den heutigen Tag nun über einen ganzen Monath unbegrabner auf dem Freithof zu Radmannsdorf von ein Ort zum andern schändlicher und ärger dann ein todts Vieh umgeschleppt und hin und her geworfen wird welches doch vor Gott und aller Welt zu klagen und zu erbarmen ist daß eines getauften Christen Menschen Körper unter den Christen so schändlich soll gehalten werden was endlichen daraus erfolgen und damit wird fürgenommen werden kann ichs nit wissen allein so ich oder mehr der Meinigen wie wohl Gottlob in die neunzehn Jahr hero Niemand's ausgenommen dieser mein Sohn mit Todts verschieden heut oder Morgen durch Gotts unwandelbaren Rath ebenfalls würd abgefordert daß gleichermaßen dieß erfolgen und zustehen möcht und nachdem dieß in diesem Land ein unerhörtes Exempel auch bei den Heiden ja auch Türken für unmenschlich wider aller Völker Recht jederzeit gehalten werden muß ich gleichwohl Solches unserm lieben Herrn und Gott im Himmel droben mit stäten heißen Zähren und mit herzlichem Seufzern klagen daneben aber kann ich auch nicht unterlassen, vor E. Gnaden und Herrn als den löblichen Ständen dieses Fürstenthums Crain mich solchen unbilligen Handels zu beschweren unterthänig gehorsam bittend Die wollten hierin entweder für sich selbst gnädige und christliche Einschung fürwenden oder bei der fürstl. Durchl. unserm gnädigen Herrn und Fürsten unterthänigst verhilfflich sein damit mehrgemeldter mein Sohn seliger zur Erden die unser aller Mutter ist, kommen, auch forthin diesem Uebelstand gesteuert und gewehrt werde, welches mir und Andern zu Trost und christlicher Nachrichtung auch zur Ehr der abgestorbenen gereichen thut zc.

78) Adamen Freth. zu Eck und Hungerspach hochnothwendiges und dienliches Anbringen an die Herrn und Landteut der Augsburgischen Confession, so im Landtag 1587 versammelt sind.

Aus Anlaß der Erzherzogl. Befehle vom 1. März 1583 und 4. November 1586 wegen des Prädicanten in Eck.

Nachdem ich für mich keinen eignen Prädicanten (das mir so wenig als andern zu verwehren) nicht halte sondern derselbig von E. E. Landschaft dahin verordnet und besoldet ist wie das dem Vicario zu Krainburg nicht unbewußt hätte

ich mich gänzlichen versehen so Er Vicarius oder ein Anderer deswegen wider ihn Prädicanten beschwärmuß fürzubringen daß Solches der Ordnung nach vor E. E. Landschaft oder deren Herrn Verordneten beschehen sollt nichts desto weniger Habe ich zu jederzeit ihn beide Befehle vorgehalten und welcher gestalt die einkommen, zu verstehen geben der sich in Gehorsam entschuldigt das sich ein solche angezogne Aufslag und Beschuldigung der zugefügten Verhinderniß und Eintrag gegen ihn nicht befinden werde und will ihm bedenklich sein daß die Beschwär oder Klage wie die in specie und durch wen sie einkommen nicht fürgezeigt damit er sich um soviel eigentlicher und gnugsamer in deren Ersehung zu verantworten wüßte da nunmals die ganze Sachen den obingelegten gnädigen Befehlen ungleich zu sein befunden wird, Ich auch E. E. Landschaft nicht fürzugreifen und einem oder dem andern die Predig zu lassen oder zu besuchen die Macht habe Ordnung zu geben auch wider die Pacification nicht handle so bitt und begehre ich E. Gnaden und Herrn wollen bei der fürstl. Durchl. guadig Fürwendung und Einstellung fürnehmen damit ich von dergleichen erstlichen Befehl und gedrohten Strafen forderhin befriedet und erlassen werden zc.

79) 1587. Deren unter die Herrschaft Velde's gehörigen und auch der Augsburgischen Confession zugehörigen Unterthanen unterthäniges und hochnothwendiges Aulangen an N. und N., die löblichen unter währendem Landtag versammelten und der Augsburgischen Confession zugehörigen Stände dieser E. E. Landschaft des Fürstenthums Crain.

Es haben alle rechte wahre und fromme Christen was ihren Leib belangt keinen andern Trost und Lohn in dieser Welt zu hoffen und zu empfangen als daß wann sie die Zeit ihres Lebens hie auf Erden christlich und seliglich beschließen sie in die Erden daher sie kommen als ihr Ruhe- und Schlafbettlein ehrlich begraben werden und daselbst der ewigen Seligkeit erwarten dannen hero in der ganzen Christenheit vernunftig und löblich geordnet worden, daß die abgeleitete Christen welche einen ehrbaren christlichen Wandel und Leben geführt an gewisse ehrliche Ort begraben und also mit ihrer Begräbnuß sowohl von den Oberthätern und Malefizpersonen als dem unvernünftigen Vieh gesondert werden wie dann auch die rachslose (?) Barbari die umb Gott nichts wissen dannach aus Anleitung des natürlichen Gesetz ein Abscheu tragen darob von Herzen erschrecken und dergleichen Confusion nicht gestatten daß man die Abgeleitete unbegraben lassen oder ohn Unterscheid Vieh und Menschen zusammen begraben oder hinwerfen solle wie es auch unsern gehorsamen Erachtens unerhört daß die Fürsten von dem hochlöbl. Haus Oesterreich jemalen gestattet, weniger statuirrt hätten daß man diesem vernünftigen löblichen christlichen Gebrauch zuwider den wahren rechten frommen Christen die Begräbnuß versagen oder ihnen die dazu gewidmete ehrliche

Dexter und Freithof versperren soll dessen wir Gottlob auch bisher von unserm allergnädigsten Herrn und Landesfürsten allergnädigst überhoben gewesen, unterthänigen Zuversicht Ihr fürstl. Durchl. werden aus landesfürstlicher angeborner väterlicher Milde und Gnaden derselben unterthänigen gehorsamen und getreuen Erbholden nicht weniger als bisher geschehen auch künftig diesfalls gnädigst verschonen dann soll ein Christ die Zeit seines ganzen Lebens mit Mühe und Arbeit zubringen und kein andere Hoffnung haben als daß nach Beschluß seines mühseligen Lebens sein Körper wie die unvernünftige Bestien entweder begraben werden oder unvergraben bleiben welches doch Gott lob bisher in diesem Land nit beschehen sollt einer ihm eher wünschen daß er gar nie auf diese Welt geboren wäre wie dann das unvernünftig Vieh selbst eine Scheu ob den todten Körpern trägt geschweigen daß einem christlichen Potentaten solches nit zu Herzen und Gemüth gehen und in seinen Landen da sonst alle gute Sitten in Schwung erhalten werden, dergleichen abscheuliche Confusionen gestatten solle Inmassen auch die nachgesetzte Landsobrigkeit und eine ganze Ehrsame Landschaft da ein solche Ungebühr von Jemand wäre fürgenommen worden keineswegs dazu stillschweigen sondern mit allem gebührlichen christlichen Ernst und Eifer sich darwider gesetzt und nothwendige gebührliche Einsehung gethan hätte also daß wir auch Gottlob bisher was die Begräbniß belangt Ruhe gehabt weil es aber der unruhigen Leut Art und Eigenschaft ist allenthalben ihr Heil zu versuchen damit sie den Leuten die Haare an einander knüpfen, hat sich der Ehrwürdige und geistliche Herr Caspar Freidenkschuß Thumprobst zu Laibach und Erzpriester zu Madmannsdorf neben dem Propst in Werd (nicht wissen wir aus einem Eifer der Religion oder der unruhigen Leut Art nach) die begräbniß uns armen Pauersteuten noch vor der Zeit aber fürnehmlich jetzt wiederum vom 85. Jahr hero von Neuem zu sperren unterstanden der Ausgang zwar bringt es spürlich mit sich daß er unter dem Schein und Prätext der Religion ihm dadurch ein Namen schöpfen und sich mit unserm Schweiß und Blut bereichern will dann weil er uns die Begräbniß ganz und gar nicht sperren hat können hat er ein Anders erdacht und hat bei den gewöhnlichen Pfarrhöfen die in Gott abgelebte und in Lebenszeit der Augsbürgischen Confession zugethane Christen nicht begraben lassen man gab ihm dann von einer Person dreißig und bis auf 36 kr. und die etwo solche unbillige anlagen aus Unvermögen nicht leisten können denen hat man unbarmherziglich (welches ja zu beklagen und zu erbarmen) die geringschätzige Laibacher damit die Körper von dem Sarg hingezuckt und an bares Geld Statt genommen und müssen es wider unsern Willen getrunqner natt unangezeigter nicht lassen daß eben gedachter Herr Thumprobst und seine Mitverwandte in Oberkrain unter dem Schein der Religion ihnen ein neues Urbari und Einkommen zu machen vermeinen dann von einer Kindstauf welche durch E. E. Landschaft christliche Predican-

ten verricht wird, muß man ihnen nichts desto weniger ein Star Habern von einer Copulation bis in zwei Gulden und sonsten andere dergleichen Anlagen reichen und da wir uns diese als unbillige und unerhörte Anlagen zu leisten verwidern, so will man jeko weder um Geld noch aus christlicher Lieb umsonst uns die Begräbniß nicht vergönnen und müßten es ja Gott im Himmel mit betrübtem Herzen und weinenden Augen klagen daß wir in diese schwere und gefährliche Zeit gerathen da wir unser abgelebte junge und alte Weibs- und Mannspersonen dermaßen erbarmlich unbegraben zum theil bishero angesehen und künftig mit mehreren Schmerzen daß Einem vor Leid das Herz im Leib zuspringen möcht, sollten müssen anschauen was für Unrath aus diesem unmenschlichen Fürnehmen erfolgen werde hat ein jeder auch geringschätziger Verstandsperson ja die Kinder auf der Gassen zu erwägen und wurden die Inwohner dieses Lands bei andern und fremden christlichen Nationen wie auch bei den unchristlichen Heiden und Türken für unvernünftige Leut gehalten werden da man solchen unchristlichen Gebrauch ein Wurzel wurde lassen dannen hero auch Ursach bekommen sich dieser Lande gänzlich zu euffern und alle Commercia, durch welche Land und Leut erhalten werden, von dannen zu heben, weil aber berürte Länder bei denen ausländischen christlichen Nationen um der milden und friedsamem regierenden Fürsten des hochl. Haus Oesterreichs willen den Namen erlangt, daß mans die gelobten Länder genant, auch in Bedacht dieselben kein Barbarei sondern mit ansehnlichen adeligen Personen und frommen Unterthanen besetzt auch in anderweg nothdurftiglich versehen gewesen solle man unverschont Hab und Guts auch Darstreckung Leib und Lebens sich besleißigen damit dieser Länder herrliche Name erhalten entgegen aber der schandliche Nam der Barbarei und viehischen Confusion nicht auf sich geladen werde dann was ein Herr Fürst oder König welcher für sein Person ein ehrliebender eifriger christlicher Potentat wär, da er in seinem Land allerlei unvernünftige den menschliche Sitten gedulden wollte sammt seinen gehorsamen Landschaften für ein Ehr erlangen wurde, können wir arme einfältige Pauersteut nicht genugsam nachsinnen müssen aber danach vermuthen daß man sagen wurde qualis grex talis rex hiedurch Gott aus gerechten Zorn und Urtil mit verdienter Strafe dergleichen Länder in Grund zu verderben nicht unterlassen wurde.

Wann wir dann Gott sei es gelobt und gedankt sagen und bekennen müssen daß wir einen solchen Herrn und Landesfürsten haben welcher sammt seinen nachgesetzten Obrigkeiten und getreuesten Landschaften seiner Länder und derer getreuen Erbholden und Unterthanen Heil Wohlfahrt Frommen und Nutz in allem gnädig wohlbetrachtet dem allen nach wir dieser unterthänigen Hoffnung daß diese unerhörte unchristliche angefangene Neuerung durch E. Gnaden und Herrn mit gehorsamer Beschwer angebracht wird, Ihr fürstl. Durchl. werden um allerhand bedenkenlichen christlichen und nothwendigen Ursachen bevorab um den Handels Wichtigkeit willen

und aus angeborner landesfürstl. Mild und Gnaden dermassen Confusion nicht einwurzelu und uns armen einfältigen Bauersleuten wider unser Gewissen Beschwärlchs nichts zufügen lassen wie wir dann E. Gnaden und Herrn ganz unterthänig und um Gottes willen bitten die wellen dermassen heilsame nothwendige und fürderfame gnädige Einsetzung fürnehmen, damit der eigennütigen unruhigen Leut fürnehmen bevorab der Länder hieraus besorgliche Uebelstand und äusserst Verderben hinterstellig gemacht werde.

Wie wir in diesem Punkt die Begräbnuß belangend gehörtermassen wider die Billigkeit christliche Freiheit und Gewissen auch wider Ihr fürstl. Durchl. Pruggerische Pacification durch absonderliche eigennütige Privatperson höchsten beschwert also will in andern unsere Grundobrigkeit unter dem Schein der Religion sich der landesfürstl. Regalien Hochheiten und allgemach des weltlichen Regiments anmassen da es haben nicht allein vor einem oder zwei Jahren sondern auch dieses jüngst abgewichen 86. Jahrs die bischöfliche Brixnerische herrn abgesandte Rätth etliche der Herrschaft Belbes gehörige ehrbare alterlebte fromm Unterthanen für sich erfordert und als sie den 26. Novembris wie getreu und gewärtige Unterthanen gehorsamst erschienen hat man ihnen fürgehalten daß sie ihre Hubgründ alsbald raumen und verlassen oder ihr ein jeder 100 Ducaten in Gold verordnete Straf erlegen und nichts desto weniger ihre Grund verlassen sollen da sie aber mit aller Bescheidenheit anzeigt daß sie einige Geldstraf oder auch ihre Hubgründ nicht verwirkt, sondern daß sie bisher in Reichung aller Herren Anforderung getreu gewärtig und gehorsam gewesen dessen gemeldte Brixnerische Rätth selbst in einem der Landsobrigkeit überschiedten schriftlichen Bericht uns und unsern Mitnachbarn Zeugniß geben, sein sie gemeldte unsere Mitnachbarn ungeachtet dessen allen in der größten Kälten in ein schwere harte und malefizische Gefängnuß darin die zwei älteste nachend gar erfroren geworfen und obwohl hernacher die gefängnuß etwas verändert sein sie doch darinnen fast ein ganzes Monath mit der Condition gehalten worden daß sie die Geldstraf erlegen und nicht desto weniger die Hubgründ verlassen sollen, folgendes und als ihnen gemelten Brixnerischen Rätthen durch die Landesobrigkeit auf Ihr der armen Leut Supplicirn mit gutem Grund angedeutet worden daß sie ihres Vorhabens mit Abforderung der Geldstraf und Hinwegschaffung der armen Leut nicht befugt sein sie gleichwohl der Verhaftung aber mit dieser Bedrohung erlassen worden daß sie künftigen Frühling widerum in das Land kommen sie alsdann mit mehreren Ernst gegen ihnen und andern ihren Mitverwandten verfahren wellen welches auch ungezweifelt beschehen und wir uns so als die allbereit gefängnußt worden keines Andern zu getrösten haben, was nun hieraus uns armen Leuten für ein Beschwer und vielleicht künftig dem ganzen Land für unwiderbringlicher Schaden entstehen möchte haben E. Gnaden und Herrn vernunftiglich zu erwägen und diesen schweren neuen unerhörten Eingang

wohl zu betrachten. Wir müssen es unverholen sagen und bekennen daß dieser unerhörte Proceß gleichwohl einen Schein der Religion mit zeucht, aber es ist in Wahrheit allein ein Geldsucht daß man sich mit unsern armen Schweiß und Blut bereichern will und wird allein Das gesucht daß man die Parnschaft, welche bei uns nicht zu finden von uns heraus pressen folgendes unsere Güter um einen Spott verkaufen sich alsdann mit dem Geld aus dem Land heben möge es gehe darnach dem Land wie es wölle und da es ihnen ein Zeitlang also gelungen, sie darnach das Pabittisch (wohl Fehler des Abschreibers statt Politisch) Wesen gar unter sich ziehen möchten diesem aber zeitlichen fürzukommen erfordert sowohl des ganzen Lands als unser armen Bauersleut äufferste Noth und weil wir bis daher mit unsern Nachbarn auch sonst gegen Männiglich uns friedlich einig und unverweilich gehalten wie sie uns dessen selbst Zeugniß geben auch niemals kein Beschwer deshalb wider uns ist einkommen, wir auch in politischen Sachen mit Darstreckung Hab und Guts auch Leibs und Lebens als getreuen gehorsamen Erbholden gebührt beides gegen unsern gnädigen Herrn und Landesfürsten und unserer Grundobrigkeit jederzeit gehorsam und gewärtig gewesen und noch sein so verhoffen wir Ihr fürstl. Durchl. als ein frommer milder Herr und Landesfürst werd uns disfalls gnädig bedenken und dergleichen Beschwerden nit aufladen lassen.

Diejenigen Personen, welche wider alle Recht, guten Statuten, Poltzei, löbl. Gebrauch dem allgemeinen Landfrieden zuwider sich verhalten die hat man bisher zu Erhaltung guter Mannszucht und Poltzei aus dem Land verjagt und verschafft und da unser Einer oder Mehr dergleichen Mißhandlung begangen solt unser auch nit verschont werden daß man aber Einen der allen schuldigen Gehorsam leistet, sich auch ehrbar und auf recht (hält) aus dem Land schaffen soll, das ist unerhört, ja es wär wider alle Recht und Billigkeit, wir wellen es aus zuvorderst mit Gott und dann mit unsern Benachbarten bezeugen daß wir Gottlob dergleichen Straf bisher nicht verdient und zwar geben die Brixnerische Herrn Rätth (den) Mitverwandten welche die schwere harte Gefängnuß in der großen Kält ausstehen müssen selbst schriftliche Zeugniß das sie sich in dem politischen Wesen dermassen verhalten daran sie selbst ein sonders wohlgefallen tragen, ebenfalls tragen unsere benachbarte, welche der Augsburgischen Confession nicht zugethan (auffer der unruhigen unfriedsamen Leut die allein darunter ihren eignen Nutz suchen) ein herzliches Mitleiden mit Uns da sie sehen wie unbarmherzig und unchristlich man mit denen verstorbenen und damit dergleichen Gefängnuß gegen den Lebendigen verfährt daß sie solches neben uns von Grund ihres Herzens und bitterlichem Weinen beklagen dann sie wohl wissen weil wir nicht das kleinste Kind ärgern Niemand kein Irrung Eintrag noch Hinderniß an Verrichtung der Kirchendienst zufügen daß uns vor Gott und der Welt Unrecht geschieht und in Summa so haben die Brixnerische

Räth durchaus kein erhebliche Ursach uns von häuslichen Ehren und aus dem Land zu verjagen und zu vertreiben, welches Alles wir nicht der Meinung uns damit einen vergeblichen Ruhm zu erzeigen E. Gnaden und Herrn fürbringen müssen sondern damit dieselben sehen und abnehmen mögen mit was ungebührlichen Handlungen man uns bedränge und daß man darunter nichts suche als daß sich bereiche und allgemach das Politisch Wesen an sich ziehe und daß folgendes E. Gnaden und Herrn die nothwendige Fürscheidung fürzunehmen wissen und damit solches desto bequemer in das Werk gerichtet werden möge so ist dem Allen nach unser unterthänigstes gehorames und um Gottes und des jüngsten Gerichts willen Anlangen Flehen und Bitten die wollen zu Erhaltung der landesfürstl. Hoheit und dieses Lands Privilegien auch um aller hand bedenklicher Ursachen und des Handels Wichtigkeit willen diese wohl erwägen und betrachten was aus der versagten und versperrten Begräbniß der begehrten Geldstraf und Ausschaffung für Unrecht Unfall Bekümmerniß und Herzenleid entstehen möcht und solche Mittel gnädig fürnehmen damit an Uns dem ganzen Land kein neuer schwerer und unerträglicher Eingang gemacht werde dadurch erweisen E. Gnaden und Herrn uns und allen betrübten Christgläubigen ein Werk der Barmherzigkeit befürdern die Ehre Gottes, erlangen allhie zeitliche und dort die ewige Belohnung wie wir uns daneben E. Gnaden und Herrn in unterthänigstem Gehorsam befehlen etc.

80) N. N., dieser E. E. Landschaft unter jetzt gemeldten Landtag versammelten der Augsburgischen Confession zugethauer dreyer politischer Stände höchst unvermeidlichs Anbringen an fürstl. Durchl. Erzherzog Carl's zu Oesterreich etc. abgeordnete Landtags-Commissäre, Raibach, 8. Februar 1587.

Auf des durchl. Fürsten und Herrn Herrn Caroli Erzherzog zu Oesterreich Herzog zu Burgund Steyer Kärnten Crain und Wiertemberg Grauen zu Tyrol und Görz Unseres gnädigen Herrn und Landesfürsten hievor im Land publicirtes Edict wie dieser E. E. Landschaft dits Fürstenthums Crain und dessen incorporirten Herrschaften Windischer March Wöttlinger Boden Osterreich und Carst der Augsburgischen Confession zugethane und verwandte Stände zu diesem abermals angeschriebenen Landtag neben und zugleich dem übrigen geistlichen Stand gehorsamst erschienen und haben höchst Ern. Ihr fürstl. Durchl. zu jetztgemeldetem Landtag abgeordneter Commissarien der Ehrw. Edlen und gestrengen Herrn Lorenzen Abts zu Sittich Herrn Nicolaen Bonhomo zum Wolfspichl Vicdoms in Crain und Herrn Franzen v. Scheher zu der Ainöde Pfandinhabers der Herrschaft Raas beid höchstgenannter Ihr fürstl. Durchl. Räthe am nächsthinverwichnen Erichtag welcher der dritte dits laufenden Monats Februar gewesen mündlich gethane Werbung und schriftlich übergebne Landtagsproposition sammt dem fürstl. Credenzschreiben und

darneben überreichten Beilagen mit ganz unterthäniger Reuerenz angenommen auch ihres Inhalts der Länge nach ausführ- und umständlich verstanden Wie sich nun zwar abermalen höchsternemter Ihrer fürstl. Durchl. väterliche Treuherzigkeit und Landesfürstl. Hoheit lobwürdige Ihrer getreuen Lande und Leute tragende Sorge mit herzlichen Freuden vermerken spüren und abnehmen auch hierumben gegen Ihrer fürstl. Durchl. sich ganz gehorsamst bedanken also wären sie auch Threstheils was Ihrer fürstl. Durchl. und dero geliebtesten Erben zu Ehren Aufnehmen langwirriger und glücklicher Regierung dem geliebten Vaterlande zu noch längerer Aufrechtstehung Heil und Wohlfahrt und dann dem gemeinen Wesen zu bestem Nutzen und Wohlstand reichen gedeihen und ersprießen mag Zuerist zu wünschen treuherzigist zu betrachten und allermüglischst zu befürdern herziglich begierig auch aller äufferst bereit und beflissen. Seitental aber dieser gegenwärtige Landtag eben fürnemlich in eum finem fürgenommen angestellt und ausgeschrieben worden das dem je mehr und mehr zum Fall und Untergang wankenden Wesen des geliebten Vaterlands auf alle menschliche mögliche Weg und Mittel unterkommen und geholfen werden möchte wäre zwar vorderist und höchst vomnöthen daß von denselben und Ihrer fürstl. Durchl. durch sie die Herrn Commissarios proponirten Werbung tractirt und gehandelt wurde weil aber obvermeldte getreuen Stände stracks und alsbald in Antritt solcher Berathschlagung dermassen starke und entweder das höchste Heil oder aber äufferst Verderben auf sich tragende impedimenta im Weg und vor den Füßen antreffen welche ihnen ohne ihr und der geliebten posteritet allerhöchsten Nachtheil und Gefahr umzugehen und zu überschreiten je ganz unmöglich sein werden sie dieselben vorher mit höchst ernenneter Ihrer fürstl. Durchl. gnädige Hilf und landesfürstl. Handreichung aus dem Weg zu räumen ganz äufferster Noth gedrungen. Auf daß nun aber mehrgemeldte getreuen Stände berürte höchst beschwerliche impedimenta ohn weiters Umschweifen und Bergen offenbaren und lauter machen wollen sie nachfolgend möglichster Kürze erzählen.

Es haben Ihr fürstl. Durchl. in der zu Brugg an der Mur des 78. Jahrs fürgelosenen aller Ihren getreuen Lande statlichen Versammlung gegen diesen und denen andern benachbarten Landen diese gnädige Erklärung gethan daß sie die durch höchst ernennete Ihr fürstl. Durchl. und dero Rathe in Steyr zugesagte und beschlossene Religionspacification gegen meniglich so der Augsburgischen Confession verwandt und zugethan seyn fest und unbrüchlich halten wollen darauf auch abermals gnädig und mit landesfürstl. Worten versprochen bei derselben sowohl die Burger denen bis dahin von der Religion wegen nit ein Härkl gekrümmt worden als die andern Landstände treulich zu handhaben und in Summa Niemand in seinem Gewissen dawider zu beschweren oder zu bekümmern darauf möge man sich gehorsamst wohl verlassen darneben ferner die versammelten Landstände darunter dann auch die Burgerchaften gewest

gnedigst vermahnt und gebeten, man sollte in Ihr Durchl. so helle und hoch contestirte Wort die gar auf keinen Schraufen gestellt seien kein Mißtrauen setzen sondern hinfüro in gleichen vertraulichen verstand einig friedlich und brüderlich gegen einander leben und wandeln auch nit immerzu einem jeden Ohrenblaser glauben geben sondern Erstlich guten Grund und Bericht einnehmen und dergleichen fürfäll so etwa zum Mißverstand oder dieser also beschlossenen Einigung zuwider reichen möchten, Ihrer fürstl. Durchl. anzeigen und berichten.

Nun müssen und wollen zwar jetzt berürte Stände gehorsamst bekennen daß höchstgemeldte Ihr fürstl. Durchl. solich Ihr fürstliches und hoch contestirtes Zusagen bishero für Ihre Person dieser E. E. Landschaft gnädigst gehalten und erfüllt haben, anjeto aber beschmerzt vielgedachte Stände mit herzlichem Leid daß solche einmal so erwünscht und gewißlich aus des Allmächtigen sonderbarer Schickung getroffen Einigkeit zu zerstören und zu brechen durch andere aussere Personen attentirt und angemaßt werden darf daß nemlich fürs erste etliche ausländische Stände als die Freysingischen und Briagnerischen herein ins Land auf die Herrschaft Laak und Veldes abgesandte Commissarien ganz seltsame neue scharfe und hievor im Land unerhörte Proceß mit unbefugten unmenhlichen Malefizgefängnissen und Kertern auch Abdringung ansehnlicher starker Geldsummen und andern unrechtmäßigen Bedrängnissen gegen ihren unschuldigen Unterthanen um der alleinigen Augsburgischen Confession und gar keiner andern wenigsten Verbrechen willen sowohl angezogener Pruggerischer Religions-Pacification als auch fürnemlich denen wohl hergebrachten Landsfreiheiten und gemeinen Landfrieden stracks und offenbarlich zuwider und entgegen fürnehmen und mit unsäglicher Unbilligkeit exerciren welches ihnen nit allein gestattet sondern auch landesfürstliche Handhabung dazu verliehen wird damit sie dann ein ganz schädliche und höchst gefährliche turbation im Land anrichten das Band der von Alters her treuherzig und friedlich zusammen gehaltenen Einigkeit ohn alle Noth Fug und Ursach laxiren und zu gleichmäßiger ganz sorglicher und verderblicher Nachfolge und Attentirung Anleit und Wegweis geben ja unter dem vermeinten Prätext und Schein der Religion facite gern nach den landesfürstl. Hoheiten greifen dieselben dadurch usucapiren und sich aller Instanz im Land sowohl zu Ihrer fürstl. Durchl. höchsten Verkleinerung als Abbruch E. E. Landschaft wohlhergebrachten Freiheiten entziehen und frei machen wollten.

Diesem hanget fürs Ander auch gleichermassen an daß jetzt gedachte ausländische und andere im Land geistliche Herrschaften die sepultur und Begräbnuß wider alles göttlich und natürlich Gesetz beides zu des Allmächtigen höchster Beleidigung auch der Welt Abscheu und Detestation denen zur Augsburgischen Confession sich bekennenden Christen zu verwehren und dieselben den unvermünftigen Thieren gleich

unbegraben hinzuwerfen und allerlei unreinen Thieren zum Raub liegen zu lassen in ein auch bei den Heiden und Unglaubigen unerhörte Gewohnheit bringen mit welcher unmenhlichen Schmach und Greulichkeit nit allein denselben armen Christen sondern auch allen ihren Mitgliedern und also consequenter denen zu der reinen und in Gottes Wort wolgegründeten Augsburgischen Confession sich haltenden Ständen dieser E. E. Landschaft (aber ohn alle Schuld und Grund) die Mackel der Sectirer und Rhezer die auch nach ihren zeitlichen Ableiben der allgemeinen Element nicht würdig sein sollen, angesprengt und angeworfen wird.

Neben Diesem so dürfen auch zum Dritten dieser E. E. Landschaft provisionirte Predicanten in furfallenden Notturferten zu keinem Landmann noch einigen anderem sicher wandeln sondern müssen weil ihnen von denen der Augsburgischen Confession Widerwärtigen fürsecklich und ohn alle gegebne Ursach nit allein gedrohet, sondern auch freier Straffen furgewart und mit Schmachworten Schlägen und Werfen höchste Gefahr zugesetzt wird gleichsam ins Feindsland von einem Ort ans ander begleitet werden Dieses aber moviren die getreuen Stände wie etwa ausgelegt werden möchte, gar nicht nova curiositate als wollten sie sich fremder und sie nichts angehender Handlungen für sich selbst unnöthiger Sachen anemmen sondern werden hiez zu fürnemlich aus dreien ganz wichtigen und vor der ganzen Welt statthafter Ursachen zum Höchsten gedrungen Erstens daß sie als dennoch eines Privilegirten Fürstenthums mehre Glieder und Vorgeher nit allein gleichen Mitgliedern gebührlische Handreichung zu thun, sondern sich auch ihrer an der Religion Gott geb wie armer dennoch angenehmer Mitterwandten welche verstandnermassen geplagt und bedrängt werden auf Ihr erbärmlich Klagen und Hilf schreien aus christlicher Liebe und Mitleiden anzunehmen sich vor Gott und ihren Gewissen schuldig erkennen als zwar aus diesen hiebei sub A B C D E gelegten eben unter jetzt währenden Landtag vielgemeldten Ständen furgebrachten Supplicationen zu sehen und zu vernehmen ist.

(Es wird nun der Inhalt dieser Beilagen angeführt, dann weiter heißt es wörtlich:)

So wird uns fürs Ander nicht allein durch diese Exempel eben ihnen den Ständen selbst als gleicher Confession zugethanen und Verwandten zum heftigsten präjudicirt, sondern auch ebenmäßiger Unfug gegen ihnen und den ihrigen geübet. Wie dann mit Herrn Andreen von Raunach abgelebten Kind mit weilund Frauen Raschauerin Erharten Pelzhofen ungeacht daß auch Ihrer fürstl. Durchl. Commissarius in der Graffschaft Mitterburg gewesen, Herrn Wolfen von Neuhaus, und Herrn Georgen Barbo verstorbenen Hausfrauen auch Herrn Franzen Barbo seligen welchen man widerumb ausgraben hat wollen, in Isterreich und am Karst, desgleichen in der Herrschaft Laak mit weil. Herrn Gabrielen v. Sigesdorf den man erstlich bei der Pfarr Laak anders nicht denn gegen Bezahlung 15 fl. Rh. begraben lassen wollten

nacher aber als er auf einem Landmannsgrund bei Laak in einer Capellen begraben dieselb als ein verbautes Ort versperret und verschlossen worden ist und mit Caspern Arnolds dieser E. E. Landschaft in Einnehmung der Zapfenmaß Gefäll zu Laak Dieners Kind Item mit weisend Frauen Hoferinn zu Radmannsdorf mit Thburts Rudolffen einen ehrlichen Burgermann und dieser E. E. Landschaft Mitteldinggefäll gewesten Einnehmer zu Senofetsch furgelofen wie auch nicht weniger etlicher Landteut abgeleibt Kinder, an etlichen Orten nochzumal in deposito liegen und zu keiner rechten Bestattung thomen sein aus welchen und mehr andern Beispielen so allda alle zu erzählen zu lang sein wurde, die getreuen Stände leichtlich abzunehmen haben daß auch andere und eben ein jeder unter ihnen in gleichen Fall sich anders nichts dann ebenmäßiger Schmach und Schimpfs nach vollendetem Lauf dieses zeitlichen Lebens zu befahren das nemlichen sie und die Ihrigen nit allein in ihrer letzten Stund entweder an der reinen Seelweid verkürzt oder aber im Gewissen beschwert sondern auch endlichen bei allen ihren lieben Voreltern hin und wieder im Land gewidmeten Kirchen und andern Stiftungen (reverenter zu melden) in die Hundstall und unter die hohen Gericht gewiesen und dadurch mit dem schändlichen Namen sectischer und gar auch der Erden unwürdiger Leute an ihrem Gewissen und wohlhergebrachten Ehren angeregter Pruggerischen so stattlich versangnen und mit so ganz wichtigen ernstlichen Worten beiderseits befestigten Pacification und Einigkeit (darinnen sich Ihr fürstl. Durchl. als abgehört gnädig lauter erklärt daß sich nit allein die Landstände sondern auch die Burger denen sie bis dahin der Religion halben kein Härk gekrümmt hätten auch noch hinfüran nicht thuen wollten, auf solch Ihrer fürstl. Durchl. gnädigen Zusagen wohlverlassen und fürs künftig guter Sicherheit vergewißt sein sollten) auch sonst aller Gleichheit und Billigkeit stracks offenbarlich zuwider auf das grenlichst geschmäht und injurirt sein müßten welches dermassen entsetzlich zu gedenken ist daß daraus am dritten in Bedacht der so großen und alle Maß übergehenden Unbilligkeit bei männiglich höchste Ungeduld Schwierigkeit, eyuer des Gewissens und der Ehren ja endlichen ein gemeiner Aufstand und also trauriges Verderben des ganzen ohne das in äußerster Noth und Gefahr des (leider) viel zu nachenten Erbfeinds steckenden armen Lands mit einem gar leichten erregt und in die Flammen gebracht werden mag. Dann je einmal die getreuen Stände nicht ersinnen können was doch aufs Letzt da diesem Unheil also Statt und Fürlaß gethan werden sollte bessers zu hoffen sei weil sich auf so starke hochtreffliche Pacification und Einigung nicht zu verlassen sein, sondern etwa diese Deutung, daß es allein auf Wohlgefallen und gewisse Limitation zu verstehen sei haben sollte darin aber die getreuen Stände Ihr fürstl. Durchl. gar nicht sondern allein etliche Unfridsame und Ihnen selbst einen vermeinten häufigen Ruhm suchende Gemüther beschuldigen. Obwohl nun aber nit allein die verholte getreuen Stände solchen Urwath

und drohend Uebel inmassen Ihr Durchl. Pruggerische gnädige Resolution Ordnung und Wegweiß gibt höchsternemter Ihrer fürstl. Durchl. als Ihrem gnädigen Herrn und Landesfürsten unter dem im November des nächstverruckten 86. Jahrs gehaltenen Ausschuß sondern auch dieser ganzen E. E. Landschaft Berordnete unlängsthin gehorsamst angebeut und treuherzig geklagt haben. Ist doch bisher einiger wenigster bescheid weder aufs erste nochs Letzte erfolgt sondern zu vielberührter Stände höchster Beschmerzung und ihr gehorsamstes Hoffen und Versehen allerdings unbeantwortet verbliben.

Dem allen nach werden die getreuen Stände aus diesem mehr dann überflüssigen hochwichtigen Ursachen nothwendig gedrungen mit der Bewilligung an sich zu halten und vorher die hochnötigste Wend- und Emendirung angezogner Beschweruissen von Ihrer fürstl. Durchl. demüthig und gehorsamst zu begehren unterthänigst gewisser Zuversicht daß Ihr fürstl. Durchl. Solches den getreuen Ständen in Ansehung angeregter so großen und wichtigen Ursachen gar in keinen Ungnaden vermerken sondern wie es durch die Stände treuherzig und eifrig auf die Bahn gebracht wird, gleicher Meinung gnädig aufnehmen und zu Gemüth führen Seittemal Ihr Durchl. je gnädig zu erwügen wie ihnen den Ständen so gar nicht rathsam oder thunlich sei sich mit ihren armen nunmehr bis aufs Mark und Blut gedruckten Leuten in einige Bewilligung einzulassen da sie nit allein am Leib und Gut (welches sie zwar bishero gehorsamst gelitten auch noch hinfüran aller nützlich und äußerst zu gedulden bereit sind) sondern auch an gewissen und derselben Seligkeit dermassen angegriffen und angefochten werden sollten Wann aber obernährte Beschweruissen (der getreuen Stände gehorsamster gewisser Hoffnung nach) zu erwünschter guter Erledigung und ob eingeführter Pruggerischer Vereinigung gemessenen Wendung kommen sein alsdann oftgemelte Stände zu der Bewilligung stracks ungesäumt zu greifen und sich darunter aller äußersten möglichkeit nach dermassen zu erzeigen daß Ihr fürstl. Durchl. gnädig befinden sollen daß ihnen in dieser Welt mehrers noch höhers nicht als höchstgedachter Ihrer Durchl. und dero geliebtesten Erben Ehr Nutz und langwierige Wohlfahrt zusamt des geliebten Vaterlands und gemeinen Wesens Heil und Wohlstand beinebens aber auch und vor allen Dingen ihr Gewissen und Seelenseligkeit angelegen sein, ganz gehorsamst begierig und entschlossen.

Derowegen so wellen vielernemte getreuen Stände solche ihre hochwichtigste gravamina denen von Ihrer fürstl. Durchl. zu diesem gegenwärtigen Landtag designirten Herren Commissarien hiemit zu höchsternemter Ihrer fürstl. Durchl. gnädigster Erinnerung und väterlicher Beherzigung übergeben haben mit freundlicher fleißiger und dienstlicher Bitt, dieselben Ihrer fürstl. Durchl. zu gnädigster Erledigung zu übersenden und dieselben ehist als mützlich zu befürdern auch solch der getreuesten Stände hochnötigstes unvermeidliches Begehren aufs beste und treuherzigste zu commendiren

auf daß zu fernerer Handlung und endlichen Schluß des Landtags geschritten und meniglichen wiederum nach Haus ob weiterer schwerer Zehrung geholfen werden müge Wie dann osterholte Landstände an Ihrer als Ihrer fürstl. Durchl. furnemer Rätthe und Commissarien zu dem geliebten Vaterland tragenden Liebe und Eifer gar im wenigsten nit zweifeln sich auch hierumben gegen Ihnen aller guten Freundschaft und Dienstwillfährigkeit anbieten.

Post Scripta.

Ihrer fürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn und Landesfürsten zu diesem crainischen Landtag abgeordneten Commissariis geben obernannte Landstände hienit zu vernehmen daß ihnen als sie eben in Fertigkeit und Uebergebung dieser Religions-Beschwermissen waren, durch die Herren Verordneten ein landesfürstliches Schreiben darin Ihnen ihr hierin vermeldtes unlängst hievor beschehenes Anbringen, der Freisingischen Brizenerischen ins Land gesandter Commissarien unbefugter Handlung also beantwortet daß ihnen als hätten sie das Ziel ihrer Amtsverrichtung die sich fererer nicht dann allein auf das Gültbuch erstrecken, überschritten und mit mehrern Verwiesen wirdet, angehende wider den gemeinen Landfrieden, die Pruggerische Pacification und dieser E. E. Landschaft wohl hergebrachte Freiheiten geübte unmäßige Handlung aber allerdings werden gebilligt. Welches gemeldte Stände gleich darumben mit soviel mehreren Leid anhören haben müssen weil sie daraus leichtlich abzunehmen und zu verstehen haben daß ihrem Theil bereit unverhörter Sachen ganz schwerlich präjudicirt dem Gegentheile aber in Allem Recht gegeben worden dabei auch ganz schmerzlich soviel vermerken daß derlei Beschwerden daran zwar ihnen den Ständen eben das Allerhöchste gelegen ist, nit allein nicht gewendet werden sondern auch gar keinen statt bei Ihr fürstl. Durchl. finden und nun anjeko mit zuviel enger Einziehung dieser E. E. Landschaft Verordneten Amtes als ob dasselb allein auf das Gültbuch und sonst anders nichts gerichtet sein sollte zurückgesetzt und gleichsam eludirt werden wöllen so doch die Herren Verordneten im Namen und anstatt E. ganzen E. Landschaft deren Corpus sie mit ihren Personen präsentiren und eben darum erkieset und unterhalten werden dergleichen und alle andern fürfäll und summariter das ganze Wesen, gleichsam patres patriae (mit welchem Namen sie vor Diesem ostermals titulirt worden sein) in ihrer Amtes-Versetzung und Verrichtung haben, ihnen auch von der fürstl. Durchl. selbst von Hof ausser des Gültbuchs und seines Anhangs viel anderer hochwichtiger Sachen mehr imponirt und aufgeladen worden zumal daß ihrer da sie allein mit dem Gültbuch und dessen Pertinenz (welches zwar inbedacht seiner Wichtigkeit ganz schlechte Muhe bedarf, und durch einen buchhalter oder sonst Jemand andern unschwer verricht werden kann) unzuguehn und zu thun haben sollten gar nicht vornehmth wäre und E. E. Landschaft jährlich etlich viel hundert Gulden erspart werden möchten, dann anhero es bei denen

getreuen Ständen bei tieferer Nachdenkung allerlei mit sich ziehende Umstände nicht unbillig diese Sorg und Betrübnuß verursacht als wölte der bisher so viel lange Jahr aus Gnaden Gottes gewahrte uralte status dieser E. E. Landschaft und dero wohlhergebrachte Privilegia anjeko in ein Zweifel und Disputat gezogen und in die Enge getrieben werden bevorab weil auch in angehenden Ihr fürstl. Durchl. Schreiben zweier ansehnlichen bisthumben als nemlichen des Freisingischen und Brizenerischen gubernament welchen durch die Herrn Verordneten mit zu weit extendirter Annahmung ihres Amtes eintrag geschehen solle ausdrückliche Meldung geschieht so doch die getreuen Stände sich einiges ausländischen Fürsten Bischofs sonderbaren gubernament in diesem Land mit nichten zu erinnern wissen auch die zwen Herrn Bischöfe von Freisingen und Brizen hie zu Land für mehreres nicht dann gleiche Landtagsmitglieder erkennen können deren hie zu Land habend Herrschaften Privatgubernament dem gemeinen Landfrieden und durchaus gleich gehender Ordnung attemper(t)irt und gemäßiget werden solle, derwegen können mehrgemeldte getreue Stände sich solcher unversehener Verweisung mit gehorsamster Beschwer zu beklagen je nicht umgehen sondern ersuchen hienit die Herren Commissarien nochmals friedlich und dienstlich die wellen solich der getreuen Stände höchstbefugte unvermeidliche Beschweriß zusamt deren voriger Ihrer fürstl. Durchl. bei eigener Post ehist zukommen lassen und bei derselben um gnädige emendation auch fürderlichste Erledigung treulichst anhalten deren dann die getreuen Stände also in Gehorsam erwarten und sich gegen ihnen aller Freundschaft und Dienstlichkeit erbieten wöllen. Raibach, 13. Februar 1587.

81) Landtagscommissäre, Raibach, 1. Februar 1587, an den Verwalter der Landeshauptmannschaft Wolf Grafen und Freih. v. Thurn.

Nachdem die Commissarien bereits über acht Tage mit der Landtagsantwort aufgehalten worden, auch noch gar nicht zur Berathschlagung geschritten worden, ja ein guter Theil der Stände sich entfernt, dessen sich der geistliche Stand beschwert und auch abzureisen willens ist, daher zu besorgen, daß die verbleibenden wenigen Stände sich, wie hievor mehrmals beschehen, in Uebergebung ihrer Landtagsantwort der völligen Abhandlung entschuldigen möchten, so möchte der Herr Verwalter der Landeshauptmannschaft die Stände von Ihr fürstl. Durchl. wegen ganz ernstlich vermahren, zur Berathschlagung mit Hintanstellung aller andern gemeinen Sachen, die es bisher verhindert und wohl zu anderer Zeit angestellt werden mögen, zu schreiten — widrigens die Commissarien ihre Beschwerden bei fürstl. Durchl. anbringen müßten.

82) Die Landtagscommissarien, Raibach, 15. Februar 1587, an die Stände des Herzogthums Krain.

Sie hätten sich versehen, daß auf den im Namen Ihrer fürstl. Durchl. am 3. Februar geschehenen Vortrag und die

am 11. gefolgte „starke Vermahnung“ die Stände sich einer einhelligen Landtagsantwort entschlossen hätten, was besonders wegen der croatischen Gränze und deren Herstellung erforderlich gewesen wäre, nun seien aber nicht alsbald nach geschehenem Landtagsvortrag etliche aus den Ständen E. E. Landschaft, die anderen aber hernach und die letzten Tage her und also der meiste Theil ohne alle Begrüßung oder Anzeige, als ob sie die Landtagshandlung nichts angehe, abgereist, sondern auch während der verfloffenen zwölf Tage sei gar keine Berathschlagung gepflogen, sondern die Zeit mit anderen Handlungen, die doch zu anderer Gelegenheit und vor Antritt des Landtags etwa in einem starken Ausschuss hätten vorgenommen werden können, verbracht worden. Erst gestern 14. um 4 Uhr Nachmittag hätten die Commissäre die Beschwerdeschrift der der Augsbürgischen Confession zugethanen drei Stände Herrn, Ritterchaft, Städte und Märkte erhalten. Die Commissäre haben daselbe mit „etwas Befremdung und ganz ungeru vernommen“ und ihnen den Ständen zu verstehen gegeben, die Landtagshandlungen seien auch durch ernstere Beschwerden nie hintangehalten worden sondern die Stände haben früher ihre Religions-Beschwerden immer nur der Landtagsantwort angeschlossen und gebeten, dieselben an die fürstl. Durchl. zu übersenden, es wäre ihnen aber jedesmal bedeutet worden, sie hätten ihre Religions-Beschwerden bei Sr. fürstl. Durchl. besonders anzubringen, und sie hätten sich darin gefügt und die Landtagsantwort davon nicht abhängig gemacht. Das Gleiche hätten sich die Commissäre diesmal versehen, um so mehr, da die Jahresbewilligung mit Ende dieses Monats Februar zu Ende gehe, und der Gefahr von dem Erbfeinde wegen, da das Kriegsvolk bei nicht erfolgender Bezahlung die Grenze verlassen und dieselbe allen Einfällen offen bleiben würde. Ferner sei zu bedenken, daß, wenn vor Erledigung der Religions-Beschwerde nicht zu der Bewilligung geschritten werden müßte, ein neuer Landtag gewißlich ausgeschrieben werden müßte, was neben dem Mißfallen Ihrer fürstl. Durchl. auch Confusion und Zertrennung der Gemüther nach sich ziehen müßte, auch zu Verkleinerung Ihrer fürstl. Durchl. gereichen würde.

Aus diesen und mehr beweglichen Ursachen, sonderlich aber auf des Geistlichen als des vierten Standes, der auch zur Landtagsbewilligung seine ziemliche Portion gebe, lautere Erklärung und Protestation, daß sie dieses Aufzugs keine Ursach tragen wollen, sondern ihres Theils bereit sind, zu der Landtagshandlung zu greifen, und da die Commissäre es nicht verantworten können, die Beschwerdeschrift anzunehmen und der fürstl. Durchl. zu übersenden, noch weniger ihre Verweigerung der Landtagsantwort gut zu heißen, so sind dieselben genöthigt, ihnen dieselbe (Beschwerdeschrift) hiemit zurückzustellen und sie im Namen der fürstl. Durchl. ernstlichen zu vermahnen, von ihrer Weigerung abzustehen, ihre Religions-Beschwerde durch eigene Gesandte anzubringen und die Noth der Grenze und des Vaterlands und die Un-

kosten einer neuen Landtagsauschreibung zu bedenken. Die landesfürstl. Commissäre erwarten, daß die Stände zu der Landtagsbewilligung schreiten und den Landtagsbeschluß abwarten werden, wenn sie aber diesfalls wegen der bereits abgereisten Mitglieder Bedenken tragen, soll der Landesverwalter dieselben mit starker Verweisung ihrer Entfernung wieder vorfordern und vor Schluß des Landtags nicht vordann lassen, im gegentheiligen Fall könnten die Commissäre nicht unterlassen, sich bei E. fürstl. Durchl. mit eigener Post diesfalls wegen der Verhinderung zu entschuldigen, wozu es die Stände wohl nicht kommen lassen werden. „Und dagegen erbieten sich die Commissäre, wenn die Stände ihre Beschwerdartikel mit gebührender Bescheidenheit und Limitation stellen und ihnen dieselben neben der Landtagsantwort übergeben, — dieselben Ihrer fürstl. Durchl. zugesandt werden und hierunter wegen derselben fürderlichsten Erledigung alle mögliche Anleitung gegeben werden solle.“

83) Erwiderung der Stände, ddo. 16. Februar.

Sie stellen es der Beurtheilung der ganzen weiten Welt und aller vernünftigen Menschen anheim, ob ihre gravamina mit ihrer Wichtigkeit nicht alle anderen Sachen übertreffen, und empfinden es um so „ungütlicher“, daß ihnen ihre Treuherzigkeit falsch gedeutet und als unbedachtsame vorsetzliche Hintanzetzung des allgemeinen Wesens und des geliebten Vaterlands angerechnet werden will. Welche ganz heftige notam abzulehnen sie nicht umgehen können. Sie und ihre Voreltern haben sowohl ihren Gehorsam gegen den Landesfürsten als auch die Aufopferung Leibs Guts und Bluts für das Vaterland genugsam contestirt. Sie hoffen daher, wie sie ihre Pflicht sowohl gegen Landesfürst als Vaterland auch fortan nicht aus den Augen setzen werden, daß auch die fürstl. Durchl. ihr ihnen bisher geschenktes und gerechtfertigtes Vertrauen erhalten werde, und sich nicht zum Widrigen werde wenden noch bewegen lassen. Daß sie aber jetzt die Landtagsberatung vor Erledigung ihrer Beschwerden nicht vornehmen wollen, sondern dieselben so ernstlich urgiren, bezeugen sie mit Gott aller Herzen und verborgnen Gedanken Erkundiger und ihrem Gewissen, daß es nicht aus Ungehorsam geschehen, sondern weil es die Noth gebiete; diese, ihr höchstes Gut die Seeleneligkeit betreffenden gravamina bei Seite zu stellen, könnten sie weder gegen den Allmächtigen, dessen ernstlicher Will und Befehl ihnen vor Augen steht, noch ihrem Gewissen, noch ihren Nachkommen (Posteritaet), ja gegen Ihre Durchl. selbst in keinerlei Weise verantworten. Bei dem gemeinen Mann (von welchem die Landtagsbewilligung und der Verlag der Grenze erzeugt und ersammelt werden muß) sei es dahin gekommen, daß er wegen der großen (unmäßigen) Beschwerden aufs äußerste ungeduldig, betrübt und geschwierig ist, daher keine Anlagen auf ihn gemacht werden könnten, ja daß zu Erregung eines gemeinen Aufstands und schrecklicher Seditio gar eines schlechten vornöthen und zwar allein an einem Radlführer

der zu den Waffen rüfe, ermangelt. Zumal weil durch den Gegentheil hiezu sogar überflüssige unleidentliche Ursachen und Fürschüb gegeben werden, welcher sich ganz höhnischer schmählischer und einem ehrliebenden Gemüth abscheulicher Reden dadurch weniglich zu unüberwindlichen Schmerzen und Eifer inflammirt wird, in gemein öffentlich nicht kann enthalten.

Was helfe es, wenn auch die Grenze sicher vor dem Feinde, die Stände aber und ihre Confessions-Verwandten an ihrem Gewissen beschwert werden und nicht einmal ein ordentliches Begräbniß zu erwarten haben, sondern als Sectirer zu ewiger Verdammung verurtheilt werden. Ob das nicht hinlängliche Gründe seien, mit der Bewilligung an sich zu halten, um so mehr, als die Stände nichts Ungebührlisches, sondern nur Dasjenige, was dem gemeinen Religionsfrieden weiland Kaiser Ferdinands, Ihrer Durchl. Vaters, Concession, dann der zu Prugg im Jahr 1578 vom Erzherzog selbst mit landesfürstlichem Wort zugesagten Religions-Pacification, auch dieser E. C. Landschaft alten Privilegien, dann der Gottesfurcht, Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß ist, begehren. Nach Erledigung der Religionsbeschwerde wollen die Stände in gar wenig Stunden sich zur geforderten Landtagsbewilligung entschließen. Zu dem jetzigen Modus seien die Stände eben dadurch gedrungen worden, weil sie bisher auf die in früheren Landtagen vorgebrachten, auch unlängst Ihrer fürstl. Durchl. besonders übergebenen Beschwerden nie eine Erledigung erhalten, es sei dieser Vorgang jedoch nicht neu, sondern vor unlangem Jahren ebenermassen gebraucht worden. Die Stände können auch an den Ausdrücken der Beschwerde nichts ändern noch limitiren (da darin nichts wider die Gebühr oder Bescheidenheit gefunden werden kann), sondern stellen dieselbe den Commissarien nochmals zur Uebermittlung an E. fürstl. Durchl. zu.

84) Bericht der landesfürstlichen Commissarien, Abt von Sittich, Vicedom, und Herr v. Scheyr, 19. Februar 1587, an den Landesfürsten.

Sie hätten die Landtags-Instruction und Credenzschreiben am 28. Januar empfangen und sich am 3. auf das Landhaus verfügt, die Stände noch in ziemlich starker Versammlung befunden, das Credenzschreiben überantwortet, den Vortrag gethan, welchen die Stände verdankt und sich nur eine kleine Geduld ausgebeten, welches ihnen billig nicht geweigert werden könne. Die Commissäre hätten nun bis auf den 11. gewartet, inzwischen haben die Stände anstatt der Landtagshandlungen andere zum Theil hochwichtige Sachen vorgenommen, auch sei der meiste Theil inzwischen abgereist, daher die Commissäre es für nothwendig erachtet, die Stände schriftlich zur Vornahme der Landtagshandlungen zu vermahnern. Am 14., als die Commissäre eben zu einer zweiten Vermahnung schreiten wollten, seien sie zur Uebernahme einer Schrift aufs Landhaus beschieden worden, da haben

ihnen die drei Stände Augsburgischer Confession eine Schrift über die ihnen zugefügten Unbilden überreicht, da aber in der Landtagsinstruction diesfalls nichts enthalten, so haben die Commissäre diese Beschwerdeschrift anzunehmen Bedenken getragen und eine Replik an die Stände erlassen am 15. Februar. Obwohl sich die Commissäre nun versehen hätten, daß die Stände sich zu der Landtagshandlung herbeilassen würden, und die Commissäre es an Betreibung nicht hätten fehlen lassen, demungeachtet sei die Sache wieder bis auf den 18. angestanden, da hätten die Stände den Commissären um 4 Uhr Nachmittag eine Triplik übergeben, worin sie vorgeben, sie könnten die in der vollen Versammlung abgefaßte Beschwerdeschrift nicht abändern und bitten, sie fürstl. Durchl. zu überschieken. Nun hätten die Commissäre, insbesondere der Abt zu Sittich, wohl Ursache gehabt, diese Triplik wieder zurück zu weisen, insbesondere der geistliche Stand, weil er für seinen Theil bereit gewesen wäre, zu den Landtagsverhandlungen zu greifen und um obige Beschwerdeschrift kein Wissen trage. Weil aber die Stände bei ihrem Begehren beharrt, auch erklärt, sogleich nach Erledigung ihrer Beschwerde zum Landtagschluß schreiten zu wollen, da nun die Commissäre befunden, daß die Gravamina nicht die Hauptstücke der Religion, sondern nur etliche von unterschiedlichen Personen entspringende Widerwärtigkeiten betreffen, auch der meiste Theil der Stände schon abgereist, auch durch Urgiren und Zudringen nicht zu erhalten war, haben die Commissäre auf der Stände so starkes Flehen und Bitten die gestellte Entschuldigung wider Willen dergestalt angenommen, daß dieselbe E. fürstl. Durchl. zu derselben gnädigen Erledigung überschiekt werden sollte, was sie hiemit thun, ohne der Erledigung vorzugreifen. Die Commissäre hoffen wegen der Verzögerung durch die angeführten Umstände entschuldigt zu werden.

85) Erzherzog Carl, 7. März 1587, an Niclas Banhomo zu Wolfspichel, Vicedom.

— Daß einstweilen auf des Vicedoms Bericht vom 27ten Februar noch kein Beschluß gefaßt, sondern daß der Erzherzog gedenke, da Zuri Wohinez des Postillensens und anderes mehr geständig, darunter vermuthlich allerlei unziemliche Conventikel, Predigen und Rottirung fürgelassen sein werden, der Sach auf einen mehreren Grund zu kommen. Der Vicedom soll den Wohinez in Eisen ferner verwahren lassen und fernere Resolution erwarten.

86) Erlaß Erzherzog Carl's, Grätz, 10. März 1587, an Die von Ratschach, wirft ihnen Ungehorsam, Eigensinn und Halsstarrigkeit vor, da der schon längst ausgewiesene Prädicant Hans Gotscheuer noch immer sich dort aufhalte, sogar sich angekauft und behaust gemacht habe, auch mehrere von der Bürgerschaft zum Abfall gebracht habe, auch wider des ordentlichen Pfarrherrn Willen und die gesetzte Strafe sich in die Pfarrkirche mit Reichenpredigten und Auspendung der Sacramente eindrange. — Für Diesmal wolle

der Erzherzog von der Strafe absehen, doch soll der Gottscheuer und ein Schneider, der von Bischoflack der Religion wegen sich hin übersiedelt, weggeschafft werden. Der Richter soll des Predicanten Behausung und liegende Sachen einziehen, sequestriren und ferneren Bescheids gewärtig sein.

87) **Verordnung Erzherzog Carl's, Grätz, 23. März 1587, an Niclas Bonhomo zu Wolfspitzel, Vicedom.**

Weil Innocent Moscon, Pfandinhaber der landesfürstl. Herrschaft Weisensfels, über den Befehl vom 25. August 1586 sich nicht vor der Religionsreformation-Commission gestellt, so hat ihn der Vicedom vorzufordern und zu verhalten, daß er der obigen Commission Rede stehe.

Hierüber fordert der Vicedom mit Decret vom 1ten April 1587 den Moscon vor sich, welcher auch erschien, worauf ihm der Vicedom den erzherzogl. Befehl eröffnete. Moscon überreichte sohin eine Entschuldigungsschrift, welche der Vicedom mit Bericht vom 18. April 1587 an den Hof übersandte.

88) **Landesfürstl. Befehl Erzherzog Carl's, 13ten September 1587, an Niclas Bonhomo zu Wolfspitzel.**

Daß drei Radmannsdorfer Unterthanen, Pauschin in Sellach, Motschnik in Auriz, Mandlitz in Veldes, sich unterziehen und Conventikel zu halten — dieses ist abzustellen, nöthigenfalls die genannten Unterthanen vorzufordern und auf eine Zeit lang im Hauptschloß bei Wasser und Brot gefänglich zu halten.

2. October forderte der Vicedom durch den Radmannsdorfer Pfleger Michel Semen und die Kirchprobste von Gorjach die benannten Unterthanen vor sich.

5. October berichtete der Vicedom, daß dieselben bis auf den erkrankten Motschnik erschienen und sich gerechtfertigt, daß sie nichts von Dem gethan, nur einige Veldeser Unterthanen hätten sich einige Zeit bei den Heumen und Städeln aufgehalten, daher er sie wieder heimziehen lassen, gegen Angelobung, daß sie sich in keine solchen Angelegenheiten einlassen werden.

89) **Erzherzog Carl, 20. Jänner 1588, an Die von Ratschach, scharfer Verweis der Nichtachtung der landesfürstl. Befehle, Auslaufen in den Weizlbergerischen Thurn, wo Hanns Gottscheuer seinen Unterschleif haben soll, Nicht-einziehung seines Hab und Guts außer der „Patschierung“ seiner Behausung — das Haus ist einzuziehen, zu sequestriren, sodann soll sich der Stadtrichter (?) sammt dem Müllner, der sein Kind bei dem Predicanten taufen lassen, nach Grätz verfügen.**

90) **1588. Bericht des Domherrn Ratschegar an Bischof Johann über das in Laibach eingerissene Luthertum.**

91) **Erzherzog Carl, 24. Februar 1588, an Vicedom Niclas Bonhomo, betreibt die Vollziehung des Befehls**

vom 13. Sept. 1587 wegen der Radmannsdorfer Pauschin, Motschnik und Mandlitz. Hierüber berichtet der Vicedom, 26. März 1588, daß er entsprochen und auch hierüber berichtet habe, wisse gegen Dieselben nichts weiter vorzunehmen und er erhalte die Befehle oft, wie eben diesen am 26. März, also ein Monat später zugestellt.

92) **Erzherzog Carl, Grätz, 25. Februar 1589, an den Vicedom Niclas Bonhomo zu Wolfspitzel.**

Weil der erzherzogl. Befehl vom 24. Februar 1588 wegen der sectischen Unterthanen Pauschin in Sellach, Motschnik in Auriz und Mandlitz in Veldes, zu der Herrschaft Radmannsdorf gehörig, nicht vollzogen worden, diese aber in ihrem sectischen Wesen und Verfolgung unserer wahren catholischen Religion, wie wir jetzt abermal mit ungnädigem Mißfallen vernehmen, fortfahren, so wird befohlen, dieselben sogleich aus Krain wegzuschaffen.

Worüber der Vicedom an Jörg Cozianer (8. April 1589) schrieb, die Obgedachten nach Laibach vor den Vicedom zu stellen.

93) **Erzherzog Carl, 5. August 1589, an Die von Ratschach.**

Verweis, daß die zwei Predicanten Hans Gottscheuer und Georg Matschick sich noch immer dort herumtreiben, auch neue Proselyten gemacht, Kinder getauft — es wird daher das Auslaufen zu diesen Predicanten ernstlich und bei Strafe verboten.

Von den zwei daselbst dem Hof angefallenen Häusern soll eines dem Schulmeister übergeben werden. Was die Wegnehmung der Pferde des sectischen Predicanten und Entsetzung des Richters in Ratschach anbelangt, sollen sie Bericht erstatten.

94) **Vicedom, Laibach, ultima Augusti 1589, an Die von Metling, womit er die Ehrenf. Fürnehmen und weisen Hannsen Kenkh und Clement Rhostermann aus dem Rathsmittel zu Laibach nach Metling zur Vollziehung der mit Befehl vom 10. December 1588 auferlegten besseren Ordnung bei Erwählung des Stadtrichters abordnet und Denen von Metling aufträgt, den erwählten Stadtrichter jederzeit vor den Vicedom zur Eidesleistung zu stellen, auch die Unkosten und das Liefergeld der Abgesandten aus gemeiner Stadt Seckel zu bezahlen.**

95) **N., Richter und Rath in Ratschach, 18. October 1589, an Franz Christ. Gall zu Rudolfsert, Viceverwalter der Landeshauptmannschaft, und Niclas Bonhomo zu Wolfspitzel, Vicedom, bestätigen den Empfang des Befehls ddo. Laibach 21. Sept. mit dem Einschluß: Barbara Gottscheuerinn „angebrachtes Anrufen.“**

Berichten, daß sie in Folge landesfürstl. Befehls des Predicanten beide Häuser zu Ihrer Durchl. Händen eingegeben und dem Schulmeister das eine bis auf weitere Verordnung übergeben haben.

96) **Erzherzog Carl, Grätz, 27. November 1589, an den Vicedom in Krain**, womit demselben Abschrift des Befehls in Betreff des Predicanten Georg Matschek in Ratschach zugefertigt wird und ihm aufgetragen, die von Ratschach bei der Ausführung (ungeachtet der vom Vicedom berichtlich vorgebrachten Einwendungen) zu schützen und zu handhaben. Sonsten lassen wir uns gnädig nit mißfallen daß hinfüro die Richter allda zu Ratschach inmassen es mit Landstraf Laas und Möttling beschiebt, auch gehalten, jedoch daß sie weder in einem noch dem andern im Wenigsten nicht beschwert werden.

97) **Erlaß Erzherzog Carl's, 16. März 1590, an Niclas Bonhomo von Wolfspühl, Vicedom.**

Die unecatholischen Radmannsdorfer Bürger Andre Jerneicz, der nun zu zweienmalen von hie entwischt, dann Math. Savid und Jacob Seronez, weil sie sich zuwider ihrer Angelobung bisher noch nicht in Grätz eingestellt, so gewiß zu erscheinen zu verordnen, widrigens sie gestellt werden sollen, den Schwarz aber zu handisiren.

Hierüber erließ der Vicedom 13. April 1590 an den Stadtrichter Hans Dienstmann zu Radmannsdorf das Nöthige.

Dieser berichtete 27. April 1590 daß Andre Jerneicz und Mathias Savid erklärten, sie wollten gern gehorsamen, aber sie seien von aller Zehrung entblößt und könnten sich nicht mit bloßen Händen auf die Reise machen. Schwarz aber habe entgegnet, wenn ihm nur sein Haus, Grund und Güter gebürlich bezahlt werde, wolle er sich gerne hinweg begeben.

Jacob Scheronez, der auf eines Herrn und Landmanns eigenthümlichem Grund hufsäffig, habe sich zu erscheinen geweigert.

Diesen Sachverhalt berichtete der Vicedom 1. Mai 1590 an den Hof.

98) **Erzherzogin Maria, Grätz, 6. August 1590, an Niclas Bonhomo zu Wolfspühl.**

Nachdem Die von Laibach einen widerwärtigen Bergamaschken „Alexandrin genannt zum Stadtrichter gewählt, auch die catholischen Bürger allmählich aus dem Rath auszuschließen und protestantische einzudringen unterstanden haben sollen“, so soll der Vicedom die aufgenommenen neuen Rathsfreunde und den Stadtrichter sofort abthun und beurlauben, auch bei Denen von Laibach darob sein, daß Katholische, wie sie jüngst den Laibachern namhaft gemacht worden, eingesetzt werden; auch soll Vicedom die Hädführer dieser Confusion und Widerwärtigkeiten anzeigen.

99) **Erzherzogin Maria, letzten Jänner 1591, an Die von Laibach mit Bezugnahme auf die Befehle Erzherzog Carl's, einen Katholischen zum Stadtrichter zu wählen.**

Nachdem nun Die von Laibach dem Vernehmen nach dieser Verordnung etliche Jahr her nachgekommen, aber nach

Erzherz. Gemahls Ableben sofort einen unkatholischen Stadtrichter gewählt, den katholischen abgesetzt, so werden sie angewiesen, sogleich zu einer neuen Wahl zu schreiten und einen Katholischen zu wählen.

100) **Erzherzog Ernst, 12. März 1591, an Vicedom Niclas Bonhomo** auf einen von diesem unterm 22. Jänner an Erzherzogin Maria gerichteten Bericht wegen des neu-erwählten sectischen Stadtrichters — wird aufgetragen zu berichten, ob Die von Laibach dem an sie unterm letzten Jänner 1591 ergangenen Befehl nachgekommen sind oder nicht?

Hierüber erließ Vicedom am 20. März 1591 Weisung an Die von Laibach, zu berichten, wie es sich damit verhalte.

101) **Erzherzog Ernst, 9. April 1591, an Niclas Bonhomo, Vicedom**, daß, nachdem zufolge Bericht vom letzten März der Magistrat erklärt, zu nächster Wahlzeit einen catholischen Stadtrichter zu wählen, an die N. De. Regierung der Befehl ergangen, dem jetzigen Stadtrichter bis auf Jacobi Pann und Acht zu verleihen.

102) **Erzherzog Ernst, Wien, 12. August 1591, an Landesverwalter und Vicedom mit Bezug auf Erzherzog Carl's Befehle**, daß in allen landesfürstlichen Städten und Märkten, also auch in Laibach, zu den Bürgermeister- und Richterstellen blos Katholische gewählt werden sollen. — Nachdem nun Die von Laibach Dem etliche Jahre nachgekommen, haben sie im Juli 1590 den Alexandrin zum Stadtrichter gewählt und sind deshalb von der Erzherzogin Maria verwiesen und zur schuldigen Gebühr ermahnt worden, haben sich aber entschuldigt, sie wollten den nächsten St. Jacobstag einen Andern wählen — haben aber in der letzten Wahl wieder den Alexandrin auf ein Jahr wiedergewählt und nach Ableiben des katholischen Bürgermeisters den Marx Stettner ohne Bewilligung gewählt. Der Vicedom soll Die von Laibach vorfordern und ihnen auslegen, zu beiden Stellen Katholische zu wählen.

103) **Kaiserlicher Befehl ddo. Grätz, 8. November 1591, an den Vicedom Ludwig Camilla Swarda.**

Getreuer Lieber! Wie oft weiland unser geliebter Herr Vater seligster Gedachtnuß und die seit derselben Gottseligen Ableiben geweste diese vnserer Landen Administratores denen von Crainburg das Auslaufen zu frembden verführerischen Sectischen Lehren und sonderlich gen Egg alles Ernstes genedigist verboten dessen wiederdest du dich zweifelsohne noch wol zu erinnern haben Wann Uns dann anjeko glaubwürdig fürkommen wie der Bartelmä Bankho ein burger dafselbst an Sanct Bartelmestag dits Jars des schuldigen und ainstmals allhie mit mund und hand gethanen angelobten Gehorsams vergessen und demselben zuwider auf seinen auffer der Statt habenden Maierhof etliche annere dafselbst zu Crainburg wesende Vncatholische zu sich berufen den Predicanten von Egg Bartlmeem Kneisl deme sonst die Stadt

ernstlich verboten dahin bewegt und sich durch denselben nach ausgezogener Sectischen Lehr und Gifts sambt obgedachten Gästen Communiciren lassen Und also mit Verkleinerung Aller vorgehenden Treuhertzigen Warnungen sein schuld gegen Uns als Herrn und Landesfürsten accumulirt So befehlen wir Dir alles sondern Ernsts ganz genedigist das du nit allein ernemten Bankho stracks für dich erfordern auf den Stadthurn verschaffen mit Wasser und Brot drei Wochen lang speisen und nit ehr herablassen Er habe dann 100 Cronen Straf gewißlich erlegt Sondern auch denn vleißige Nachfrage halten wollest wer dieselben Burgerkleut so sich mit Iune an bemelten orth communiciren lassen gewest seien und wie du es verrichtet auch sonst ain und anders befunden haben würdest das wollest uns zu ferner nothwendigen Fürsichung umbständlich erinnern auch die 100 Cronen Straf bis auf weitem Bescheid unverwehrt bei einander erhalten Daran beschiebt zc.

Georg Wannho, Sohn des Bartelmä, zeigt ddo. 8. Decem- ber 1595 dem Vicedom an, daß er sein Schreiben in Abwesen- heit des Vaters entgegengenommen habe, damit dieser nicht des Ungehorsams geziehen werde.

104) Erlaß des Erzherzogs Ernst, 1. Juni 1592, an Die von Laibach. Nachdem der Stadtschreiber mit Tod abgegangen und nächsten Jacobi mit einer neuen Bürger- meister- und Richterwahl vorgegangen werden soll, so sollen dazu Katholische genommen werden, sonst werde der Erz- herzog tragenden fürstl. Gubernaments wegen sie selbst mit Katholischen besetzen.

105) Schreiben des Vicedoms, 22. Juli 1592, an den Bischof Johann, Statthalter in Graz, um Verhal- tungsbefehle wegen Deren von Laibach, welche den Andre Foll zum Bürgermeister, Gregor Forstner zum Stadtrichter, dann den Hofspitalmeister und einen andern Katholischen Leonhard Job aus dem innern Rath in die Gemein versetzt haben.

106) Erzherzog Ernst, Wien, 22. Juli 1592, an Ludwig Camillo Swärda, Vicedom. Nachdem sich Die von Laibach, entgegen dem am 1. Juni an sie ergangenen Befehl, unterstanden haben, einen sectischen Bürgermeister Andre Foll zu wählen, so soll der Vicedom für den Fall, daß der Landeshauptmann im Land wäre, im Einvernehmen mit diesem, sonst aber allein den Magistrat vorsehender, ihm einen Verweis ertheilen und ihm im Namen des Erzherzogs auferlegen, einen andern katholischen Bürgermeister zu wählen, und es ebenso mit dem Stadtrichter und Stadtschreiber zu halten; im sondern Bedacht, daß dergleichen ver- nünftige qualificirte Personen dorten wohl vor- handen sein.

107) Johann, Bischof von Laibach, 31. Juli 1592, an den Vicedom, theilt ihm das Decret Erzherzogs Ernst vom 22. Juli wegen Erwählung eines katholischen Richters und Bürgermeisters in Laibach und Bestellung eines katholi- schen Stadtschreibers mit, indem er hofft, der Herr werde dem

„erkannt seiner rühmlichen Dexterität“ eifrig nachkommen. Heut vor Tags muß ich mich in meiner gnä- digen Frauen geschäften von hinnen ins Reich hinaus erheben.

108) Bericht des Vicedoms, 18. August 1592, an den Erzherzog Ernst über dessen Verordnung vom 22sten Juli 1592. Er habe den Magistrat am 29. vorgefordert, ihm die Resolution vorgehalten und ihm die Erwählung des Bürgermeisters, dann des Stadtrichters und Stadt- schreibers, die gleichfalls sectisch, verwiesen. Darüber sich der benannte Bürgermeister Andre Foll, Apotheker, dann Gregor Forstner und Hanns Kenkh als Stadtrichter und Stadtschreiber einhellig erklärt, fürstl. Durchl. zu gehor- samen und ungeachtet sie ordentlich gewählt, ihre Aemter gutwillig abzutreten; allein im Augenblick könne es bei dieser Feindesgefahr, auch des durchziehenden Kriegsvolks halben, auffer Erforderung der Gemein nicht sein. Sie wollten aber diese Gemeinde mit ehesten einberufen und mit neuer Erwählung vorgehen. Mit diesem Anerbieten sei der Vicedom zufrieden gewesen, als sich aber die Sache etwas zu lange verzogen, hat er Die von Laibach, 17. August, abermal vorgefordert und sie befragt, ob sie endlich der Verordnung nachkommen wollten. Sie haben sich abermal mit dem Kriegswesen entschuldigt, welches der Vicedom als erheblich genug befunden, und dabei erklärt, daß eben die Gemeinde zur Wahl versammelt sei, und nachdem sie der Vicedom zum nunmehrigen wirklichen Vollzuge gemahnt, seien sie aufs Rathhaus gegangen und haben anstatt des Foll den Venturin Trevisan, der einige Jahre im Rath saß und den man den wälischen Goldschmidt nennt, einen Katholiken, zum Bürgermeister, und anstatt des Forstner den Georg Stehllina, Spitalmeister des Bürgerospitals, am 17. August gewählt. Wegen des Stadtschreiberamts haben sich Bürgermeister, Richter und Etliche aus des Raths Mittel am 17. versammelt, sind zum Vicedom gekommen und haben angebracht, nachdem an einem Stadtschreiber, der ihre Ge- bräuche, der Stadt Gelegenheit, die alten Handlungen und Geschäfte wisse, merklich viel gelegen, sie aber derzeit eine dergleichen qualificirte katholische Person nicht wüßten, hätten deshalb, der Vicedom möchte dem Erzherzog berichten und rathen, daß obiger Hans Kenkh, der lange Jahre ihr Raths- freund gewesen und noch ist, auch seit Absterben des Stadt- schreibers das Amt verwaltet hat und anjeko zu ihrem Stadt- schreiber begehrt worden, in dem Dienst verbleiben möchte. Der Vicedom berichtet dies, zustimmend, daß dem Kenkh das Amt so lange belassen werde, bis eine katholische Person sich finde.

Nachtrag. Die Vorgeforderten waren: Foll, Forstner, Alexandrin, Leberwurst, Marschall, Stehllina, Sonze, Kenkh, Tschoule.

Gewählt wurden auffer Stehllina und Tre- visan noch Leberwurst, Marschall, Weinfürer, Durlacher, Tschoule, Alexandrin.

109) Erzherzog Ernst, Wien, 9. Sept. 1592, an Ludwig Camillo Schwärda, Vicedom in Krain, nimmt zur Kenntniß die Verhandlung mit Denen von Laibach wegen der Bürgermeister- und Richterwahl und erkennt den Fleiß und Dexterität des Vicedoms an, genehmigt die erfolgten Wahlen und die einstweilige Belassung des Hans Kenkh als Stadtschreiber, doch soll der Vicedom sich um eine geeignete katholische Person umsehen, welcher dieses Amt anvertraut werden könnte.

Hierüber berichtet Vicedom, 19. Sept. 1592, daß er den Befehl empfangen und Die von Laibach verständigt. Was die Ersetzung der Stadtschreiberstelle betreffe, so habe er schon gleich nach des letzten Stadtschreibers Jacob Krauß Tod sich um einen Nachfolger umgesehen, und da seien ihm des Gedachten Bruder, Daniel Krauß, der vordem zu Pettau eine Zeit lang Amtschreiber gewesen, und der fürstl. Wapenmeister Anton Feichting namhaft gemacht worden, beide katholisch und für diesen Dienst befähigt; allein er glaube, daß Diesen die erforderliche herzhafte Beständigkeit abgehe, das Amt in diesen kritischen Zeiten (da die Bürgerschaft nicht allein durch die Landschaft, sondern auch die protestantischen Lehrer, deren in der Stadt nicht wenig vorhanden, in ihrer Widerspänstigkeit bestärkt werde) zu versehen. Es sei eine Person nöthig, welche nicht mit liederlich Temporisiren zu Jedermanns Wohlgefallen sich durch dergleichen trutziger Leute Widerwurf schrecken oder abwendig machen ließe, sondern seinen Beruf eifrig erfülle und gemeiner Wohlfahrt unpräjudicirlich und servatis quibus cunque servandis gegen allermentiglich sich aufs glimpflichste erzeige und accomodiren möge. Er sei daher von obigen Candidaten abgekommen und schlage den Aufschlager zu S. Veit am Pflaum Urban Mischma, welcher katholisch, der Sprache kundig und unter den unruhigen S. Veitern nicht wenig Mühsal seines Dienstes wegen bestanden, vor. Werde diesem Vorschlag Folge gegeben, so hoffe er in Kürze es dahin zu bringen, daß der ganze Rath katholisch; obwohl Mischma auf sein des Vicedoms Ersuchen sich anfangs des Dienstes geweigert, sei er doch zuletzt gegen einige Bedingungen, welche nicht unbillig und welche er daher anzunehmen rathe, eingegangen.

Dieses wolle er fürstl. Durchl. zu fernerer dem allhieigen per se succumbirenden Catholicismus ersprießlichen Entschließung berichtet haben.

110) 1593 kommt Magister Jacob Prantelius, E. E. Landschaft Schulrector, als faszang'scher Gerhab vor im Landtschranckenprotokoll vom 9. Februar.

Ebenda Adam Bohoritsch wegen eines Zehentproceßes gegen die Nachbarschaft von Smerje, 14. December. Demselben wurden auf Ausbleiben der Beklagten 67 fl. 19 kr. Schadenersatz zuerkannt, sammt Expens.

111) Richteramtsverwalter, Rath und ganze Gemein Tschernembl, 12. Juli 1593, an den Vicedom.

„Fügen E. Gnaden gehorsamst zu vernehmen daß wir der Inner und Auffer Rath auch ganze Gemein den letzten Juni und wehr. Jahrs (als wir alle Jahr am selben Tag wegen erküffung des Stadtrichters dem uralten Gebrauch und Gewohnheit nach pflegen zusammen kommen und zu Erwählung eines tauglichen Stadtrichters in Gottes Namen einen Anfang gemacht und neben den fertigen Richter der Ordnung nach 4 in innern Rath zu einem Richter dem Außern Rath und Einer ehrsamem Gemein in die Losung gegeben daß sie darauf Zeigern und Fürweiser dieß Micheln Schiskovitschen in Erwägung und Bedenkung daß er nicht allein der teutschen Sprach sondern auch in geschriften kündig und erfahren ist, mit mehreren Stimmen als eine taugliche und wohl qualificirte Person zum Richter-Amt erwählt haben den wir zu E. Gnaden als landesfürstl. fürgesetzte Obrigkeit zu ferneren Bestätigung hiemit abgefertigt haben Gehorsamst fleißig bittend E. Gnaden wölle Ime Stadtrichter sowohl auch das armh Stättl aus christlichen und väterlichen Mitleiden gnädig lassen befohlen sein.

Auf der Außenseite dieses Schreibens von der Hand des Vicedoms:

Michl Schiskovitsch ist sectisch derwegen rejicirt bis Die von Tschernembl einen katholischen Richter wählen.

112) Bericht des Vicedoms, Laibach, 26. Juli 1593, an den Erzherzog.

Die von Tschernembl haben den Schiskovitsch der sectisch zum Richter gewählt, und ungeachtet ihn der Vicedom zu bestätigen Bedenken getragen und sie zur Erwählung eines Katholischen angewiesen, ihn doch wiedergewählt, vorgehend, er sei allein aus ihrem Mittl der teutschen Sprache kündig, während doch in der Gemein, davon sie keine Meldung thun, wohl taugliche und teutscher Sprach erfahrene Leute zu finden sein mögen; zudem ist allhie als in der Hauptstadt Niclas Durlach welcher auch nit teutsch kann, dem Stadtrichteramt und gemeinen Wesen, daran wohl ein Mehreres gelegen, nit ein sondern mehr Jahr nacheinander wohl vorgestanden, da nun Denen von Tschernembl dergleichen beschwerlicher Eingang gestattet, würden ihnen sonder Zweifels andere Städte und Märkte auch nachthuen und sich E. fürstl. Durchl. einist genombene gnädiger Verordnung widersetzen wollen. Zu Verhütung alles Dessen und mehrlei Unraths werden E. fürstl. Durchl. Ihnen den von Tschernembl diesen Unfug zu verweisen dann auch die ferner gnädigst zu befehlen wissen.

113) Verwalter Richteramts, Rath und die Gemein Tschernembl, 1. August 1593, an den Vicedom, „schicken Zeigern und Fürweiser Dieses unsern erwählten (sectischen) Stadtrichter abermalen zu E. Gnaden gehorsamst zu mit diemüthiger Bitt E. Gnaden welle Ime zu Nutz und Wohlfahrt auch Aufnehmung des armen abgeprendten Stättleins

vorigen gehorjamen Anlangen und Bitten nach auch in Erwägung, daß er bereits in gemeines Stättleins Namen mit Schickung eines Sämb Ahleppers und Sämers in das Lager zu dem jetzigen Feldzug wie dann auch noch hievor das seinigen weil gemeine Stadt dermassen erarnt das nicht ein Heller gehalten mag, nicht ein wenig dargeben sondern noch ausgeben thuet und Ime sein Ausgeben bis etwa die gar geringe Steuer nicht eingefordert wird, gemeine Stadt nicht in Vermögen ist, gnädig bestetten auch Acht und Pann verleihen und hierinnen an den scharpfen Gränzen weil derlei tauglicher Leut Gott weiß hie nicht vorhanden sein, keine Bedenken tragen. Solches alles wollen wir umb E. Gnaden so viel menschlich und müglich mit unsern geringen doch willigen Diensten hinwieder zu beschulden gestiffen sein.

114) Erzherzog Ernst, Eberstorf, 10. August 1593, an N., den angefehten Richter und Rath zu Tschernembl.

Es wird ihnen die Wahl des Schiffovitsch zum Stadtrichter verwiesen, sie beauftragt, zu einer neuen Wahl zu schreiten und einen Katholischen zu wählen.

115) Verwalter des Richteramts und Rath zu Tschernembl, 13. Sept. 1593, an den Vicedom.

Daß sie auf fürstl. Befehl den Micheln Schiffovitsch abzugeben und einen katholischen Stadtrichter zu wählen, und noch bevor ihnen dieser Befehl übergeben worden, um ihren Gehorsam zu beweisen, den Vorweiser Dieses Leonhart Jelen, welcher katholisch, mit mehreren Wahlen zu unse-
rem angehenden Richter erwählt haben.

Darüber erließ der Vicedom, 15. Septbr. 1593, an Obige einen Befehl, Jelen habe angebracht, daß Etliche unter dem Rath sich dem Gericht widerspänstig erzeigen, daher befehle Er von Amtswegen, daß dem Jelen als aus landesfürstl. Macht vorgefetzten katholischen Stadtrichter aller Gehorsam erzeigt werden soll.

116) N., Richter, Rath und die ganze Gemein in Rudolfswerth, 11. October 1593, an den Vicedom.

Sie seien dem fürstl. Befehl, bei der Gerichtswahl am Sonntag vor S. Gallen-Tag nur catholische Personen zu wählen, bisher in Friedenszeiten, da die Gränzen weiter und das Kriegsvolk nicht täglich, wie jetzt durchgezogen, gehorsam nachgekommen. Nun aber, da zu besorgen, daß Dieses noch zunehmen werde und die Kriegsläufe daher erfordern, daß vermögige und schriftkündige Personen, die den durchreisenden Hauptleuten und Andern Red und Antwort geben können, es sei nun was immer für einer Religion, zu Richtern gewählt werden, von den katholischen aus dem Rathsmittel seien Etliche des Lesens und Schreibens nicht kündig, auch in jetzigen Läuften zu arm, wann einiges Kriegsvolk kommt, sie nur nach des Richters Losament fragen, er muß mit ihnen handeln, Nothdurft versehen, Red und Antwort geben. Und nachdem wir auch mit Wirthshäusern übel versehen und da es nicht recht, wie mans gleich etwan haben wollt,

zugeht, so ist alsbald der Richter mit ungebührlichen Wort angetastet und man will ihn, wie es dann fertigs Jahr beschehen, nur bei seinem Bart umbziehen. Sie haben daher (gestern) den 10. October den Adam Gritscher, obwohl Augsbürgischer Confession, zum Richter gewählt, der aber in Religionsfachen nichts, sondern allein unsern hohen und großen Nöthen, nachdem das arme Stättl in große Abnahme gekommen ist, zu handeln haben wird. Der ist ein Handelsmann, Schreibens und Lesens kündig, der in der Noth Red und Antwort es sei hoch oder Nieder geben auch Hauptleute und dergleichen Personen beherbergen kann. Der sich aber anzunehmen weigere, daher sie mit eiguem Bothen dem Vicedom zuschreiben und bitten, den Gritscher mit seiner Einrede abzuweisen, ihn zu bestätigen, damit ihm am nächsten Samstag als S. Gallentag das Richteramt übergeben werden kann. Hoffen auch, daß fürstl. Durchl. ihnen das nicht als Ungehorsam anrechnen werden, da sie dazu gezwungen sind aus obigen Ursachen.

117) Vicedomants-Verwalter, 12. October 1593, an N., Richter, Rath und E. C. Gemein zu Rudolfswerth, womit ihnen anbefohlen wird, den am 10. zum Stadtrichter gewählten Adam Gritschan, welcher eine Beschwerde eingebracht, daß er der landesfürstl. Verordnung entgegen, da er nicht katholisch, zum Stadtrichter gewählt worden, welchem Ante er wegen seiner vielfältigen Privatverrichtungen füglich nicht vorstehen könne — seines Amts zu entheben und einen andern tauglichen katholischen Richter zu wählen, damit nicht auf den unverhofften Gegenfall die Sachen an Ihre fürstl. Durchl. selbst gelangen zu lassen vonnöthen werde.

118) N., Starašhina, Rath und Gemein zu Mötling, 14. October 1593, an den Vicedom Ludwig Camilla Schwarzda.

Daß sie auf Ihrer fürstl. Durchl. Befehl und derselben hierauf zu uns abgesandte Commissarien reformirten und gegebenen Ordnung am S. Michaels-Tag den Ueberbringer Marx Tschäpnik unsern Mitverwandten Raths Freund zum Stadtrichter gewählt haben, und bitten, der Vicedom möge ihm Pann und Acht verleihen auf ein Jahr.

Auf der Umschlagseite:

Mötling pr. Richteramt, dieser ist Sectisch, solt deswegen Denen von Mötling befohlen werden, daß sie einen Catholischen erwellen.

119) Vicedom, 27. October 1593, an N., Starašhina, Rath und Gemein der Statt Mötling auf das Schreiben vom 14. ejusd.

Da Tschäpnik nicht der allein seligmachenden katholischen Religion, sondern vielmehr der protestirenden unheilssamen Lehr zugethan, so wird ihnen die Wahl desselben zum Stadtrichter hoch verwiesen und im Namen des Landesfürsten aufgetragen, nochmals einen andern tauglichen catholischen

Richter zu wählen und eifertig zu der von Alters gewöhnlichen Bestätigung zu stellen.

120) Paul Wiener war Verordneter und genoss die Beisitzerbesoldung.

Perizhosen Carn. Pragm. 1. Thl. Prot. 5 Nr. 10.

Es hat sich zugetragen, daß Herr Graf Sigmund Thurn Andreen Alexandrin, Burgern zu Laibach, einen ehrlichen frommen und politischen Bürgermann, so bei ihm Grafen in fürgefehter Tagsetzung Recht gesucht anstatt des Rechts ihm die Eisen und Bande fürgestellt, gefangen genommen und auffer Lands sub praetextu Religionis nach Rom zum Brand verschicket, worauf die Abgesandten von Städten und Märkten die löbl. Stände fleißig und eifrig angerufen mit Bitt die Stände wollen denen Sachen zeitlich und also eifrig nachsinnen, auch die Nothdurft fürnehmen und zeitliche Wendung thun. Hierüber unter 28. October 1593 berathschlagt worden und geschlossen durch die Landtagscommissarien um willen dessen bei Hof zu anten, mithin sich der Burgerschaft also angenommen, daß sie bis Herstellung des relegirten Burgers sogar zu der Bewilligung und Huldigung nicht ehender greifen wollen, daher der gefangene Alexandrin von dem Landesfürsten wieder hat frei gestellt werden müssen, für welche Interposition und gute Verrichtung die gesammte Burgerschaft denen löbl. Ständen mit ewigem Dank zu erkennen sich erklärt. (Perizh. c. P. 1. Thl. Prot. 6 Abs. 21.)

121) Rath und ganze Gemein Ratschach, 14. November 1593, an den Vicedom. E. Gnaden an uns vom 27. verwichenen Monats October in Laibach datirt ausgegangen Befehl haben wir allererst den 9. dits lauf. Monats November mit aller Reverenz in Gehorsam empfangen und daraus daß wir den jegigen unsern Stadtrichter zu Stunden nach Empfach und Vernehmung dessen, Sachen halber die er zugegen wohl vernehmen wirdet, für E. Gnaden in das fürstl. Vicedomhaus stellen sollen, vernommen, weiln aber solich Befehl etwa nicht wissen wir wo verhalten werden, darzue so ist gleich dazumal unser Richter Amtsverwalter Michl Panzer also wir solchen Befehl empfachen nicht bei Hans sondern seiner Handthierung nach überland gewest, eher hienauf nicht abfertigen mügen, bitten wellen uns des in kein Ungehorsam zumessen.

122) Vicedom Camilla Schwärda, 10. December 1593, an Die von Laibach.

Nachdem der Stadtschreiber Hans Kenkh abgesetzt und vom Erzherzog Ernst an seine Stelle der Aufschlagseinnehmer von Fiume Urban Mischma gesetzt worden, der aus besonderer Ehrerbietung diese Stelle angenommen, lassen sich Rathsfreunde und Mittelsverwandte besonders auch gar schlechte Handwerkspersonen beugehen, den Mischma als ihren vorgesetzten Stadtschreiber ganz unbescheidenlich und trutziger Meinung anzutasten, und der abgesetzte, aber noch

im Rathsmittel geduldete Kenkh greife in des Mischma Amtsverrichtungen ein, schneide ihm das liebe Brot vor dem Mund ab, wolle viele Kanzleischriften nicht ausliefern und implicire sich mit parteilichem Advociren und unzulässiger Procuratur von Deren von Laibach Gerichtsstab.

Der Vicedom verlangt daher, daß Hanns Kenkh bei 50 Ducaten dem Stadtschreiber nicht Eingriffe thue, ihm die Stadtschriften ausliefere.

123) Vicedom, 10. December 1593, an Die von Laibach wegen sogleicher Entrichtung von 295 Goldducaten verwirkten Strafgeldes verschiedener Parteien, mit Bezug auf einen Befehl vom 21. März, worüber sich Die von Laibach am 30. ejusd. entschuldigt.

124) Die von Ratschach, 13. März 1594, an den Vicedom.

Wie E. Gnaden und Herr verwichnes 93. Jahr von Gayrach hieher khumen haben wir arme Bürgerschaft E. Gnaden und Herrn gebeten unsern erwählten Marktrichter Micheln Panzer alhie wegen ersparung der Zehrung zu bestatten darüber uns zu Antwort erfolgt, es wäre der Gebrauch solches alhie zu vollziehen nicht, zudem auch da er gar auf Laibach khumen sollte, khundt es der Religion halben nicht beschehen Weil er aber wegen des durchreisenden Kriegsvolks mit starken Raitungen überladen gewest ist er also zu Ausgang seines Jars im Amt verblieben Weil wir aber unsern Altherkommen (nach) jederzeit nächst verstrichen quatember Freitag ein Richter erwählen und wir wie obenmeldt wegen des immerzu durchreisenden Kriegsvolks wegen der teutschen Sprach kein anderen Richter der solchen Amt vorstehen möchte in unserm Markt haben khunen, haben wir gedachten Panzer neben Urban Threuer widerumb zu einem Richter erwählt wiewohl sich Threuer wegen seiner hochwichtigen sachen und dieweil er noch im Dienst verpflicht solchem Amt auszuwarten hoch entschuldigt, derwegen wir ihm nicht weniger bei Pen auferlegt, und hiemit für E. Gnaden und Herrn neben gedachten Panzer presentiren wellen und bitten gehorsamt E. Gnaden und Herr wellen ostgedachten Panzer weil sich Threuer dermassen entschuldigt und wie uns auch wohl bewußt, daß er mit Diensten und andern hochwichtigen Sachen überladen, bestatten und in allen günstigen Befehl erhalten.

125) Richter und gemeine Bürgerschaft in Ratschach, 29. März 1594, an den Vicedom.

Diese Tag ist unser gewester Marktrichter Michl Panzer von Laibach khumen weil er zum Richteramt nicht bestatt worden haben wir einen andern aus unserm Mittel der catholischen Religion Namens Sebastian Kopruiz erwählt der nun derzeit mit Schwachheit beladen und ihme über Land zu reisen nit getraut, alsbald der aber zu seiner Stärk widerumb kommt, wellen wir Denselben dis Gott will in Ofterfeiertagen beschehen wird, für E. Gnaden pre-

sentiren pitten E. Gnaden uns Solches zu keinem Ungehorsam zu messen.

126) Richter, Rath und gemeine Bürgerschaft Rathschad, 1. Mai 1594, an den Vicedom.

Wiewohl wir unsern alten Richter Michel Panzer der gleichwohl nicht der catholischen Religion zu unseren Markt-richter aus bedränglichen Ursachen nachdem Der teutscher und windischer Sprach kündig auf dits laufende 94. Jahr erwählt und dem zu der Bestattung für E. Gnaden und Herrn abgefertigt weil aber derselbe wegen der Religion E. Gnaden und Herrn nicht annehmlichen gewest, haben wir aus unserm Rathsmittel Sebastian Kopriunz welcher der catholischen Religion der sich anjeto sowohl auch noch hievore wegen seiner Leibschwachheit Alters und übel Gehörs halber hoch entschuldigt haben nichts desto weniger den zu einem Richter erwählt und fürgenommen nachdem aber gedachter Kopriunz durch seine Krankheit und Schwachheit halber wie wir E. Gnaden und Herrn hievore die Entschuldigung schriftlich gethan bisher zu der Bestattung vor E. Gnaden und Herrn nicht erscheinen mügen weil es aber mit ihm (Gottlob) zur Besserung geschickt, democh haben wir ihme oftgedachten Kopriunz neben unsern Mitnachbarn Urban Threuer hiemit für E. Gnaden und Herrn presentiren wollen und bitten E. Gnaden und Herrn gehorsamst die wollen mehrgedachten Kopriunz zu solchem Amt gunstiglich annehmen und bestatten.

127) Bericht des Vicedoms (vom Jahre 1594).

Auf der fürstl. Durchl. Verordnung 2. Mai 1594 wegen Einstellung des Auslaufens der Bürger- und Bauerschaft von Stein und Münkendorf zu den sectischen Predigen und anderen vermeinten Religionsexercitien auf die Schloffer Kreuz (Graf Achaz von Thurn) und Steinbüchl (Herrn Sigmund Friedrich von Lamberg gehörig) als Commissär (mit dem Domprobst Caspar Freundschnuß) abgeordnet, habe er sich mit demselben wegen geschäftlicher Verhinderungen erst am 19. August zuerst auf Münkendorf verfügt, dort die drei Unterthanen Urban Rosß, Zuri Christhar und Niclas Wolf vorgefordert und weil der letzte nicht zu Haus angetroffen, die beiden Ersten in Beisein des Amtschreibers von Münkendorf, Bartl. Schreck, verhört. Ihnen zuerst vorgehalten und sie gefragt, ob sie sich der ergangenen Verordnung gemäß vor dem Pfarrer Mathias Morzina gestellt und sich von ihm unterweisen lassen? Dann ob sie von dem Prädicanten gutwillig lassen und sich in der alten rechtgläubigen catholischen Meinung unterweisen lassen wollten?

Antwortete erstens der Rosß, Besitzer einer Hofstatt, und soviel aus seinem „überaus muthwilligen Disputiren, das er sich gegen uns ganz unverschämter weiß so weitläufig angemast“, der Hädführer der Anderen, ihre Seelhirten (die Prädicanten) hätten ihnen stracks widerrathen,

sich vor Morzina zu stellen, auch des Gotteshauses Bogtherr Jobst Josef von Gallenberg habe es ihnen verboten, sonst wolle er (Rosß) eher Leib und Leben und Alles, was er habe auf der Welt, als der vermeinten Seelenhirten Lehre fahren lassen.

Zuri Christhar, auch nach seinem Hübl „der Peterli“ genannt, antwortete mit wenigen Worten, er wolle sich zum alten Pfarrer und katholischen Glauben keineswegs mit geben noch weisen lassen, dann Jeder werde nach dem er geglaubt, seinen Lohn wohl empfangen.

Darauf wurde ihnen im Namen des Erzherzogs und bei Verlust ihrer Huben auferlegt, binnen Monatsfrist von den Prädicanten und ihrer Lehre abzulassen.

Noch denselben Abend begaben sich die Commissarien von Münkendorf auf Stein. Dort ist in Beisein des Landraths Dr. Johann Grischän, dann des Pfarrers von Moraitisch, dann des Richters und Raths allda, Niclas Wolf erschienen, befragt wie die Obigen, antwortete er: Von Alters her sei er in die katholische Pfarr allda zu Stein nachschutini genannt zum Gottesdienst gegangen, nunmalen aber ein Zeitlang nur durch des Herrn Grafen Achaz von Thurn Predikanten Marx Rumbrechtens gespeist und versehen worden. Aber zum Herrn Morzina sei er auf der Abtiffin Vermahnung nur darum nicht gegangen weil er etwa dadurch verführt worden sein möchte, was aber die Unterweisung anbelangt, wolle er sich bedenken. Also ließ man ihn abtreten und gab ihm den Pfarrer von Moraitisch zu, mit welchem er lange von Religionsfachen disputirte. Dann wieder erschienen und um weiteren Aufschub gebeten. Es wurde ihm sohin dasselbe wie den andern beiden auferlegt.

Ebenso wurde dem Zerni Meritsch, des Spitals Unterthan vorgehalten, er antwortete „gut rund“ obwohl ihm E. fürstl. Durchl. Meinung bisher noch nicht bekannt gemacht worden, so begehrt er doch einige Dilation nicht zum Bedenken, sondern wolle sich lieber des Uebrigen allen und wo möglich nicht nur einer sondern vier Huben eher dann des Worts Gottes zu Kreuz begeben. Ihn wurde dasselbe wie den Andern auferlegt.

Folgenden Morgens früh 20. Augusti haben wir hierbei (siehe Verzeichniß) durchs Stadtgericht selbst verzeichnete 38 Burgersleut all dort, so alle sectisch und des Auslaufens gen Kreuz und Steinbüchl gewohnt sein sollen, vor Uns und obgedachten Christhar und Richter und Rath erfordert, sind aber nur die ersten 28 erschienen, die letzten zehn ausgeblieben. Diesen wurde das Nennliche wie oben deutsch und windisch vorgehalten. Und sie ließen, nachdem man sie vorher abtreten lassen, durch ihren „Vorgeher“ Lucas Aunitsch zu teutsch soviel antworten: Sie erkennen sich E. fürstl. Durchl. und Landesfürstl. Gubernium mit Leib und Gut zu Gehorsam schuldig, berufen sich auf das Stadtgericht, ob sie je ungehorsam gewesen in politischen Sachen, was aber die Religion anbelangt, wisse man vorhin wohl vernünftig zu erachten, wie sie Gott mehr als den Menschen Gehorsam

leisteten, dann (sie) Inen das Wort Gottes disorts in alweg unbenommen vorbehalten müßten.

Darauf wurde ihnen für den Fall, daß sie das Auslaufen fortsetzen, Geldstrafen zu 10 bis 20 Goldducaten durch das Stadtgericht einzutreiben angedroht.

Hierauf beschwerten sie sich über des Pfarrers Morzina ungebührliches und sträfliches Verhalten, besonders weil die Kirche gesperrt, keine Meß noch Predigt gehalten werde, sie daher nothgedrungen anderwärts Fürsorgung thun müßten, worauf der Domprobst entgegnete, Die von Stein hätten sich, wenn sie etwas gegen den Morzina gehabt, an ihn wenden sollen als Erzpriester.

Verzeichniß

der sectischen Unterthanen in Stein, die vor die Commissarien geladen worden.

- 1) Lucas Aunitsch. 2) Peter Scheunizer. 3) Lucas Stegner.
- 4) Mathes Schänza. 5) Hans Laschkouez. 6) Gregor Schweinizer.
- 7) Franz Freysmuth, schlosser. 8) Michael Mann, schlosser.
- 9) Achaz Passauer. 10) Urban Sparrer under der Linden.
- 11) Philip Messerschmidt. 12) Juri Voglar.
- 13) Michael Laubinger, baader. 14) Oskwaldt Laubinger, sein Vater.
- 15) Andre Brunnar, Kiemer. 16) Hans Flach.
- 17) Laure Rhrschner. 18) Hanns Goldschmidt. 19) Adam Burt, Huetter.
- 20) Caspar Burt, sein Vater. 21) Valtejn Passauer.
- 22) Lucas Meriassez. 23) Marx Strasperger.
- 24) Laure Wenhouitsch. 25) Mathia Tschenkha.
- 26) Adam Bernekh. 27) Georg Drembl. 28) Gregor Naum.
- 29) Jeronime Sparrer. 30) Georg Kaschitsch. 31) Michael Tischler.
- 32) Christof Maurer. 33) Marx Poder.
- 34) Lucas Strasperger, Scherer. 35) Urban Proffen.
- 36) Anthoni Maurer. 37) Adam Martiniz.
- 38) Rienhardt Wildt.

128) **Verordnung Erzherzog Maximilian's, 2. Mai 1594, an Richter und Rath der Stadt Stein, dann gleichlautend an die Aebtissin in Münkendorf, wegen des Hinauslaufens zu den fremden und unkatholischen Exercitien, zugleich wird befohlen, daß sie den Fleritsch als Rädelshführer (der sich wider unser allein seligmachende Religion vor Andern auflehnen solle) durch allerlei dienstliche Mittel zur katholischen Religion und zum Pfarrer behufs Unterweisung verweisen sollen, lasse er sich nicht gehorsam finden, so sollen sie darob sein, daß er sein Hubengut und Zugehör zustifte und in einer gewissen Zeit verkaufe und sich aus dem Stadtgebiet fortbegebe. Daselbe wird der Aebtissin wegen des Unterthans Peterle in Perau befohlen.**

129) **Erzherzog Maximilian, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Deutsch Ordens in Teutsch und wallischen Landen, Grave zu Tyrol, an Caspar Freudenstuch und Ludwig Camillo Schwärda, ddo. Grätz, 2. Mai 1594.**

Nachdem vorgekommen, daß Etliche aus der Burgerchaft in Stein zuwider den schon von Erzherzog Carl aus-

gegangenen vielfältigen Befehlen zu den sectischen Predigen und andern vermeinten Religionsexercitien sowohl auf des Achaz Graf v. Thurn Schloß Kreuz als auf das Lambergische Schloß Steinbüchel hinauslaufen und sich mit sonderer Aergerniß und verächtlichem Trok fast alle Feiertag und Feste allda finden lassen sollen, so werden die Adressaten zu Commissarien verordnet, sich nach Stein zu verfügen, um den gedachten Bürgern das Auslaufen bei Strafe, 10 bis 20 Ducaten in Gold, einzustellen, sie auch dahin zu bereden, daß sie sich an ihrem ordentlichen Seelsorger genügen lassen. Hierüber ist Bericht zu erstatten und der Vicedom hat besonders zu wachen, daß den an Die von Stein erlassenen Befehlen Folge geleistet werde.

130) **Vicedom, 16. Juli 1594, an Die von Gurkfeld, weil sie den Stadtrichter noch nicht zur Bestätigung vorgestellt haben, will für diesmal absehen, der fürstl. Durchl. wegen Aufhebung der mißbrauchten Stadtfreheiten zu berichten, trägt ihnen daher auf, sofort nach Erhalt Dieses einen katholischen Stadtrichter zu erwählen und zur Bestätigung vorzustellen und sich wegen der bisherigen Unterlassung zu rechtfertigen.**

131) **Richter und Rath in Gurkfeld, 21. Juli 1594, an den Vicedom auf einen Befehl vom 16. Juli 1594, daß sie „durch das jezige Kriegsvolk, mit welchem wir täglichen überhaufft nicht in unserer täglichen Arbeit sondern auch in Nachkommung unserer Statuten Freiheiten und Gewohnheiten in Erwählung unseres Stadtrichters ja auch Ersatz anderer Aemter bisher gar verhindert worden,“ welches ihnen der Vicedom als Ungehorsam anrechne. Durch fünf Wochen sei das steirische und carnerische Kriegsvolk bei 800 Mann mit unerschwinglichem Schaden in Gurkfeld gelegen und es ziehe noch täglich und stündlich durch, daher die von Gurkfeld ihren alten Stadtgebrauch nicht prosequiren und den Stadtrichter nicht stellen können. Bisher hätten sie noch keinen Stadtrichter ordentlich wählen können, da der jezige nur die Verwaltung führe; sobald sie das Kriegsvolk los werden, wollen sie zur Bestattung des Stadtrichters schreiten und ihn dem Vicedom zuschicken.**

132) **Verhör, 19. August 1594, in Münkendorf im Beisein Bartelmä Schreiber, Amtschreiber. Juri Christofar sonst nach der Huben der Peterli genannt, des Gotteshauses Unterthan mit einem schlechten Hüble, Urban Roß, Münkendorfer Unterthan auf einer Hoffstatt, sind durch Herrn Domprobst und durch Herrn Vicedom in Krain im Namen Irer fürstl. Durchl. befragt worden wie folgt:**

Ob sie sich auf Anweisung der Fr. Aebtissin vor Herrn Pfarrer zu Stein gestellt haben oder nicht?

Antwort des Roß, Ihnen sei durch Ire vermeinte Hirten sich vor Herrn Morzina zu stellen widerrathen, der Herr von Gallenberg als Vogtherr habe ihnen solches gleichfalls verboten.

Weiter befragt ob sie sich Ihrer vermeinten Seel-
sorger und Rathgeber hinfüro enthalten und zu ihrem rech-
ten Pfarrer um Unterweisung begeben wollten oder nicht?

Antwort des Kofß er wolle sein Leib und Leben
ehe denn sein meinung und vermeinte Seelhirten lassen.

Als ihm Herr Domprobst zugesprochen er könne we-
der lesen schreiben noch das Vaterunser recht beten Antwort
er Kofß, ansehend das Vater Unser zu beten, als er einst die-
ses Gebet gesungen, habe Gott sein himmlischer Vater diese
Worte zu ihm gesprochen: Vertraue auf mich und ich will
dich nicht verlassen.

Nochmalen befragt ob sie von ihrer neuen meinung
ab und zu der alten Kirche wieder einstehen wollten? Ant-
wort Kofß alles was man ihm zu erlangung des ewigen
lebens lehren und unterweisen würde, das wollte Er gern
annehmen und folgen, wird befragt aufs Ja oder nein
gedrungen.

Antwortet Kofß Christus hab ihn gelehrt, wann falsche
Lehrer in Schafskleidern ihn überreden wollten er solls nicht
hören, vom heil. Evangelio wöll er nit lassen ehend leib
und leben verlieren.

Wider befragt ob er die abweg und lutherische lehr
meiden wöll oder nit? Antwortet Kofß, Er folge Niemand's
dann Gott.

Peterli ist befragt ob Er dem rechten altgläubigen
Pfarrer sich wieder untergeben wolle oder nicht? Antwort
Nein dann Er und Jeder werde seinen Lohn empfahn
nachdem er geglaubt.

Hierauf ist Ihnen beiden in Irer fürstl. Durchl. Na-
men eingebunden, daß sie inner Monatsfrist entweder die
Predicanten bei Verlierung ihrer unter dem Gotteshaus
Munkendorf habenden Gründt vermeiden oder aber im Wi-
drigen die Beurlaubung von der Frau Aebtissin erwarten
sollen.

Niclas Wolf, auch Munkendorfer Unterthan, ist be-
fragt, wohin er bisher zum Gottesdienst gangen und wo er
communicirt?

Hat geantwort allda zu Stein na schutini sei Er zu
Dienst Gottes vor Alters gangen, aber nunmalen zu Creuz
durch Herrn Marx des Herrn Grafen Prädikanten gespeist
worden.

Weiter befragt ob Er nit von der Frau Aebtissin
hievon abzustehen dann zum Pfarrer auf Stein um Lehr
und Unterweisung zu gehen vermahnt worden. Antwort
Ja, aber er möchte dadurch verführt werden, derhalben sei Er
zum Pfarrer nit gangen.

Hierauf mehr befragt ob er abstehen und sich weisen
lassen wölle oder nicht? antwort Er wöll sich darüber be-
denken also Ist Ihm ein Stund Dilation ertheilt. —

Als er nun wider fürkommen auf noch weitere Zeit
Dilation begehrt ist Er so weit beschieden Er soll inner
Monatsfrist entweder sich durch Herrn Pfarrer allda weisen

lassen oder aber die Beurlaubung von der Frau Aebtissin
versehen.

Eodem Jerni Floritsch dem Spital allda zu
Stein dienstbarer Unterthan befragt ut supra Ob Er von
seiner als sectischen Meinung ab und wider zu catholischer
Religion treten wolle.

Antwort Nein und Er wöll sich lieber des Uebri-
gen allen dann des Worts Gottes zu Creuz verwegen, be-
gehrt auch kein Dilation zum Bedenken wiewol Jetzige
fürstl. Commission vor Diesem nie fürgehalten.

Darauf ist ihm eingebunden Inner Monatsfrist die
Beurlaubung vom sehnigen und Denen von Stein zu ge-
warten, sofern er sich inzwischen noch nicht zum Weg legte,
dann die Huben einem andern Catholischen zu verleihen.

Floritsch antwort er welt sich deswegen wo
möglich vier nicht nur einer Huben gern begeben.

133) Actum Stein, 20. August 1594, präsidirt Vice-
dom, Thumprobst und Herr Dr. Grischän.

Die fürstl. Commission vom 2. Mai verlesen dann
windisch fürgehalten worden, sein 28 benampte Burger
darzue erschien 10 ausblieben.

Sein befragt und vermahnt sich zu erklären ob sie
von ihrer sectischen meinung und Auslaufen zu solchen
Predigten abstehen dann ferner widerum sich beim hiesigen
catholischen Pfarrer unterweisen lassen wollten oder nicht?

Geben die Antwort sammtlich durch Lucas Aunitsch.

Sie erkannten Ihr fürstl. Durchl. für Ihren gnädigen
Herrn Gubeneur mit leib hab und Gut gehorsamst außser
der alleinigen Irer Seel Seligkeit davon sie sich nicht
geben noch ihnen die benehmen lassen könnten. Aunitsch
ferner zu windisch man wisse vorhin als Verständiger daß
sie Gott mehr dann den Menschen zu gehorsamen schuldig,
referirt sich auf Herrn Stadtrichter selber ob je einige un-
ter Ihnen in politischen Sachen ungehorsam gewest, sein sie
da eine Strafe darum auszustehen, aber das Wort Gottes
nehmen sie bevor.

Hierauf ist ihnen ferner bei 20 Ducaten Pen gedroht
worden, solche soll Herr Stadtrichter sowohl bei den an- als ab-
wesenden als oft Einer zu Predigten hinausläuft mit Ernst
unablässlich in Jr Durchl. Namen ein und abfordern dann
im Widrigen die verwirkte Strafe nur bei ihm Richter
gesucht werden müßte.

Aunitsch meldet ferner sie hätten gleichwohl was ihnen
auferlegt, vernommen, referiren sich aber aufs gericht selbst
zugegen sammt der ganzen Gemein wie etwa ungebührlich
sich der jetzige Pfarrer verhalte, daß sie bei ihm je weder
Gotsdienst noch Predigt zu finden wissen, sondern müssen
sich noththalben anderwärts versehen.

Herr Thumprobst antwortt Sei für sein Person im
Land beachtet (?) als des Morzina fürgestellte geistliche
Obrigkeit aber habe nie keine Klage wider ihn vernommen,
wo aber sie nachbarn ordentlich darum einkommen, wöll er

ihnen genugsame Ausrichtung verhelfen. Inmassen es gleichfalls durch Herrn Patriarch unlängst auch beschehen war, wann sich die Bürgerschaft im Wenigsten erklagt hätte.

Aunitzsch meldet weiterhin als gemain was die von Stein dem Morzina an Herrn Patriarchen für Kundschaft ertheilt, haben auch nie nichts darum gewußt.

134) Erzherzog Maximilian, 19. October 1594, an Die von Laibach, verweist ihnen, daß sie gegen den Landesvicedom ungebührliche Conventicula angestellt und sich ihm in mehr weg ungehorsam erwiesen haben.

135) Erzherzog Maximilian, 19. November 1594, an den Abt zu Sittich, Domdechant zu Laibach, und Dr. Johann Grishän.

Nachdem im Laibacher Stadtwesen im Weindazbestand, Steuergeld, Stadtcammergefälle und Burgerspitalseinkommen eine große Unwirthschaft, auch sonst in Administration der Gerhabschaften und Verwaltung der Pupillar- und Stadtgüter Eigennutz herrsche, auch Witwen und Waisen das ihnen Gebührende nicht erlangen können. Es werden daher die Obbenannten zu Commissären zu Untersuchung der Sachen ernannt, auch sollen sie erheben und berichten, wie viel Die von Laibach und jeder Bürger in specie fremden ausländischen Leuten schuldig seien.

136) Vicedom fordert unterm 16. November 1594 Denen von Stein Bericht ab, was sie in der Sache verfügt, ob sich die Bürger gehorsam oder ungehorsam bezeigt und ob und welche Geldstrafen in Summa verwirkt und abgefordert worden, da der Vicedom, wie er sagt, bei seiner jüngsten Anwesenheit in Grätz an die über die Commission zu erstattende Relation erinnert worden.

137) Richter und Rath der Stadt Stein, 17. November 1594, an den Vicedom Camillo Schwärda.

Berichten aus Anlaß der von dem Vicedom und dem Domprobst Freidenkschuß im August in Stein abgehaltenen Commission wegen der sectischen Bürger und der dieserhalb erlassenen Befehle, — sie hätten bisher bis auf den 13ten November alle Sectischen (bis auf den Wild [Rienhart] und Lucas Aunitzsch, welche dem Stadtrichter getrogt und ihn gewarnt, er solle gut Achtung geben, daß er sich nicht „prenne“, daher auch die verwirkte Strafe bis auf des Vicedoms Ankunft nicht eingefordert werden könne) gehorsam besunden bis auf 10 (unten verzeichnet), welche wegen Hinauslaufen am 13. desselben Monats mit 20 Goldducaten Strafe belegt und am 17. November bis zu deren Erlegung gefangen gesetzt worden.

In einer Nachschrift wird um Verhaltensmaßregeln gegen den Wild, der auch sonst dem Stadtrichter nicht Gehorsam leisten wolle, gebeten.

Verzeichniß der Verhafteten.

Peter Schounizer, Lucas Stegnar, Lucas Aunitzsch, Baltein Passauer, Achaz Poffauer, Merz Straßperger, Georg

Nesiler, Andre Riemer, Rienhard Wild, (Lucas Merzasez gestrichen), Lucas Straßperger.

138) Erzherzog Maximilian, 19. November 1594, an Die von Laibach.

Zu den Stadtämtern, Camrer Spitzmeister und Kirchenprobst sind bei der bevorstehenden Wahl nur Katholische zu wählen und die Kirchenprobste zur Rechnungslegung zu verhalten, bei Strafandrohung.

139) Erzherzog Maximilian, 19. November 1594, an Die von Laibach.

Hanns Kench, bisher gewesener Mitverwandter und Stadtschreiber, soll sich viele Jahre aus Gerhabschaften und Waisengut aufgehalten und zugleich Gerhab, Procurator, Schriftensteller und Stadtschreiber, auch sich sonst ungebührlich und strafmässig verhalten haben. Es ist daher Kench sofort aus dem Rathsmittel und allen Stadtämtern zu entlassen. Ferner wird berichtet, daß der Stadtrichter Georg Stekhlina die armen Parteien mit Verlängerung ihrer Verhöre drückt, auch sonst sich ärgerlich und uncatholisch verhält und bei Andern solches Verhalten hingehen läßt.

Es soll daher der Stekhlina zu ordentlicher Vernehmung der Justiz angehalten werden.

140) Erzherzog Maximilian, 19. November 1594, an den Vicedom Heinrich Camillo Swärda. Da Caspar Serniz, Bürger von Laibach, der sich bisher Catholisch simulirt, am Frohnleichnamstag, als mit dem heil. Sacramente an seinem Haus vorübergegangen, zu sonderbarer Verschimpfung eine alte zermoderete Weibersatteldecken mit kothigen Stegreifen, ausgehängt, so soll ihn der Vicedom alsbald vorfordern, ihm diese Ungebühr verweisen und ihn 1 Monath lang im Vicedomshaus daselbst mit Wasser und Brot gefangen halten.

141) Erzherzog Maximilian, 19. November 1594, an Landesverwalter und Vicedom.

Nachdem in Laibach nicht nur bei dem gemeinen Pöfel, sondern auch bei dem Stadtrichter ein ärgerliches unbußfertiges Leben mit Außerachtlassung und der angelegten Feier- und Festtage und sowohl hinsichtlich des Türkengebets als des verbotenen Freuden- und Saitenspiels Ungehorsam gezeigt wird und bei immer überhand nehmender Gefahr das Zubliren, Tanzen und Springen nicht zulässig sonder der Allmächtige mit Gebet versöhnt werden solle, so wurde Den von Laibach ihre Ungebühr verwiesen, und sollen Landesverwalter und Vicedom die Befolgung überwachen.

142) Georg Kissl, Landesverweser in Crain, December 1594, an den Vicedom Ludwig Camillo Schwärda um Freilassung seines besoldeten Dieners Caspar Serniz (der die Relation meiner Verrichtung die Grätzhilf am abgelassenen Reichstag erlangt, betreffend, unterhandelt und noch nicht vollendet hat). Obwohl alle Regie-

rungen, Herren und Landesfürsten dieses Herzogthums Crain diese uralte Freiheit, deren kais. Confirmation und goldene Bull ich jetzo mit mir ins Land gebracht, befestigt, daß dieselben Herren und Landesfürsten nemlich zu unsern der Landleute Dienern auffer Rechts nichts zu sprechen haben sollen, noch wollen, so würde sich der Landesverweser doch, wenn der Diener eines Verbrechens geziehen würde, ja wenn es sein eigener Sohn wäre, dieser Freiheiten nicht gebrauchen, so aber müsse er um Angabe seines Verbrechens bitten, da der Herr wohl wisse, daß die Welt voll falscher Angeber ist.

143) Neue Eingabe des Nämlichen, präf. 10. December 1594, ihn einer Antwort zu würdigen. Beigefügt eine italiensische Epistel gleichen Sinnes.

144) Ludwig Camillo Schwarza, Vicedom, 11. December 1594, an den Landesverweser Kissl, erwiedert ihm, daß sein Diener Serniz auf einen Hofbefehl in die Buße mit Wasser und Brot nur auf eine kurz benannte Zeit arrestirt worden, daß er (der Vicedom) nicht Befehl habe, sich mit dem Kissl oder Denen von Laibach, die sich unnöthigerweise in die Sache gemengt, sich in ein Disputat einzulassen, noch ihnen Ursache oder Abschrift des Befehls zu eröffnen, da es getreuen Unterthanen nicht gezieme, Ihre fürstl. Durchl. zu sindiciren. Der Herr möge daher die fürstl. Resolution mit Geduld erwarten oder selbst zu Hof sollicitiren lassen. Erachte der Herr habe mit mir dieser schlechten Sache wegen so der Rede nicht werth und ihn und die Seinigen durchaus nicht berührt, keine Ursach zu zürnen und sich zu alteriren.

145) Vicedom, 12. December 1594, an den Erzherzog zu Handen der gehorsamen Rätthe in Grätz.

Er habe in Folge Befehls vom 19. November den Serniz am 3. December vorgefordert, welcher nicht zu Hause gewesen und Sonntag am 4. früh erschienen, ihm sein Vergehen vorgehalten, verwiesen und da er nicht widersprochen, ihn gefänglich eingezogen und bisher sein täglich Brot und Wasser reichen lassen.

Und obwohl sich Serniz entschuldigt, er hatte damals einen Zinsmann Namens Josef Jamnik im Haus gehabt, dessen Ehefrau eben desselben Tags reitend anheim gelangt, und ihr Reitzzeug ausgehängt worden, so sei doch wohlbewußt und unwidersprechlich daß er (Serniz) während der Procession auf gedachtem Sattel und Valdrappa gelehnt und mit unentblöstem Haupt darüber hinaus geschaut, und auch einen andern Zinsmann Hans Albin weil er dem heil. Sacrament zu Ehren etliche Büchsen abgeschossen aufgekündet daß er zu Stund das Haus verlassen müssen. Er Serniz hätte aber noch härtere Strafe verdient, denn vor 6 oder mehr Jahren als man bei der Gottsleichnam-Procession vor der Teutschordenskirche einen gedeckten Tisch unter dem freien Himmel pro altari e consueta stantia

venerabilis Sacramenti exornirt, ist der Serniz ganz trutzig zugefahren das Tischtuch bei einem Zipf ab dem Tisch hinweggezuckt und was nach verrichtem Acte noch für broot darauf gewesen, in die Höhe und alle Weite gestreut, dessen lebendige Zeugen einige Domherren und der D.-D.-Commthur, wie mirs auch der Bürgermeister vor wenig Tagen erzält. Auch hält er die Fasten nicht und läßt die Katholischen mit Schimpfsworten an, besleißt sich allerlei aufrührerische Pasquill und Zeitungen zu spargiren. Sonst hat auch dieser Serniz vor wenig Jahren nit allein den damaligen Stadtrichter Andr. Alexandrin und Alle Die von Laibach mit ehrenrührigen Scheltworten antasteten, sondern auch meinen Vorfahr den Bonhomb durch einen Burgersmann mit Dem er etwas einen politischen Stritt gehabt, dermaßen schmäh- und schändliche Reden zuentbieten dürfen daß solche dits orts ehrenhalber nit wohl zu circumscribiren sein wie dann beedesmals reverenter in die äuffersten Diebskeuchen gesteckt und wie ich berichtet (da anderst nur damalen Alexandrin Bann und Acht gehabt) gar fürs Malefizrecht gestellt hätte werden sollen. Noch sein Die von Laibach so blind und verirrt ist auch an ihm selbst nit wenig zu verwundern daß sie bald nach Einziehung des Serniz sich seiner so heftig angenommen als dann am 5. dits bürgermeister Richter Stadtschreiber mit noch 20 Rathsfreunden alle in gesammter Anzahl für mich erschienen und durch Venturin Trevisan jezigen nunmehr auch zu bederseite hinkenden Bürgermeister die Ursach warum ich den Serniz nächst verwichenen Sonntags wider Gebühr und Ihren bürgerlichen Freiheiten entgegen gefänglich einlegen lassen dann da mir's fürstl. Durchl. befohlen, derselben Befehls Abschrift vor mir zu vernehmen begehrt. Nun habe ich mich solch ihrer Vermessenheit und Unhöflichkeit zu heiße entsetzt doch ihnen geantwortet, daß er aus gemessner Verordnung fürstl. Durchl. den Serniz einziehen lassen und da mir E. fürstl. Durchl. den Bürgermeister einzuziehen auferlegt hätte, so müßte ich's ohne Mittel gehorsam vollziehen. Im Uebrigen wüßte ich mich nicht schuldig Denen von Laibach die Ursache oder den Erzherzog. Befehl mitzutheilen und wolle hierüber früher bei Sr. Durchl. Bescheid einholen. Darauf sie unverrichteter Sache abzogen.

Verflossenen Frühling habe der Abgesandte einer E. G. Landschaft zum Reichstage, Georg Kissl, diesen Serniz auf diese Reise als Schreiber erworben und gebraucht, wie er dann nach beschlossenem Reichstag wieder rückgekehrt und den Serniz seines Diensts wieder entlassen, der nun in seinem bürgerlichen Stand sich befunden. Nun kommt Kissl mit seinem Schreiben an den Vicedom am 9. dits „gleichsam über zwerchfelds“ daher geritten, will den Vicedom wie die von Laibach zu Rechenschaft ziehen und begehrt mit pomposischen Worten die Ursache der Verhaftung seines vermeinten Dieners zu wissen. Dem er Vicedom dieselbe Antwort wie Denen von Laibach gegeben, bis auf allerhöchste Resolution.

Verzeichniß der vor dem Vicedom erschienenen vom
Magistrat.

Venturin Trevisan. Niclas Durlach. Andre Notar. Jorg Stehliha. Josef Tschaulc. Hanns Kenkh. Marx Stetner. Hans Sonze. Jorg Keitrer. Franz Leberwurft. Augustin Khoferl. Gregor Forstner. Mathes Kramperg. Wolf Maderli. Ambros Scheit. Leonhart Altorf. Wolf Raming, Schneider. Cozian Tomaditsch, Gschmeidler. Walth. Pregl. Hans Pfaner. Jorg Waldmann. Paul Lohmair, Schneider. Lienhard Traufoner. Messerschmid.

146) Schreiben des Vicedom an Christian Stürzberger, Stadtrichter in Stein, Laibach, 15. (Der.?) 1594.

Nachdem der Vicedom auf Zusage von Peter Schomizers Frau, daß er nicht mehr zu dem Gottesdienst nach Kreuz auslaufen werde, widrigens sie selbst die doppelte Strafe werde ausstehen müssen, dem Stadtrichter unterm 30. November 1594 den Peter Schomizers des Arrests sogleich zu entlassen, nachdem er ferner erfahren, daß die übrigen arretirten Bürger in ihrer Hartnäckigkeit zu verharren, mit so starken Verheißungen gestärkt werden und weil die Weihnachtsfeiertage vor der Thür und nicht zu verhoffen, daß wegen angezogener Ursachen das Auslaufen vermeiden oder (wegen ihres Unermögens) die verwirkte Strafe erlegen sollen, weil ferner hochw. Unser gnädiger Herr und Gubernator ausser Lands und der Vicedom selbst einer aufgetragenen Commission halben verreisen müsse, — soll er (Stadtrichter) sie alsbald auf freien Fuß stellen.

147) Die von Laibach, 5. Jänner 1595, an Paul Lohmaier wegen Uebnahme des Stadtobercammeramts, zu welchem er gemäß fürstl. Befehls bei der Wahl am Neujahrstag erwählt worden, welches er wider seine Eidespflicht nicht annehmen wolle, in Ansehung, daß in dem Stadtwalt und andern dadurch gemeiner Stadt nicht kleiner Schaden geschieht — er wird daher ermahnt, bei 100 Goldducaten Strafe Angeichts des Decrets sich zum Magistrat zu verfügen und den Eid abzulegen.

148) Bericht des Vicedoms, 30. Jänner 1595, an den Erzherzog.

Die von Laibach haben trotz des erzherzoglichen Befehls vom 19. September 1594 einen sectischen Untercammerer Ambros Scheidt gewählt, neben ihm aber einen gut catholischen Handwerksmann Paul Lohmaier zum Obercammerer, der sich doch selbst als untauglich und seines Handwerks wegen entschuldigt habe, mit Fürgeben als wären keine andern tauglichen catholischen Personen vorhanden, die dann ihres Sinnes allweg auch im Innersten Rath geseßen sein müßten; dies sei nur ein Vorwand, da sie stets bedacht waren, die vermöge fürstl. Befehle in den Rath aufgenommenen catholischen jährlich auszumustern, damit, wenn es zur Stadämterwahl komme, sie sectische Beamte wählen dürften, als wann kein catholischer im Rath vorhanden. So

haben sie den Hospitälmeister Michael Rose, der ein wohl qualifizirter Mann das Bürgermeister-Amt öfter vertreten, auch Stadt Obercammerer gewesen, dann Sebastian Frankh der auch Stadtrichter gewesen, Lienhart Job und Andere die aus fürstl. Durchl. Befehl zu Aemtern in den Rath verordnet worden, nach Gefallen wieder geschupft (abgesetzt) daher zu besorgen, sie werden auch bei der Bürgerhospitalmeisterwahl so verfahren. Mit beigefloffenen gehorsamen Anbringen erbieth sich Hans Albin ein alt-erlebter wohlversuchter und angesehener catholischer Bürgersmann er wolle sich aus christlicher Andacht keines Gewinns halber der armen Spitaler zum Besten annehmen und gegen 20 fl. Entgelt jährlich das Möglichste thun, während aus den Rechnungen zu ersehen, wie die sectischen Spitalmeister mit dem Einkommen gehaust (die doch eine Besoldung von 60 fl. und Getraidzehent gehabt), ihren Nutzen dabei gesucht, und zusehen daß anstatt armer Leut sich allerlei Unzucht treibendes sectisches Gesindel da aufgehalten Es fordere demnach die Nothdurft dieses armen fast unterdrückten krainischen Katholizismus, daß der Erzherzog dem Magistrat wieder ihre Unfug alles Ernsts verweise und ihnen auferlege, die bereits früher eingesetzten und entfernten catholischen oder andere laut Verzeichniß in den Rath zu wählen, und daß sie, wenn sie einwenden sollten, sie haben Niemand im Rath, der catholisch wäre, Sie den Albin zum Bürgerhospitalmeister wählen sollten.

Verzeichniß derjenigen catholischen Bürger in Laibach, mit denen der Rath füglich ersetzt werden möchte.

1. Michael Roß, Hospitälmeister, ist vormals im Rath gewest. 2. Andr. Curtoni. 3. Antoni Feichting. 4. Michael Steinmez (diese vier sein gelehrt und haben alle wohl studirt, die beiden Letzten haben schon Erzherzog Carl in den Rath berufen). 5. Sebast. Frankh, gewest Stadtrichter. 6. Hans Albin, vor Jahren Stadtrichter in Görz. 7. Leonhart Job, vormals im Rath gewesen. 8. Ulrich Kubida, zuvor unbillig ausgemustert. 9. Mathias Jeseňko, desgleichen. 10. Waßl Freisinger, ein verständiger qualificirter Bürger, Kürschner allda. 11. Lienhart Lenár, auch Kürschner und ein vermöglicher Bürger. 12. Michael Zaller, Postbeförderer, Lesens und Schreibens kündig. 13. Hanns Jäger, auch Lesens und Schreibens kündig. 14. Lienhart Verkhjarut, Handelsmann. 15. Bapt. Gudinelli, auch Handelsmann. 16. Hans Laner, Gastgeber. 17. Niclas Caschol, Steinmez. 18. Paul Wugn, Handelsmann. 19. Hans Trevisan, des Bürgermeisters Sohn.

149) Erzherzog Maximilian, 10. Februar 1595, an den Vicedom Ludwig Camillo Schwärda, übermittelt eine Abschrift eines erzherzogl. Befehls vom nämlichen Datum an Die von Laibach. (Inhalt: sie hätten einen sectischen Untercammerer Ambros Scheidt gewählt, diesen sollen sie abschaffen und an seiner Statt einen catholischen wählen — auch sollen sie bei Besetzung der Rathsstellen mit Katho-

lichen den ergangenen Befehlen sich fügen, insbesondere den Hans Albin als einen aufrechten catholischen Mann unfehlbar wählen) und trägt dem Vicedom auf, bedacht zu sein, daß bei nächster Wahl des Bürger-Spitalmeisters nur eine katholische Person genommen werde.

150) Erzherzog Maximilian 18. April 1595 an Ludwig Camilla Schwärda, Vicedom — übermittelt eine Abschrift eines erzherzoglichen Befehls vom gleichen Datum an die Gebrüder Moscon, Inhaber der Herrschaft Adelsberg (Inhalt: daß sich durch etlicher Landlent Vorschub ein sectischer Prädikant in Thomasen Seygers Bürgers allda zu Adelsberg Behausung einzuschleipfen und die einfältigen und andern von unserer wahren und heiligen Religion abzuführen und sein vermeinte Lehr zu exerciren unterstanden haben solle, daher ihnen aufgetragen wird, Denselben sofort aus ihren Gebiet wegzuschaffen und hinfüro kein dergleichen Unkraut einzuwurzeln), zur Obforge für den Vollzug desselben.

Hierbei auch ein Schreiben des Johann, Bischof von Triest, 24. April 1595, an den Vicedom im gleichen Belange.

Vicedom, 28. April 1595, ersucht den Andreas Paradeiser (als Landesverwalter), zum Vollzuge mitzuwirken.

151) Erlaß des Erzherzog Maximilian's, Grätz, 27. April 1595, an Herrn v. Lamberg.

Weil derselbe zuwider den Befehlen Erzherzog Carl's dem Prädicanten Hans Gotscheuer und einem „newen eingeschlichenen sectischen Schulhalter“ „etwa auf erlangte unordentliche Vicedomische Befehle“ gestattet, sich wieder in die confiscirten zwei Häuser einzuschleichen und da ihre unheilbaren Exercitia vorigem Gebrauch zu üben, so wird demselben ernstlich befohlen, Dieselben hinwegzuschaffen, den Schulmeister wieder in seine Wohnung einzusetzen und dem Pfarrer die Disposition in der Schulhaltung zu belassen.

Gleichzeitiger Erlaß an Die von Ratschach gleichen Inhalts.

152) Erzherzog Maximilian, 27. April 1595, an den Vicedom Ludwig Camilla Schwärda.

Da sich der verführerische Lehrer und Schulhalter seit Ableben Erzherzog Carl's auf Grund der von dem Vorgänger des Vicedoms erlangten unordentlichen Amtsbefehle wider die ergangenen fürstl. Verordnungen wieder in Ratschach eingestiebt hat, so soll der Vicedom bei Dem von Lamberg als Pfandinhaber und denen von Ratschach darob sein, daß sie denselben von dort abschaffen, und die früher zum Aufschlagamt und für den katholischen Schulmeister gewidmeten Häuser, in welchen gedachter Predicant und Schulhalter mit ihrer verführerischen Lehr spoliern und wieder possessiren sollen, stracks einzuziehen und dem Schulmeister übergeben, auch

daß die Disposition der Schulhaltung wegen dem Pfarrer allda gelassen werde.

153) Marco Saboritsch, Herrn Christofen Rhaumb-schiffels alda E. Ersamen Landschaft in Crain provisionirten etlicher gerüsten Phärdt Diener Bittschreiben an Erzherzog Maximilian, er habe von Jugend auf sich in Kriegsdienst zu Erhaltung und Schuzung geliebten Vaterlands und Haus Oesterreich wohl verhalten und zur Verbesserung seiner Lage sich mit der Tochter des ehrwürdigen und geistlichen Herrn Hans Cotscheuertschiz E. C. Landschaft in Krain der unteren March provisionirten Predicanten verehlicht, welcher ihre Eltern ein in Ratschach in der Khrakhä gelegenes Haus als Heirathsgut für frei eigen ver-schrieben haben. Nun wisse er nicht, mit wem er oder sein armes Weib es verbrochen, daß der Marktrichter zu Ratschach ihnen auferlegt, das Haus zu räumen und dasselbe versiegelt. Damit er nun in dieser großen Kälten und Winterszeit mit seinem armen Weib und Kind so spöttlich und ohne alles Verbrechen nicht verstoßen werde, bitte er für sich und anstatt seines armen Weibs und Kindes um Gottes Erbarmung willen um Wiedereinräumung obiger Behausung.

Das wirket Gott der Herr E. fürstl. Durchl. an Leib und Seel vergelten Will auch sammt meinem armen Weib und Kind mit unserm seufzenden Gebet um E. fürstl. Durchl. glückliche Regierung und langwierige Gesundheit Gott dem Herrn zu bitten neben dem so ich mich in fürstl. Durchl. Kriegswesen so lange mir Gott das Leben verleiht, gebrauchen zu lassen, ganz erbietig bin, nie in kein Vergessen stellen sollen etc.

154) Bericht des Vicedoms Ludwig Camilla Schwärda, 10. October 1595, an den Hof, daß ihm in vier Jahren, „da ich zu Laybach unwürdiger Landsvizdomb bin“, der zwei Häuslein wegen keine Verordnung zugekommen, wohl aber habe er vernommen, daß von Erzherzog Carl dem vorigen Vicedom befohlen worden, diese Häuslein einzuziehen und den sectischen Verföhler der armen Gemein daselbst Hansen Kotscheuer hinwegzuschaffen, welches auch, aber nicht auferlegter massen sondern mit großen Mitleiden und Glimpf beschehen und diese Unordnung verursacht, daß des Gotscheuers Erben sich in die Posses eindringen dürfen, daß aber Frau Anna v. Lamberg wittib mit ihrem mitleidenden beinahe dahin geht, dieweil ubelgedachter Verföhler und sein Weib berührte Häuslein theils ererbt theils erkauf und erbaut haben, daß dieselben ihrer Tochter und Aiden als ein Heirathgut verbleiben sollen, kann ich bei mir Solches für billlich noch thunlich keineswegs befinden, dann und fürs Erste wurde hiemit höchsterdachter fürstl. Durchl. ernstlichen wohl berathschlagten und ins Werk gebrachter Resolution gänzlich und stracks zuwider sein, wenn man des Kotscheuer Erben die Häuser obwohl ihnen die Posses tacite einge-

raumbt und die Einschleifung dolose zugegeben worden, verbleiben ließ, fürs ander so erscheint und ist diese Praesumption sonderlich darumben dabei zu finden weil die von Lamberg specifico in ihren Bericht schreibt daß Er Kotscheuer unter einem krainerischen Landmann welchen sie nicht ohne Ursach schweigt, armselig (so nicht zu glauben) wohnen soll daß nicht allein ihr Tochter und derselben Mann, sondern auch Er Gotscheuer selbst und sein Predicantin bei ihrem haiden und Tochter wo nicht für und für doch öffentlich und wo nicht öffentlich doch gewiß heimlich sich aufgehalten haben werden und noch sich aufhalten möchten also daß Kotscheuer und sein Weib für sich selbst sowohl als per tertiam personam in die Posses ihrer vermeinten Häuslein contra mentem et decisionem tanti Principis, ja auch zu heißen in spretum illius mandati kommen wären und darin invito principe beleiben wurden diesem allen nach und damit jezo sowohl als hinfür sonderlich in dieser materi der h. Obrigkeit mandata besser vor Augen gehalten werden und auf daß dergleichen Verführer, deren jezo (erbarm's Gott) in dem Fürstenthum Crain wo nicht mehr doch gewiß in die 18 vorhanden sein und bei den Pfandschillingern und Landleuten daselbst mit schädlicher perdition der armen Burger Untersassen und Bauerenschaft je länger je mehr Ihr Unterschleif und überflüssige Aufenthaltung haben, gestärkt, favorisirt und gezügelt werden und zu besorgen daß mitlerweil jedweder Pfandschillingler und jeder Landmann so die wenigste Jurisdiction hat, seinen eigenen Prädicanten halten wird wollen, besser Sorg haben Wollt E. fürstl. Durchl. nit widerrathen, die hätten obgeschriebener Wittib v. Lamberg umb daß sie Ihr fürstl. Durchl. sel. sogemeßner und lauterer Verordnung zuwider den Gotscheuer und seine Erben in die Posses der zwei eingezogenen Häuser eindringen, mit sonderm Ernst verweisen lassen, dann folgend's und weil fürkommt daß solche Häuslein schlecht und baufällig sein und die arme Gemein zu Ratschach darum unterthänigst bitten, E. fürstl. Durchl. hätten dieselben nemlich das eine zur Wohnung eines katholischen Schulmeisters der Pfarr zueignen, das andre aber Gemeinen Markt daselbst gnedigst erfolgen und stracks entweder durch den Vicedom zu Laibach oder die von Lamberg in perpetuum mit Diesem Vermelden daß jederzeit catholische Schulmeister und Mauthner darin gehalten werden müßten, einzuanworten befehlen.

155) Bericht des Vicedoms vom Jahre 1595 (ohne Datum) an Se. fürstl. Durchlaucht.

Des Erzherzogs Vorfahren haben auf Wiederpflanzung und Beförderung des in Dero Erbfürstenthum und Landen leider allzu viel in Abnahme gerathenen schwachen Katholicismus gesehen, daß sie wie an andern Orten auch in der Hauptstadt Laibach nur Catholische zu Magistrat und andern Stadämtern und keinen Sectischen anzunehmen und zu befördern befohlen.

Erzherzog Maximilian habe wegen Ersetzung der Burger-Spitalmeisterämter unterm 10. Februar 1595 einen Befehl erlassen.

Obwohl nun der Vicedom dem allen Gehorsam zu leisten geneigt, auch ins vierte Jahr in der Amtsverwaltung sich beflissen, daß sowohl die Magistrats- als Vicedomamtsstellen mit katholischen Personen besetzt werden, so habe er auch von Denen von Laibach vorausgesetzt, sie würden sich dem fürstl. Befehl fügen. Nun glossiren sie aber die Worte des fürstl. Befehls (zur Ersetzung des Burger-Spitalmeisters) dahin, daß nur Ein Spitalmeister ein Katholik sein müsse. Sie haben sonach einen sectischen Unterspitalmeister Hans Kumpferger gewählt und ihm den katholischen Burger und Goldschmidt Venturin Trevisan, der weder lesens noch schreibens-kündig und dem Amt nicht gewachsen, adjungirt, ebenso haben sie zum Untercammrer Ambros Scheidt aufgenommen, denselben jedoch sogleich wieder absetzen müssen. Damit nun bei dem ohnehin bevorstehenden Abzuge des Vicedoms auf dem bisherigen Wege fortgefahren werde, möge der Erzherzog dem Magistrat mit mehrerer Schärfe und Ernst die Besetzung der Stellen mit Katholischen auftragen, sowie der Erzherzog bereits die Entsetzung des Kenkh als eines Rädelsführers und Aufwieglers von allen seinen Aemtern unterm 18. Mai anbefohlen habe. Inzwischen sei Kenkh nach seiner Rückkehr von Grätz, wo er als Abgesandter Derer von Laibach geweilt, sofort wieder in seine Aemter eingetreten, erscheine täglich ohne Scheu zwischen guten ehrlichen Leuten am Rathhaus zc.

Der Erzherzog möge daher endlich gegen Die von Laibach und Den Kenkh mit der angedrohten Strafe wegen seines Troges verfahren.

156) 1595, 30. October, landesfürstl. Befehl zu Abschaffung der lutherischen Kirchen und Schulen erlassen. (Berizh. 1. Thl. Prot. 7 Abs. 37.) Näherer Inhalt nicht angegeben.

157) Erzherzog Ferdinand, Grätz, 8. Novbr. 1595, an Ludwig Camillo Schwarzda, Vicedom.

Was wir anjezo wegen etlicher allda zu Laibach in Kirchen sachen fürlaufender Unordnungen N. Bürgermeister Richter und Rath daselbst gnädigst auferlegt und anbefohlen das hast Du in Abschrift hiebei mit Mehreren zu vernehmen und befehlen Dir hiemit gnädigst daß Du auf gedachte von Laibach der Volkziehung halben Dein fleißige Achtung halten und uns des Widrigen als oft gehorsamst berichten wollest.

Auf dem Couvert: Bei der Kanzlei aufzuheben und in gedenken zu sein pr. Feiertaghaltung hic et Polizei.

Beilage: (Eine drastische Beschreibung des Lebens in Krainburg.) Und ernstlichen in Genero die Unzucht über die Hand genommen auch das Fluchen und Schelten bei Tag und Nacht und die Ehrverletzungen zu Haus durch die

Fenster und auf freier Gassen mit Schelmen und Dieben Des andern Tags stracks ohne alle vorgehende Straf der mehrer Obrigkeit bei dem Wein auf und abgeholt wird und alles in Wind geschlagen bei denen aber, so darbei und gehört haben mit Aergerniß geschieht.

Item des unerhörtes Weinsaufen bei Tag und Nacht bis auf den hellen lichten Tag ohne alle Discretion der heiligen Tag und sowohl auch mit Spielen einer den andern bis in das äusserste und Verderben Etlliche bringen und Solches nit allein von den Inwohnern all dort sondern von den gemeinen Pauerleuten vollbracht und gestatt wird. Zudem auch an den heil. Sontagen und andern heil. Tagen und Festen vor Verrichtung des Gottesdienst von umliegenden Dörfern und Pfarren der gemeine Mann von Manns- und Weibspersonen jung und alt, in die Stadt laufen thut zu dem Brandtwein Malsfest ohn alle Scheu auf freier Gassen in den Läden und zu Haus sich voll und toll antrinken nit allein bei den gemeinen Wirthen sondern bei dem jetzigen Stadtrichter und bisweil zu raufen mit Wehren und Fäusten gerathen und kommen darnach in die Kirche Gottesacker also voll und toll kommen auch wohl mit Ehren zu reden wie das unvernünftig Thier übergeben terffen Etlliche aber stracks zu dem frischen Wein sich begeben und den ganzen Tag darneben mit ihrem großen Schaden verharren Etlliche auch von Stunden in der Stadt anfangen zu spielen aussershalb an den Regelplätzen sonderlich herum bei der Sauprücken vor Verrichtung des Gottesdienst Regel zu schieben Andre daneben wetten trabuliren auch mit Würflein in einer Hütten und also den ganzen Tag bis in die Nacht und zu Zeiten ihnen das Licht in die Schießhütten gebracht wird und also in die 8, 9, 10 Stund verbleiben, solches aber mit des gemeinen fürreisenden Manns großer Aergerniß Darzue auch nit allein an den Feiertagen sondern allen Wochenmärkten des Montags frei Kirchtag (so die Unterthanen anderer ihrer Geschäften dahin reisen) ohn alles nüchter oder voller Weiß dazukommen anfangen zu spielen also daß mancher in die 10, 20, 30, 40 bis 50 fl. Rh. verlieren dabei.

Item auf diesem Spielplatz vor wenig Jahr Kaufhändler erstanden und darauf zwei Morde und der leibliche Tod in wenig Tagen erfolgt und darneben das unerhörte Fluchen Schelten daß sich das Erdreich möcht aufthun solche verschlicken sammt der Spielhütten dazu auch Etlliche so sie das Zhrige dabei verspielt, auf Ander Leut Güter greifen und endlich all dort in der Luft erhöht worden. Etllich auch in den Bettelstab sammt Weib und Kinder zulezt gerathen. Item vor Zeiten bei den Alten an dem heil. Sonntag und andern heil. Tagen des Abends spat und zu Morgens fruhe vor den Gottesdienst den Raibacherischen Fuhrleuten Säubern nit fahren in die Stadt und über die Brücken mit Versperung der Ketten verwehret jederzeit worden So wird auch Gott erbarmt schier kein heil. Tag von Etllichen sowohl an dem Sonntag gefeiert zu Haus und Feld Item an den

verbotenen Fasttagen und in der Fasten öffentlich den gemeinen Mann über ihre Willen und Begehren sowohl von den vermeinten katholischen als Lutherischen Fleisch fürgetragen und zu heißen von etlichen dazu genöthigt.

Item so unterstehen sich etliche Lutherische so des Lebens kündig an den Feiertagen andere an sich zu ziehen und das vermeinte Evangelium zu verkünden Item des Auslaufens auf Eck und zu dem von Sigisdorf zu der Tauf und Communion je länger je mehr geschieht. Item sie verkaufen ohn allen Scheu wider ausgangner Ihr fürstl. Durchl. generalen ohne Consens Gärten Miethacker gemeiner Stadt Spital Pfarrkirchen und der Beneficiaten Item so wird auch den Krämern mit Aufsperrung der Läden kaufen und Verkaufen vor dem Gottesdienst gestattet sowohl den Handwerksleuten darzu auch auf hievor starken Vermahnung wegen der armen Betrübtten (Franken?) Leuten kein Mitleiden gespürt sondern alle Freuden mit Tanzen und Saitenspiel menniglich zugelassen.

Item in der Zusammensammlung der Steuer zu Zeiten auch mehr verzehrt wird als eingebracht werden bei dem Gericht.

Item in simili in Kaufen und Verkaufen der Gründ und Häuser in die 10, 20, 30 fl. Rh. verzehrt wird in dem Leythoff.

Item die gemeiner Stadt und Ihrer angehörigen Unterthanen jährlichen in der Muster mit Aufladung der Behrung so sie verzehren bedrängt werden aussershalb so sie zusammen legen müssen bei dem Richter.

Item mit Sterbrecht und Empfang der Huben so dann einer vor ein Jahr 150 fl. Rh. Sterbrecht geben müssen eines Beneficiaten Unterthan Item es geschehen auch ungleiche Aufladungen der Steuer einem für den andern, item ihrer gemein Forst birkes Holz und ander Gehölz in Grund lassen verderben Item ihr Gericht in vielen verbarlosen und vergeben, Festniz gebürg Gehölz ohne ihr schuldiges aufsehen ist fremden zugelassen.

Item das von Ihr fürstl. Durchl. verwilligte Pruckengeld in die 1000 fl. unverreit bisher worden (unter Wolf Bürger ungefähr im 70. Jahr).

Item etliche Geistliche und Kirchen Güter entzogen und in das Eigenthum bracht worden.

Auf einem Umschlage dieses „Memorials“ steht: Hierauf und mit Anziehung hierin angezogenen Uebel Lebens und Wandlens Denen von Crainburg mit sonderm Ernst zu befehlen daß sie die hievor publicirte Polizei und fürstliche General zu Gemuet führen sie selbst darnach leben und andere gemeine Personen so denselben zuwider handeln zu Verhütung Gottes Zorn und der höheren Obrigkeit Bestrafung stracks mit der Befehgnus mit dem Pranger und andern Strafen nach Gelegenheit büffen, hinfüran auch solche ärgerliche Mißethaten und Sünden der hohen Obrigkeit zu Ohren nicht gelangen lassen.

29. Aprilis 1595.

158) Erzherzog Ernst, Grätz, 12. November 1595, an Vicedom Ludwig Camillo Swarda.

Daß sein Bericht (154) wegen der zwei Ratschacherischen Häuser approbirt und an die Witwe Lamberg ein Befehl erlassen worden (in Abschrift beige-schlossen).

Es soll das eine Haus zur Wohnung eines catholischen Schulmeisters der Pfarr Ratschach verwendet, das andere aber bis auf Weiteres dem „gemeinen Markt daselbst“ übergeben und dies ohne weitem Verzug vollzogen werden. Die Einantwortung soll in solcher Art geschehen, „damit jederzeit catholische Schulhalter und Mauthner darin gehalten werden.“

159) Erzherzog Ferdinand's Patent, Grätz, 12. December 1595, an Richter und Rath in der Gottschee, derselben Herrschaft Unterthanen, Pfarrern, Benefiziaten etc., daß wegen der catholischen Religion Sachen, welche wie uns mit Befremdung fürkommt, je länger, je mehr in Abnahme sein solle, Lorenz Abt zu Sittich und Camillo Swarda Vicedom zu Commissarien verordnet worden sind, welchen aller Gehorsam erzeigt werden soll.

160) N. Or. Regierung, Grätz, 25. Mai 1596, an Josef v. Rabatta, Vicedom.

Fordert Berichterstattung über das durch die Verordnungen der Landschaft in Krain eingebrachte Ansuchen der Barbara Gottscheuer, daß ihr die zwei eingezogenen Häuser zu Ratschach entweder zurückgestellt oder bezahlt werden möchten.

161) Anno 1596, 18. Juni, haben die Lutherischen und Evangelischen Stände separatim ihre Landtäg und Ausschuß gehalten und waren diese:

Hr. Landesverwalter Hr. Niclas Bonhomb, Hr. Graf Ludwig v. Thurn, Hr. Landesverweser Hr. Köpl, Hr. v. Auer-sperg, Hr. Andre Paradeiser, Hr. Dietrich v. Lamberg, Hr. Ludwig v. Sauer, Hr. Christof Masckhon, Hr. Hanns Bonhom, Hr. Alex. Paradeiser, Hr. Einnehmer v. Sigerstorf Max Gall, Hr. v. Raunach, Hr. v. Neuhaus, Hr. v. Crainburg. Die von Rudolfswerth.

Perizh. Pr. Carn. 1. Thl. Prot. 7 Abs. 15.

162) 1597. Es hat die Pfarr S. Cantian denen Herrn v. Auersperg entzogen werden wollen, welche Beschwär im Landtage 5. Juni 1597 vorgekommen darumben weisen dieses gegen die Landtsfreiheit zu dem diese Pfarr unter des Patriarchen Dition ist, dem Landesfürsten zu bitten geschlossen war daß, Wer Spruch zu denen Herren Grafen Auersperg dits Falls halben, daß er Solches ersuche wie recht ist und nicht also de facto einen Herrn und Landmann seines Guts zu priviren sondern die Herren v. Auersperg vor dem Patriarchen ordentlich zu ersuchen und nicht dergleichen schwörliche Befehle und Penfalle gleichsam ab executione anzuhoben alsdann dem Landesfürsten gehorsamt

zu ersuchen damit dieser Handel ad forum ordinarium remittirt und dem Recht daselbst nachgekommen werden möge.

Perizh. Carn. Pragm. 1. Thl. Prot. 7 Abs. 27.

163) 1601, 15. Jenner, ist die Pfarr S. Cantian in das landschaftliche Giltbuch einverleibt worden.

Landt. Prot. 8 Abs. 20.

164) Patent Erzherzog Ferdinand's, Graz, 4. November 1597, an Josef v. Rabatta zu Dornberg, Vicedom in Krain.

Priester Georg Zellan, Pfarrer zu Mannsburg, und die ganze Nachbarschaft der dahin gehörigen S. Niclas-Filialkirche zu Podgor habe sich bei dem Erzherzog „mit höchstem“ beschwert, daß gegen Erzherzog Carl's Verordnungen die Bürger-schaft zu Stein sich unterstanden, die verstorbenen Sectischen, welche der Pfarrer in Stein nicht in geweihte Erde begraben lassen wollen, eigenmächtig auf dem Freithof zu Podgor zu begraben, so Jacob Flere, derer von Stein Epitalkunterthan seinen Bruder Mathes Flere, also auch Leonhard Wildt, „unser besoldeter Jäger alldort“ sein Weib, die Nachbarschaft habe die gedachten Körper wieder ausgegraben und 45 an der Zahl eine Petition an ihn (Pfarrer) gerichtet — wird daher befohlen Denen von Stein das Begraben in Podgor nicht zu gestatten, den Jacob Flere 10 Tage lang bei Wasser und Brot im Gefängniß zu halten, den Wild seines Dienstes zu entsetzen und einen Andern dafür namhaft zu machen.

Darüber erließ der Vicedom 20. Juni 1598 die diesfällige Verordnung an Die von Stein.

Unter 18. Mai 1598 berichtete er an die Erzherzogin, daß er den Wild vorgefordert, ihn, da er nicht erschienen, seines Dienstes entsetzt; bisher habe sich Niemand darum gemeldet, erst jetzt Mathias Schust, Bürger zu Stein, katholischer Religion, welchem er daher bis auf Ratification diesen Posten verliehen.

165) Erzherzog Ferdinand, Grätz, 19. December 1597, an Vicedom Josef v. Rabatta.

Da sich ein Schlosser in Rudolfswerth Lucas genannt, unbefugter Weise unterstanden haben soll, ein Kind sectischer Art nach taufen zu lassen, und dies in den landesfürstl. Städten und Märkten nicht zugelassen werden kann, soll Vicedom den Lucas vorfordern, ihm seine Ungebühr im Namen des Erzherzogs verweisen und ihn drei Tage lang bei Wasser und Brot mit Gefängniß strafen und ihm bekannt geben, daß er im Wiederholungsfall noch schärfer mit Ungnade gestraft werden soll.

Der Vicedom werde sich auch der wegen Fleisshessens an verbotenen Tagen und Ersetzung der Stadtämter, sonderlich der Stadtrichter in Rudolfswerth mit Katholischen ausgegan-genen Befehle erinnern; da diesen nicht gehorcht wird, soll der Vicedom den Vollzug im Auge haben und sich durch den Stadtrichter Diejenigen, die ihre Kinder durch fremde Glau-

bens-Prädicanten taufen lassen und nicht zur Predigt im Dom kommen, namhaft machen lassen. Diese soll der Stadtrichter auch dem Probst namhaft machen und ihm alle Handreichung leisten.

Hierüber erläßt der Vicedom 22. Jänner 1598 an Mathes Urschitsch, Stadtrichter in Rudolfswerth, den Befehl, den Lucas vorzuladen und an ihm Verweis und Strafe zu vollziehen.

166) Erzherzog Ferdinand, Grätz, 29. December 1597, an Josef v. Rabatta zu Dornberg, Vicedom.

„was massen sich ein krumper Predicant welchen die v. Scheyer und die Mosconen Gebrüder zu Ortenegg aufhalten, unterstanden in unser eigenthümlich Stättl Laas sein vermeinte Religion dem ohne das einfältigen und leicht beweglichen Vöckhl alldort einzubilden.“ Der Vicedom solle verfügen, daß Die von Laas den Predicanten, wenn er sich in ihrem Burgfried mit Predigen oder anderen Religions-Exercitien betreten lasse, stracks einziehen und ihn bis auf ferneren Bescheid verwahren. (Beiliegend Copie einer Anzeige mit dem Passus „dasselb Vöckhl so in dem bemeldten Stättl wohnhaft und per se recht einfältig ist.“)

167) Michel Mikhez, Verwalter des Vicedomamts, berichtet 22. Jänner 1598 an den Hof, daß die Einziehung der beiden Häuser in Ratschach sich auf den landesfürstlichen Befehl vom 12. December (soll sein November) 1595 gründe, und obwohl die v. Lamberg Gebrüder in Savenstein die Sache in dem ihnen abgeforderten Bericht anders dargestellt, hätte es doch aus den in der hohen Resolution vom 12. December angezogenen Ursachen dabei zu verbleiben, und es wäre die Barbara Gotschener mit ihrem durch die Landschaft angebrachten Ansuchen abzuweisen.

168) Bericht des Vicedoms J. v. Rabatta an die Erzherzogin Maria zu Oesterreich, 9. Juni 1598.

E. fürstl. Durchl. kann ich schuldiger pflicht und gehorsamst anzufügen nicht umgehen welcher massen bald nach Einnehmung der Pfarr St. Canziani und ander dazu gehörigen Filialkirchen dann Hinwegschaffung der ein ziemliche Zeit alldort gewesten sectischen Prädicanten fürnemlich aber nach einer unter denen P. Soc. Jesu und den Prädicanten allhie gehaltenen Disputation bei den Lutherischen und sonst ihrem gemeinen Anhang ein Schwierigkeit sich erzeigen wollen. Wie sich dann am Tag corporis Christi jüngsthin etliche Bürgerpersonen mit ihren Seitenwehren das sonsten bei ihnen vormals nie beschehen gefaßt gemacht und in der Stadt herumgezogen. Sobald ich nun Solches erfahren habe ich von Amtswegen bei einem allhiefigen Magistrat durch Ratschlag davon Abschrift hiebei ernstliche Verordnung gethan, mich dessen warumben nemlich und aus was Ursachen auf wessen Befehl oder Anstiftung solche ungebräuchige Anmiring beschehen ausführlich zu berichten dann sie gleichwohl erstens nicht alsbald wie ihnen gebürt hätte nachgelebt son-

dern erst auf mein fernere Vermahnung jekiger Bürgermeister Amtsverwalter Richter und andern Rathsfreunde für mich erschienen und mündlich soviel angebracht, es sei ihnen von Ihrer fürstl. Durchl. selbst gnädig anbefohlen worden sich mit allerlei Wehren gestaffirt zu machen daß sie also ihrem Audenten nach allein Ihrer Durchl. Befehl nachkommen und dawider nichts fürgenommen hätten, mit fernerm Beivermelden, obwohl etliche ihre Mitbürger die Seitenwehren angehangen, sei es auch darum beschehen, daß sich etliche bandirte Personen, die mit Büchsen und Wehren herumziehen, allhie aufhalten und solang dieselben von hie nicht weggeschafft also müssen sie sich auch um besorgender Gefahr wegen nach Nothdurft versehen und obwohl ich mit dieser an ihr selbst laben und geringen Entschuldigung nicht zufrieden gewest, so hab ichs doch, weil ich mehrere Erkundigung nicht einziehen mögen, ob vielleicht die Prädicanten solches angestiftet hätten, wie dann große Vermuthung vorhanden, für diesmal bei angebrachter Entschuldigung verbleiben lassen müssen.

Am anderen haben vor wenig Tagen zween des Herrn Hanns Wilhelm von Schnitzenpaumb Diener, welcher Herr von Schnitzenpaumb sonst hievordenen Wippacherischen ausgeschafften lutherischen Bürgern auf seinen Gründen allen Unterschleif That und Rath geben auch den jekigen Pfarrer zu Wippach gar in das Hofrecht allhie des alldorten auf Ihrer fürstl. Durchl. Befehl abgeworfenen neuen Treithofs wegen darinnen die Lutherische ihre vermeinte andacht exercirt, citiren lassen — ein solchen Tumult allhie ein Stund in der Nacht angefangen, daß sie nicht allein Herrn Bischofen allhie, auch die Herren Patres und mich ganz strafmässiger Weise an Ehren höchlichen injurirt, und gar (allda mit gehorsamster Bescheidung zu melden) mit Schelm und Dieben mit heller Stimm wie die Wächter in teutsch, windisch und waltischer Sprach ausgeholten sondern auch wer ihnen auf der Gassen begegnet, alsbald angetast und gefragt: Bist Du Evangelisch oder Pappstisch? und wann sie also einen Catholischen angetroffen also mit bloßen Wehren zugesetzt darunter aber vier Personen gar geschädigt und das noch mehr mit heller Stimm geschrien: Es Pfaßischen Schelben habt Uns den halben Christen gestohlen und den andern halben wellest es uns allein geben. Ei! es muß einmal ein Anfang gemacht werden und wir wollen das Unsrige so lang darbei thun, bis wir die geringsten Andern im Leib rühren und empfinden mögen und also das gemeine Volk zu einer sedition wider die Catholischen mit ihnen bringen und bewegen wollen. Zu deme gleichwohl das allhinige Stadtgericht kommen und den einen Diener befohlen welcher noch wohlverwahrter erhalten wirdet, der andere aber flüchtigen Fuß gesetzt und sich wiederum zu seinem Herrn begeben. Dem auch Herr Landesverwalter allhie alsbald ernstlich auferlegt Er sollte seinen Diener der ein Schreiber ist, seines begangenen hohen Frevels wegen alher liefern, welches aber Herr von Schnitzenpaumb bisher im Wenigsten

gethan, sondern hält noch um Bemüßigung des andern Dieners stark an.

Nun ist Dieses ein solcher Handl daß im Fall demselben zu abscheulichem Exempel anderen Lutherischen allhie zeitlich nicht vorgebogen und ernstlich dem Verdienen nach nicht bestraft werde, daß sich ja einer Schwierigkeit oder Zusammenlauf zu besorgen wäre, deme aber zeitlich fürzukommen. So wäre mein gehorsamstes Rätlich Gutachten E. fürstl. Durchl. hetten vermeldten Herrn von Schnitzenpamb ernstlich sein verübte Ungebühr ernstlich verweisen lassen, nachmals aber diese ernstliche Verordnung gethan daß er den Einen seiner Diener alsbald alther auf Laibach überantworten lassen thue, nebens auch Denen von Laibach zu diesem Ende anzubefehlen daß sie gegen diesen zweien Rebellanten criminaliter procediren und verfahren, auch dasjenige was ihnen Urthl und Recht vermög und Inhalt kais. Landgerichtsordnung geben wirdet, alsbald exequiren.

Was sich sonst auch unter Andern zugetragen und was ich dem allhiefigen Stadtrichter darüber anbefohlen, haben E. fürstl. Durchl. aus dem Einschluß B auch Abschrift mit Mehreeren zu sehen und im Fall ich darunter auf eingezogene Erkundigung dero Landesfürstl. Hilf bedürftig sein werde, will Solches E. fürstl. Durchl. ich zeitlich mit deutlicher Ausföhrung eines und andern gehorsamst erinnern.

169) Erzherzog Ferdinand, Grätz, 10. Juli 1598, an Josef von Rabatta zu Dornberg, Vicedom.

Wir haben Deinen Bericht die an verschiren Gottsleichnamstag deren von Laibach ungewöhnlich beschehene Armirung und dann denjenigen Frevel welchen zwen Schnitzenpämerische Diener nächtlicher Weil albort geübt anlangend, empfangen und vernommen. Soviel nun erstlich der Burgererschaft beschehene Wehrhaft Rüst- und Staffirung betrifft weilen Sie sich mit Dem entschuldigt als hätten sie deswegen vor Jahren ausdrücklichen Befehl dem sie gehorsambt, bekommen, auch verhüten wollen, damit die Procession desto ruhiger verricht und versichert wurde so lassen wir es gleich bei solcher ihrer laben entschuldigung für diesmal gnädigst verbleiben, welches Du ihnen also von unsern wegen andeuten und bedacht sein wollest damit sie hinfüran dergleichen Armirung ohn Dein oder Deiner Nachkommen im Amt vorwissen weiter nicht fürnehmen, und auch denen andern Inhalt beiliegender Abschriften in Sachen ausgangnen Verordnungen völliger und wirklicher Vollzug beschehe zc.

170) Bericht des Vicedoms, 11. Juli 1598, an den Erzherzog mit Bezug auf einen landesfürstl. Befehl vom 1. Juli wegen Besetzung der Rathsämtler mit Katholischen.

Es wäre zu wünschen, daß der ganze Magistrat mit Katholischen besetzt werden könnte, allein in Erwägung der großen Rechtsfachen, die sowohl in Pupillar als andern Sachen bei Denen von Laibach täglich vorfallen, welche durch die vorgeschlagenen neuen (katholischen) Rathsfreunde allein

ohne Unterweisung durch andere Personen nicht ohne Schaden des gemeinden Wesens besorgt werden können — so beantragt der Vicedom, es mögen für Dieß Mal in dem innern Rath vier, im äussern Rath sechs sectische Bürger belassen werden, damit die Katholischen nach und nach sich Geschäftskennntniß erwerben können. In dem dem fürstl. Befehl angeschlossenen Verzeichniß finden sich Personen, die gar nicht Bürger oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Besonders wäre der Tschauler, der gemäß fürstl. Befehl sofort seiner Rathsstelle entsetzt werden sollte, seiner Tauglichkeit und Geschicklichkeit halber noch eine Zeit im Rathsmittel zu dulden, um so mehr, da er Hoffnung gibt, sich zu der katholischen Religion zu bekehren.

Der Vicedom bittet schließlich um eheste Resolution, indem er einstweilen den an Die von Laibach gerichteten Befehl zurückhalte.

171) Erzherzog Ferdinand, Grätz, 18. Juli 1598, an den Landesverwalter Sigmund Freih. v. Eck und Vicedom Josef v. Rabatta.

Seitmal wir eumal für allezeit entschlossen die Dir Vicedomb jüngst angedeutete heilsame Religions-Reformation in Krain vorzunehmen (zur Verhütung allerlei Confusion und vielfältigen Schreibens) zumal aber jetzt die Zeit des Burgermeisters und Stadtrichters Erwählung auch Veränderung der Rathspersonen an der Hand, so haben wir Euch hiernach zu unseren Commissarien hierinnen verordnen wollen, gnädigst befehlend, daß ihr fürs Erste N. Richter und Rath allda zu Laibach beiliegenden unsern an Sie lautenden Befehl zukommen lasset, damit Sie Euch in den nachfolgenden Punkten desto mehr Gehorsam zu leisten wissen. Folgendes sollt Ihr ihnen unser gnädigste Meinung und Resolution dieser heilsamen unumgänglichen Reformirung wegen mit guter Ausföhrung fürhalten und Sie dahin weisen, auf daß sie bei der vorstehenden Erwählung sowohl des Burgermeisters als Richters Stell mit solchen catholischen Personen ersetzen, die Ihr für tauglich und genugsam dazu erkennen und befinden werdet. Alsdann wellest auch im innern und äusseren Stadtrath die nothwendige Veränderung eurem besten Gutachten nach vornehmen und eines theils derselben Stellen mit catholischen qualificirten Personen aus der hievor überschiekten Verzeichniß ersetzen und dagegen diejenigen Sectischen so ihr der Ausmusterung würdig befinden werdet, aus dem Rath schaffen und die Ihr also an Irer Statt einsetzen werdet sollen bis auf unsere fernere Disposition continuirlich bei ihren Stellen verbleiben und ausser unseres Vorwissens nit cassirt werden.

Also wellest Ihr auch Denen von Laibach in unserem Namen befehlen daß sie fürvorn das Burgerrecht niemanden verleihen, er schwöre dann katholisch zu sein und zu verbleiben, darauf dann Du Vicedomb insonderheit Dein Achtung zu geben wissen wirst zc.

Ueber den Vollzug sollen sie berichten.

172) **Erzamer Rath und ganze Gemein Mätling, 7. October 1598, an Vicedom Josef v. Rabatta** auf den Vicedombefehl 24. Sept. 1598 wegen Erwählung eines katholischen Stadtrichters und Stadtschreibers, auch Besetzung der Rathsstellen mit katholischen Personen.

Am St. Michaelstag werde nach dem Herkommen ein Richter und Staraschina gewählt, nun sei ihnen der Befehl erst den Abend zuvor zugekommen, zu spät, als daß sie sich mit einer katholischen Person in der Eile hätten versehen mögen, zudem sei Brauch, daß keiner Richter werden könne, der nicht ein Jahr zuvor Staraschina gewesen, damit er die Gebräuch und Rechtsfazungen erlernt und begreife, aus diesem Grunde allein habe der vom Vicedom zum Richter vorgeschlagene Gregor Lach nicht erwählt werden können, aber wohl zum Staraschina, damit er erst die Stadtgewohnheiten sich eigen mache, sonst wären sie mit einem katholischen Richter ganz zufrieden, wenn er nur dem Gemeinwesen vorzustehen fähig, was besonders bei der durch Uskoken und anderes Kriegsvolk bei ihren Durchzügen zugefügte Ungemach und dadurch entstandenen Abnahme des Stätts nöthig.

Was die Ernennung des jetzigen Schulmeisters zum Stadtschreiberamt betrifft, so hätten sie nur das Bedenken, daß er der windischen Sprache nicht kundig.

Die während des Jahres erledigten Rathsstellen wollen sie gern mit Katholischen ersetzen. Zum Richter sei Micolla Zöllaritsch, früherer Staraschina, gewählt.

173) **Paul Kottscheer, Domherr zu Laibach, Verwalter des Vicedomamts in Krain, 12. October 1598, an Richter, Rath und Gemein der Stadt Mätling** auf das Schreiben vom 7. October 1598.

Scharfer Verweis, daß sie die landesfürstl. Befehle vermeinten Stadtgebrauchs willen hintanfegen; Micolla Zöllaritsch, der neu erwählte Stadtrichter, falls er nicht katholisch, sogleich zu entsetzen und durch den vorgeschlagenen oder sonst einen tauglichen Katholischen zu ersetzen und ihn zur Confirmation nach Laibach zu schicken — dann den Schulmeister als Stadtschreiber anzustellen, wenn auch nur versuchsweise bis auf Weiteres, und den bisherigen unkatholischen Stadtschreiber zu entlassen. Ferner sind, da es jetzt eine ziemliche Zahl katholischer Bürger gebe, dieselben sogleich hervorzuziehen und die Stellen der Rathsfreunde, welche die Sectischen innehaben, mit Katholischen zu ersetzen.

174) **Erzherzog Ferdinand, Grätz, 22. October 1598, an Georg Lenkovitsch, Landeshauptmann in Krain, und Josef v. Rabatta, Vicedom.**

Mit Bezug auf das an die zu Laibach anwesenden Prädicanten und Schuldiener erlassene und zugleich den Verordneten schriftlich intimirte Decret, welches mitfolgt, wird aufgetragen, dasselbe sofort am Morgen nach dem Empfange (der Erlaß ist am 29. October eingetroffen) den

Prädicanten und Schuldienern durch eine geschworne Amtsperson ordentlich einzuantworten und dann zugleich das (verschlossene) Schreiben an die Verordneten übergeben zu lassen und für den Fall des Ungehorsams seitens der Stände das für diesen Fall Vorgeschiedene vorzukehren.

175) **Decret, Grätz, 22. October 1598**, womit den sectischen Prädicanten und Schuldienern befohlen wird, ihr Predigen und Schulhalten in Ihrer fürstl. Durchl. eigenthümlichen Hauptstadt Laibach einzustellen, noch bei scheiner Sonne die Stadt und deren Burgfrieden zu verlassen, binnen den nächsten drei Tagen aber alle Erbländer zu räumen.

Gleichzeitige Verordnung an die Herren Verordneten in Krain, den Obigen keinen weiteren Schutz zu ertheilen und sie zur Befolgung obigen Patents zu verhalten.

176) **Bericht des Paul Kottscheer Thumbherr Verwalter des Vicedomamts Laibach, 1. November 1598, an Erzherzog Ferdinand.**

Auf E. fürstl. Durchl. wegen der allhie jeto wesenden Predicanten und Schuldiener in gemein so der Augsburgischen Confession zugethan gnädigste Verordnung berichten E. Durchl. wir gehorsamst soviel daß uns jetzt ernannte landesfürstl. Verordnung nächstvergangenen Pfingstag der der 29. erst abgewichenen Octobris gewest bei der ordinari Post zu kommen, folgendentags aber das ist am Freitag haben wir das an ernannte Prädicanten und Schuldiener lautende landesfürstl. Decret wie auch den andern Befehl denen Herren Verordneten allhie durch zwo geschworne Amtspersonen E. Durchl. gnädigster Verordnung gemäß als dero-selben Vicedomamts Gegenschreibern Urban Mißman und Sebastian Asche gemelts Vicedomamts Secretarien nicht allein nicht überantworten sondern sie auch zu desselben endlicher und gewisser Vollziehung ernstlich vermahnen lassen demnach wir aber vermerkt daß solchem Auserlegen desselben Tags kein Vollzug beschehen sondern also still gehalten worden haben wir bei gedachtem Gegenschreiber und Secretari am Samstag hernach die Verfügung gethan, sie, als die Predicanten, nochmalen zu chifter Vollziehung E. Durchl. an sie gefolgt Decrets nochmalen zu vermahnen. Welches sie beede auch gehorsam vollzogen den Predicanten aber dem das Decret zugestellt worden Truber genannt haben sie nirgend sondern einen andern seinen Mitgesellen Maxen Rhumprecht angetroffen der ihnen zur Antwort soviel geben die Herren Verordneten wären ihre Herren und man solt sich nur bei ihnen anmelden. Darauf ich Landsverwalter allein (dann ich Vicedomamtsverwalter habe der Kirche nothwendig beiwohnen müssen) mich stracks sogleich gegen den Abend aufs Landhaus verfügt alda die Herren Verordneten und andern Stände so in jetzt haltenden Ausschuß noch beisammen versammelt gewest, alles eifrigen Fleiß dahin vermocht amts halber aber befohlen demjenigen so E. Durchl. an sie und

die Predikanten mit wohlervogner Berathschlagung ausgefertigt gehorsamt und schuldiger Pflicht nach unverleugert nachzusetzen, insonderheit aber und vor allen Dingen das Gottshaus oder Spitalkirchen darin sie ihr vermeintes Exeritium gehalten mit dergleichen Verrichtung sowohl anjetzo stracks als auch ins künftige gänzlich müssig zu gehen und nicht Ursach zu geben die befohlne Mittel und Weg zu exequiren. Darauf sich die Stände zwar wie ich Landsverwalter ihnen die Zeugniß geben muß, alles billigen Gehorsams erboten nebens aber als auch heut in aller Frue die Herren Verordneten im Bisthumb allhie vor dem Herrn erwählten Bischofen und Unser zu heißen um Gottswillen gebeten Ihnen zu erlauben damit sie ihr exercitium auf dem Landhaus noch heutiges Tags um willen Ihrer Viele aus Ihnen zu ihrer vermeinten Communion zu treten Vorhabens waren, verrichten thundten wie auch denen Predikanten und Schuldienern zu Vollziehung E. Durchl. Decrets noch acht Tag lang Termin aus diesen Ursachen zu ertheilen weillen sie vor den eingefallenen großen Wassern wie auch fürnehmlich der allhie in einem Haus eingerißner abscheulichen Infection daran aber nur drei Personen blieben bishero auch Gottlob in Bedenkung daß die Uebrigen darinnen geweste Personen alsbald aus der Stadt in ein absonderlich für dergleichen Vent bestellte Wohnung verschafft sonsten auch möglichste Fürsichung beschehen weiter nicht gegriffen Ihren Weg nindert hin zu nehmen wußten. Welches wir ihnen aber durchaus nicht gutgeheissen sondern verharrend sie zu der schuldigen Gebühr mit diesem Andeuten gewiesen dergleichen Bewilligungen stehen in unserer Macht nicht dann wir ihnen für unsre Personen weder acht noch ein Tag und also durchaus nichts zugeben können In Fall sie dieses für sich selbst fürnehmen würden werden sie es vor E. Durchl. zwar schwerlich wohl zu verantworten wissen. Nach diesem ist alsbald ein Procession in die Spitalkirche angestellt und allda heutigen Tags der christliche catholische Gottesdienst mit weniglich der catholischen großer Andacht ohne die wenigste Verhinderung Gottlob verrichtet. Inmitteltst aber und unter Haltung unsers Gotsdienstes ist ein windische und teutsche lutherische Predigt auf dem Landhaus doch in aller Still und ohne einigen Tumult gehalten worden und ungeacht wir bei ergebenster Gehorsamleistung für gewiß abnehmen mögen daß sich die Predikanten in wenig Tagen von dannen heben werden also weillen wir dennoch nicht unterlassen bei ihnen denen Herren Verordneten die noch fernere Nothdurft unausgesetzt zu urgiren Wie sie sich dann erst jetzt widerumb in mein Landsverwalters Rosament alles unterthänigsten Gehorsams der bei ihnen hinsüro auch nit weniger zu verhoffen, erbieten. Und allein um hieobermeldten Termin der acht Tag darum gehorsamt bitten, damit Inen denen Predikanten auf ihren Abzug ertheilenden Fediem (?) wegen der Infection desto mehr Glauben gesetzt und des geliebten Vaterlands Wohlfahrt dadurch nicht gesperrt noch verhindert se. se. —

177) 1598. **Hanns Wutalitsch**, Pfarrer zu **Mareitsch**, an Herrn Landsverwalter und Vicedomantsverwalter in Krain.

Wohlgeborner Freih. Herr Landsverwalter auch ehrw. und geistlicher Herr Vicedomantsverwalter in Crain Gnaden und gnädigster Herr. Es haben E. Gnaden und Herrn auf mein gehorsamstes Supplicirn und Hochbeschwerliches Anbringen, den Landrichter Hansen Dragota mit einer gefertigten Patent um und von wegen Einziehung eines proscribirten Prädicanten mit Namen Felician Truber der sich in diese meine pfarrliche Jurisdiction zue Mareitsch eingebrungen hieher geschickt, welcher seinen Fleiß nicht gespart, sondern die Herren und Landleute in der Nachbarschaft mit derselben Patent besucht und den Predicanten bei dem Herrn Leopold Ranschüssel, welcher an S. Märtenstag denselbigen weiter zu schicken meinem Gesandten zugesagt, in seinem Schloß Wüldtuech erfragt, darumben Er Dragota E. Gnaden und Herrn solichen seiner Verrichtung mehrere Bericht geben wird. Nun aber ist mir für gewiß angezeigt worden daß Herr Max. Gall neben denen Drohworten so er mir bei Ine Dragota zu entboten auch seine zwen Reitknecht mit andern mehr Herren Diener in der Nachbarschaft welche alle ich fleißig aufgezeichnet, in ein kleines Wäldel ein halbe Meil von Mareitsch damit sie auf mich warten und mich zu Stücken zerhanen sollten nächst verschienenen Pfingsttag geschickt, weil ich aber bei durch Anschickung Gottes einen andern Weg von Laibach heimwärts geritten haben sie unverrichteter Sachen heinziehen müssen welches an ihm selbst ein hochtrafnäßiges factum einem Mordstück gleich Ich E. Gnaden und Herrn der Gebühr nach zu büßen wie auch Dieses wohl zu bedenken fürstelle daß bishero weder Ihrer Durchl. noch E. Gnaden und Herrn gemessenen Verordnungen im wenigsten gehorsamt, weniger mein Jurisdiction liberirt, sondern mir nach darzu nach Leib und Leben gestanden würdet darunter der Truber mit seinen sectischen exercitio continuirt und mit Uebertretung Ihrer Durchl. gnädigster Verordnung nit allein Leib und Leben verwirkt sondern auch seine Receptatores sich der straf theilhaftig gemacht, protestir demnach hiemit soleniter da mir E. Gnaden und Herr hierin nit zeitlich und genugsam Beisprung thun daß ich es nothwendig an Ihr Durchl. selbst gelangen darzu es aber E. Gnaden und Herr hoffentlich nit kommen lassen werden se.

178) **Erzherzog Ferdinand**, Grätz, 7. November 1598, an **Sigmund Freih. v. Egg v. Hungersbach**, Landesverwalter, **Josef Rabatta**, Vicedom (bezeichnet Cito Cito).

Wird der Bericht vom 1. November, wornach die sectischen Predicanten von ihren Kirchen und Schulerexercitien abgelassen und dagegen in der durch sie innegehadten Spitalkirche der catholische Gottesdienst wieder eingeführt, zur Kenntniß genommen. Daß aber die Predicanten zwei Pre-

digen am Landhaus gehalten, die Sacramente ausgeheilt und eine weitere Fristerstreckung für ihren Abzug angesucht, gereicht zu besonderem ungnädigen Mißfallen, und es habe der Erzherzog den Verordneten „angedeut“ daß sie den Prädicanten keinen weiteren Schutz angedeihen lassen sollen; wofern diese noch nicht abgezogen, sollen die ihnen angedroheten Folgen sofort eintreten.

179) 1598. Bittschreiben Bischof Chrön's an die Erzherzogin Maria um Unterdrückung des Protestantismus. 48/78 L. D. Archiv.

180) Bericht des Vicedomamtsverwalters Paul Kotscheer, Laibach, 20. November 1598, an Ihre fürstl. Durchl. zu Dero selbsteignen Händen.

Auf Derselben vom 7. d. über unser der allhie gewesten lutherischen Prädikanten und Schuldiener in gemein geschehene Relation, gefolgte Resolution und fernere Verordnung so uns erst heutiges Tags von Gradisch aus zugeschickt worden, berichten E. Durchl. wir gehorsamst.

Obwolen die Prädikanten sich zugleich mit einander aus der allhieigen Stadt erhebt und wir in keiner andern Hoffnung gestanden, sie würden sich zugleich aus dem ganzen Land dem publicirten Bando gemäß erheben haben und sich weder an einem noch andern Ort ferner betreten lassen So ist doch (unwissend unser, auf wessen Anregung) ganz ungeh. das Widrige befunden worden. Dann als sich der eine sectische Prädicant Felician Truber genannt, auf den Schöffern herum heimlicher weise aufgehalten ist Er auch letztlichen in den Moräntzher Boden und denen daselbst herum geseßenen Adelspersonen und benachbarten gerathen und allda dem gemeinen Mann auch den ganzen Pfarrmehnung zu sonderer Aergerniß sein sectisch Exerцитium mit Predigen und Raichung der vermeinten Sacramenten von einem Schloß zum andern administrirt, deme auch von unterschiedlichen Bettern (Eltern?) etliche Kinder heimlicher weiß zu der Tauf in Moräntzher Boden getragen worden sein sollen als wir nun dessen durch den Pfarrer daselbst Herrn Hansen Butalitsch erinnert, haben wir stracks ein offen Patent, davon glaubwürdige Abschrift hiebei, ausgefertigt, und dem Landrichter ernstlich auferlegt wegen gewisser Behändigung sein Trubers Person möglichsten Fleiß fürzuwenden. Als er nun denselben bei Herrn Leopolden Rambschiffel im Schloß Wildenegg allda er sich in die acht Tag lang wie auch beim Daniel Schwaben, Samuelen Haßber und Wilhelm auch Maximilian Gallen aufgehalten, erfragt, hat Maximilian Gall unter deme die Patent vom Landrichter allein zum erschen begehrt, wie Ers nun überlesen hat Er dieselbe dem Landrichter ferner nicht anhängigen wollen sondern mit Verschimpfung soviel beantwortet, Er sollte seinen Weg zu Haus nehmen und er wollte sich deshalb mit seinen benachbarten unterreden, inmassen ers dann am Landhaus allhie diese vergangene Tag anderen Landleuten der Augsbürgischen Confession zugethan öffent-

lich fürgebracht. Derowegen Er Landrichter also unverrichtersachen um willen Verhaltung der Patent abziehen müssen. Ob nun denen obgemeldten Personen fürnemlich aber dem Maximilian Gall keines mit ungebührlicher und unbefugter Aufhaltung unsers von Amtswegen ausgefertigten Patents begangenen Frevel erwiesene Widerspänstigkeiten also mit Stillschweigen hingehen zu lassen sein wollen E. Durchl. wir solches gnädigst zu erwägen gehorsamst heimgesetzt haben. Die werden ohne Maßgebung zu Erhaltung der Landesfürstl. Autorität den sachen wohl recht zu thun wissen.

Sonstnen haben wir bei etlichen Landleuten unter dero Gebiet sich die übrigen im Land gewesten Predikanten aufhalten möchten, solche ernstliche Verordnung gethan daß verhoffentlich daselbe ohne Frucht nicht abgehen sonder der schuldige Gehorsam Ihnen selbst unterthänigem Erbieten nach erhalten werde.

Belangend aber die Schuldiener in gemein so der Augsbürgischen Confession zugethan hat es mit denen ein solche meinung daß dieselbe alle auffser des alten Woheritsch (Bohoric) der ein heftiger wissentlicher Sect ist, dem Burgerlichen Gerichtsstab mit ihren Pflichten unterworfen sein und seitmalen dieselben bei ihren Schulen alsbald nachgelassen und sich des bürgerlichen Gewerbs wie andere Inwohner und Burger behelffen bei Ihnen sich auch keiner Gefahr sondern verhoffentlich alles Guten zu versehen. Also möchte mit denenselben auffser gemelts Woheritsch Geduld allein dieser Meinung getragen werden. Daß sie auf Erscheinung des Widrigen gar leichtlichen von hiesigen Orten ausgeraumbt und hinweggebracht werden können zc. zc.

181) Bericht des Landes- und Vicedomamtsverwalters Paul Kotscheer, Laibach, 22. November 1598, an Erzherzog Ferdinand.

Vor wenigen Tagen habe der neu erwählte Bischof (Thomas Chrön) die Abschaffung der Predicanten vom flachen Lande in Anregung gebracht. Daher um Bescheid dieserhalb gebeten wird.

182) Schreiben vom Landesverwalter und Paul Kotscheer, Verwalter des Vicedomamts, Laibach, 1. December 1598, an Die von Laibach.

Werden erinnert, was ihnen am 27. April wegen eines im Stadtgebiet sich aufhaltenden Predicanten Peter Lückitsch, dann wegen derjenigen Mitbürger, die zu seinem Fabuliren hausenweise hinauslaufen, bei 300 Ducaten Peen auferlegt worden. Weil nun Die von Laibach dem nicht nachgekommen, sondern dem Predicanten Unterscheiß geben, und nachstehende Bürger als:

Matthias Krischetitsch, Zuri Rattkautitsch, Martin Deschelau, N. Radkowitzsch, Gregor Daniel, Matthias Woschitsch, Marx Tschopentk, Zuri und sein Bruder die Gundl, Zurrho des Gundels Aiden, Andre Golobitsch, Georg Sollobaritsch, Martin Krischetitsch, Fabian Herbititsch, Zurrho Krischetitsch, Andre Wuttsch

mit des andern gemeinen Manns großer Aergerniß seinen Predigen und sectischen exercitio anhangen thun da nach fürstl. Durchl. Befehl die ferner im Land betretenen Predikanten Leib und Leben verwirkt haben sollen so will man doch vorläufig mit Abforderung des Penfalls und andern Execution nicht vorgehen, dagegen aber bei sonstiger Verwirkung 300 Ducaten Strafe bei schwerer Straf und Ungnade fürstl. Durchl. befohlen haben daß ihr erstens den lutherischen Predikanten sogleich nach Empfang Dieses von dort ausschafft, der die fürstl. Durchl. Erblande binnen acht Tagen zu räumen hat. Wenn aber nicht Gehorsam geleistet und noch ferner das Auslaufen fortbauern sollte soll ohne weiters die Execution neben besonderer Bestrafung obiger sectischer Bürger mit Abfertigung des fürstl. Urbar Steueranschlagers vorgenommen, der Penfall auf die Kirche daselbst in Abbau gekommen oder sonst verwendet werden.

Gleichzeitig an Peter Lückitsch Decret, er solle sich aus dem Möttlinger Boden und binnen der nächsten acht Tage aus den fürstl. Erblanden entfernen, bei Leib und Lebensstrafe, und an Marquart Freiherrn von Egg, Statthalter der n. ö. Balleh, er möchte darauf sehen, daß die Verordnung an Die von Möttling vollzogen werde.

183) Paul Kotscheer als Vicedomantsverwalter und der Landesverwalter an Georg Lenkowitzsch, Landeshauptmann in Krain, Laibach, 15. December 1598.

Wird erinnert an den fürstl. Befehl wegen Ausweisung der Prädicanten. Obwohl sich die Prädicanten von hier fortgemacht, haben sie sich doch an unterschiedlichen Orten, besonders in Oberkrain beim Adel aufgehalten. Als man mit ernstlichen Mandaten gegen den Adel eingeschritten, seien sie gewichen und hätten sich alle mit einander nach Unterkrain begeben, als ein sichers Asyl für sie und ihre Lehre. Obwohl bereits an Graf Achaz von Thurn wegen Gradez im Möttlinger Boden, dann Hans Gall, Hauptmann zu Ogulin, wegen Krupp, wo sich einige bandirte Prädicanten bis zur Stunde aufhalten sollen, um deren Wegschaffung bereits zweimal geschrieben worden, so wollen sie doch nicht gehorchen. Sie wenden sich daher an den Landeshauptmann um seinen Beistand und Verfügung des Nöthigen an die Adelspersonen.

Unter Einem erging an Hans Gall von Gallenstein, Herr zum Grafenegg, ein Befehl, bei 1000 Ducaten Penfall den zu Krupp sich aufhaltenden Prädicanten wegzuschaffen und andern Prädicanten künftig den Aufenthalt nicht zu gestatten.

184) Erzherzog Ferdinand, 1. Februar 1599, an Josef Rabatta, Vicedom.

Da dem Vernehmen nach in Laibach noch Etliche der Landschaft Schuldienere unter dem Vorwand, daß sie Bürger seien, sich aufhalten und ihre giftigen Lehren spargiren, soll ihnen der Vicedom das Schulhalten und ärgerlich uncatholische Abpracticiren, Unterweisen und Conversiren bei Ver-

lierung Hab und Guts oder dem er es nicht hat, bei Leibstraf verboten mit Bedrohung, daß sie im widrigen Falle gestraft und Landes verwiesen werden sollen. Also vernehmen wir auch, daß Etliche Burgerspersonen und Landschaftsdienere andere von ihrem guten Vorhaben der catholischen Kinder-tausen abhalten und sonderlich Melchior Stophl ein unchristlicher Wucherer, welcher sein Kind gar von Laibach gen Mareitsch dem bandirten Prädicanten Felician Truber zur Taufe tragen lassen, daß auch seinem Exempel nach ein anderes Kind zur sectischen Tauf hinaus geschickt, nachmals wieder zurück ungetauft und todter bracht worden. Weil wir aber die vermeinten Sacramenta und sonderlich die Kind-tausen Denen von Laibach und insgemein Allen verboten und sie dasselb überschritten so ist unser Befehl, daß Du dieselben Uebertreter die Dir Thomas Bischof zu Laibach namhaft machen wird auf diesmal jeden pr. 10 Thaler strafest, ihnen aber inskünftig dergleichen Ungebühr bei 25 Ducaten Gold als oft Ihrer einer dawider handelt, verbietest und auf den Fall ihres Verwirkens dieselben unfeilbarlich abforderst und einbringest den Unvermügigen aber dieselben in ein schwere Leibstrafe verwandest und von dem Stophl endlich nit allein um daß er sein Kind zur sectischen Tauf wider Verbot geschickt, andern dazu Anreizung gegeben und des unschuldigen Kinds ferner des wegs halben Tod verursacht sondern auch daß er so unchristlichen Wucher und Finanz treibet, ehe dann er sich bekommen bericht nach, mit ganzem Vermügen ins Reich begibt 1000 fl. zu wohl verdienter Straf unverschont abforderst.

185) Erzherzog Ferdinand, 1. Februar 1599, an Georg von Lenkowitzsch, Landeshauptmann, und Josef von Rabatta, Vicedom.

Da sich viele Bürger und Offiziere der Landschaft in Krain unterstehen, über die Religions-Reformation und wider die Catholischen allerlei schimpfliche Reden zu führen, welche sich als Aufwieglung darstellen, so soll der Vicedom denselben, insoweit sie der Bischof ihm namhaft machen wird, jeden nach Maßgabe der ausgestoßenen lästerlichen Worte, gottlosen Lebens und Aufwieglerey zum höchsten verweisen und gebieten, sich dergleichen in Hinkunft zu enthalten, sonst aber die Uebertreter gefänglich einzuziehen.

186) 1599 im Februar haben die Stände den Herren Landtagscommissarien zu wissen gethan, wie daß Dieselben den Landtag zu halten nicht vermeinten aus Ursach, daß ihre lands gravamina nicht erledigt werden wollen. (Berizh.)

187) Erzherzog Ferdinand's Erlaß an Sigmund Freiherrn von Eck und Hungersbad, Landesverwalter, und Paul Gottscheer, Thumbherr zu Laibach und Verwalter des Vicedomants, 16. März 1599.

Wir müssen mit sonderer höchster Bewunderung vernehmen wie daß sich die vor Diesem aus unsern Landen proscribirten Laibacherischen Prädicanten nahent auf Laibach

„zueschanzen“ und mit Hilf und Beistand etlicher wider-
sinnigen unruebigen Landteut in den Schlössern hin und wieder
fourirt gesichert und aufgehaltten werden als erstlich Felicia-
nus Trubar bei Hans Ludwigen Sauer zu Treuen Georg
Clement bei Hans Petschovitschen zu Landspreis der Buritsch
bei Carl Zuritschen zu Strug und Marx Rumprecht bei
Graf Achazien v. Thurn. Dannachero zu vermuthen, daß
sie nicht allein wider unsere Verordnungen in angulis ihre
giftige dogmata immerfort exercirn und ihr Datum allge-
mach auf Laibach machen werden. Welches aber wider ob-
berürte unsere erstliche mandata die bei Verklerung Leibs
und Lebens gelautet streiten und zu Verschimpfung unser
landesfürstl. Auctorität deuten thuet. Damit nun diesem
Uebel zeitlich zuvorgekommen werde, sei zwar schon den obigen
Adeligen ernstlich befohlen worden, die Prädicanten nicht auf-
zuhalten oder zu schützen. Es haben jedoch auch Landesverwalter
und Vicedom auf solche umschleichende Prädicanten, die ihr
Leben verwirkt haben, fleißig Achtung zu geben. Es sind
ins geheim Leute zu ihrer Verhaftung abzuschicken und es
sei Acht zu geben, daß solche sich nicht in Laibach einschleichen.

Bericht hierüber, 29. März 1599, sie hätten den
Obgenannten vom Adel, mit Ausnahme des Grafen Achaz
v. Thurn, der seine Verantwortung selbst bei dem Erzherzog
angebracht, mündlich zugesprochen; diese hätten erwiedert, sie
wollten es bei Ihrer Durchl. selbst verantworten, es sei
daher nichts Fruchtbares auszurichten, der Erzherzog möge
daher selbst das Nöthige verfügen.

188) **Erzherzog Ferdinand, 29. März 1599, an Josef
von Rabatta, Vicedom, präf. 15. Mai 1599.**

Daß in Zirkniz drei Bürger, Ortatsch Juri, Bipauck
und Blasi Simitsch in der Religion gar ärgerlich sind und
neben dem Sie die meisten Aufwiegler und Radlfürer sollen
sie auch sectische Postillen und Bibel an den Feier- und
andern Tagen nicht allein ihren Hausgesind sondern auch
andern Inwohnern in guter Anzahl vorlesen und der recht-
glaubigen Kirchen abhalten, so soll der Vicedom sie vor sich
laden, ihnen den Frevel in des Erzherzogs Namen verweisen
und ihnen Solches wie obsteht, untersagen bei schwerer
Unquad und Strafe.

189) **Erzherzog Ferdinand, 4. April 1599, an Josef
Rabatta, Vicedom.**

Obwohl die Prädicanten sich von Laibach hinweggemacht,
soll sich ein Bürger und Gastgeber zu Laibach Georg Wald-
mann sammt seinem unrühigen Weib Maruscha, bei
deren Eltern sich auch anfangs die ersten
Prädicanten aufgehaltten sich diesfalls andern zu schäd-
licher Nachfolge ganz ärgerlich erzeigen und sonderlich die
Waldmann das verbotne Exorcitium mit Zusichziehung
fremder Personen mit allerlei ärgerlichen Gesängen und Vor-
lesung sectischer Postillen treiben thut, zudem hat sie einem
Prädicanten von Karlstadt, Namens Bartelme, in ihrer
Behausung Unterschleif gegeben und ist von Demselben

neben andern ihren Gespielen sub utraque communicirt
worden. Weil sie nun Dieses fortsetzt, sollen sie und ihr
Mann aus Krain ausgewiesen werden binnen acht Tagen.

Paul Rotscheer, Vicedomantsverwalter, 15. April 1599,
befiehlt den Gedachten, das Land zu räumen.

190) **Erzherzog Ferdinand, Grätz, 28. März 1599,
an Josef v. Rabatta, Vicedom.**

Weil Ludwig Sauer, Hanns Petschevitsch und Carl
Zuritsch die vor Diesem proscribirten Predicanten beschehener
Verordnung nach vom 16. März ihre gezeigten Wege nicht
ziehen lassen sondern ungeacht derselben tuiren und aufhalten
so haben wir uns unerwart Deiner und des Landesverwal-
ters des widrigen Erinnerung gnedigst entschlossen ihnen
(den Obigen) inhalt beiliegender Copie (sieh unten) weiter
zuzuschreiben. Es sollen ihnen die Decreta zugestellt und nach
Ablauf von acht Tagen der Landrichter mit offnen Patenten,
die Predikanten heraus zu verlangen und festzunehmen ab-
geordnet werden. Worüber dann zu berichten.

Das erzherzogl. Decret an Ludwig Sauer, Hanns Petscho-
witsch und Carl Zuritsch lautet: den Predicanten auszulie-
fern binnen acht Tagen oder nach Grätz zu erscheinen.

Die Befehle sind stracks übersickt worden.
(Anmerkung des Vicedoms.)

191) **Erzherzog Ferdinand, Grätz, 28. März 1599,
an Josef v. Rabatta, Vicedom.**

Weil wir vernehmen daß sich die proscribirten und
handisirten Predicanten vielleicht auch Schuldiener eben ihrer
zu Laibach hinterlassenen Weiber wegen unter dem Prätext
ihres vermeinten Evangelii je länger je näher hinzuschauzen
auch wohl heimlicher weise verkleidet einschleichen und zu be-
sorgen da wir nit zeitliche Fürscheidung thun Ultima pecora
prioribus werden möchten so ist unser gnädiger und ganz
ernstlicher Befehl an Dich du wollest gegen Ihr der proscri-
birten Prädicanten und Schuldiener weibern eben diesen
modum der hievor gegen Ihnen selbst gebraucht worden
observiren und obeingeführter mutation unserer Lande ver-
weisen. Daran beschiecht zc.

Darüber erließ der Vicedomantsverwalter
Paul Rotscheer 3. April 1599 einen entsprechen-
den Befehl an die Gattinnen des Felician Truber, Georg
Clemens, Hanns Swoilscheck, Max Rumprecht, N. Zuritsch,
binnen acht Tagen das Land zu räumen.

Derselbe berichtet 6. April 1599 an den Hof,

1. er habe die fünf Weiber entsprechend angewiesen,
2. die Befehle den drei Adeligen zugestellt,
3. fährt dann wörtlich fort: Die hie obermelten drei
landesfürstl. Befehle habe ich auch stracks an ihr gehöriges
Ort überantworten lassen, unter welchen nun Herr Hanns
Ludwig Sauer alsbald sich bei mir angemeldet und sich dessen
zum höchsten entschuldigt und gleichsam mit hitzigen Worten
vermeldt der der solches E. fürstl. Durchl. von seinetwegen
angebracht, der habe nicht allein den Grund verschwiegen

sondern hat Ihme auch vor Mäniglich Gewalt und Unrecht gethan dann Er habe seinem anzeigen nach den Truber als bald nach Empfang des ersten Befehls aus seinem Schloß hinwegverschafft, bat auch darneben man wolle sich in dergleichen und anderen Sachen den Landrichter auf seinen eigenthümlichen Grund zu schicken hinfüro enthalten, dann der Ritterschaft in Krain im wenigsten gemeint dergleichen Personen als der Landrichter ist, zuwider Ihrer habenden Freiheiten in ihren Schlössern zu gedulden, wurde auch im Widrigen daraus nichts Gutes folgen. Inmassen ich dann selbst anzeigen muß, daß sie wider den Landrichter zum heftigsten erbittert und ich darf Ihn ehe bei so gestalten sachen nicht ausschicken dann geläufig er mit harter Müß davon kommen wurde. Werden Derowegen E. fürstl. Durchl. dahin bedacht sein, wie etwa diesen proseribirten Prädikanten seitmalen Ich amts halber über die vom Adel nichts zu gebieten habe zu begegnen sei an meinem menschenmüßlichsten solle nichts vermangeln Und wollte Gott daß ich Sy selbst aus meinen Kräften aus dem Land räumen khunte!

Sonsten gnedigster Herr ist vor wenig Tagen und erst in nechstverschiner Woche Marx Stettner ein reicher vermüßlicher aber sehr sectischer Mann welcher auch einer aus denen sechsen so auf dem Landhaus mit denen Landleuten wegen der sectischen Gemein Correspondenz gehalten, mit Tod abgangen und als ich verständigt worden daß seine hinterlassenen Leibeserben den todten Körper auf den durch die Confessionisten nächst bei der Stadt Laibach neu aufgeworfenen vermeinten Freithof begraben lassen wollten. Darzue sy Ihme dann bereit einen Sarg daselbst in der Erden gemauerter zurichten lassen Hab ich die Erben stracks durch zween Rathsfreund In E. fürstl. Durchl. Namen ernstlich und bei schwerer Straf vermahnen lassen Sy sollten sich vorhero wohl bestimmen und gedenken daß dieser durch die sectischen neu eingefangene Acker wider fürstl. Durchl. willen aufgeworfen worden danebens auch Ihnen bei fürstl. Durchl. Straf und Ungnad auferlegt den todten Körper alldorten nicht, weil ihnen die Sepultur bei S. Peter bisher noch nicht eingestellt oder verboten worden begraben zu lassen und obwohl sie an dieser Vermahnung etwas erschrocken den Todten Körper auch beinahe fünf Tag im Haus erhalten, haben sie sich doch daran nicht kehren wollen, sondern mit Auferbauung des Sarchs fortgefahren auf welches Ich abermals zu ihnen geschickt und denselben ernstlich eingebunden weil sie wider Verbot den todten Körper auf den vermeinten Freithof zu begraben gedenken so werde ihnen aber dieses bei großer Straf geboten daß sie denselben ohne einiger vermeinter Procession oder Schulknaben ganz still ohne Gesang durch die Stadt tragen sollten welches aber gleich soviel als das Erste gewirkt sondern die sectischen Schulmeister als Kup. Mordax, Philipp Zelltsch und N. Lucas genannt haben nicht allein für sich selbst die lutherischen Pieder öffentlich nach dem Platz gesungen sondern auch einen ganzen Haufen ihrer vorgehabten Schulknaben mitsingen lassen

dazu auch zwar die ganze sectische Gemein treulich mitgeschrien und das „mit Fried und Freud fahr ich dahin“ singen helfen nun ist nicht weniger daß man mit diesen teutschen Schulhaltern bis anher allein deswegen und auf folgende Besserung mit der Ausschaffung Geduld getragen weil sie ihr öffentlich Schulhalten stracks eingestellt und sich des burgerlichen Gewerbs als Burgerspersonen beholfen haben seitmalen aber jetzo und das Widrige bei Ihnen ganz strafmüßig erscheint also sein dieselben billig der hervor bedroheten Straf nach sammt ihren Weibern aus der Stadt hinwegzuschaffen und weil es allein an deme daß solches durch ein landesfürstl. Decret verricht werde, also werden E. fürstl. Durchl. in diesem wie auch in andern gegen die Stettnerischen Erben und seiner hinterlassenen Wittib, welche durch diese Sepultur allen andern sectischen Inwohnern die sich bis anhero des neuen Freithofs noch enthalten einen ganz ärgerlichen Eingang gemacht, ihres wohlverdienten strafbaren Verbrechens halber anderen zum Exempel die fernere Einsehung ohne mein Maßgeben gnädigst zu verordnen und fürzunehmen wissen.

Demnach Ihr fürstl. Durchl. durch einen von der löblichen N. Regierung ausgegangenen Befehl von Herrn Landsvicedom in Crain über die wider ihn durch etliche Landstände und Herrn Herwarten Frh. zu Auersperg um des zwischen ihnen erregten unzeitigen Disputats wegen einkommene ungereimte schreiben einen gegenbericht abgefordert. Er Herr Landsvicedom aber vielleicht noch etwas in seiner auffer Lands habenden Commission verweilen möchte mir aber neben den Geistlichen dieser Handel, welcher sich in meiner und Ihrer Gegenwart angefangen von Anfang bis an das End gründlich bewußt also will von E. fürstl. Durchl. ich gnädigen Bescheids erwarten ob ich nemlich den abgeforderten Bericht für mich selbst thun oder aber damit wohlgedachts Herrn Landsvicedoms Ankunft erwarten sollte.

Letztlichen auch so ist E. fürstl. Durchl. auch unterthänigst angedeut daß sich etliche Burgerspersonen welche auch bereits namhaft gemacht worden unter denen auch der abgeleitete Stettner einer gewesen unterstanden gehabt für sich selbst allerlei Correspondenz in Namen der Gemein mit den Landleuten auf dem Landhaus alhie bei den Landtagshandlungen zu halten und dadurch andere von ihrem guten Fürsatz abwendig zu machen Inmassen dann die Landleut in Verrfertigung des wider den Herrn Landsvicedom gestellten Schreibens aus Vermänglung der Geistlichen nicht fertigen wollen den Wodopinez und Alexandrin wie ihre eigene dafür gedruckte Petschaften ausweisen, zu sich gezogen und weil diese Radelführer den catholischen Magistrat so wenig als nichts achten sondern alles für sich selbst handeln und keinen schuldigen Gehorsam weder dem Burgermeister noch Richter erweisen wollen, also wäre nicht aus dem Weg, fürstl. Durchl. hetten dieselben mit einander deren fünf sein noch vor dem Landtag naher Grätz erfordern und dort auffer

gegen ihnen andern zum Beispiel mit ernstlicher Bestrafung verfahren lassen sonst ohn desselben ist bei ihnen nichts fruchtbarliches auszurichten.

Das habe ic.

192) Bericht von Paul Kotscheer, Verwalter des Vicedomamts, Laibach, 29. März 1599, an Erzherzog Ferdinand.

Durch fürstl. Durchl. Befehl vom 1. Februar 1599 sei dem Vicedom auferlegt worden, bei E. E. Landschaft Schuldienern, welche sich unter dem Vorwand, daß sie Bürger seien, hier aufhalten und ihre giftige Lehren spargirn sollen, darob zu sein, damit sie ihr Schulhalten und sectische Exerцитium aufgeben, ferner gegen Diejenigen, die ihre Kinder zu Prädicanten zur Taufe tragen, mit Abforderung des gesetzten Pönfalls zu verfahren, insonderheit von Melchior Stoffl 1000 fl. Strafe unnachsichtlich einzufordern.

Kotscheer berichtet nun: 1. Stoffel sei der Weisung, diese Summe zu erlegen, nicht nachgekommen, beruft sich darauf, daß er eine nobilitirte Person, man soll ihn bei seiner Instanz diesfalls ersuchen, und daß ihn die Stände schützen werden. Und weil sich die Confessionisten sowohl deren von Adel als auch ihrer Diener in allen Sachen mit Gewalt annehmen und ihnen allen Beistand zu erzeigen vermeinen, er (Vicedomamtsverwalter) aber zur Abforderung der Pönfälle zu schwach, auch nicht competent sei, da diesfalls die Jurisdiction dem Landeshauptmann und Landesverwalter gebühre, so werde fürstl. Durchl. das Nöthige vorzukehren wissen.

Sonst weiß sich Kotscheer nicht zu erinnern, daß „einiges sectische Schulhalten der Zeit allhie in Schwung wäre,“ auch die Bürgerchaft enthalte sich der „Besuchung sectischer Kindstaufen.“

Schließlich wird angeführt, daß den Landtagsverhandlungen sechs sectische von der Bürgerchaft gewählte Bürger beigewohnt haben, „welche nichts ander suchen, dann wie sie ein Unglück über das andere erfinden und erdenken und dadurch das gemeine Wesen verhindern möchten. Und wann der Magistrat zu Laibach mit ihren Stimmen vernommen werden sollten, so ist weder Bürgerchaft Richter noch katholischer Rathsfreund, welche sonst allen Landtagshandlungen beiwohnen sollten, am Landhaus vorhanden deme nun E. fürstl. Durchl. auch zeitlich mit sonders Ernst zu begegnen und entweder bei Denen von Laibach oder dem Herrn Landmarschall diese Verfügung zu thun wissen damit dergleichen unberufte Personen aus der Gemein hinfüro von dem Landhaus stracks abgeschafft und zu einiger Berathschlagung nicht gezogen wurden.“

193) Erzherzog Ferdinand, 12. Mai 1599, an Josef v. Rabatta, Vicedom.

Da Christoph Schwaiger sein Kind mit der sectischen Procession dabei ärgerliche unkatholische Lieder gesungen worden, in denjenigen Garten darein ein vermeinter Gottesacker

gemacht werden will, strafmäßiger weis begraben lassen, dem dann bald Hans Anschel nachgefolgt und sein verstorbenes Kind gleichermassen mit öffentlicher verbotner Procession bestatten lassen. Der Vicedom soll Beide vorfordern, ihnen solchen ihren Trug in des Landesfürsten Namen verweisen und ihnen jedem 100 Ducaten in Gold binnen acht Tagen zu entrichten auferlegen und sie alsobald zu Händen des Ranzlei-Registrators Willibald Eytner nach Grätz überschicken. Und nachdem sich bei gedachter Leichprocession ein deutscher Schulhalter Lucas finden und gebrauchen lassen, so soll er dieses Frevels willen aus Laibach und dem Burgfried abgeschafft werden mit dem Beisage, daß er bei fernem ungebührlichen Verhalten aus allen Erblanden abgeschafft werden soll.

194) Erzherzog Ferdinand, Grätz, 18. Juni 1599, an Vicedom Josef Rabatta.

Er solle darauf sehen, daß bei der bevorstehenden Wahl ein katholischer Stadtrichter in Laibach gewählt werde, den auch er (der Vicedom) als tauglich und qualificirt erkenne.

195) Grätz, 15. Juli 1599, Erzherzogl. Erlaß an Josef Rabatta zu Dornberg, Vicedom in Krain, alle im Vicedomamt vorkommenden und verwirkten Geldstrafen für den Collegiumbau zu verwenden (angefangene fürstliche Collegium).

196) Erzherzogl. Erlaß, Grätz, 27. Juni 1599, an den Vicedom.

Getreuer Leber Wir erindern dich hiemit gnädigst daß wir die hieher citirten und nun etliche Tag am Rathhaus in Arrest haltende Laibacherischen Burger ausser des Freythofnis um daß sie in vorgangner Examination dasjenige was Ihnen vorgehalten bekant und in strafmäßigen Verbrechen befunden worden Jedem um 100 Ducaten gestraft, den Freythofnis aber, Seytemal Er diejenigen Reden als daß er sich wehrhafter Hand gegen den Catholischen wann nur Einer was anfang redlich brauchen und lieber dem Türken hulbigen als unter uns bleiben wolle nunmehr gänzlichen widerspricht ferner und so lang allhie zu erhalten entschlossen bis wir in sachen weiteren Bericht nemen und Ihn damit überweisen können. Und so uns dann vor Diesem so viel vorkommen daß Er solches gegen den Laibacherischen Burgermeister selbst solle geredet sich aber nachmals als er gedacht was Ihm daraus entstehen möchte mit ihm deshalb verglichen So ist unser gnädigster Befehl du wellest dich dessen nit allein bei Ihme Burgermeister sondern auch andern so in dieser Sache ain wissenschaft haben möchten eigentlich erkunden und uns der Beschaffenheit mit Ehesten gehorsamst erinnern für Eins.

Und obgleichwol zum andern Marx Stettner und Franz Leberwurf so bei dem bewußten Conventiculo sammt und neben den andern mit Ihrem Rath auch gewiß In Zeit Ihres nit hieher erscheinens debitum naturae bezalt So ist doch Ihr ergerlicher Rathschlag und die darauf bereits

verwirkte Strafe mit Ihnen nit abgestorben Sondern jowohl als der andern noch lebendigen hinter Ihnen in seiner Wirkung verblieben und dammenhero Ihr ditsfalls verwirkte gleiche Strafe aus den hinterlassnen gut von Ihren Erben billig wirklich abzufordern und ist darauf unser gnädiger Befehl daß du nit allein von sein Leberwurfts hinterlassnen Erben berürte 100 Ducaten in Gold sondern auch bei den Stettnerischen Erben soliche 100 Ducaten sammt noch andern 400 Ducaten in Gold welche sie mit trutz- und hochstrafmässiger begräbnus ihres Vatern auf den vermeinten neuen Freithof mit Besingung verbotner und eingestellter uncatholischen Vieder billig verwirkt und wir sie in diese Straf erkennt, ernstlich abforderst und wirklich einbringest, dieselben auch bei Deinen Händen bis auf unseren weiteren Bescheid behaltest.

197) **Vicedomants - Verwalter Hanns Bonhomo**, 23. Juli 1599, an **Andreas Khren**, erwählter Bürgermeister, früherer Oberaufschlags - Gegenschreiber, womit Demselben im landesfürstl. Namen aufgetragen wird (da er sich desselben gleichwohl nicht zu unterwinden vermeint), als erwählter Bürgermeister bis auf landesfürstl. gnädigste Resolution dem Bürgermeister-Amt verwaltungsweise vorzustehen und entgegen den Albin seiner Verwaltung alsbald zu entheben.

198) **Vicedomants - Verwalter Hanns Bonhomo**, 23. Juli 1599, an die **Ehrev. Ersamen weisen Bürgermeister, Richter und Rath und ganze Gemein der Stadt Raibach**.

Erinnert an die wegen Erwählung eines katholischen Bürgermeisters, Stadtrichters und Magistrats vorher an Die von Raibach erlassenen Befehle, so wie an die Weisung, daß das Bürgerrecht Niemandem ertheilt werden solle, er schwöre dann katholisch zu sein und zu verbleiben.

Nachdem bereits der Bürgermeister in der Person des **Andr. Khren** erwählt, sei ihm, da er sich weigere, die Stelle anzunehmen, unter Einem befohlen worden, dieselbe einstweilen bis auf weitere h. Resolution verwaltungsweise zu übernehmen.

Weil aber die Wahl des Stadtrichters und Ersetzung des innern und äusseren Stadtraths kommenden Sonntag **St. Jacobstag** nach altem Gebrauch vorgenommen wird, so wird mit Bezug auf den landesfürstl. Befehl vom 18. Juni dem Magistrat **Hans Albin** zum Stadtrichter vorgeschlagen und ernstlich befohlen, denselben und sonst keinen Andern gewißlich dazu zu erwählen. Ferner wird dem Magistrat ein Verzeichniß, „damit Burgermeister und Richteramt auch die Rathsstellen auf dits wehrenden 1599. Jahr ersetzt werden sollten,“ zur genauen Darnachachtung zugefertigt.

Dieses Verzeichniß lautet:

Burgermeisteramtsverwalter **Hr. Andr. Kreen**.

Zwölfen des inneren Raths Stadtrichter **Hr. Hans Albin**, **Math. Feingast**, **Antoni Feichtinger**, **Martin**

Schöberle, **Blas Sperkh**, **Michael Taller**, **Niclas Dolliger**, **Ulrich Kubida**, **Josef Tschauler**, **Mathias Kessenkho**, **Michael Steinmez**, **Lucas Petigkh**.

Die 24er:

Hans Christophoro, **Joannes Babst**, **Gidinelli**, **Michael Ostainkh**, **Gregor Martinez**, **Jacob Saluaton**, **Georg Schelesnikh**, **Tobias Wamzl**, **Marx Sdrasnikh**, **Hanns Tanner**, **Gregor Besiakh**, **Andr. Tschergan**, **Adam Weiß**, **Mikolitsch**, **Hanns Loher**, **Mathes Kthalgrueber**, **Peter Locatel**, **Leonhard Bischthoy**, **Jacob Spadon**, **Hanns Abondi**, **Caspar Bersezenstain**, **Caspar Vogrinitsh**, **Hanns Jager**, **Paul Vga**, **Caspar Perz**.

Es sei ferner zur Kenntniß gekommen, daß dieses Jahr sectische Personen zu Bürgern aufgenommen wurden, es wird daher dem Magistrat verwiesen und er an seinen Eid der Treue gegen den Landesfürsten erinnert.

199) **Magistrat Raibach**, 26. Juli 1599, an den **Vicedomsverwalter Hanns Bonhomo** berichtet, daß bei den Wahlen alle Die vom Vicedom vorgeschlagenen Personen mit Ausnahme dreier, nemlich des **Andreas Tschergan**, **Niclas Chrabat** und **Caspar Perez**, in den äusseren Rath **Walth. Pregl**, **Ambros Scheidt** und **Hans Kumperger** gewählt worden. Und obwohl der Magistrat nicht eingewilligt, haben doch die vom äusseren Rath wegen der vorgebliehen Tauglichkeit und Erfahrung auf die Beibehaltung derselben bestanden, was der Magistrat nun unter anzuhoftender Ratification des Vicedoms gutgeheissen, was der Magistrat daher berichtet und die weitere Resolution gewärtigt.

Erlaß des Vicedoms hierüber, 28. Juli 1599, wird nicht allein die Unordnung verwiesen, sondern auch aufgetragen, die obgedachten drei Lutherischen ihrer Stellen sogleich zu entsetzen und entweder die andern drei benannten oder andere katholische Personen zu wählen.

200) **Verordnung Erzherzog Ferdinand's** (geben an der **Raidmayer**), 5. August 1599, an **Josef v. Rabatta**, **Vicedom**.

Es werde berichtet, daß etliche zirknizerische Bürger Manns- und Weibspersonen abermals zu den sectischen Prädicanten auf **Stegberg** zu Besuchung der vermeinten Sacramente und verführerischer Lehre oftmals hinausgelaufen und das fortsetzen. Es soll daher der Vicedom den Pfarrer von **Zirkniz** sammt denjenigen Personen, die er dem Vicedom vorher benennen werde, vor sich fordern, den Bürgern ihre Ungebühr im Namen des Erzherzogs verweisen, und ihnen bei Strafe auferlegen, sich an ihre ordentlichen Seelsorger zu halten; falls ihnen aber bereits Strafen auferlegt worden wären, diese unnachsichtlich abfordern.

201) **Erzherzog Ferdinand**, 7. August 1599, an **Vicedom Josef v. Rabatta**.

Auf den Bericht des Vicedomantsverwalters vom 23. Juli, worin er sich Bescheids erholt, was er wegen der

verhafteten Christof Schweiger und Hans Amtschl ferner vornehmen solle, wird dem Vicedom befohlen, beide sogleich aus dem Gefängnisse zu entlassen, und gutächtig zu berichten über ihre Vermögensverhältnisse und ob die verwirkten 100 Ducaten Geldstrafe völlig von ihnen abzufordern wären.

Auf der Außenseite von des Vicedoms Hand: Sein des Arrest alsbald bemüßigt worden.

202) **Erlaß des Laibacher Magistrats, 20. August 1599, an die Mitbürger und Inwohner**, womit der Befehl Erzherzog Ferdinands wegen der heirathlichen Zusammengebrungen Kindtaufen Sacramente und Gottesdienste nach protestantischer Art — wodurch selbe nämlich verboten werden, kundgemacht wird.

203) **Derer von Laibach Bericht der sectischen Religion halber item Infection und des Snoilscheek halber an den Vicedom Josef v. Rabatta, ddo. 27. August 1599.**

Eder gestrenger Herr Landesvicedom in Crain Gnädiger und gebietender Herr! E. Gnaden und Herrn wegen Einstellung des sectischen Auslaufens und Besuchung ihrer Religions Exereitia vnd daß wir Jemand derselben Confession zu einigen Stadtämtern nicht befördern noch zu Burgern annehmen sollen, an Uns den 21. dits ausgangnen Befehl haben wir mit gebührlicher Reuerenz empfangen und vernommen.

Darauf haben E. Gnaden und Herren was wir hievor und gleich die vergangnen Täg neben Publicirung der fürstl. Durchl. ersten Falls gnädigst gethanen Verordnung an den gewöhnlichen Orten affigiren und zu meniglichs Nachrichtung zur Wissenschaft kommen lassen aus Beilag mit Mehreren zu vernehmen inmassen dann die angeschlagnen General an dem Jedes Stell zusehen.

Ebnergestalt wollen wir gehorsamlich bedacht sein, keinen unkatholischen zu Aentern oder burgerlichen Rechten nicht zu befördern dessen auch meniglich von kunftigen Stadtrechten durch gleichmäßigen modum zu erinnern.

Danebens können wir nit bergen daß vorgestert der durch fürstl. Durchl. aus dem Land proseribirte lutherische Prädicant Snoyelscheek allhie gewest und sich bald wieder von dannen erhebt bei deme E. E. Landschaft Heerpauker selbst vierter gewesen und im Hintanweisen an der Straßen beim Kreuz vor dem Spitalsthor ein solch Geschrei und Jubilirn gehabt gleichsam ihr unheiltege Confusion das Feld erhalten und sie ihres Gefallens handeln möchten.

Der Infection halber weil die meistestheils in der Vorstadt gegen S. Peter grassirt ist das Spitalthor ganz gesperrt, in der Stadt aber ist heut des Herrn Stadtrichter Albins Ehefrau begraben und etwas suspect gehalten. Dem Hospitalknecht Feingast (?) ist gestert ein Töchterl an den Piteken und gefährlicher feuch verschieden. Und des Steckhina Dienstdirn in das Lazareth geführt worden. Da sonst in ganzer Stadt der Infection halber nichts Verdenklichs zu hören und darumben die gewest gesperrten

Häuser (außer des verstorbenen Durlachers und widersezigen Grädichers) von ihrem bando liberirt und geöffnet sein zc.

204) **Kaiserliches Patent, 7. September 1599, an alle Gerichte und Grundobrigkeiten, geistliche und weltliche, sonderlich aber Denen so hiemit ersudt werden.** — Mit Erinderung daß wir zu erhaltung mehreren Gehorsams verursacht worden an den Erbaren andächtigen und unsern Getreuen lieben Josef von Rabatta zu Dornberg obristen Erbstaalmeister unserer fürstl. Graffschaft Görz, unsern Rath und Landsvicedom daselbst in Crain und Sebastian Trebuchen, Pfarr in Stein einen Commissionsbefehl ausgehen zu lassen und etliche bis dato geweste ungehorsame sonderlich aber Diejenigen so sich der sectischen schädlichen Bücher und Postillen gebrauchten und andere damit verführen und in Irer falschen opinion stärken visitiren zu lassen, wie Ihr von Ihnen Commissarien mit Mehrern vernehmen werden. Ist demnach an Euch die Obgemeldten sammt und sonders unser gnädiger und ernstlicher Befehl zc.

205) **Erlaß Erzherzog Ferdinand's, Grätz, 7. September 1599, an Josef v. Rabatta zum Dornberg, Vicedom, und Sebastian Trebuchan, Pfarrer in Stein.**

Nachdem der Pfarrer sich bei dem Erzherzog beschwert, daß etliche Bürger von Stein sich von dem Protestantismus nicht abwendig machen lassen, wird ihm die abschriftliche Verordnung (b) mitgetheilt und der Vollzug anbefohlen.

Und weil vorkommt daß eine gute Anzahl dieser Bürger mit sectischen Büchern und Postillen wohl versehen seien, daraus sie den Ihrigen predigen und vorlesen, werden Beide (Vicedom und Pfarrer) zu Commissarien verordnet um eine Visitation nicht allein in Stein sondern in derselben Pfarr, ganzen Diöces, anzustellen und alle vorgefundene sectische und verbotne Bücher und Lutherische Postillen wegzunehmen, auch Diejenigen, die bisher zu den sectischen Predigten gelaufen, davon gänzlich bei schwerer Strafe und Ungnade abzuhalten, auf die Haltung der gebotenen Fasttage zu sehen.

Unter gleichem Dato Decret Grätz — an Achaz von Thurn.

Obwohl sich einige Bürger zu Stein und andere Benachbarte zu der catholischen Religion zu begeben willens, sie doch von den in Kreuz verweilenden Prädicanten abwendig gemacht und in ihrem Ungehorsam bestärkt werden, daher ihm befohlen wird, den gedachten Bürgern und anderen nicht „Zugehörigen“ den Zugang zu seinen sectischen Predigten nicht zu gestatten.

206) **Erzherzog Ferdinand, Grätz, 7. Sept. 1599, an Josef v. Rabatta zu Dornberg, Vicedom, und Sebastian Trebuchan, Pfarrer in Stein.**

Auf die Anzeige des Pfarrers, daß etliche Bürger zu Stein und andere der Enden herum sich in die catholische

Religion mit weisen lassen, sondern in ihrer Halsstarrigkeit verharren, wird ihm eine Abschrift des dieserhalb an Graf Achaz v. Thurn erlassenen Befehls zugestellt wegen gänzlicher Einstellung solcher Verführung.

Weil aber vorkommt, daß eine gute Anzahl dieser Sectischen mit allerlei Sectischen Büchern und Postillen, daraus sie den Ihrigen vorlesen und predigen, versehen sind, dadurch dann das Gift der Secte nur mehrers erhalten wird, werden Obige Zwei zu Commissarien verordnet, eine Visitation nicht allein dort in Stein, sondern auch in der Pfarrganzer Diöces anzustellen und alle vorfindigen sectischen und verbotnen Bücher und Lutherische Postillen hinweg zu nehmen, auch sonstige Unordnungen und Laster ernstlich zu verbieten und zu strafen.

So sollen sie auch nicht unterlassen, Diejenigen, die bis dato zu den sectischen Predigen gelaufen, davon gänzlich bei schwerer Ungnade und Strafe abzuhalten, auf die Haltung der gebotnen Fasttage zu sehen und falls ihnen von den Gerichten oder Jemand andern einiger Eintrag geschehen sollte, sich beigelegten fürstlichen Patents zu gebrauchen.

Abschrift des Decrets an Graf Achaz v. Thurn, 7. September 1599.

Uns kommt für Ob sich wohl etliche Bürger zu Stein und andere benachbarte zu der catholischen allein seligmachenden Religion zu begeben willens, ja ein Theil derselben auf den rechten Weg allbereit getreten. Daß doch deine zu Creuz vorhandne Prädicanten mit Iren verführerischen schädlichen Predigten die wiederumb abwendig machen und zu dem Ungehorsam stärken und steifen Welches wir dann mit sonderm ungnädigem Mißfallen um so viel mehr von Dir empfinden weil Dir überflüßig bewußt wie sehr uns dergleichen Eintrag und Verführung der catholischen Schäflein zuwider Ist derhalben bei Unserm schweren Ungnad und Straf unser Befehl an Dich Daß du solche Abwendigmachung und schädliche Verführung alsbald gänzlich einstellst und gemelten Bürgern und andern dir nicht zugehörigen zu deinen sectischen Prädicanten durchaus keinen Zugang gestattest. Dessen versehen wir uns zu Dir unfeilbarlich Sonsten wurden wir Im widrigen zu erneldter mittel fürnehmung billichermassen verurthsacht.

207) Eingabe der Marg. Leberwurst, 14. Sept. (?) 1599, an Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Laibach auf das Decret vom 17. Sept. (?), lehnt die Zahlung der Geldstrafe wegen Unwissenheit als nicht verantwortlich für die Handlungen ihres Mannes als freie Sägelterinn ab.

208) Magistrat Laibach, 17. Sept. 1599, an Witwe Marg. Leberwurst wegen Erlegung des ihrem Ehemanne Marx St. sowie andern nach Graz citirten Bürgern wegen eines Conventikels auferlegten Pönfalls pr. 100 Ducaten und eines besondern durch ihre unkatholische Kindstauße ver-

wirkten Pönfalls pr. 25 harte Thaler, binnen acht Tagen bei Execution.

209) Erzherzog Ferdinand, 18. Sept. 1599, an Vicedom Josef v. Rabatta.

Uns kombt für es solle unlängst der Rhöl Bürger allda zu Laibach sein Kind auf Reutenstein tragen und daselbst von einem Sectischen Prädicanten taufen haben lassen.

Der Vicedom soll die Sache untersuchen und den Rhöl, wenn sie richtig befunden, so wie es ihm wegen des Schwaiger und Anschl aufgetragen worden, strafen.

210) Erzherzog Ferdinand, 18. Sept. 1599, an Vicedom Josef v. Rabatta.

Nachdem wir vernehmen müssen, wie sich die Laibacher Bürger einen weg als den andern der sectischen Predicanten verführerische Exercitien gebrauchen und zu ihnen wo Eh nur anzutreffen, laufen sollen — wollen derhalb statuirte zc. haben so oft sich einer oder der andere Bürger oder andere in unseren vorigen Verordnungen begriffene Personen und Inwohner zu gemelten schädlichen Prädicanten verfügen werden, daß ein Jeder das erste Mal um 30 das zweite Mal um 50 Thaler gestraft, das dritte Mal aber alle unsere Länder zu meiden schuldig sein solle.

(Denen von Laibach ist die Nothdurft anbefohlen worden laut Anmerkung von der Hand des Vicedoms.)

211) Erzherzog Ferdinand, 18. Sept. 1599, an Vicedom Josef von Rabatta.

Weil mit Befremdung fürkommt, daß in der Sache wegen des Anschl und Schwaiger, Laibacher Bürger, dann der Waldmann noch nichts verfügt worden, so wird der Vicedom ermahnt, der bezüglichlichen Verordnung nachzukommen.

Hierüber Vicedom, 9. Februar 1600, an Bürgermeister zc. von Laibach. Nachdem Hanns Anschl bereits eine Geldstrafe von 100 Goldducaten verwirkt und er demungeachtet aus Trus vor etlichen Tagen sein Kind zu einem bandisirten Prädicanten nach Auersperg zur Taufe tragen lassen, und dadurch die für einen solchen Fall gesetzte Strafe von 50 Thaler verwirkt, so soll der Magistrat beide Geldstrafen binnen drei Tagen einbringen und zu Gerichtshanden erlegen.

212) Erzherzog Ferdinand, 27. Sept. 1599, an Vicedom Josef Rabatta.

Die Anzahl der Landräthe und ob sie der catholischen Religion zugethan, und welche allenfalls sectische, anzuzeigen, damit das Nöthige verfügt werden könne.

213) Jacob Kirchenmayr, Cilli, 29. Sept. 1599, an den Bürgermeister, Richter und Rath der Hauptstadt Laibach, nom. seiner Schwiegerfrau Margaretha Leberwurst, auf das Decret vom 17. September, daß er als Verlassensprecher nom. seiner lieben Hausfrau und ihres unwogtbaren Bruders Hanns sich zwar nach Laibach begeben wollte,

um sich persönlich zu verwenden, aber dieses bei den jetzigen leidigen Sterbsläuferten unterlasse, der Magistrat möge in Anbetracht des Leberwurst bis in die Gruenben treu geleisteten Dienste, darin er zuletzt aus Verhängniß Gottes neben anderem seinem Zugehör leider das Leben enden müssen, mit der Execution innehalten, bis er bei der fürstl. Durchl. diesfalls einschreite, auch der leidigen Seuche wegen auf Laibach ohne Gefahr kommen könne. Auch bittet er, da Hr. Petek als Posarlischer Mitgerhab einen von dem Stettner und dessen Witwe ruhig besessenen Acker einziehen wolle, dies nicht zuzulassen bis zu seiner (des Kirchmair) persönlichen Ankunft, auch die Stettnerschen Güter ohne vorhergehende ordentliche Vernehmung der Erben, die ungehört nicht condemnirt werden können, nicht entziehen zu lassen.

214) **Magistrat Laibach, 7. October 1599, an den Vicedom Josef v. Rabatta**, überreicht das Einschreiten der Leberwurst und der Stettner wegen der verwirkten Geldstrafen.

215) **Erzherzogl. Erlaß, 30. October 1599, an den Vicedom wegen Einbringung der 500 Ducaten in Gold** von der Stettnerin binnen acht Tagen nach Zustellung dieser h. Resolution, sonst Einziehung der Güter und Erlegung dieses Betrages zu Händen des Hofkanzleiregistrators und Taxators Willibald Eytner. Darüber stellte der Vicedom, 7. December 1599, die Anfrage mit Bezug auf den Erlaß vom 15. Juli 1599, ob er diesen Betrag nicht den Patribus Jesuiten ausfolgen solle, welche auf denselben bereits Vorbeschüsse genommen, weil sonst das Gebäu unvollendet bleiben müßte.

19. November 1599 befahl der Vicedom denen von Laibach, obige Geldstrafen binnen acht Tagen einzubringen.

216) **Bürgermeister, Richter und Rath von Laibach, 29. November 1599, an den Landesvicedom in Krain** wegen der von den Frauen Stettner und Leberwurst durch unkatholische Begräbniß und Kindstaufe verwirkten Pönfälle. Was die Stettnerin betreffe, habe ihr Gatte, den eigentlich die Strafe trifft, schon bei Lebzeiten das Bürgerrecht aufgesagt, und es sei der Vicedom ohnedies beauftragt, den Pönfall von 500 Ducaten einzubringen.

Was die Leberwurst anbelangt, oder ihren Ehemann, der die Strafe verwirkt pr. 100 Ducaten, seien die Erben um Nachsicht bei Sr. fürstl. Durchl. eingekommen.

217) **1600. Landtagschluß**, daß Verordnete von zweierlei Religion sein können. (Perizh.)

218) **Erzherzog Ferdinand, 16. Sept. 1600, präs. 19. Sept. 1602, an Hans G. Ainkhürn, Landesverwalter, und Philipp Kobenzl v. Prosegg, Vicedom**, betreibt die Berichterstattung über die wegen des nach Triest transportirten, in Senofetsch aber entsprungnen Prädicanten Paulus Odontius zu haltende Inquisition, sonderlich Examination eines Wirthes und seiner Leute in Senofetsch.

219) **1602. Schreiben des Papstes Clemens VIII. an Bischof Thomas** wegen der Religions-Reformation. 15/81 L. D. A.

220) **Erzherzog Ferdinand, 16. August 1602, an Landesverwalter H. G. Ainkhürn und Vicedom Philipp Kobenzl v. Prosegg, präs. 19. August 1602.**

Ein sectischer Prädicant Paul Odentius habe sich in Waldheim bei Graz vier Jahre aufgehalten, und als der Erzherzog Commissarien mit einer Guardia abgeschickt, sich ihnen persönlich und thätlich widersetzt, auch andere Inwohner zu Widerstand, Aufruhr und Handanlegung gereizt und gemahnt, so daß einige der Abgesandten durch den Odentius und seine Complicen geschädigt worden. Nun ist gedachter Odentius deshalb zu dem Schwert condemnirt, über unterschiedliche Intercession zur Galeere begnadigt und nach Triest geführt, wobei er sich geflüchtet, was sich zu Senofetsch im Wirthshaus begeben.

Der Vicedom soll nach diesem Odentius in allen Orten fahnden und ihn, da er betreten, gefänglich einziehen, auch soll er mitfolgendes Patent publiciren.

Auch soll der Wirth mit seinem Weib und ganzen Hausgesind eingezogen, examinirt werden, damit alle Umstände erforscht werden, ob man ihm nicht Unterschleif zur Flucht gegeben.

221) **Erzherzog Ferdinand, 11. October 1602, betreibt den Bericht wegen des Prädicanten Odentius.**

Der Vicedom erließ hierüber 27. November 1602 an den Richter von Senofetsch den Befehl, bei Peen 100 Ducaten in Gold, den Gastgeber in Senofetsch, bei welchem P. Odentius geherbergt, sammt seinem Gesinde einzuziehen, ihn zu examiniren, nöthigenfalls peinlich, alle Umstände zu erheben und ihn (den Vicedom) durch eigenen Boten binnen acht Tagen zu verständigen.

222) **Befehl der Reformations-Commission, Laibach, 3. Februar 1603, an Peter Schannizer, Stadtrichter in Stein**, womit derselbe erinnert wird, jene 1000 Goldducate, die er dem Bucher zu erlegen gehabt, ohne Vorwissen der Commission bei Verlust derselben nicht zu erfolgen, weil er aber dieses nicht beachtet, sondern obige Summe dem Bucher angehängt, so wird ihm (Schannizer) bei 100 Ducaten Strafe auferlegt, binnen zehn Tagen jene 1000 Goldducate zu Vicedoms Händen zu erlegen, widrigens die Execution auf seine Güter werde geführt werden.

223) **Bittschrift des Johann Faberius (Schrannenprocurator), de präs. 14. Februar 1603, an die Religions-Reformations-Commission**, auf das an ihn, weil er seinen Sohn nach Lavingen in die Schule geschickt, erlassene Decret, den mit Rücksicht auf das diesfällige Generalverwirkten Pönfall binnen zehn Tagen zu erlegen, dann den 10. Pfennig zu entrichten und binnen drei Wochen alle Erblande zu meiden —

(Dieses Decret) hab ich in gehorsam sowohl empfangen als den Inhalt mit betrübtem Herzen und Gemüth vernommen.

Verwahrt sich gegen eine Absicht, das Gesetz zu verlegen, da er seit 1569 sich immer als gehorsamer Unterthan verhalten, auch deswegen mit Gnaden begabt worden, auch kenne er das bezügliche Generalo nicht, daher er auch keine Strafe verwirkt haben könne.

Er gesteht zu, er habe zugesagt, sich in der katholischen Religion unterweisen zu lassen, aber es haben ihn Verhabschaftsrechnungen und Rechtsfachen verhindert, eine Religions-Conversation mit den Patribus Jesuiten oder andern Geistlichen zu pflegen; wenn er seine Geschäfte ein wenig geordnet habe, wolle er auch diese Conversation gern vornehmen und darnach seinen Beschluß fassen, er könne nicht alles stehen und liegen lassen und in Religionsfachen lesen und conversiren, auch würde die Gerichtsordnung die Entschuldigung nicht zulassen, daß man in Religions-Sachen beschäftigt sei, es könnte manche Partei dadurch an den Bettelstab gebracht werden. Er bittet schließlich um Gotteswillen und des jüngsten Gerichts willen, man möchte dies erwägen und beherzigen, damit weder die Parteien in Recht verkürzt, noch er als alter und schwacher Mann übereift werde.

224) Decret der Religions-Reformations-Commissarien in Krain, Laibach, 14ten April 1603, an Bürgermeister, Richter und Rath der landesfürstl. Hauptstadt Laibach.

Nachdem hievor allen und jeden Bürgern und Inwohnern schärfstens auferlegt worden, zu Ostern zu beichten und zu communiciren, dieses auch von den Kanzeln verkündigt worden, dem aber Viele entgegengelebt und dadurch die landesfürstliche Verordnung in Schimpf und Verkleinerung gezogen worden, so soll der Magistrat von Haus zu Haus die Beichtzettel abfordern lassen und Jeden, der sie nicht beibringen kann, 10 Ducaten in Gold strafen.

N. S. Und nachdem an verbotenen Fasttagen fast allenthalben Fleisch gespeist wird, so soll der Magistrat auch die Uebertreter dieses Gebotes um 10 Ducaten in Gold strafen.

225) Decret der Landesfürstl. Vollmacht. Religions-Reformations-Commissarien in Krain, 17. Sept. 1603, an Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Laibach.

— Wirdet hiemit abermals zu allem Ueberfluß ganz ernstlich auferlegt, Sie wollen in Kraft dits dann vor diesem den letzten Aprillis währenden Jahrs unlängst wie auch zu mehr Malen ergangenen Peenfelligen Decreten äußersten Fleißes dahin gedacht sein und mit denen Jenigen aus Ihrem Mittel, so wohl innern als äusseren Raths, auch anderen in der gemeinde d. i. den 101 Männern sich jetzt von nächstverwichenen S. Jacob nach fürgenommener Mutation der Stellen sich befindenden Personen, so hievor ihr Eidswörtl zwar gethan, höchsternenter fürstl. Durchl. gehorsam

zu sein, catholisch zu beichten und zu communiciren (welches sie aber bisher nicht geleist) neben ernstlichen Verweis verfügen, auf daß dieselben von heut dato bis nächsten Sonntag Izer gelübt und gethanen Jurament gemäß ohne alle fernere Dilation Catholisch, wie obvermeldt beichten und communiciren, benebens auch solcher Ihrer Gott und der höchsten Obrigkeit wohlgefälliger Gehorsamsleistung und heilsamblich verrichteter heiliger Beicht und Communion ein jedweder von seinem Beichtvater verschriebnes testimonium fürbringen und auf Weisung bei höchst ernennter fürstl. Durchl. schwerer Ungnad und gewisser Ausschaffung von Ihren innern und äussern Stellen auch aus der ganzen Gemeind und Abforderung anderer Ihnen bevorstehenden oft bedrohten Strafen zc.

226) Erzherzog Ferdinand, Grätz, 16. October 1603, an den Vicedom Philipp Kobenzl von Prosegg zu Mossau.

Weil die an den Vicedom Josef v. Rabatta wegen der sectischen Bürger von Zirkniz ausgegangenen Befehle vom 24. März 1599, 5. August 1599, anderer Berrichtungen und vollbrachten Reisen willen niemals vollzogen worden, „wir aber zu Zirkniz kein weitere Sectererey zu leiden gedenken“ so wird dem Vicedom aufgetragen, den Christoph Artatsch und Philipp Lippez vorzufordern, ihnen ihren Ungehorsam nicht allein mit Ernst zu verweisen, sondern auch dem Artatsch das Strafgeld von 50 Ducaten in Gold abzufordern.

Des Lippez Verbrechen halber soll der Vicedom beichten, wie er zu bestrafen wäre. Die 50 Ducaten sind dem Pfarrer in Zirkniz Anton Steffanitus zur Reparatur des haufälligen Pfarrhofs zu erfolgen.

Uebrigens ist den gedachten zwei Bürgern ein Termin zu setzen, in welchem sie sich mit Beichten und Communiciren zum katholischen Glauben einstellen sollen, widrigens sie mit Abgabe des zehnten Pfennig von ihrem Vermögen die Erblande räumen sollen.

227) Religions-Reformations-Commissarien, 14ten Februar 1604, an N., Pfarrherrn zu Chrenouiz, und Mathesen Crainer über eine Bittschrift des Georg Tiffavez wegen eines abgängigen rothen Buches und daß er sein ärgerlich Leben bessern, ihn auch zu Gnaden an- und aufzunehmnen bitte — wird aufgetragen, fleißige Inquisition zu halten und in Erkundigung zu bringen, wohin obbedacht Rothsbuch khomen, was für einen Author gehabt und wie lang ungefähr er letztens darin gelesen habe.

228) Decret der Religions-Reformations-Commission, Laibach, 2. April 1604, an den Magistrat, er soll von Haus zu Haus Beichtzettel abfordern, von Jenen, die ihre Beicht und Communion nicht verrichtet, 10 Goldducaten Straf einbringen.

Und nachdem vorkommt, daß ohne Licenz fast meistens alhie und sonst in der 40tägigen Fastenzeit und sonst verbotenen Fasttagen Fleisch gespeist wird, so soll der Magistrat Erkundigung einziehen und jeden Uebertreter um 10 Ducaten in Gold unmahßlich strafen, widrigens gegen den Magistrat selbst mit sonderser Leibsbestrafung vorgegangen werden soll.

(Concept mit Correcturen vom Bischof Chrön. — Auf dem Rande Nachstehendes angemerkt: Bodopiuz, Rhell, Georg Drimbliz NB. Hanns Nsch Schneider und Wirth alhie, Catharina seine Hausfrau, NB. Stryz Fleischhacker ehewirthin, die sein stark luthrisch.)

229) Decret der Religions-Reformations-Commission in Krain, 3. April 1604, an Fran Wandula Stettnerin.

Da weder sie noch ihre Hausgenossen den mehrfältigen pönfälligen Verordnungen wegen Bekehrung zur katholischen Religion nicht nachgekommen „zu sonderer Beschimpfung der Commissarien und ihrer fürstl. Durchl. ernstlicher Verordnungen“, so habe sie, wenn sie anders in ihrem Vaterlande bleiben wolle, bis zu den Osterferien bei einem orthodoxen Priester im fürstl. Collegium oder in der kais. Domkirche hier zu beichten und zu communiciren und die Beichtzettel oder Testimonia hierüber vorzuweisen, sonst aber bis 21. April bei Sonnenschein, gegen vorherige Erlegung des 10. Pfennigs, aus dem Lande sich zu entfernen und die Erblande solhin gänzlich zu meiden. Widrigens ihr Hab und Gut confiscirt und sie hinausgeschafft werden sollen.

Insimili ergangen an

Frau Hörnerin, Herrn Hanns Engels hauser seine Hausfrau

Christoph Portner sein Hausgesind

N. Mogaia sein Weib, Kind und Gesind

Strölio sein Weib Schwester Schwagerin und Hausgesind

Fridl sein Weib und Hausgesind

Spelin sein Weib und Hausgesind

Peter Gotthardt sein Weib, Kind und Hausgesind

Samuel Haszber sein Weib

Gregor Mez Pfleger zu Rueg bei Neustadt sein Hausgesind.

230) N. Oe. Regierung, Grätz, 4. August 1604, an den Vicedom Philipp Kobenzl.

Was für ein Aussag Carl Rueß ein sectischer Prädikant, welchen unsere Reformations-Commission in Kärnten alldorten zu Villach einziehen und incarcerationn lassen, dem du etwo vor diesem und pater Nicolaus ein sicheres Glaidt (Geleit) ausgebracht und ihn sein Bruder Conrad Rueß wider Verbot im Land aufgehalken haben solle, gethan, hast Du hierneben der Läng nach zu vernehmen, darauf ist unser gnädiger Befehl hiemit an Dich daß Du nit allein gedachten Conraden Rueß deshalb examinirest sondern auch dich bei Andern erkundigest wie es mit solcher fürgangnen

Aufhaltung ein Beschaffenheit habe und sodann uns zu Handen unserer niederösterreichischen Regierung deinen Bericht beneben bemelten Aussagen zukommen lassst.

Anmerkung auf der Couvertseite dieser Verordnung:

Der Conrad ist am 25. October 1604 alher exoff. citirt worden.

Dem Herrn Conraden Rueßen neben beschehenen endlichen zu seiner schriftlichen ferneren Verantwortung zuzustellen interim „ganz ernstlich und bei Ihrer Durchl. höchster Ungnadermeidung befehrend daß er von hinnen nit verrecken thue.“ Laybach ex vicedominato den letzten October 1604.

231) Decret der Religions-Reformations-Commissarien, Laibach, letzten August 1604, an den Edlen vesten Juan d' Nesa zu Reutenstein, daß er die bei ihm in Verwahrung liegenden drei Truhren sectisch lutherischer, weiland Hansen Warl gehöriger Bücher, dem Ueberbringer dieses Decrets Niclas Dienstmann, Landrichter allda, alsbald nicht allein zustelle, sondern auch die noch in Händen habenden und an Reutenstein käuflich restirenden 1500 fl. weder den Wärlischen noch andern bis auf ferneren Befehl hinausgebe, sondern sie in Sequester bei 1000 Ducaten in Gold Strafe behalte.

232) N. Oe. Regierung, Graz, 24. Sept. 1604, an den Vicedom Philipp Kobenzl.

Womit demselben aufgetragen wird, den Bericht über das von Conrad Rueß wegen seines in Villach verarrestirten Bruders und confiscirten Güter eingebrachte Gesuch, ehestens zu erstatten.

233) Gesuch des Carl Rueß an den Vicedom Philipp Kobenzl, Villach, 9. October 1604.

Als er vor 14 Wochen in Geschäften seines Bruders Conrad Rueß zu Hopfenbach nach Villach verreist, sei er von Herrn Daniel Pagge wider alles Verhoffen verarrestirt worden, und obwohl er seitdem dreimal bei Ihrer fürstl. Durchl. eingekommen und um Erledigung seines Arrests zugleich mit seinem Bruder Conrad gebeten, sei ihm doch keine Antwort zugekommen, als daß von Hof am 9. August dem Vicedom deswegen zugeschrieben, von ihm aber noch nicht erledigt worden.

Da sich nun (der Bittsteller) bis dato im Land Crain aufgehalken und dieses mit Vorwissen und Bewilligung der Jesuiten geschehen, so möchte der Vicedom auf Ihr fürstl. Durchl. Begehr „der Billigkeit nach guet Zeugniß und Bericht geben.“ Inmassen E. Gnaden meiner zuvor durch zwei unterschiedliche schreiben an Herrn Dr. Daniel Pagge in allen Gueten gedacht.

Weil aber dieselben von obgemeldetem Herrn Dr. Pagge zweifelsohne verhalten und für Ihre fürstl. Durchl. nit kommen, so gelangt mein unterthänigstes diemüthiges Bitten

die wollen mir derselben schriftliche Bericht alhier auf Willach übersenden auf daß ich denselben in der alhie anwesenden Commissarien fürschriften die mir wegen greiflicher Unschuld besser als Dr. Pagge gewogen, einschließen und für Ihr fürstl. Durchl. mit gewisser Gelegenheit bringen kann.

234) **Ein Bericht und Discurs des Herrn Bischofen zu Laibach den Ich (Philipp Kobenzl v. Prosegg Landvicedom) als er vermeint, fertigen sollen et hoc pro memoria 30. October 1604.**

Dieses merkwürdige Actenstück, welches zeigt, wie Bischof Chröns rastlos thätiger Geist die Interessen der Bürgerschaft energisch gegen den Adel vertrat, wenn auch in Handelsinteressen z. B. sein Standpunkt gegenüber jenem unserer Zeit ein sehr beschränkter scheint, wird hier im Auszuge mitgetheilt, was um so mehr geboten erscheint, als dasselbe im verschnörkelten Geschmacke der Zeit abgefaßt ist.

Die Abgeordneten der Städte und Märkte hatten sich über Ungleichheit gegenüber den Prälaten, Herren und Ritterstand beschwert, und hierüber hatten Bischof Chrön und der Vicedom als Landtagscommissarien Bericht zu erstatten.

1. Punkt Gänhandel betreffend haben die Städte und Märkte in vielen Landtagen die Abstellung betrieben, die Herren von Thurn aber, so damals Landsobrigkeit und allzu mächtig gewest, ihnen im Interesse der Unterthanen keinen Vorschub gethan, ja nicht einmal den abgeforderten Bericht erstattet und darin von der unkatholischen Bürgerschaft unterstützt worden, bis nach größtentheils durchgeführter Reformation die früher gespaltene Bürgerschaft mit vereinten Kräften die Abschaffung des Gänhandels von fürstl. Durchl. erlangt. Nun legen ihnen aber die Landleute Hindernisse in den Weg, lassen die Verordnung in ihren Burgfrieden und Landgerichten nicht publiciren und wollen ihre Unterthanen wie vorhin mit den für das Gäu verbotenen Waaren frei hanthieren lassen, statt entweder im gesetzlichen Wege sich beim Erzherzog zu beschweren oder ihre unarbeitsame Unterthanen, welche ihre Gründe in Abbau und Dedung kommen lassen, und sich auf den schädlichen Verkauf und andere verbotene Handthierung als müßige Personen begeben, ihre Kinder zur Kaufmannschaft erziehen, und sich so bereichern, daß sie sich von ihrer Grundherrschaft auf ewig ablösen, wie es von Clemen Bremb zu Moreitsch und Mathias Hanman zu Flednith, Zuri Prestor bei Zirknitz beschehen, sondern auch noch ihren Töchtern wie Zuri Meriasittsch auch nahe bei Flednith zum Heirathsgut woll 1000 Thaler, so bisweilen von Grafen und Freiherren oder andern Herren nicht geschieht, geben, auch öffentliche Läden im Dorfe, wie etliche im Moreitscher Boden gefunden werden, die gar selbst auf Linz ziehen, von Tüchern und Andern aufschlagen und halten dürfen — wieder zum Ackerbau heranziehen. Dadurch daß die Waaren nicht in die Städte und Märkte gebracht, sondern auf dem Gäu hin und wieder geführt wer-

den, leide das Erzherzogliche Cammergut, indem die Aufschläge, Mäuthe, Zölle, verkürzt werden.

So verfallen die Städte und Märkte, wie dies bei der Reformation besonders in Unterfrain wahrzunehmen war, in Rudolfswerth, Weixberg, Möttling, Landstraf, Rassenfuß, Tschernembl, Seisenberg, da bisweilen die halbe Stadt leer und unbewohnt steht, die übrigen Häuser und Befestigungen einfallen und in Trümmer gehen, da sie einzig auf den Handel angewiesen sind, dann sind die Bauern auch in der Steuer weniger beschwert, als jene, denn jene zahlen immer dieselbe Steuer, sie mögen durch Kaufmannschaft gewinnen wie viel sie wollen, während bei den Letzteren immer nach Zu- und Abnahme der Handthierung auf- oder abgeschlagen wird und ihnen die Bauern das Brot vom Maul abschneiden. Es wäre also der Gänhandel nicht nur aufzuheben, sondern der Eisenhandel, roh und verarbeitetes, allein den Städten zuzulassen, darauf zu sehen, daß Hammengewerken oder Fusinari besonders zu Aßling die Bucellenischen, ihr Eisenwerk nit selbst außer Lands verführen, sondern auf Laibach und deren Orden (?) liefern, daselbst niederlegen und verkaufen, dann weil dieselbe wuzelleni und andere Wälsche, des Eisenperkwerkes Verleger, wenig Eignes im Land, allein von E. fürstl. Durchl. die Eisengruben, Berg, Thal, Gehölz und Wasser haben und allein ihren Gewinn an dem Venediger Gebiet allda sie gebürtig, zusammentragen und legen, wann es zu einer Feindsnoth oder der Bergwerk in Abbau kommen würde, würden sie ohne großen Verlust, sich alsbald zu den Ihrigen auffer Landes begeben und die Dednussen andern im Land überlassen, während doch die Städte und Märkt Leib, Hab und Gut in allen Vorfällenheiten hergeben müssen. Sie sollten daher in ihrem einzigen Nahrungszweige nicht den „Weltfremden“ nachgesetzt werden. Wenn dann die Städte und Märkte eine gute Handelsordnung einführen, werden sie sich aus ihrer Verarmung wieder heben. Der Adel habe sich über diese Handelspolizei nicht zu beklagen, da Handel zu treiben ohnehin dem Adel verboten.

Was den aus dem Land auf das Venedigische gehenden Viehtrieb anbelangt, haben E. fürstl. Durchl. fürsehen lassen, daß das Land an den nothwendigen Lebensmitteln keinen Schaden leide. Doch haben Die von den Städten und Märkten hiezu der andern Stände Hülf und Assistenz, auch Verbesserung der Pässe und Landstraßen begehrt, daher darauf zu sehen, daß ihnen dieses gewährt werde. Weil ferner Crain klein und aus Mangel an Alpen und guten Weiden am Vieh arm, erfordert es die Nothdurft, daß demselben der freie Viehkauf in Steier und Kärnthen gestattet werde.

Bei Execution der Städte und Märkte wegen Steuern, da ihre unbeweglichen Güter gesetzlich (nach einer Constitution Kaiser Ferdinands) als *communia bona* angesehen werden, soll die Execution nicht auf diese Einkünfte, sondern gegen die Person mittels Arrest geführt werden, und Dieses wäre den Berordneten einzuschärfen.

Ferner sei es ein Beschwerdepunkt der Städte und Märkte, daß in den Landtagen und Ausschüssen sie nicht abgefordert befragt, noch ihre Stimmen ordentlich ins Protokoll geschrieben werden, er, der Bischof, habe selbst „mit Abzählung der katholischen Steine und Suffragien“ den Herrn Landmarschall stark ermahnen müssen, er solle die Abgesandten der Städte und Märkte um ihre Meinung fragen, was er zwar gethan, aber man habe ihnen wenig Gehör gegeben, noch ihre Steine viel protokolliert, was der Bischof zu ahnden nie unterlassen, weil es auf die Unterdrückung der Katholischen abziele und so die Katholischen ihre Pläne leichter ins Werk setzen können, indem sie bisweisen den Adeligen, wie unlängst den Gebrüdern Auersperg, viele 1000 fl. an der Steuer nachlassen und so das commune aerarium oft so erschöpfen, daß darin weder Heller noch Pfennig vorhanden. Der Geringste vom Adel, der vielleicht mit 20 fl. jährlich seine Gülten versteuert, wenn er nur akatholisch, wird um sein Votum befragt und sein Stein verzeichnet, dagegen die katholischen Adeligen übergangen (wie ein Adaz Sfenhausen, der die Landmannswürde erlangt, auch investirt worden vom Landeshauptmann Lenkovitsch). Die Stimmen der Städte und Märkte werden nicht geachtet, dies zeige sich schon daraus, daß die anderen Stände den Landtagschluß von 1604 ohne ihr Befragen und Beisein dem Erzherzog zugesendet, und sie so um ihre Freiheiten Liederlich spolirt werden.

Jetzt nehmen sich die anderen Stände der Bürger nicht mehr an, wie zur Zeit Erzherzog Maximilians des Andreas Alexandrin, Bürgers in Laibach, ursprünglich ein katholischer Bergamaske, der dann zum Lutherthum übertreten. Ihn ließ Sigmund Graf von Thurn zu Apling aufheben und nach Speffa führen, um ihn nach Rom zu schicken; da verweigerten die Stände insolange die Huldigung, zum großen Schimpf der anwesenden kaiserlichen Gesandten, bis er freigelassen würde, hauptsächlich auf Anstiften des damaligen Landesverwesers Georg Rhisel, in die zwölf Tage; so nahmen sie auch die lackerischen protestantischen Bürger und die des Herrn von Brixen lutherische Bauern in Welbes in Schutz, wo sie mit einer Fähnlein reißigen Volks die Herrschaft belagerten.

Da die Städte und Märkte die meiste Landsbürde (Lasten) tragen und monumenta totius Provinciae sind, so sollen sie auch in ihren Rechten geschützt und ihre Stimmen nominatim in specie verzeichnet und alle Landtagshandlungen, die das gemeine Wohl betreffen, nur mit ihrem Wissen und Willen tractirt werden, auch alle Landtagschriften von ihnen mitgefertigt werden.

Vor der Reformation seien die Bürger öfter zu ständischen Bedienstungen, so zum Einnehmeramt befördert worden, so sei Herr Hanns Rhisel, der einer von den 24ern (des äussern Rathes war) Berordneter, dann Einnehmer, Kriegszahlmeister, nachmals Landesverweser und zuletzt landesfürstl. Hofkammerpräsident und seines Verdiensts halber gar ein Freiherr aus einem Laibacher Bürger geworden aliis in

exemplum virtutis et imitationis. In Crain sei dieser löbliche Gebrauch zuvor und bei den Alten gewesen, daß wann zu Laibach Einer in allerlei Stadtdiensten sich befunden, im inaxeren und äusseren Rath, Richter und Bürgermeisteramt verwaltet, sich darin ehrlich und treusleißig wohl verhalten, man ihn zum Berordneter aus dem Mittel der Städte und Märkte vorgeschlagen, was den Bürgern ein nutamentum virtutis und praemium pro laboribus patriae gewesen. Dieses Recht verlangen Die von den Städten und Märkten zurück.

Schließlich wegen Reparation der Straßen. Zu des Landeshauptmanns Jacob von Lamberg Zeit sei es damit so gehalten worden, daß diejenigen Straßen, wo fürstl. Zölle und Mäuthe eingehoben werden, zur Beförderung des Cammerguts und Fortbringung der Waaren und Kaufmannsgüter, die bösen Pässe, insonderheit von Laibach auf Oberlaibach und durch den Birnbaumwaldt, auch sonst wo nöthig, die anderen Straßen aber durch die Herren und Landleute mit Mitwirkung der Städte und Märkte in Stand gehalten worden. Die von Laibach, durch deren Stadt die meisten Waaren auf das Weltsche und wieder heraus passiren, haben bei den anderen Ständen um eine Beihilfe angehalten, die sie ihnen wegen dieser Differenzen verweigert.

235) Herr Bischof (Chrön) recommandirt abermalen den vierten Stand von Städten und Märkten, daß, weil dieselben in gleichem Mitleiden seien, sey auch billig, daß sie zu denen Aemtern befördert werden. Hierüber kein Schluß. NB. war geneigt denen Bürgern, dann er Bischof selbst ein Burgerskind gewesen. (Perizh.)

236) Laibach, 20. Juli 1605, an den Laibacher Domprobst.

Dem Hans Ostermann sei mit landesfürstl. Befehl zum Erscheinen ein Termin bis zu verflossenen Pfingstfeiertagen ertheilt worden. Da nun Ostermann sich nicht gestellt, so wolle der Probst ihn vorfordern und auftragen, daß er binnen den nächsten 14 Tagen mit den Seinigen sich zur Beicht und h. Communion einstelle, im widrigen Fall aber neben den verwirkten 200 Ducaten in Gold, auch den zehnten Pfennig seines Guts von ihm abfordern und ihm auferlegen, das Land zu räumen, und über den Vollzug berichten.

237) Erlaß Erzherzog Ferdinand's, Grätz, 10. Juli 1607, an Hans Ulrich Freih. zu Eggenberg und Ehrenhausen, Landeshauptmann, und Josef Panizol, Vicedomben in Krain — zu berichten, wie viel am zehnten Pfennig seit Einsetzung der Religionsreformations-Commission eingenommen und wie verwendet worden.

238) Schreiben des Bischofs Thomas Chrön aus der bischöflichen Residenz Oberburg, 24. November 1607, an Josef Panizoll, Vicedomb.

Erl. Gestrenger sonders Fr. lieber Herr Landsvicedomb. Dem Herrn sein unser Bestissen in Christo ganz

willige Dienst zuvoran wohlbereit. Bei Uns als vollmächtigen landesfürstl. Rel. Ref. Herrn Commissarien in Krain sein N. Richter und Rath der Stadt Stein mit Zurückweisung zweier unterschiedlicher von seiner Amtsstell ausgehender einen von Hans Ulrichen Bräm, auß aller Ihrer fürstl. Durchl. Erlaubden bandisirten Calvinisten bei Denen von Stein suchenden seiner verarrestirten Petschen halber causirten vermeinten Unkosten betreffenden Befehl gehorsamblich einkommen und gebeten weil sie Ihme Calvinischen Bräm dits orts im wenigsten unrecht sondern allein das was wir kraft habender landesfürstl. Vollmacht ihm anbefohlen, auch wir die im Anfang der Reformation Ihnen stark intimirt eingehendigte Instruction mit Mehrern vermag, exequirt, wir geruheten ihnen ein Berichtschreiben an den Herrn, sich desselben auf der 28. dits angestellter extraordinari Tagsetzung habend zu gebrauchen, ertheilen, welches wir desto lieber darinnen hiemit nit unterlassen sollen noch wollen womit mehrberührte Landesfürstl. hochheiltsame Religions-Reformation nicht zu heissen also subsanirt und dero Hochheit auch erhalten werde.

Er Bräm ist noch zu Anfang der Reformation in Krain seiner selbst eigenen lauterer Profession willen, er wäre ein Calvinist, gegen Erlegung des 10. und 20. Pfennigs in kraft der Landesfürsten gemessenen vnd publicirten Generalien aus aller Ihrer fürstl. Durchl. Erbfürstenthümer und Landen bandisirt und ausgeschafft worden, mit dieser lautern Intimation bei höchsternunter fürstl. Durchl. Ungnad auch leibs und Guts Straf sich keineswegs auffern sichern Landesfürstl. schriftlichen Geleits darein begeben oder finden lassen. Mit Hintansetzung aber dessen allen, wie Er zuvor, also ist Er auch dieses Jahrs ohne einige Begrüßung vnd Erlaubniß mit etlichen Schlägerwaren in berührte Stadt Stein gleich als wir im Durchreisen gewesen öffentlich übermüthiger und strafwürdiger Weise gekommen und solche Waren welche Er in seines Schwehers Haus dem Guets Jahr gelegt, zu verfilbern vermeint, dessen wir aber durch die von Stein erindert Ihnen da er Bräm zu betreten nit allein gefänglich einzuziehen sonder auch seine etwo befindende Güter zu verarrestiren ernstlich auferlegt auch die hochlöbl. N. De. Regierung dessen informirt, ungeachtet aber unsers Berichtschreibens hat er per falsa narrata die Relaxation (welches uns wenig anfechten will, weil Ihr fürstl. Durchl. dits orts eigens gefallens gnädigst ohne Maßgebung zu disponiren) erpracticirt. Wann dann Sie von Stein aus eigenem Vorsatz nichts sondern wie obbesagt unser rechtmäßig Geheiß (weil Er Bräm sich absentirt) mit Verarrestirung gedachter Schleierwaren gehorsamst vollzogen. Also und im Namen fürstl. Durchl. unsers genädigen Herrn und Landesfürsten ersuchen wir den Herrn hiemit für unser Person freundlich gesinnend, Ihnen von Stein als dits orts Justitiae ac Reformationis Archid. per mandat. accept. ministris et executoribus nicht allein Nichts präjudicirliches fürzunehmen oder aufzuladen sondern auch Ihn Bräm bis so

lang er uns nit ein fürstl. Geleitsbrief fürweist, gefänglich einziehen zu lassen und also von diesem seinen eigenwilligen Muthwilligen trutzigen Begehren wegen der besorgenden gefährlichen bösen Consequenzen ab und für Uns, die wir aus Vollmacht und nit die von Stein gehandelt, zu weisen. Daran befördert der Herr die Billigkeit, wollen uns auch im Namen Sr. fürstl. Durchl. keines Andern versehen 2c.

239) Erzherzog Maximilian Ernst, Grätz, 7. Jänner 1608, an Vicedom Josef Panizol, womit Derselbe zum dritten fürstl. Commissarius bei der Religionsreformations-Commission verordnet wird.

240) Erzherzog Maximilian Ernst, Grätz, 3. Mai 1608, an den Vicedom Josef Panizol, daß ihm die Theilnahme an der Reformations-Commission, welcher auch sein Amtsvorfahr angehört, nicht erlassen werden könne, weil „sich alda in Crain noch immerdar allerlei wider unser catholische Religion tentirte Handlungen erzaigen.“ Doch soll er nur zu denjenigen Verhandlungen beigezogen werden, die keine Reisen und wenig Zeit entziehen.

Gleichzeitiger Erlaß an den Bischof in Laibach, womit ihm Abschrift obigen Erlasses zugefertigt, „weil dann diese Zeit hinumb in dergleichen Verrichtungen hoffentlich nit sonderer Beschwerden furkommen werden so ist vielleicht sein des Landvixdoms angedeuter massen um so viel besser zu verschonen.“

241) 1609. Schreiben des Bischofs Thomas an den päpstlichen Viskator Johann Saluaga wegen der Rückkehr einiger vertriebener Lutheraner. 25/81 L. D. A.

242) Schreiben des Domprobstes Andreas Crellius an Vicedom Josef Panizol, 27. Jänner 1609.

Er habe noch keine Antwort auf sein Schreiben wegen der Zehrung für die mit Julius Bucelini zu vollziehende Religionsreformations-Commission, dann auf die Meldung, es seien Drei von Tübingen auf dem Weg hieherwärts vordannen, aber ihr mehr hinauf zu verführen willens. Jetzt seien sie bereits angekommen, den Einen habe er vom Vicedomrichter Andre Zernez begehrt, ihm (dem Probst) einzuantworten, dieser vermeldet, ich muß darüber erkennen sammt den Nachbarn, ob es zu thun sei oder nicht und ich also kein Gehorsam hab von den — Leuten, einen Andern hab ich mit meinen Leuten auf dem Grund, wo er geboren und wo noch sein Bruder einer aber catholisch, sitzt, fangen wollen, wird eben von Zernez ermahnt, er soll sich hüten, daß ich also ihn deswegen nicht bekommen mögen. Eben Dieser bandisirte kommt zu dem hiesigen Pfleger Alexen Frey und erzählt ihm die Sache, spricht der Pfleger zu ihm, wenn Dich Einer fangen will, so schlag ihn zu Boden nieder wie Du magst und kannst. Spricht auch, ich hab kein Befehl von meiner Obrigkeit, daß ich Das oder Jenes

thun soll, oder einen oder den Andern vor den Probst verschaffen. Also würde es mir (dem Probst) überall gehen, im Weissenfelder Gericht wie in diesem. Derwegen Eu. Herrlichkeit gebe mir ein Patent, daß mir überall die Pfleger sonderlich der zwei Herrschaften, wo die meisten Ketzer und schier nur allein sein, gehorsamen müssen, oder aber petchiren dieses Patentschreiben, so mir hievor geben worden und unterschreiben sie sich Einst ist vergebens und ich werde vielleicht nichts fruchtbarlich mögen ausrichten. Es wär noch besser vonnöthen, daß ich den Landrichter bei mir hätte, aber weil kein Geld noch vorhanden, wer wolt ihn und seine Leute ernähren? Hierauf begehrt ich eine Antwort zc.

243) Articul, aus des Herrn Bischofs zu Raibach Bericht gezogen, welchen Herr Landsvicdomb in Krain, um daß in diesen Sachen unwissend gewest, mit mitsfertigen hat wollen. Datum Raibach, 2. Februar 1609.

Diesemnach ist es auch auf die andern Landschaftl. Offizier und Procuratores nit wenig zu bedenken dann obgleich wohl außser des Appells (davon und wie schön catholisch er sich erklärt im vorigen Schreiben Meldung beschehen) je mehr catholisch sich nennen und dergleichen äußerlich scheinen lassen daß wir denselben (zum Fall wir anders nit betrogen worden) theils selbst beifallen und Glauben geben müssen, Wann aber bei den Rechtsbesitzungen ein Streit geistlicher alienirter Güter willen ichtwas vorkommt so brechen eben die vermeinten bekehrten Procuratores mit dergleichen cavillationibus herfür aller Gottesfurcht zu heißen und Religion vergessen daraus man erst abnehmen muß was einem Jeden im Herzen steckt. So kommt uns auch dieses bedenklich für warum etliche derselben eben unter jetzt gehaltener Inquisition sich von dannen an andere Orten veterirt dadurch sie dieser Reformation zu entweichen vermeinen welches unerserachtens allein dahin angesehen, daß ihr Jeder auf fürstl. Durchl. angeborne Milde und Güte deren E. fürstl. Durchl. sich gegen dem alten und jetzigen Landschreiber beeden Pantaleonen, dem Taufreier und Wassermann mit soviel ertheilten dilationen sich gnädigt gebrauchen, sein sonders auffehen hat. Er Pantaleon ist zwar als Jhn die E. E. Landschaft der widrigen Religion und dero herrn Verordnete in ihren Intercessionen und bitschreiben rühmen, ein politischer Mann aber Gottlob das Land und löbl. Schrammen ist vor seiner Zeit und bei der catholischen Obrigkeit dermassen bestanden wird auch vermittels göttlichen Gnaden noch bestehen, daß weder nach dem Pantaleon noch nach seinen Adhaerenten zu fragen noth sein wird. Inbedacht sein Pantaleons Weib und Kind vor diesem bei meniglich catholisch zu werden gewisse Hoffnung von sich geben. So aber ich Bischof sie vorgefordert de conversione varii modi für mich selbst auch durch die Herrn Patres mit ihuen paterne tractirt dergleichen im Wenigsten Sed meram pertinaciam befunden haben. Doch melden wir solches durchaus nicht daß E. fürstl. Durchl. einig Maß oder Ordnung fürzuschreiben gedachten Sondern

dieselben werden dieser Personen halber mit Passier- oder Ausschaffung der sachen gar recht zu thun und solche remedia damit sowohl die Katholischen als Neubekehrten einige Nergerniß zu schöpfen nicht Ursach fassen gnädigt zu adhibirn und Zrentwillen dormalen einist ein end zu machen wohl wissen zc.

244) Herrn Bischofs zu Raibach Bericht, 2. Februar 1609, an den Erzherzog (den der Vicedom nicht mitsfertigen wollen).

Gnedigster Herr und Landesfürst!

Ob gleichwohl E. fürstl. Durchl. E. E. Landschaft in Krain Herrn Verordneten laut Einschluß mit A noch im 1601. Jahr alle sectische und dem catholischen Glauben zuwider im Landhauß allda unter und vor dieser fürgenommenen heilsamen Reformations-Commission geslehendt und vorhandene Bücher zu unsern als Reformations-Commissarien Händen gutwillig herauszugeben und zustellen zu lassen mit angehängter Commination daß E. fürstl. Durchl. sonst mit Dero ferneren Verordnung hievon nit aussetzen wurden, gnedigt mandirt, volgunds auch vom 14. Mai anno 1607 Inhalt Einlage mit B mit mehreren Ernst gnedigt geboten daß sie Herrn Verordnete alle solche Bücher mit Bischöfen zu Raibach ohn alles Bedenken anhendigen und zustellen lassen sollten Im widrigen aber E. fürstl. Durchl. andere Mittel deswegen zu verordnen nicht umgehen wurden.

So will doch von Ihnen Herrn Verordneten an diese Uns gnedigt auferladene Commission zu cathagorischer Antwort noch bis auf heutigen Tag kein Jota nit erfolgen, allein auf erst jetzt gedachte E. fürstl. Durchl. gnedigste Verordnung bringen sie bei E. fürstl. Durchl. im Namen wohlernerunter E. E. Landschaft eine solche Lamentationschrift und Entschuldigung ein (davon uns von E. fürstl. Durchl. ein Abschrift zugeschiedt worden) und widersprechen gleichwol nit daß dergleichen angezeigte Bücher an der Hand sein aber in solcher Verwahrung liegen sollen daß einer gemeinen Privat Person solche zu lesen und zu gebrauchen nit verstattet wirdet vermelden dabei, sie haben anderst nit zu erachten dann daß diese ansuchung allein aus einem unruhigen widerwertigen Kopf gesponnen worden. Deme Fried und Einigkeit nit lieb Darauf nun und zumal das denen andern beeden Landschaften Steier und Kärnten nichts dergleichen bisher zugemuthet worden seie, sie es auch um E. fürstl. Durchl. eben bei ihnen einen Anfang zu machen nicht verdient haben sollen bittend E. fürstl. Durchl. wollen sie gnedigt verschonen und nit zugeben daß ihnen unter angezogenen praetext in ihr Landhauß nit allein griffen und andere dem gemeinen Wesen schädliche Zerrittigkeit angestiftet sondern dergleichen bei mir Bischöfen ab- und eingestellt wurden.

Ueber solches wider mich Bischof zu Raibach spürlich ausgefertigtes Lamentationschreiben haben E. fürstl. Durchl. mit Einschluß desselben vom 10. August nachstgemelbts 1607. Jahrs mir die fernere Nothdurft dagegen fürzubringen laut Befehlsabschrift hiebei mit C gnedigt bevor gelassen, darauf

Ich dan meinen ausführlichen nothwendigen Discours in scriptis et coram unterthänigst angedeut darüber veranlaßter massen laut abschriftlichen Decret sub D samt meinem Adjuncten Herrn Wolfen Paradeisern damals gewesten Landsverwaltern in Krain an gemelte Herrn Berordnete die abforderung berürter sectischen Bücher bei 2000 Goldducaten E. fürstl. Durchl. Cammer aus eigenem Seckel zu büßen und vermeidung E. fürstl. Durchl. Ungnad gethan damit eben so wenig als vor, einige Frucht geschaffen.

Wann nun Ich Bischof in erwägung meines Pastorats alle diejenigen mitl so zu extirpation des eingewurzelten sectischen Giftes immer helfen möchten, E. fürstl. Durchl. demüthigst fürzuschlagen auch mein möglichste Fleiß in sachen zu adhibiren nie unterlassen per me ipsum aber (zu meiner wahren entschuldigung gehorsamst gemeldet) non auxiliante autoritate et brachio archiducali nichts richten mag E. fürstl. Durchl. auch aus Ihrem von Gott erleuchteten Verstande und gegen den armen verführten Seelen mit Fürderung deren Heils und Bekehrung höchstentzündten Eifers gnedigst wissen tragen ob dieser viel angebeuten sectischen und katholischen Religion zuwider aufhaltender und vieler dort und da sed in quem finem noch eingebundner Bücher auszrottung willen bei dieser krainischen Landschaft einiger Anfang gemacht oder aber in Steyr (und eben in der fürstl. Hauptstadt Grätz allda sub exordio caeptae reformationis aus dem steirischen Landhaus und darin gehaltenen unterschiedlichen Buchläden auf ein Tag sieben oder mehr Wägen voll un- und einbundner uncatholischer Bücher consimili mandato Archiducali gehebt und in das fürstl. Collegium Academiae Graecensis geführt worden) wie mich Bischofen gedünkt in den gewünschten Gott- und seinen heil. Engeln angenehmen erfreulichen effectum gebracht oder nit? also verhoffe ich demüthigst E. fürstl. Durchl. werden mich dieser imputirten Unruhe willen, aus landesfürstl. Milde und Gütigkeit gnedigst für entschuldigt halten und defendiren, himnach dann was E. fürstl. Durchl. ferner in Sachen (in sonderbarer gnediger Erwägung daß allda im Crainerischen Landhaus zu Laibach noch zween überaus große oder auch mehr Kästen voll, darinnen etliche 1000 unheilamer uncatholischer Bibel, Postillen, Catechismi und andere klein und große uneingebundener Bücher ad futuram aliquam Deus et Serenitas Vestra avertat, pestem excitandam verwahrt werden, welche der vorgeweste Herr Landsverwalter und Ich Bischof mit Augen gesehen) fürnehmen zu lassen gnedigst bedacht, die Nothdurft damit an der gebührenden Assistenz und Handreichung kein Mangel erscheine doch nach Verstreichung des angehenden Landtags gnedigst verordnen und solches was bishero der Ungelegenheit halben nit beschehen mögen, haben E. fürstl. Durchl. Ich Bischof und Bicedomb (NB) hiemit gehorsamst andeuten dero uns auch zu beharrlichen zc.

245) Herrn Bischofs zu Laibach Bericht wegen etlicher Excess, so unter der Religionsreformation-Commission gehörig, aber ins Hof- und Landrecht gezogen worden sein sollen, beschehen 3. Februar 1609.

Durchl. Erzherzog zc. E. fürstl. Gnaden tragen selbst gnedigst Wissen mit was Intention gnedigster Fürsorg und andächtigem catholischen Eifer E. fürstl. Durchl. gleich im Anfang der mir Bischofen zu Laibach auch Herrn Georgen Lenkovitschen Freih. zum Wörld Landeshauptmann und Herrn Josefem Rabatta Landsvicecom in Krain beide E. fürstl. Durchl. Räten beiden seligen und nach ihnen Herr Philippen Kobenzl und Herr Wolfen Paradeiser gewesten Landsverwaltern und Bicedomben und in diesem negotio meinen Collegis gnedigst aufgeladnen Religionsreformation in Krain uns samment gnedigst aufgetragen und darüber eine gemessne Instruction fürgeschrieben deren nach sich zu reguliren nit allein mir und gedachten beiden Herrn Lenkovitsch und Rabatta seligen sondern allen in nachfolgender Zeit in qu- negotio von E. fürstl. Durchl. gnedigst benemten oder künftig noch benemenden Reformation-Commissionarien gnedigst mandirt, darin uns nach dem ersten als Religions-Artikel (welcher diese Reformation tanquam principale maximum verursacht) zuvörderst mit sonderm Ernst eingebunden auf diejenigen geistlichen Güter so etwo denen Gottshäusern Pfarren und Benefizien zu Abbruch und Schmälerung des verstitten h. Gottesdienstes durch was Mittel es beschehen sein möchte, entzogen oder surripirt worden, nit allein unser sonderbare Animadversion zu haben sondern daß wir auch dieselben denen entblößt und darum willen gefährdeten Gottshausen Benefizien und Pfarren zu recuperiren und ad pristinum bonum statum ac piissimam Fundatorum intentionem zu bringen auf alle mögliche weg und Mitl bedacht sein wollten.

Weil aber die Landständ dieses Herzogthums Krain bald in Prosequirung solcher Reformation sich derselben zuwider erzeigt und ein 1606. Jahr bei E. fürstl. Durchl. des Wolfen Hans als Mosconischer Erben Curatoris ad litem wider Christofen Harrer als unsern der Reformation-Artikel-Commissionarium in unterschiedlichen vermeinten acht Swalten attirtirten Clagen willen auch das Einkürnisch negotium die Einantwortung das Schlos Hasperg und die hallerischen Erben antreffend neben andern Ihren Beschwerden eingebracht sich eines vermeinten Eingriffs und Violirung ihrer theuer genug (sagt der clare Buchstaben) erworbnen Landsfreiheiten zum höchsten wider uns beklagt sich doch beeder sachen auf E. fürstl. Durchl. in ersten des Hans Handlungen Abschriftlich heiliegenden Resolution mit Nr. 1 als auch in gedachten negotio der Einkürn und hallerischen auf E. fürstl. Durchl. Ihnen angedeutete Ursach und Bewegnussen warum es beschehen, billigermassen begeben Sondern kommen bei E. fürstl. Durchl. im 1607. Jahr den 27. März mit einer anderen lamentation deren Abschrift hiebei Nr. 2 auf solchen schlag ein, Ernennte löbl. Stend wollen es jetzt ernemter handlungen willen bei E. fürstl. Durchl. gnedigst gegebenen Bescheid zwar

gern beruhen lassen, es unterstundten sich aber gemeldte Reformation-Commissarien den Parteien nicht allein billiges Recht in Hofrechten zu verbieten, sondern griffen gar in's Landrecht, wollten ihnen umb eigenthümliche Gründe und Güter zu richten die Landeute Inen unterwürfig zu machen ein sonderbare Instanz zur eignen Schaffen und gebieten mit dem Landsverweser und dem ganzen Schrammengericht und wollten etliche Handlungen aus dem Landrecht heben, ziehen zu Irer Prob und demonstration des Puechers und Castritii handel an und wollen mit dergleichen casibus ihrem Ausdeuten nach so hoch extendiren als wann hierdurch all heilsame und nützliche Polizei und Ordnungen zertrennt status politicus zerüttet, das gemeine Wesen unterdrückt und also des Landmanns und Unterthans äufferstes Verderben neben anderen mehr besorgenden Uraths geursacht werden möchten. Und E. fürstl. Durchl. darüber laut Dero abschriftliche gnedige Verordnung Nr. 3 dieselb alle Umständ zu berichten gnädigst begehren. Derowegen und in Ansehen daß E. fürstl. Durchl. auffer der uns fürgeschriebnen Instruction derer jetzt verstandner massen der Reformation angestoßenen Widerwärtigkeiten und einträg willen durch mehr unterschiedliche gnedigste Verordnungen sowohl dem Herrn Landsverwalter und Verweser als dem ganzen Schrammengericht gnedigst geboten daß sie diejenigen Handlungen so bei der Reformation und was weges immer sei anhängig gemacht worden, weder in's Hofnoch Landrecht ziehen und wissen sollen, daß E. fürstl. Durchl. über die Reformation-Abhandlungen die rechte ordentliche Instanz Ihro in alweg reservirt haben. Indem nun Mathes Puecher E. E. Landschaft in Steyer gewesener Proviantverwalter (so in Crain sein Domicilium und auf dem Sitz zu Scherenpichel 8000 fl. liegend gehabt) seiner vielfältig Exceß und gleich alsbald des ersten tags angefangener heilsamer Reformation allen andern zu beser Consequenz und Nachfolg übel ausschlagender ganz ergerlich erzeugter Contumaciae willen unter continuirender Reformation nach und nach in die 4000 Ducaten in Gold E. fürstl. Durchl. Cammer verfallener Penfalls condemnirt darüber E. fürstl. Durchl. über den von der Reformation abgeforderten und eingenommenen Bericht die sache seiner Person halber auf den Herrn Bischofen zu Seckau und in die steirische Reformation remittirt, aber die in Crain verwirkte Pen dadurch nicht aufgehoben sondern ein weg als den andern zu des allhiefigen Erzfürstl. Collegii Gebäu dahin dergleichen strafen bewüßtermassen hievor gnedigst deputirt sein zu erlegen gelassen darüber gemelter Puecher unwissend unser der Commissarien per fraudem mit allem seinen Hab und Gut aus Crain sich erhebt daß also dieser verwirkte Penfall alda ferner nit abgefordert und an die deputirten Stell verordnet werden mögen. Doch aineist bei dieser unserer Commission dieses Fürkommen daß gemeldter Puecher weilend dem Herrn P. Nicolao seligen ad fabricam gedachtes Collegii 200 fl. fürgestreckt gehabt. Derowegen und weil des Seinigen im Land sonst nichts anzutreffen gewest sein dieselben vor einiger litis con-

testation durch uns Reformatores, per Decretum doch mit diesem Verstand bis auf E. fürstl. Durchl. Begnadung oder fernere Resolution arrestirt worden. Nach dieser Arrestation und gemeldtes Puecher ableiben ist zwar nit weniger Mathias Castritius mit dem Puecherischen Schuldbrief (den Ihm des abgelebten Puecher Sohn, als seinem Sollicitatori er gelte gleich was er wölle, in vanum geschenkt und übergeben haben solle) zu mir Bischofen zu Laibach kommen und um Hilf dieser 200 fl. Bezahlung gebeten, als ihm aber der ganze Inhalt des Verlaufs dieses Puecherischen negotii und Verschuldens väterlich angedeutet Ist er (unangesehen dieser treuherzigen Warnung mit Dero Inne bei E. fürstl. Durchl. um dero Begnadung und Resolution gehorsamst einzukommen bevorgestanden, auch ungeacht er der obangezogenen Sequestration willen abgewiesen worden) so übermüthig in Beisein R. Patris Christophori Ziglfest als procuratoris des hiesigen Collegii mit unverschämten frechen Worten ausgefahren und dörfen sagen, er welle ihm beede Ohren (wann es P. Christ. begehrte) abschneiden lassen wann er auf dem Landhaus (sciebat praelicens super Informatione ante concepta praematuram iudicii futuri sententiam) dieses nit erhalten werde.

(Das weitere auszugsweise.)

Daher er in einer furia bei dem Schrammen in Landrechten die Sache anhängig gemacht, daher nit wir Commissarien in die Landrechte eingegriffen haben, sondern umgekehrt die Stände haben den Handel aus der Jurisdiction der Reformation in die Landrechte gezogen. Der Bischof habe schon im Landtag dagegen protestirt.

Ferner hätte das Schrammengericht auch des Jacob Schreiber und Josef Pregel begangene Alienation geistlicher Pfarren und Benefizien vor sein Forum gezogen.

Bischof beklagt sich, daß sein Decret vom 17. Februar 1606 wegen des Jacob Pregel, der Landsverweser vom bischöflichen Secretär und anderen Boten, endlich vom Bischof selbst in sein Losament überbracht, anzunehmen sich weigerte und gefordert, der Bischof müßte es dem Landesmarschall selbst übergeben.

Chrön vermahrt sich in sehr scharfen Ausdrücken, daß auf diese Art die heilsame Religions-Reformation zu Boden geworfen werde, und bittet daher um landesfürstliche Assistenz.

Unserer L. Fr. Caplanei im Burgstall allhie (deren Vorsteher und Caplan M. Urbanus Standler ist) seien einige Güter entzogen worden, deren einige besitze Gräfin Rosina v. Thurn, andere habe Georg Wärl, landschaftlicher Buchhalter, wegen 9 fl. Steuerrückstand exequirt und gegen die Vorschrift erstanden, dann an die Ankurria'schen Erben übergegangen, von diesen an Josef Pregel, der den Bischof wegen seiner Aufforderung zur Zurückstellung der Hube vora Landrecht citirt. Der Bischof erwarte, daß dieses gegen ihn entscheiden würde, da alle Besitzer keiserlich. Es möge dem

Schraunengericht befohlen werden, sich in diesen Handel nicht einzumischen etc.

246) Erlaß der N. Oe. Regierung, 10. Februar 1609, an Vicedom Josef Panizol.

Nachdem sich ein in der Religions-Reformation in Krainburg ausgeschaffter Schulmeister und Meßner Namens Hans Dax bei Georg Guschitsch Hauptmann zu Carlstadt in Boganz aufhält, und sich hin und wieder zu den Landleuten und bei nächtlicher Weile auch gar in die Stadt Krainburg begeben und lutherische Exerctia üben soll, item auch ein vor Jahren von Teplitz bei Roslegg vertriebener sect. Prädicant Namens Michael Verbez sich zu Ufiach nicht weit vom Mettlinger Boden in der Grafen von Serin Gebiet aufhalten soll der auch jährlich einen Einfall in Unterkrain thut wie er sich heuer auch in Schneckenbüchel bei dem jungen Peliczauer finden lassen — so wird befohlen den Dax und Verbez durch den Landrichter nachstellen und sie zur Haft bringen zu lassen.

247) Erzherzog Ferdinand, Grätz, 14. Februar 1609, an Bischof zu Raibach und Vicedom.

Für 1. ist nit zu gedulden daß viele unkatholische vom Adel welche mit Landleute sind, daselbst in Krain an unterschiedlichen Orten da und dort in ihren Häusern lutherische Praeceptores ihrer Jugend halten und sich unter dem Schutz des Landesverwalters protegiren und also zu dem schuldigen Gehorsam nit zu bringen sein sollen. Diesen soll nachgefragt, sie sollen verzeichnet und dem Erzherzog namhaft gemacht werden.

Die Suspendirung des Landesverwalters soll einstweilen noch aufgeschoben werden, da ein qualificirtes katholisches Subject für diesen Posten der Zeit noch mangelt, doch soll dieser Punkt im Auge behalten und baldmöglichst vollzogen werden.

2. Soll der Bischof die Commission nicht zu weit ausdehnen und in die Amtshandlungen der Gerichte eingreifen, worüber sich die Landschaft beschwert, sondern sich an die Instruction halten.

3. Wird mit Befremden vernommen, daß einige landesfürstl. Beamte sich in dem Reformations-Werk ungern brauchen lassen. Es wird dem Vicedom befohlen, selbst sich willfährig zu erzeigen und seine Amtsgenossen dazu anzuleiten.

4. Soll Andre Czianer im Besitze von vier zum Benefizio in Lees gehörig gewesenen Unterthanen belassen werden, unbeschadet der Redimirung geistlicher Güter.

5. Es wäre wegen Beförderung des gemeinen Wesens und der katholischen Religion nützlich und rathsam, die unkatholischen Beisitzer von ihren Stellen abzusetzen und dieselben mit katholischen tauglichen Subjecten zu besetzen, sintemal aber dieser Zeit solche Personen nicht genügend vorhanden, so sei damit einstweilen zu temporisiren.

6. Die Commissarien haben sich in das Landhaus zu begeben und die Verordneten in Kraft dieses Befehls von fürstl. Durchl. wegen dahin zu verhalten, daß sie die sectischen Bücher ausliefern.

7. Ist Katharina Schwab in dem vom Pfarrer in S. Martin und den Zechprübsten daselbst angefochtenen Besitze zweier, schon über 30 Jahre der Kirche entzogenen Unterthanen zu belassen und die Sache auf den ordentlichen Gerichtsweg zu verweisen.

248) 1609, 16. Februar, Schluß, daß man nicht eher zum Landtag greifen wolle, bis der Landesfürst die Landesgravamina nicht gnädigst erledige.

Item ist vorgekommen daß sowohl geistliche als weltliche Landleute zu den Landtügen zu erscheinen sich weigerten, so daß eine ganz geringe Anzahl im Landtag übrig blieb. Es wurde daher beschloffen, zur Strafe Denjenigen, die den Berathschlagungen nicht beiwohnen wollen, das ganze Jahr über kein Recht zu erfolgen. Welcher Schluß zu Papier gebracht und öffentlich bekannt gemacht worden ist. (Verizh.)

249) 1610. Beugniß über die Bekehrung des Lutherischen Josef Maurizh von Moosbach. 26/81 L. D. A.

250) Ser^{mo} Prencipe S. mio e Padrone C^{mo}
Nel luogo di Hozevia si ritroua on Sacerdote detto Leonario di Zigelfest Apostata della fede Catholica essendosi fatto Lutherano, ne cessa continuamente d'infestar li altri fideli predicando hereticamente nella sua casa et tal volta guidando li altri fuori di Provincia a sentire i Predicanti et alla Communione ministrata da quelli Si supplica V. A. S. a restar servita d'imponer remedio a questa peste che sara opera degna della Pieta et Zelo di V. A. S. quam Deus etc.

9. Martii.

A tergo: All Sr^{mo} Prencipe Ferd^o Arcid^a d'Austria P. mio et Patron C^{mo}.

Die N. Oe. Regierung solle hier in einem und anderem Ernst und wirkliche Einstellung thun. 5. Martii 1613.

251) Copie eines Decretes an den Landesvicedom in Krain, Grätz, 9. März 1613.

Auf hierin gelegtes an uns gelangtes memorial wegen des darinvermeldten von der catholischen Religion abgefallenen Apostata Namens Leonharden Zigelfest welcher mit seinem ketzerischen Wesen viel vnechts (?) anrichten Item auch daß sich etliche aus Crain Auffer Landes zu den Lutherischen Prädicanten begeben und allda sich speisen lassen sollen. Ist hiemit unser gnedigster Befehl an dich daß du auf obermeltes Zigelfestens als angebnes Apostatae Person in der möglichsten Stille deine fleißige Spähe und Kundschaft stellest Ihn gefenklischen annehmen, auf Rathbach führen und daselbst damit sich seiner Auskunft nit zu befahren in gueter Verwahrung halten und sodann wie solches verricht Unserer

N. De. Regierung darüber deinen Bericht ehestens zukommen lassst.

252) Bericht des Landesvicedoms, 22. April 1613.

Gnädigster Fürst und Herr! Von E. fürstl. gnäd. Durchl. auf Deroselben unlängst gelangtes Memorial Eincharten Ziglfest einen angebuenen Apostatam betreffend ist mir unter dem 9. Martii gnedigst auferlegt worden in möglichster Still fleißige Spähe und Kundschaft auf sein Person zu stellen Ihn gefänglich annehmen hieher auf Laibach führen und allda damit sich seiner Auskunft nit zu befahren, in guter Verwahrung halten zu lassen und sodann wie soliches alles verricht, E. fürstl. Durchl. hochlöbl. N. De. Regierung ehist zu berichten. Als ich aber zu gehorsamsten Vollzug solcher gnedigster Verordnung nach Verstreichung der heiligen Zeit, den Landrichter abfertigen wöllen, ist gedachter Ziglfest selbst für mich alda erschienen und zu seiner Entschuldigung mir beigelegtes Anbringen, so mir auch anderwärts eines theiltes bewußt, übergeben und weillen aus Solichen mit mehreren zu sehen, daß er sein falsche Opinion verändert, zum katholischen Glauben vorlängst wiederum getreten und die Beichtzettel seines Seelsorgers des Pfarrers zu Gottschee alda er als ein Burger wohnhaft, eingelegt, hab bei solcher beschaffenheit Ihn allda in Vicedomhaus verarrestirt und benebens für rathsam angesehen E. fürstl. Durchl. verrere gnedig. Disposition und Befehl hierüber gehorsamst zu erwarten zc.

253) Bericht des Landesvicedoms, 23. April 1613, an die N. De. Regierung.

(Nach Wiederholung des wesentlichen Inhalts des früheren Berichts.) — Nach Diesem aber ist gedachter Ziglfest bei mir supplicando eingekommen und um Erlassung des Arrests unablässig angehalten. In welchen seinen Begehren ich letztlichen gegen beigelegter Obligation und Verbindnus in Original daß er sich auf allen meinen Begehren über kurz oder lang bei Verlierung aller seiner Hab und Güter wiederum gehorsamst in E. fürstl. Durchl. Vicedomhaus allda er verarrestirt worden, stellen solle, gewilligt, forderist aber dieweil auf eingenombnen Bericht mir soviel bewußt, daß er zwar ein catholischer Priester auch Pfarrer daselbst zu Gottschee in wählenden Lutherthumb gewest, der nachher und ungefähr vor 20 Jahren eines uncatholischen Verdachts wegen wie billich der Pfarr entsetzt auch in anderweg gestraft worden anjeko aber sich vor etlichen Jahren hero in allen gut catholisch erzeigen und kein Scandalum Inmassen er angeben worden, verursachen viel für sich selbst geben thuet. Welches E. fürstl. Durchl. auf Deroselben von 29 abgelaufenen Monates Aprilis mir zugekommenen anderen gnedigsten Befehl gehorsambist berichten zc.

254) Ich Leonhardo Ziglfest bekenne hiemit nachdem ich mich auf empfangene Erinnerung als daß bei Ihrer fürstl. Durchl. unsern gnädigsten Herrn und Landesfürsten

Ich angeben worden und derhalben an den Edlen und gestrengen Herrn Josef Panizol höchsternemter fürstl. Durchl. Rath und Landesvicedom allda in Krain gnedigste Verordnungen deren Inhalt mir zwar unwissend herein gelangt sein sollen für wohlgedachten Herrn Landesvicedom Persönlich präsentirt was etwa wider mich einkommen mirs zu meiner Verantwortung gnädigst erfolgen zu lassen gehorsamst gebeten und als nun darüber Ihr Gnaden mehr wohlgedachter Herr Landesvicedom in Krain mich in dem Vicedomamt dergestalt verarrestirt daß ich bei Vermeidung höchst ernemter fürstl. Durchl. großer Ungnad und Straf bis auf weiteren Bescheid, auch bei Verlierung meiner Güter daraus einigen Fuß setzen solle, welches zu thun Ich zwar einige Bedenken gehabt, weilen mir aber als einem armen Burgersmann Lang von meinem geringen Hauswesen und aldo auf schwerer Zehrung zu sein, ganz ungetränglich gefallen, als habe bei Dieselben ich bittlichen angelangt, daß sie mich gegen Verpfändung aller meiner gleichwohl geringen liegenden und fahrenden Hab und Güter nirgend noch nichts ausgenommen des arrests und heim zu reisen gnädig erlassen wöllen, in welch mein so starkes unnachlässiges gehorsames Bitten Ihr Gnaden auf meinen gethanen Furschlag doch letztlich zu bewilligen bewegt worden.

Daß ich obgemelter Leonhart und zu noch mehrer Versicherung Ich Hanns Ziglfest der Zeit Landshauptmannscher Secretarius in Crain sein Sohn und wir also Beidesament und unverschaidenlich bei Verlierung aller und jeder unserer Hab und Güter liegend und fahrend, wie die genannt werden möchten, uns hiemit verreverfirt haben wöllen daß wann Ihr Gnaden Herr Landesvicedom meinen Leonharten Person über kurz oder lang begehren oder erfordern möchten, daß ich mich jeder Zeit und alsbald wiederum vor Ihr Gnaden ins Vicedomamt alda ich verarrestirt worden, stellen und vernerer Beschaid gehorsamst erwarten will. Dessen ist hiemit Urkund unserer beiden hierunter gestellte eigne Handschrift und Pestschaftsfertigungen. Beschehen zu Laibach den 23. April 1613. Jars.

255) N. De. Regierung in Grätz, 29. April 1613, an den Landesvicedom Josef Panizoll.

Getreuer Lieber. Auf deinen zu Handen unserer N. De. Regierung wegen des Leonhard Ziglfest vom 22. dito in Gehorsam gelangten Bericht wöllen wir Dir pro recepisse gnediglich anbefohlen haben daß Du neben zu erkundigung des Denuncianten Memorials gedacht unser Regierung berichtest ob nicht obermelter Ziglfest hievor ein catholischer Priester gewesen und hernach wieder abgefallen seie Inmittels aber solle Er Ziglfest in der Verhaftung wahrlichen gehalten werden. An dem beschiebt zc.

256) 1614. Schreiben des päpstlichen Nuntius an Bischof Chrön wegen Vertilgung der ketzerischen Bücher.

257) **Erlaß der n. ö. Regierung, Grätz, 27. Jänner 1614, an den Landesvicedom Josef Panizol in Krain.**

Getreuer Lieber Du hast abschriftlichen hierintlegend zu sehen, was wir dir von 9. Tag Martii nechstverwichenen Jars wegen des darin vermeldten von der catholischen Religion abgefallenen Apostatae namens Leonharden Ziglfest und daß sich sonsten etlich aus dem Land in dem Lutherischen Exerccio verfügen sollen, durch gemeßnen Befehl aufgelegt haben: dieweilen uns Dan bisanhero einige Relation von Dir zukommen was du dits orths fürkherth so ist demnach unser gnediger Befehl hiemit an dich unserer n. ö. Regierung alsobald deinen ausführlichen Bericht zukommen zu lassen was du hierinnen in einem und anderen gericht und ob du gedachten Apostatam zur Verhaftung bringen lassen. An dem beschiebt zc.

258) **Bericht des Marcus Rhunius, Probst in Rudolfswerth, datirt Gurkfeld, 17. April 1614, an Thomas, Bischof zu Raibach, und Josef Panizoll, Vicedom, als Religious-Reformation-Commissarien.**

Ich hab die Zeit her von Mitfesten in Prosecuirung der heilsamen Reformation hin und wieder in Unterkrain die sectischen Personen vermög der mir übergebenen Verzeichnisse zur einstmal thuenden Buß und Bekehrung oportune et inopportune zu vermahnen nit unterlassen auch etwas (aber gleichwohl wenig) Fruchtbliches ausgericht, nemlich daß allhie zu Gurkfeld Hans Tischler, fünften eines Predicanten Sohn, sich zum catholischen Glauben bekehrt gebeichtet und communicirt, daß also verhoffe wie halsstärkig derselbe in haeresi vor Diesem gewest, also beständig und beharrlich im catholischen Glauben bis zu Ende seines Lebens verbleiben werde.

Casparn Drkhorn, Thurn-Muschonischen Pfleger welcher außer Land verrucken hätte sollen, ich auch so weit gebracht, daß derselbe mir allhie und Herrn P. Alberto mit Mund und Hand zugesagt daß er nach mehreren Bericht und Unterweisung sich in kurzer Zeit gehorsamlich einstellen beichten und communiciren wolle.

Von Herrn Rueß zu Hopfenbach hab ich vor diesem E. fürstl. Gnaden ad partem avvürt, wie Er auch das Seinige sammt seiner ganzen Zugehör im Schloß rühmlich und auferbaulich prästirt. Mit den übrigen Personen so hin und wieder noch vorhanden, geht es hart zu indem um meine treuherzige mündliche und schriftliche Vermahnung ichtes fragen.

Verhalben Gnaden und gnedigsten Herrn ich anderst nit weiß, allein E. fürstl. Gnaden wie Sie hiebei verzeichnet (Verzeichniß fehlt) alle allesamnt und keinen ausgenommen, bevoran die halsstärkigen, hinauf nach Raibach vor sich citiren, dieselben mit der Schärfe (auf welche sie allein warten) tractiren wollen, alsdann verhoffe ich mit den Uebrigen um viel leichter auszukommen.

Dieses muß bei E. fürstl. Durchl. mich nothwendig beschwören, daß nächstverschienenen 6. dits in mein Abwesen

sich zween böse Predicantische Sön und Spitzbuben Magnus et Jacobus nom. Tischlergesellen zu Rudolfswerth freventlich muthwilligerweise unterstanden, darum daß sie in allweg von mir und meinem Chormeister auch anderen Geistlichen zum catholischen Glauben vermahnt sein worden. Sie aber in absentia mea alles Gespött getrieben, meinen Schaffer Canonicus und andere Priester auf freier Gassen angetastet, mit Schlägen tractirt am Haupt und Gesicht auch sehr verwundt haben daß also dieß factum also hinzu lassen einmal nit gedenke und dies alles geschieht weil das Gericht zu Rudolfswerth solchen Insolenzen alle Platz und Raum gibt, wie dann mir der Magnus vor einem Jahr mit einem Maurerhammer meinen Amtmann zerschlagen und kaum lebendig gelassen, der andere Jacobus in simili auf meine Geistliche die Hand vor diesem gelegt; das Gericht daselbst zu Rudolfswerth sammt einem Andre Bressar jungen Burger, ihnen gleichsam Unterschleif geben, und zu heissen reizen wider meine Geistlichen aus der fürnemblichen Ursach daß die Bösewichte in Häusern Predigen, alda verbotner Zeit Fleisch kochen und auf solche Büberi da meine untergebne Priesterschaft Achtung haben und vermerken, müssen sie einen solchen Lohn von ihnen haben, auch von bemeldtem Bressar ausgelacht werden. Bitte demnach E. fürstl. Gnaden seitemalen dieß immediate die Reformation berührt, auf daß ich und die Meinigen auch untergebne Priester quisque pro suo posse noch ferner in reformando fortfahren können, Ihnen wegen der Ehre dieß negotium best wollen anbefohlen sein lassen mit ernstlicher Einziehung und Bestrafung solcher bösen vermessnen Buben ihres Frevels und Muthwilligkeit, den sie geübt haben zc.

259) **Getreuer Lieber.** Nachdem uns glaubwürdig fürkommen daß Lienhart Zieglsfest ein Apostatirter Priester so sich der Zeit im Städtl Gottschee befinden thuet, sectisch worden und in der Religion sehr ergerlich leben auch von derselben viel Leut abwendig machen solle uns aber zu solchem stillzuschweigen noch dasselbe länger zu gestatten gnedigst nit gemeint, also senden wir Dir nebenverwahrt ein offnes Patent mit diesem Befehl zu, daß du gedachten Ziglfest alsbald gefenglichen annehmest und von einem Landgericht zu dem anderen wohlverwahrt bis hieher liefern lassest. Daran beschiebt zc. Grätz, 10. Martii 1615. (An den Landesvicedom Panizol.)

Bericht des Vicedoms hierüber vom 28. Martii 1615.

— Ob ich zwar alsbald nach Empfangung gedachts Befehls in der Still den Landrichter mit dem Patent E. fürstl. Durchl. gnedigster Verordnung nach, vermeldtes Ziglests Person zu behändigen nach Gottschee abgefertigt, ist doch derselbe mit dieser Relation, daß Ziglfest nicht wisse man wohin, verweist seie, unverrichter sachen zuruckkommen.

Und sintemalen Er sich noch vor Diesem neben seinem Sohn, Hansen Ziglfest, Landshauptmanischen Secretarien in Krain wie ob der Beilag sub A zu sehen und dessen Original

E. fürstl. Durchl. ich unter Dato des 6. Maii 1613. Jars, als solches der Beschluß sub B ausweist, gehorsamst übersendet, dahin gegen mir reversirt, daß Er bei Verpfändung aller seiner und seines Sohns Hab und Güter auf mein erfordern sich in das Vicecomthaus stellen und weiteren Bescheid erwarten will, also habe Solches E. fürstl. Durchl. pro recepisse dero gnädigsten Befehls Ich in gehorsam andeuten und dero ferneren gnädigsten Resolution was dits orts weiter fürzunehmen unterthänigst erwarten wollen zc.

260) Vorladungsdecree der Religionsreformation-Commission in Laibach, 26. October 1615, an nachbenannte Personen, am 15. November 7 Uhr Früh bei Peen 100 Ducaten in Gold sich in die bischöfliche Pfalz zu stellen.

Stadt Gurkfeld:

(Citirt) Merth Goldschmidt sammt sein Weib (perseverat adhuc in haeresi) Bischof Chröns Hand —

Hannsen Khramers Eheweib (et haec est rebellis per omnia) —

Michel Fergen Eheweib (est haec Praedicantis filia adhuc petulantissima).

Schmidt Eheweib (diese ist alzeit zur Beicht und Communion gehorsamst erschienen).

Hannsen Trameters Eheweib (diese Person beucht auch jährlichen).

Georgen Crobathens Eheweib. Präceptor im Schloß.

Item nächst allda zu Reichenburg:

Joseph Hanns und Antoni Napolitaner Gebrüder. (Anmerkung eigenhändig: Ich bin der h. römisch-katholischen Kirchen niemals zuwider gewest sondern dieselbe allzeit bei gewohnet und Gehorsam gewest meine Brüder sein jetzt nit anheimb. Joseph Napolitaner mp.) (hi praedicantis filii illudunt suum — Bischof Chrön).

Michel Zurcouitsch (zum andernmal bei 200 Ducaten Peen citirt).

Frau Mandliussin.

Lichtenwalder Pfarr:

Jacob Freyburger (dieser ist todt). Balthasar Spindler (dieser gibt Antwort daß er albereit vor dem Herrn Erzpriester in Sänthal revozirt).

David Kott (dieser ist nit allda).

Hanns Näglitsch (dieser zeucht aus dem Land).

Hanns Fäschl (dieser ist in der Herrn Pätressen Dienst und hat zuvor peicht).

Simon Tischler (dieser ist zu Rain im Schloß).

261) Vorladungsdecree der Religions-Reformation-Commission, Laibach, 26. October 1615, an nachbenannte Personen, sich bei Strafe 100 Ducaten in Gold 15. November 7 Uhr früh in der bischöflichen Pfalz zu stellen.

Stadt Möttling:

Georg Golobaritsch mit seiner Hausfrau. (Anm.) Ihr fürstl. Gnaden Herrn Bischofen hab ich mein Eid prästirt in der fürgenombnen Religions-Reformation so zu Möttling

geschehen Darauf durch Herrn Probsten den Domitrovitsch communicirt worden. Dabei ich bishero gelassen verhoff auch hinfüro also zu sein (diese meine Hausfrau ist mit Empfahung des Sacraments entschlaffen) und also aus großer Ungelegenheit, sonderlich daß mein jegigs Weib am Todbett liegen thuet, auch anjeto das Mittelding am besten im Schwung und davon jeto gewiß nit erscheinen mag.

Martin und Philipp Schalkovitsch. (Anm.) Dieser Philipp hat heuer in der Pfarrkirchen communicirt, dieser Martin aber zu Carlstadt bei Herrn Laibacher (?).

Zerg Wostiantitsch (ist anjeto zu Gottschee).

Daniel Woschitsch mit seiner Hausfrau (hat auch communicirt in der Pfarrkirche).

Des Mathias Woschitsch Weib Khatrusch (dieses Weib ist alt und stockblind).

Jacob Woldin sammt der Mutter und Weib (gehen alle in die Pfarrkirche zu der Lehr).

Martha Perbiloua mit der Tochter.

Stubihoukha Wittib. (Jeziger Herr Probst Costa hat die communicirt, zu Zeugniß hat sie ihme einen groschen geben.)

Stame Dortschitschka (diese ist eine Krämerinn und nit anheimbs).

Bra Wittib. (Ist ein altes krankes Weib.)

Zerg Khierpner. (Er hat communicirt in der Pfarrkirche.)

Magdalena Wittib (ist ein armes altes Weib und hat bei Herrn Probst communicirt).

Margaretha Goldschmidin.

Pauln Sattlers hinterlassen Wittib und Tochter (Wittib ist krank und schwach, Tochter nit anheimbs).

Mathensch Poder (ist der Zeit nit anheimbs).

Mithulla Poder sammt sein Weib.

Mattig Brischitsch sammt sein Weib. (Dieser Brischitsch ist todt.)

Laure Piczin (ist nit anheimbs und ist armer Schlucker).

Alenka Choniataricza (ist nit anheimbs und ist ein armes altes Weib).

Gregor Dschina (ist gut catholisch hat nun in die 7 Jahrlang in der öffentlichen Kirchen communicirt).

Zerni Nüczsche (ist krank und hat beicht und communicirt).

Michel oder Micula Deschelän (ist der Zeit nit anheimbs).

Michel Tcherwuschän (Terbuschan) (sagt, er hab in der Pfarrkirchen communicirt).

Michael Matshukat (ist anjeto nit anheimbs).

Tab. Lantscher (hat sich ein etliche Mal in der Pfarrkirche communiciren lassen).

Jacob Für und sein Bruder Zerni. (Dieser ist nach Ihrer fürstl. Durchl. geschafft sammt seinem Bruder auf die Graniz gehundt aufgefangen worden und todgeschossen der andere hinweggeführt.)

Vinitshcka Sy (ist gut catholisch).

Stadtrichters Weib Helena Zurschitschin (ist derzeit nit anheimbs).

Tschernembl:

Joseph Hauser
 Toman Pod
 Bartlmä Mofferin
 Jury Kathaitisch.
 Zu Siemitsch:
 Wolf Jagschitsch (ist von Jugend auf des rechten catholischen Glauben gewest und communicirt in derselben Pfarrkirche zu Siemitsch).

262) **Vorladungs- Decret der Religions- Reformation-Commission in Laibach, 26. October 1615, wamit nachbenannte Personen auf den 15. November 7 Uhr früh bei 100 Ducaten Gold zu erscheinen vorgeladen werden.**

Neumarkt:

Clara Zaurnikhin wohnhaft daselbst
 Hans Bernoll schreiber im Gschloß
 Brjcha ain Köchin im Gschloß
 Aniza ein noch Jungfrau im Gschloß
 Getraud Piutschoniza
 Catharina Vouechlin
 Michl Pian ein Reitknecht im Gschloß.
 Simon Goemb
 Matheß Baumgartner Huetter.

263) **Vorladungs- Decret der Religions- Reformation-Commission in Krain, Laibach, 26. October 1615, für nachbenannte Personen, am 15. November 7 Uhr früh in der bischöflichen Pfalz bei 100 Ducaten Gold zu erscheinen.**

Hauptstadt Laibach:

Georg Müller
 Alexius Frey
 Hanns Christoph Tägtl.
 Item
 Burgermeisters Hausfrau die Drumbkizn
 Derlätshin
 Wassermannin
 Tauffrerin und
 Raifingerin.

Seitwärts angemerkt: (Umb den alten Jäger solle jetzt geschickt werden.)

264) **Verzeichniß derjenigen Posten und Gelder, welche Herr Josef Tschoule dem Collegio vom 10. Pfennig erlegt:**

17. Jult 1601	224 fl. — fr. — Pf.
31. August 1601	290 " — " — "
16. Juni 1601	1000 " — " — "
9. Mai 1601	163 " — " — "
11. Februar 1601	888 " 53 " — "
11. Mai 1602	300 " — " — "

Fürtrag: 2865 fl. 53 fr. — Pf.

Uebertrag: 2865 fl. 53 fr. — Pf.

25. Mai 1602	200 " — " — "
12. Juni 1602	250 " — " — "
1. März 1603	150 " — " — "
17. Juni 1602	100 " — " — "
Item durch Heern Ambschell auch die Stetnerischen	1111 " 6 " 2 "
Herrn Landsvicedom Posten Erstlichen geben	1079 " 42 " — "
Mehr des Tissomez Geld	286 " 57 " 2 "
Mehr	133 " 20 " — "
Mehr zum April 1604 la pecunia presbyterii	500 " — " — "
Item des Suppantischtsch anno 1606	1086 " 29 " 1 "
	7763 fl. 29 fr. 2 Pf.

1606 den 20. Sept. hab ich Philipp Kobenzl und Herr Tschoule den Herrn Patribus diesen Extract gegeben und zum Fall mehr richtige Posten aufs künftig befunden werden, die sollen auch billig passirt werden.

Mehr hat Herr Kobenzl von des Faberii Geld P. Raphaeli geben	250 " — " — "
Herr Octavius Panizol den 8. Jult 1620 geben	200 " — " — "
Item eben der Herr Octavius im May anno 1613 Strafgeld des Gaisell geben 90 Ducaten in Gold die ich Herrn Petro Gaionzol pr.	196 " 47 " — "
	zusammen 8310 " 15 " 2 "
	Rest 7689 fl. 44 fr. 1 Pf.

265) **Vorladungsdecree der Religions-Reformation-Commission, Laibach, 26. October 1615, an nachbenannte Personen, am 15. November 7 Uhr früh in der bischöf. Pfalz bei 100 Ducaten Gold Strafe sich zu stellen.**

Pfarr S. Ruprecht:

Balthasar Goldtschan (ist nit anheimbs gewesen sein Weib hat vermeldt er hab — das folgende ausgestrichen).

Meister Thoman Schneider bei Greylach wohnend (will gehorsamen) sammt seinem Weib und Tochter.

Pfarr Tröuen:

Andre Gritscher Pfleger zu Gallenstein sammt sein Weib (ist nit allda zu Haus gewesen, sondern zu Stegberg sein weib hat vermeldt Sie wohl ihm solches anzeigen).

Der Herrn Wagen Gebrüder Pfleger zu Neudeg Jacob Schazianer (sagt ist nie lutherisch gewest, sondern gut catholisch).

Gregor Jäntschin, ein alter Soldat (ist ein armer Mann, begert vielmehr ein Almosen, doch lutherisch).

Hanns Beer, gewesener Däzer sammt seiner Mutter und Steustochter (ist am Daz herumgeritten und nit anheimbs gewest).

Herrn Antoni Petschovitsch Schreiber Anthoni Tschin-
thiber (Herr Petschovitsch sagt Er Tschintheiber habe seinen
Dienst zu Carlstadt und gehe ihn weiter nichts an).

Element Hodnich (derzeit unter Pletteriach wohnhaft).

Herrn Krishanitsch Ambtmann zu Treffen (ist nit mehr
allda).

266) Vorladungsdecree der Religions-Refurma-
tions-Commission, Laibach, 26. October 1615, an nach-
benannte Personen, bei 100 Ducaten Gold Strafe am
15. November 7 Uhr früh in der bischöflichen Pfalz zu
erscheinen.

Reifniz:

Peter Sdrauin

Miculiza Zuarkevitsch sammt dem Weib

Maister Gregor Schneider sammt dem Weib

Paule Khoch sammt dem Weib.

Gottschee:

Paul Plasmann (dieser ist schon vor 3 Jahren gestor-
ben und sich allhie bei dem Pfarrer communicirt).

267) Vorladungsdecree der Religions-Refurma-
tions-Commission, Laibach, 26. October 1615, an nach-
benannte Personen, sich am 15. November 7 Uhr früh
bei 100 Ducaten Strafe in der bischöflichen Pfalz zu
stellen.

Stadt Rudolfswerth:

Georg Görttsch Proviantverwalter (zum andernmal pr.
200 Ducaten in Gold).

Jacob Weiß. (Ich hab vor 4 Jaren bei Herrn Hassen
Franziskaner gepeicht.)

Adam Weiß.

Andre Wüz sammt seinem Weib (hie catholicus fuit et
tota sua progenies etiam et manebit cum Uxore jam a
3 annis confessa) Chrön.

Lucas Sattler sammt seinem Weib (hat seine Beichtzedl
von allhie. Guardian Fr. — Chrön).

Schweiger huetter sammt seinem Weib (der ist allhie
nicht. Chrön).

Landschafft Schmidt (hat allhie in dem Franciscaner
Kloster bei jetzigem Herrn Guardian gepeicht und commu-
nicirt und von Jugend der Religion gewest. Chrön).

Mathia Tschändich.

Frau Grischerin (Citirt zum andern Mal pr. 200 Duca-
ten in Gold).

Frau Rötterin wittib (Ich bin in das neunte Jahr in
dem katholischen Glauben).

Heinricherinn wittib (Citirt zum andern Mal) (diese ist
immer außer der Stadt als zu Hause).

Caspar Dörffler und sein Weib (dieser ist todt).

Dieselbst in Unter-March:

Georg Vino

Hans Artter

Daniel Despotanitsch (wohnt nicht mehr in Crain ist
aus dem Land in Crobaten sammt Weib und Kind auf
seine Güter gezogen und auf seine Güter in Crain Unter-
thanen angesetzt).

Item zu Landstraf:

Gregor Khürschner

Christoph Vhrmacher

Gera Koretschoua Tochter

Jacob Stainer Pfleger

Spella daselbst.

(Diesen obbemeldten Personen wird von Gericht auf-
erlegt auf bestimmte Tag zu erscheinen.)

268) Vorladungs-Decree der Religions-Refurma-
tions-Commission in Laibach, 26. October 1615, an
nachbenannte Personen, am 15. November zur Prästi-
rung des katholischen Juraments zu erscheinen (d. i.
Soldge, die sich schon bekehrt).

In Unterkrain:

Adam Gritscher wohnhaft zu Rudolfswerth (Ich hab
mein Beichtzedl durch Herrn Jacoben Khurzen in Monat
Juni Herrn Ottavio Panizoll zugeschickt).

Pader zu Landstraf Maister Georg (hat den Herrn
Patribus zu Pleteriach sammt sein Weib peicht).

Caspar Dckhorn

Georg Crobath

} wohnhaft zu Gurksfeld.

(Von Bischof Chröns Hand: hie adulter publicus
est et illa petulantissima mulier est.)

In Oberkain (Herr Englschauer)

Jacob Buttalitsch Pflieger zu Kreuz und Bartelmä
Wubisch Rüstmeister allda.

Auf dem zweiten Blatte angemerkt:

Caspar Dkorn hat sein Jurament dem Herrn Wal-
thasar Tautschar Pfarrherrn zu Tiffer gethan.

Herrn Patri Johanni Priester zu Pletriach beicht und
die Beichtzedl dem Herrn Landsvicedomb in Crain übergeben.

Thurn am Hart den 1. November 1615. Idem ut supra.

269) Vorladungs-Decree der Religions-Refurma-
tions-Commission, Laibach, 20. November 1615, an nach-
benannte Personen, bei Strafe 200 Ducaten in Gold am
24. November 7 Uhr früh in der bischöflichen Pfalz zu
erscheinen.

Pfarr S. Ruprecht:

Thoman Pippacher Schneider bei Greylach wohnend
sammt sein Weib und Tochter.

Pfarr Tröuen:

Andree Writscher Pflieger zu Gallenstein sammt seinem
Weib.

Gregor Fäntschin ain alter Soldat.

Hanns Beer sammt Mutter und Steustochter.

Herrn Petschouitsch Diener.

Antoni Tschintschiber (?).

270) Vorgeladen mit Decret der Reformations-
Commission, 26. October 1615, auf 15. November.

Zu Ygg:

Christoph Portner.

Mareitsch:

Samuel Hasiber.

Lagg:

Magdalena Fäneklin.

Cruz:

Primus Pader.

Wippach:

Bernhard Distl Marktrichter daselbst und sein Sohn
Hanns, zweifelsfrei die Weiber auch Calvinisch.

271) Hernach folgen diejenigen Personen so dieß
(1615.) Jahr catholisch worden sein, sollen zu Prästi-
rung des Juraments erscheinen.

In Oberkrain:

Herr Engelschauer

Jacob Buttältsch Pfleger zu Cruz

Bartlme Wubitsch Rüstmeister alda.

In Unterkrain:

Adam Gritscher wohnhaft zu Rudolfswerth.

Maister Georg Pader zu Landtstraf

Caspar Dethorn wohnhaft zu Gurkfeld

Georg Crabath wohnhaft alda.

Weiln aber diese bishero gesetzte Personen (sieh oben
die speciellen Verzeichnisse) alle nit erschienen ist an die Städte
und Märkte mandirt worden sie sollten die verwirkte Peen
abfordern und die Leut nichts desto weniger auf den 24ten
November hieher in die Reformation stellen als erstlichen.

Stadt Rudolfswerth:

Andre Herritsch Prostantverwalter

Maria Gritscherinn

Maria Hainwicherinn Wittib.

Stadt Landtstraf:

Gregor Khürschner

Christoph Whrmacher

Gera Koretitschova Tochter

Jacob Stainer

Spella daselbst.

Stadt Gurkfeld:

Merth Goldschmid sammt seinem Weib

Hannsen Khramers Cheweib

Michel Fergen Cheweib

Georgen Khrobattens Cheweib.

Keisnik:

Peter Sdrauic

Miculicza Zuankovitsch sammt seinem Weib

Meister Gregor Schneider sammt Weib

Paula Khoch sammt Weib.

Neumarkt:

Hanns Pernol

Brscha Köchin

Anniza noch Jungfrau

Michel Pian alle im Gschloß

Gertraud Pischaniza

Catharina Pauschlin

Simon Garmb

Matheß Paumbgarten.

Folgt weiter ein Decret auf diejenigen Per-
sonen so nicht in Stätten sondern im Land hin
und wieder wohnen welches die Bothen herum ge-
tragen haben, auch pr. 200 Ducaten Gold Peen.

Unter Reichenburg:

Josef Napolitaner sammt seinem Weib

Anton Napolitan

und Hans ihr Bruder.

Pfarr S. Ruprecht:

Thoman Pippacher sammt Weib

Pfarr Tröuen:

Andre Writscher

Gregor Zäntschin

Hanns Beer sammt Mutter und Steustochter

Petschouitschen Diener.

Höfflein:

Barbara Voglmayrinn Wittib sammt ihrem Sohn Wolfen.

Peen 100 Ducaten in Gold zu erscheinen des Fridls
10. d. absonderlich pr. 200 Ducaten in Gold.

Lubekh:

Hanns Weizbraun Pfleger daselbst auch Peen 100 Du-
caten in Gold.

Lichtenwald:

Hanns Näglitsch

Balthasar Spindler.

Stadt Mötting:

Georg Wollobaritsch mit seiner Hausfrau

Jacob Wollin sammt Mutter und Weib

Martha Perbilona mit Tochter

Stanna Dortschitschka

Bra Wittib

Margaretha Goldschmidtin

Paulen Sattlers hinterlassne Wittib und Tochter

Matheus Pader

Micula Pader sammt Weib

Laure Bizin

Allenkha Comateriza

Michel oder Micula Deschelän

Michel Terbuschän

Michel Motshukot

Stadt Richters Weib Helena Jurschitschin.

Diese Reformation ist gehalten worden wie das Protocoll ausweist als Ihr fürstl. Gnaden Herr Bischof zu Laibach dann Statthalter zu Grätz hereinkommen sein gewesen in Beisein Josefen Panizoll Landsvicedom in Krain.

Actum Laibach als hochwohlgedacht Jr fürstl. Gnaden wiederumb nach Grätz verreist sein am Tag S. Andrea im 1615. Jahr.

Schwitzer mp. Secretarius der Reformation in Krain.

272) Verordnete n. ö. Cammer-Präsident und Rätthe, Grätz, 10. November 1617, an Vicedom Josef Panizoll.

Breibt den wegen des Hauses in Radmannsdorf — das in der Religions-Reformation eingezogen und dem Markt als Rathhaus eingeräumt, später aber verkauft wurde — zu erstattenden Bericht zufolge Verordnung vom 4. Sept.

273) Wir N. Richter und Rath der Stadt Rudolfswerth bekennen hiemit daß der Edl Ehrenfest Herr Daniel Schwizer Religions-Reformations-Secretari und in Sachen abgeordneter Gewaltstrager von und aus weiland Frauen Maria Hainricherinn gewesenen Burgerinn zu Rudolfswerth seliger Verlassenschaft den gebührenden 10. Pfennig von denen Erben 40 fl. Rh. zu seinen Händen empfangen Da aber des Penfalls halber sollen die Erben ain Gulden Schauspfennig so 3 Ducaten in Gold wigt und 15 heidnische Pfennig durch den Herrn Stadtrichter zu Handen Ihr gnädigen Herrn Landsvicedom auch Chist erlegen Urkund gemeiner Stadt hierunter gestellte Insiglfertigung Actum Rudolffswerth 26. Februar 1618.

Zwei von den (3) Erben der Heinricher, genannt Semler und Wurzer waren akatholisch und zogen aus dem Lande „nach ihrem Hauswesen.“

274) Vorladungsdecret der Reformations-Commission, Laibach, 27. Sept. 1618, aus der bischöflichen Pfalz, bei 15 Ducaten Gold Strafe sich den 2. October 1618 in der bischöflichen Pfalz einzustellen:

Hanns Josef Guediz und Anna seine Hausfrau
Hanns Friedrich Rättschitsch zu Weizlstadt
Kosina Rättschitschin Wittib zu Weizlstadt
Regina Prenin Wittib zu Weizlstadt.
Christof Strasser und Beningna seine Schwester
Bartlmä Schwäbl wohnh. in Weingebirg bei Ratschach
Hanns Wenzelburger zu Ratschach
Hanns Formacher zu Gimpl
Hans Zurkhovitsch, Herrn Innocenz Moschon Pfleger daselbs.

Georgen Schneiderleins Hammermeister und Bergknappen.

275) Kaiserlicher Befehl ddo. Grätz, 27. Juli 1626, an Thomas, Bischof zu Laibach, und Octavio Panizol, Vicedom, als Religions-Reformations-Commissarien. Auftrag, anzuzeigen, „was des unlängst zu Wien verstorbenen David Pantaleons unanspruchiges und über Abzug

der 5000 fl. Strafe restirendes Vermögen seie? Ob sein hinterlassene Wittib und Erben der katholischen Religion zugethan und im Land verblieben (verbleiblich) auch ob er nichts von seinen Gütern allbereit auffser Lands transferirt?

276) Landesfürstl. Befehl, Grätz, 1. Februar 1631, an Dietrich Freiherrn zu Anersperg, Landesverwalter, und Octavio Panizol, Reichshofrath, Cammerer, Hauptmann zu Aglern.

Eröffnet, daß an Stelle des verstorbenen Bischofs Thomas dem Bischof Rainald (Scarlich) die Religions-Reformations-Commission aufgetragen worden und ermahnt daß Beide (Rainald und Panizoll) die Commission ernsthaft und sorgfältig fortsetzen sollen.

277) Octavio Panizoll an die I. Oc. Hofkammer, 9. August 1633, berichtet wegen eines zur Zustellung an Gregor Wagen herabgelangten Befehls, daß er denselben nicht zustellen könne, weil sich derselbe vor geraumer Zeit über die vielfältigen von Zeit zu Zeit erlangten Termine zur katholischen Religion nicht bequemen wollen, und außer Landes nach Dedenburg begeben. Er fragt daher an, ob er den Befehl zurückschicken oder dem Bruder des Ausgewanderten Michel Wagen zustellen soll.

278) Erlaß Kaiser Ferdinand II., Grätz, 8. März 1634, an Octavio Panizol, Landesvicedom in Krain.

Demnach Uns fürbracht worden daß Paul v. Egg Freiherr als ein wissentlicher Emigrant nicht allein in unsern I. De. Landen sich schon ein ziemlich Zeit aufhalte, sondern auch einen Präceptor der in der Religion Aergerniß geben und ein Prädicant sein solle, bei sich habe, Uns aber unwissend, was Er für ein Licenz fürzuweisen und wie weit sich dieselbe erstreckt, Also ist unser gnädiger und gemessner Befehl daß Du Ihm dem v. Egg eines und anders fürhalten und den Befund zu handten unserer I. De. Regierung berichtlichen chist und ex officio übersenden sollest.

Vicedoms Bericht hierüber ddo. 12. April 1634.

Er habe den v. Egg vor sich gefordert und dieser habe zur Antwort gegeben: daß er noch vor einer gueten und geraumen Zeit von Sr. Kais. Majestät unter derselben eigenen Signatur einen Paßbrief zwar auf einen gesetzten Termin doch dergestalt daß wann er in seinen im Land habenden Berrichtungen in solcher Zeit nit allerdings fertig sein sollte, dem Herrn Landesverwalter allein zugelassen sei, bei so wissender Beschaffenheit ihm einen weiteren Termin zu ertheilen, erlangt und sich dessen bishero betragen habe und weilen auch — etliche unterschiedliche Termin bereit verfloßen, hab derentwillen er Herr Landesverwalter Eu. Kais. Majestät unlängst dits orts allergehorsambist berichtet und was in sachen weiter zu thun seie dero allergnädigsten Bescheids sich erholet, dessen er nun täglichen allergehorsambst erwartend ist.

Belangend aber seinen im Haus haltenden Präceptorn und vermeinten Prädicanten, hat sich Herr v. Eggh mit aller-
gehorsamster Widersprechung gar hoch entschuldigt und so
viel angedeut, daß er vermeinten Präceptorn allein für sein
Zugend und zu keinem andern verdächtigen End im
Haus halte.

279) Auf Befehl der vollmächtigen Religions-Re-
formations-Commissarien mein Jacoben Tulschackhs völ-
ligen Hab und Gutseinlag wegen des 10. Pfennigs.

Demnach so schatz und schlag ich alle meine liegende
und fahrende Güter wie auch bares Geld, Silbergeschmeide

und Frauengezierd in ein Summa Gelds beiläufig um
1400 fl.

Hiergegen bin ich überall schuldig 680 fl. Wann nun
diese bemeldte Schuld und Crida abgezogen und bezahlt wird
verbleibt mir 720 fl. davon bin ich den 10. Pfennig zu er-
legen schuldig 72 fl. Nachdem auch meiner Hausfrau nach
ihrer Mutter und Ehe Herrn Wubina seligen etwas gebüh-
ren und bei denen Warltschen Erben zu ersuchen hat, wie
viel aber ist mir unbewußt bis die Reitung gemacht und
geschlossen werden wann ich dann solches sei viel oder wenig
eingebracht bin ich den 10. Pfennig zu erlegen erbietig —
(später beigefest: an diesem ist erlegt 30 fl.)

Berichtigung. Die Urkunde Nr. 103 auf pag. 38 trägt irrtümlich die Jahreszahl 1599, statt richtig: 1591.

R e g i s t e r.

(Die eingeklammerte Zahl bedeutet die fortlaufende Zahl der betreffenden Urkunde; die zweite ist die Seitenzahl.)

Abendmahl unter beider Gestalt verlangt von den krainischen Ständen (10) 5. (13) 6. (14) 7. (27) 12. Dagegen wird in der Laibacher Domkirche gepredigt (27) 12.

Absenten, Abgabe von Pfarren (8) 4. (14) 7.

Adelsberg, Prädicant allda (150) 49.

Albin Hans erbietet sich zum Spitalmeister in Laibach (148) 48, wird von der Regierung als Stadtrichter vorgeschlagen (198) 62.

Alexandrin, Laibacher Bürgermeister (98) 38. (120) 42. (234) 69.

Apling, Bergbau daselbst (234) 68.

Auersperg Christoph Frh. v., Landesverweser (52) 22.

— **Herwart Frh. v.,** (27) 14. **Dietrich Frh. v.** (27) 14.

Banko Bartelmä, Krainburger Bürger, hält Conventikel (103) 38.

Barbo Georg Franz (80) 32.

Bartelme, Prädicant in Karlstadt (189) 59.

Begräbnisse, Conflict bei denselben (44) 20. (46) 21. (75) 26. (80) 32. (164) 52. (191) 60.

Beichtzettel werden vom Laibacher Magistrat abgefordert (224) 66. (228) 66.

Bergwerke in Krain (234) 68.

Bettelorden (13) 7.

Bibel in windischer Sprache (50) 21.

Bohoritsch Adam (110) 40. (180) 57.

Bonhomio Niclas zu Wolfspichel, Vicedom (48) 21. (56) 23. (57) 23.

(85) 36. (87) 37. (91) 37. (92) 37. (95) 37.

Bücher, lutherische, deren Confiscirung (205) 63, in Reuttenstein (231) 67, am Laibacher Landhaus (244) 71. (256) 75.

Bürgermeister von Laibach:

Folckh Andre (106) 39.

Rhren Andreas (197) 62.

Trevisan Venturin (108) 39.

Buritsch, Prädicant (187) 58.

Brixen, Bischof von, bedrängt die Untertanen von Welles wegen der Religion (79) 30. (80) 34.

Brucker Pacification, Beschwerde wegen deren Bruchs (37) 16. (44) 20. (53) 22. (79) 30. (80) 31. (80) 33. (83) 36.

Buchdrucker der windischen Bibel, dessen Abschaffung aus Krain, Commission dazu verordnet (52) 22.

Buchdruckerei in Krain eingestellt (50) 21.

Calvinist, ein exilirter, Namens Bräm hält sich in Stein auf (238) 70.

Cantian S., Pfarre (162) 52. (163) 52.

Chrön, Bischof, dessen Bericht über Gänhandel, Emporbringung der Städte und Märkte und deren Vertretung im Landtage (234) 68. Beschwert sich über die evangelischen Procuratoren (243) 71, über das Hof- und Landrecht wegen Kompetenzconflicts (245) 72.

Clement Georg, Prädicant (187) 58.

Collegium theologicum in Wien (7) 3. (195) 61.

Communion unter beider Gestalt verlangt von den krainischen Ständen (10) 5. (13) 6. (14) 7.

Concilium in Constanz (27) 12.

Conrad, Bischof von Laibach (41) 18.

Costnitzer Concilium (27) 12.

Cotscheuertschitz Hans (Cotschewer?) Prädicant, landschaftl. (153) 49.

Dienstmann Niclas, Landrichter (231) 67.

Domkirche in Laibach, sectische (evangelische) Weibsperson wird daselbst begraben (51) 22.

Druckerei s. Buchdruckerei.

Etz (Schloß bei Krainburg), Prädicant hält sich daselbst auf (32) 15.

Eggh (Etz) **Hans Jos. Frh. v.,** Verordneter (27) 14. **Adam** (74) 24, beschwert sich bei den Ständen über das Vorgehen gegen ihn wegen seines Prädicanten (78) 28.

Ehe der Priester, verlangt (27) 12.

Faberius Magister, Schrammenprocurator (223) 65.

Faschang Christoph, Prädicant in Welfz (Welles) (30) 15.

Fasttage, deren Haltung wird eingeschärft (206) 63. (228) 67.

Folckh Andre, evangelischer Bürgermeister von Laibach (106) 39.

Forstner Gregor, evangelischer Stadtrichter (105) 39. (108) 39.

Franckh Sebastian, Stadtrichter in Laibach (148) 48.

Freiendenschuß, Dompropst in Laibach (42)
18. Beschwerde der Radmannsdorfer
gegen denselben (75) 25. Beschwerde
des Juri Wochinez gegen denselben
(77) 27.

Freisung, Bischof von, bedrängt die Evan-
gelischen in Laß (76) 26.

Gallenberg Jobst von, Landesverweser
(27) 14.

— Jobst Josef von (127) 43.

Gäuhandel in Krain (234) 68.

Gottesacker der Evangelischen in Laibach
(191) 60. (193) 61.

Gottseignamsbruderschaft in Möttling
(24) 9.

Gottschee, Zunahme des Lutherthums
dieselbst (159) 52.

Goschener Hans, Prädicant in Ratschach
(86) 36. (89) 37. (93) 37. (151)
49. (154) 49. (160) 52.

Gritscher Adam zum Stadtrichter von
Rudolfswerth gewählt (116) 41. (117)
41.

Gurkfeld, Stadtrichtermahl (130) 44.
(131) 44.

Harrer Georg, sectischer (evangelischer)
Richter in Krainburg (48) 21, ab-
gesetzt (48) 21. (49) 21.

Hagenaw, Tag zu (1) 1.

Handel in Krain im 17. Jahrhundert
(234) 68.

Infection (Pest?) in Laibach (203)
63. (213) 65.

Johann Bischof zu Laibach (48) 21.

Juritsch, Prädicant (191) 59.

Khnafl (Knäfl), Prädicant in Krain-
burg (47) 21.

Khren Andreas, Bürgermeister von Lai-
bach (197) 62.

Kirchenvermögen, dessen Verwendung zu
Stipendien (3) 2.

Kirchstage, Polizeivordnung für dieselben
(4) 3. (5) 3.

Khumbrecht Marx, Prädicant (127)
43. (132) 45. (176) 55. (187)
58.

Kisl Georg, Landesverweser, dessen Diener
Cerniz wird wegen Verpötnung der

Frohneignams-Procession verhaftet
(142) 46. (143) 47. (144) 47.
(145) 47.

— Hans, Landesverweser (234) 69.

Kopriniß Sebastian, Ratschacher Richter
(125) 42. (126) 43.

Kotscher Paul, Domherr in Laibach
(173) 55. (176) 55.

Krainburg, Beschreibung des Lebens da-
selbst im Jahre 1595 (157) 51.

Krainburger werden wegen eines Prä-
dicanten verwarnt (32) 15. (33)

15, werden nach Graz vorgefordert
(32) 15. (33) 15. Die katholischen

Bürger beschwerten sich über die Evan-
gelischen (34) 15. Rathsämter wer-
den Evangelischen verließen (34) 15.

(35) 16. Die Evangelischen verant-
worten sich gegen die Beschwerde der

Katholischen (36) 16. Verzeichniß der
katholischen Bürger (38) 16. Be-
schwerte des kathol. Vicars gegen die

Evangelischen (39) 17. Diese ver-
antworten sich (40) 17. (42) 18.

Commission diesfalls in Krainburg
(41) 17. (781) 17.

— Verhör der katholischen Bürger (43)
19. Conflict beim Begräbniß eines

Kindes (43) 19.

Krazenpacher Hans, Pfleger in Kisl-
stein (66) 24.

Kumperger Hans, Mutterhospitalmeister in
Laibach (155) 50.

Lachovitsch, Prädicant in Möttling
(24) 9.

Laß, evangelische Bürger beschwerten sich
über Willkürmaßregeln der Freysing-
schen Commissäre (76) 26. Stände

interveniren für sie (80) 32.

Laibach, Capitel (14) 7.

Laibacher Rath wird purificirt von den
Evangelischen (98) 38. Erzherzogin

Maria trägt auf, einen katholischen
Stadtrichter zu wählen (99) 38. Erz-
Ernst verleiht dem evangelischen Stadt-
richter Bann und Acht (101) 38,

erläßt verschärfte Befehle, nur Katho-
lische in den Rath zu wählen (102)
38. (104) 38. (203) 63.

— wählen Evangelische in den Rath
(105) 39, erhalten einen Verweis

wegen angestellter Conventikel (134)

46. Unordnung im Stadtwesen (135)

46, werden zur Wahl von Katho-
lischen in die Stadtämter verhalten

(138) 46. Wahlen zu Stadtämtern
(147) 48. (148) 48. (149) 48.

(155) 50. (170) 54. (171) 54.
(194) 61. (198) 62. (199) 62.

Prädicanten werden exilirt (175) 55.
(176) 55, sechs evangelische Bürger

wohnen den Landtagsverhandlungen
bei (192) 61. Aufrihrerische Reden
und Conventikel (196) 61. (208)

64.

Laibach, Stadtwahlen (225) 66.
Lamberg Max von (27) 14.

Landeshauptleute:
Lenkovijsch Georg (174) 55.

Thurn H. A. Frh. (57) 23.

Landesverwalter:
Lamberg Jakob (9) 4. (13) 6.

Paradeiser Andreas (150) 49.

Landesverweser von Krain:
Gallenberg Jobst v. (27) 14.

Kisl Georg (142) 46.

— Hans (234) 69.

Lamberg Jakob (9) 4. (13) 6.

Landrechtsbeisitzer waren evangelisch (245)
73.

Landrichter:
Dienstmann Niclas (231) 67.

Landtschreiber, evangelische (Pantaleon —
Taufner — Wassermann) (243) 71.

Laithieri Lorenz Frh. v. (53) 22.

Leberwurst, Stadtrichter in Laibach (73)
24.

Lenkovijsch Hr. v. (72) 24. Georg,
Landeshauptmann (174) 55.

Lochmaier Paul, Stadtobercammerer in
Laibach (147) 48.

Lucas N., sectischer Schulmeister in
Laibach (191) 60. (193) 61.

Lückitsch Peter, Prädicant in Laibach
(182) 57.

Marzina, Vicarius in Krainburg, dessen
Beschwerde wider die Evangelischen in
Krainburg (39) 17. Antwort der-
selben darauf (40) 17. (127) 43.

Matschick, Prädicant in Ratschach (93)
37. (96) 38.

Mithez Michel, Verwalter des Vicedom-
antes (167) 53.

Minkendorf, sectische Unterthanen daselbst, deren Verhör (127) 43. (128) 44. (132) 44.

Mötling, Klage Derer von, wegen Entziehung der Gottsleichnambruderschaft (24) 9. Stadtrichterwahl (94) 37. (118) 41. (119) 41. (172) 55.

Mordax Rupert, sectischer Schulmeister in Laibach (191) 60.

Moscon Innocent, Pfandinhaber von Weisensfels, wird vor die Religionsreformationscommission gefordert (87) 37.

Nativitatis-Fest von den Prädicanten in Laibach angegriffen (50) 21.

Neustift in Oberburg errichtet (27) 12.

Nesa Juan de, in Reutenstein (231) 67.

Odontius (Odentius), Prädicant, entspringt in Senofersch (218) 65. (220) 65. (221) 65.

Pantaleon, Landschreiber, evangel. (243) 71.

Paradeiser Andreas, Landesverwalter (150) 49.

Particularschulen im J. 1551 (3) 2.

Pfandschaffer, Klage derselben (25) 9.

Podgier, Conventikel daselbst (31) 15.

Polizeiordnung vom J. 1551 (4) 3.

Prädicanten:

Bartelme in Carlstadt (189) 59.

Buritsch (187) 58.

Clement Georg (187) 58.

Gotscheuerthiz Hans (Gotscheuer?) (153) 49.

Faschang Christoph (30) 15.

Gotscheuer (s. oben) (86) 36. (89) 37. (93) 37. (151) 49. (154) 49. (160) 52.

Juritsch (191) 59.

Khnafl (Knäfl) (47) 21.

Kumprecht Marx (127) 43. (132) 45. (176) 55. (187) 58.

Lachovitsch (24) 9.

Lückitsch Peter (182) 57.

Matzsch (93) 37. (96) 38.

Kneß Karl (230) 67. (232) 67. (233) 67.

Truber (176) 55. (177) 56. (180) 57. (187) 58. (191) 60.

Wobech (Wabech) (65) 24. (66) 24.

Woymanicus Petrus (57) 23. (58) 23.

Verbez Michael (246) 74.

— in Laibach werden exilirt (175) 55. (176) 55. Bicedom berichtet darüber (180) 57. Bischof Chrün trägt auf Abschaffung derselben vom flachen Land an (181) 57, in Unterkrain (183) 58, auf den Schöffern (187) 58.

Prälaten in Krain, gegen die Errichtung neuer Schulen und Stipendien (6) 3.

Prantelius Magister Jacob, E. E. Landschaft Schulvector (110) 40.

Predigten gegen das Abendmahl sub utraque in Laibach (27) 12.

Pregl Marx, Rathsbürger in Laibach (27) 14.

Priestermangel (7) 3.

Priesterchaft, deren Verfall (26) 9. (27) 11.

Processionen, Unordnung bei denselben (4) 3.

Procuratoren, landschaftliche werden als Evangelische inquirirt und zur Conversion aufgefordert (243) 71.

Rabaus Mathias, Probst im Werd und Pfarrherr zu Belsß (30) 15.

Radmamnsdorfer, besuchen die Predigt in Bigann (65) 24, beschweren sich über den Domprobst Freidenschuß (75) 25, halten Conventikel mit den Beldefern (88) 37, werden nach Grätz citirt (97) 38.

Rath, Laibacher im J. 1599 (198) 62.

Ratschach, die von, Erlaß an sie wegen des Prädicanten Gotscheuer (85) 36, wegen Anlaufen in den Weixlbergerschen Thurn (89) 37. Der Stadtrichter wird nach Laibach citirt (121) 42. (124) 42. (125) 42. Prädicant Gotscheuer und ein sectischer Schulmeister allda (151) 49. (152) 49. (158) 52.

Rauber Christoph, Bischof in Laibach (27) 11.

Reczl Gregor, Capitelherr in Rudolfswerth (14) 7.

Regensburg, Reichstag (1) 1.

Religionsbeschwerden der krain. Stände (2) 2. (9) 4. (11) 6. (12) 6.

(13) 6. (14) 7. (15) 7. (17) 8. (19) 8. (20) 8. (21) 8. (22) 8. (23) 9. (27) 12. (28) 14. (29) 15. (37) 16. (45) 20. (53) 22. (54) 23. (61, 62) 23. (80) 33. (82) 34. (83) 35. (84) 36. (186) 58.

Religionsreformation in Krain begonnen (171) 54.

Renkh Hans, evangelischer Stadtschreiber (108) 39. (122) 42. (139) 46. (155) 50.

Reutenstein, sectischer Prädicant daselbst (209) 64.

Richter in Ratschach:

Kopriviz Seb. (125) 42. (126) 43.

Rose Michael, Hofspitalmeister in Laibach (148) 48.

Rudolfswerth, Capitel (14) 7. Richterwahl (116) 41. Sectische Kindstaufe (165) 52. Stadtrichter Urschitsch (165) 53. Reformation daselbst (258) 76.

Rueß Carl, Prädicant (230) 67. (232) 67. (233) 67.

Schannizer, Stadtrichter in Stein (222) 65.

Scheidt Ambros, sectischer Stadtmuncamer in Laibach (148) 48. (155) 50.

Schennizer s. Semniccerus.

Scheyer Franz v. (27) 14.

Schiffowitsch Michel, zum Tschernemler Stadtrichter gewählt (111) 40. (112) 40. (113) 40. (114) 41. (115) 41.

Schrammenprocuratoren:

Faberius, Magister (223) 65.

Schulbücher im Jahr 1551 für die Particularschulen eingeführt (3) 2.

Schulen, Mangel derselben und Absendung von Stipendiaten an die Hochschule in Wien (3) 2.

Schulmeister, sectische in Laibach:

Lucas (191) 60.

Mordax Rupert (191) 60.

Tellitsch Philipp (191) 60.

Schulmeister, sectische in Laibach (191) 60. (192) 61. (193) 61.

Schulvector:

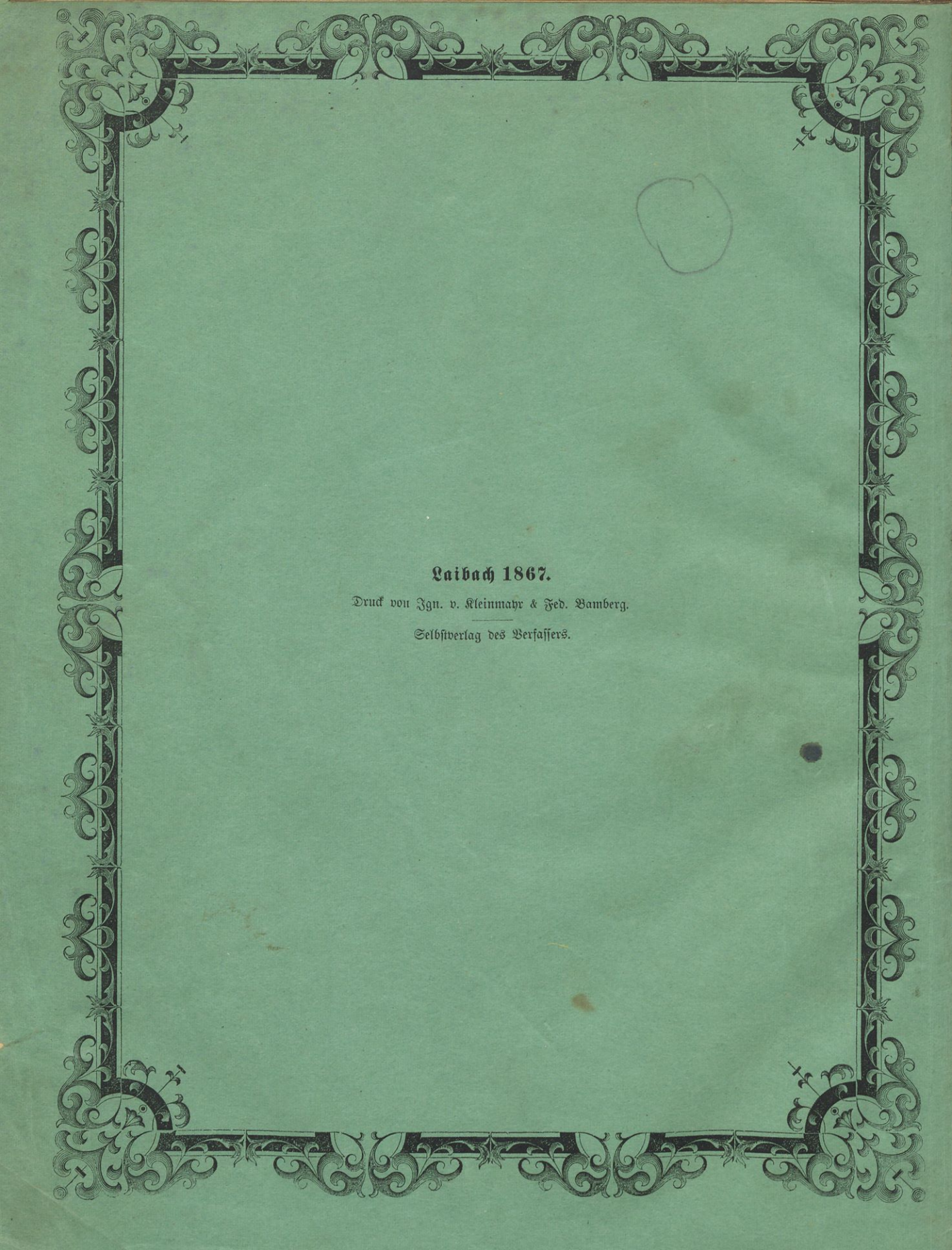
Prantelius Jacob, Magister (110) 40.

Semniccerus Sebastianus, Cantor in Laibach, abgefallener katholischer Priester (51) 22.

Eigersdorff Leonhard v., zu Großwinklern (27) 14. Gabriel (80) 32.
 Spitalkirche in Laibach, der katholische Gottesdienst wieder eingeführt (176) 56.
 Stadtmütter in Krainburg, deren Befestigung durch Evangelische (42) 18.
 Stadtrichter in Krainburg:
 Härrer Georg, evangelisch (48) 21. (49) 21.
 Junauer Hans (33) 15.
 Stadtrichter in Laibach:
 Forstner Gregor, evangelisch (105) 39. (108) 39.
 Frankh Sebastian, kath. (148) 48.
 Leberwurft (73) 24.
 Stadtrichter in Möttling:
 Zollaritsch Micolla (172) 55.
 Stadtrichter von Rudolfswerth:
 Gritsch Adam (116) 41. (117) 41.
 Uršičitsch (165) 53.
 Stadtrichter in Stein:
 Schaunizer (222) 65.
 Stürzbecher Christian (146) 48.
 Stadtrichter in Tschernembl:
 Schiffowitsch Michael (111) 40. (112) 40. (113) 40. (114) 41. (115) 41.
 Städte und Märkte, deren Verfall und Vertretung im Landtage (234) 68. (235) 69.
 Stegberg, sectischer Prädicant daselbst (200) 62.
 Stein, Richter und Rath berichten wegen der Evangelischen (137) 46. Christian Stürzbecher, Stadtrichter (146) 48.
 Stein, sectische Unterthanen daselbst werden verhört (127) 43. Verzeichniß der sectischen Unterthanen daselbst (127) 44, gehen nach Kreuz und Steinbüchl zum evangelischen Gottesdienst (129) 44. Verhör der evangelischen Bürger (133) 45. (136) 46. Maßregeln gegen dieselben (205) 63. (206) 63.
 Stefflina Georg, Spitalmeister des Bürgerspitals (108) 39.
 Stipendiaten der krainischen Landschaft in Wien (3) 2.
 Straßen in Krain (234) 69.

Stürzbecher Christian, Stadtrichter in Stein (146) 48.
 Swarda Camillo, Vicedom (103) 38.
 Taufreiter, Landschreiber, evang. (243) 71.
 Tellitsch Philipp, Schulmeister in Laibach (191) 60.
 Textor, Dechant am Laibacher Domcapitel (42) 18.
 Thurn Wolf Freiherr v., Landesverwalter (55) 23. (60) 23. (81) 34. H. A. Frh., Landeshauptmann (57) 23.
 Trevisan Venturin wird zum Bürgermeister von Laibach gewählt (108) 39.
 Truber, Prädicant in Laibach (176) 55. (177) 56. (180) 57, in Treffen (187) 58. (191) 60.
 Tschaulc, sectischer Rathsherr in Laibach (170) 54.
 Tschernembl, Richterwahl (111) 40. (112) 40. (113) 40. (114) 41. (115) 41.
 Universität Wien im Jahre 1551 (3) 2.
 Unruhen (1598) in Laibach (168) 53. (169) 54.
 Uršičitsch, Stadtrichter in Rudolfswerth (165) 52.
 Weldeker beschwerten sich über die Verweigerung des Begräbnisses durch den Dompropst Freidenkschuf (79) 29, halten Conventikel (88) 37.
 Verzeichnisse lutherischer Personen (260) 77. (261) 77. (262) 78. (263) 78. (265) 78.
 Vicedome:
 Niclas Bonhomo zu Wolfspichel (48) 21. (56) 23. (57) 23. (85) 36. (87) 37. (91) 37. (92) 37. (95) 37.
 Swarda Camillo (103) 38.
 Anüllenberg Christoph v. (9) 4. (13) 6.
 Panizoll Joseph (246) 74. (255) 75. (257) 76. (258) 76.
 Panizoll Ottavio (275) 81. (276) 81. (277) 81. (278) 81.

Vicedomantsverwalter:
 Mithez Michel (167) 53.
 Viehzucht in Krain (234) 68.
 Vigaun, evangel. Kirche daselbst (65) 24.
 Vino Andreas, Wiedertäufer (63) 23.
 Vorladungsdecrete der Reformatiocommission (260) 77. (261) 77. (262) 78. (263) 78. (265) 78. (266) 79. (267) 79. (268) 79. (269) 79. (270) 80. (271) 80.
 Walthausen, Bischof von Laibach (?) (41), 18.
 Wassermann, Landschreiber, evangelischer (243) 71.
 Wiedertäufer Andreas Vino (63) 23.
 Wien, Universität im Jahre 1551 (3) 2. Collegium theologicum daselbst (7) 3.
 Wiener Paul (120) 42.
 Wild Hans, fürstl. Durchl. Berg- und Forstmeister in Krain (66) 24. (68) 24. (69) 24. (70) 24.
 Wildeneck, Schloß, Felician Truber hält sich daselbst auf (177) 56.
 Windische Bibel (50) 21.
 Wippach, die Evangelischen werden dort vertrieben (53) 22.
 Wobeksch (Babeksch) Clemens, Prädicant in Vigaun (65) 24. (66) 24.
 Wochinez Juri beschwert sich über den Dompropst Freidenkschuf wegen verweigerten Begräbnisses seines Sohnes auf dem Radmannsdorfer Gottesacker (77) 27.
 Wormser Religionsgespräch (1) 1.
 Woymanicus Petrus, Prädicant in Möttling (57) 23. (58) 23.
 Zehentsteuer der Geistlichen (8) 4.
 Zirkuizer Evangelische (188) 59. (200) 62. (226) 66.
 Ziglferst Leonhard, abgefallener katholischer Priester (250) 74. (251) 74. (252) 75. (253) 75. (254) 75. (255) 75. (257) 76. (259) 76.
 Zollaritsch Micolla, Stadtrichter in Möttling (172) 55.



Laibach 1867.

Druck von Ign. v. Kleinmahr & Fed. Bamberg.

Selbstverlag des Verfassers.

